

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium für Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zur Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug

<i>Klaus Stephan von Danwitz</i>	Praktische Kriminalpolitik	259
<i>Heinz-Jürgen Metternich</i>	Erstellung eines „Kompasses“ für Strafgefangene in der JVA Geldern im Rahmen einer sozialen Trainingsmaßnahme	261
<i>Thomas Hillenkamp</i>	„Intramurale Medizin – Gesundheitsfürsorge zwischen Heilaufrag und Strafvollzug.“ Bericht über ein Symposium in Heidelberg	263
<i>Stefan Fuchs</i>	Das Rückfallverhalten von haftentlassenen Drogenabhängigen	271
<i>Thomas Bongartz</i>	Erfahrungsbericht über die Intensivbetreuungsabteilung	275
<i>Rüdiger Funk</i>	Wenn ein Minimacho Heimweh hat ... 14- und 15-Jährige in U-Haft	277
<i>Michael Köhne</i>	Die Gefährlichkeit von Gegenständen im Strafvollzug	280
<i>Werner Nickolai</i>	„Für die Zukunft lernen“ - Ein bildungspolitisches Projekt für sozial benachteiligte und rechtsorientierte Jugendliche	284
<i>Petra Götte</i>	Das Jugendgefängnis Wittlich im „Dritten Reich“	286
Aktuelle Informationen		289
Aus der Rechtsprechung		295
Beschluss des 1 Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 9. Dezember 2004 1 Ws 375/04 Zu den Voraussetzungen für die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung		295
Beschluss des 1 Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 3. Mai 2005 1 Ws 457/05 Akteneinsicht Bekanntgabe des vollständigen Wortlauts eines Prognosegutachtens		297
Beschluss des 5 Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 8. Juni 2005 5 Ws 171/05 Vollz Besitz und Nutzung eines Personal Computers		297
Beschluss des 1 Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Juli 2005 1 Ws 331/05 Zur Größe des Fernsehgeräts im Hinblick auf die Übersichtlichkeit des Haftraums		298
Beschluss des 1 Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 31. Januar 2005 1 Ws 279/04 Zur dauerhaften Unterbringung zweier Strafgefangener im gemeinsamen Haftraum		299
Beschluss des 1 Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. Januar 2005 1 Vollz (Ws) 147/04 Zur gemeinsamen Unterbringung zweier Gefangener in einem Haftraum		301
Beschluss des 1 Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Juni 2005 1 Vollz (Ws) 60/05 Ansprüche auf Arbeitsentlohnung im Falle der Verbüßung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe		304
Beschluss des 5 Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 22. Juli 2005 5 Ws 365/05 Vollz Zur schriftlichen Bekanntgabe einer Maßnahme		305
Beschluss des 5 Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 22. Juli 2005 5 Ws 178/05 Vollz Zur Aushändigung der Spielkonsole „Playstation 2“		306
Beschluss des 3 Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 8. Februar 2005 3 Vollz (Ws) 6/05 Zur Ermessensentscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug		308
Beschluss des 5 Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 31. Januar 2005 5 Ws 33/05 Vollz Zur Auswahl der Sender für den Fernsehempfang		311
Beschluss des 1 Strafsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 3. Januar 2005 1 Ws (Vollz) 18/04 Kostentragung für Überprüfung der Rundfunk- und Fernsehgeräte		312
Beschluss des 2. Senats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. Dezember 2004 2 VAs 24/04 Zur Verwirkung im Falle eines Antrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit		314
Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 28. Dezember 2004 3 Vollz (Ws) 130/04 Zur Durchsuchung eines Besuchers		315
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. November 2004 1 Ws 383/04 Zur Entwicklung des Gefangenen im Vollzug und Aussetzung der Reststrafe		316
Buchbesprechungen		317
Leserbriefe		320

Für Praxis und Wissenschaft

Autoren des Heftes

	<i>Dr. Klaus Stephan von Danwitz</i>	Privatdozent, Bedburger Str. 18, D-50126 Bergheim
	<i>Heinz-Jürgen Metternich</i>	Sozialoberinspektor, Möhlendyck 50, D-47608 Geldern
	<i>Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Hillenkamp</i>	Universität Heidelberg, Juristisches Seminar, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, D-69117 Heidelberg
	<i>Dr. Stefan Fuchs</i>	Justizanstalt Innsbruck, Völserstraße 63, A-6010 Innsbruck
Büren,	<i>Thomas Bongartz</i>	Justizvollzugsamtsinspektor, Sozialer Koordinator der Justizvollzugsanstalt Stöckerbusch 1, D-33142 Büren
	<i>Rüdiger Funk</i>	Prädikant, Simonshöfchen 26, D-42327 Wuppertal
	<i>Michael Köhne</i>	Assessor, Kolk 5, D-28327 Bremen
	<i>Prof. Werner Nicolai</i>	Katholische Fachhochschule, Karlstr. 63, D-79104 Freiburg
Pädagogik,	<i>Dr. Petra Götte</i>	Universität zu Köln, Erziehungswissenschaftliche Fakultät, Seminar für Abteilung für Allgemeine Pädagogik, Gronewaldstr. 2, D-50931 Köln
	<i>Günter Grübl</i>	Diplomsozialwirt im kriminologischen Dienst, Justizvollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 1220, D-74738 Adelsheim
	<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, D-86938 Schondorf
	<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg
	<i>Alfred Jullien</i>	Sozialoberamtsrat, Ministerium der Justiz, Postfach 3260, D-55022 Mainz

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 -3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz Wiesbaden		
Geschäftsstelle	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Oberamtsrat Lutwin Weilbacher, Tel 0611/32 26 69		
Versandgeschäftsstelle	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Schri leitung	Schri leiter Pro Dr Dr h c Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Stellvertretende Schri leiter Oberregierungsrat Ral Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenho str 99-101, 45883 Gelsenkirchen Dr Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a D Dr Klaus Koepsel, Lünenbrink 3, 59457 Werl Regierungsamt rau Nicole Popenda, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr 3, 53902 Bad Münsterei e l Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a D Dr Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Lektorat Dr Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim, Tel 0 70 33 / 30 01 - 410, Fax - 411, unsere E-Mail-Adresse lautet druckerei@heimsheim.jva.bwl.de		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen zur Verfügung gestellt werden - Disketten und CD s sind erwünscht und jeweils der Schri leitung zu übersenden		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbestellerin/Einzelbesteller		
	Inland Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland Einzelbezug
	Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement
	Sammelbezug (mind 5 Heft einer Ausgabe an eine Versandadresse)		
	Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland
	Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland
	Sämtliche Preise sind incl 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten		
eines unserer Konten	Wünschen Sie uns ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis aus		
Möglichkeit	Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt Bitte nutzen Sie die Möglichkeit		
Konten	Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich Nassauische Sparkasse, Konto Nr 100 216 140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 141 062 600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Dr h c Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden, Stellvertretender Vorsitzender Ministerialdirigent Ulrich Müller, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hermann Korndörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schri leiter zu richten für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden
Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßiger Form zugrunde gelegt
Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schri leitung oder des Herausgebers wieder

Praktische Kriminalpolitik

Klaus-Stephan von Danwitz

1. Einleitung

Der Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen (LPR) unter Vorsitz des Kölner Kriminologen und Strafrechtlers Michael Walter hat soeben (2004) einen Leitfaden „Kommunale Kriminalprävention“ vorgelegt. Auf der Grundlage einer rational begründeten und empirisch untermauerten Kriminalpolitik will die 54 Seiten umfassende Handreichung einen Beitrag liefern, um Kriminalität gezielt vorzubeugen. Mit dieser Broschüre übernimmt der LPR die Perspektive der nordrhein-westfälischen Landesregierung, die bereits im Jahre 1993 im Erlassweg eine Verbesserung der Zusammenarbeit aller Politikbereiche, Sozialinstanzen und gesellschaftlichen Kräfte zur Stabilisierung der inneren Sicherheit angemahnt hat. Inhaltlich antwortet der LPR auf die Fragestellungen des Sherman-Reports, welche Präventionsprogramme von ihrer Konzeption und Ausführung wirksam sind oder nicht wirken bzw. wenigstens vielversprechend sind.

2. Vorstellung des Leitfadens

Anhand eines ausführlich behandelten Musterprojekts, das den Titel „Kriminalprävention an Schulen“ trägt und fast die Hälfte des Umfangs ausmacht, verdeutlicht der LPR, welche theoretischen und praktischen Anforderungen er an kriminalpräventive Projekte stellt, damit sich Bemühungen um Eindämmung von Kriminalität nicht in bloßem Aktionismus erschöpfen.

a) Überblick

Dreh- und Angelpunkt einer Präventionsmaßnahme, in den Worten des Leitfadens „unverzichtbarer Qualitätsstandard“, sei die systematische Begleitung und Kontrolle eines Projekts. Diese soll sich über die gesamte zeitliche Abfolge von Zielsetzung über Realisierung bis hin zur Beurteilung der Wirkungen eines Projekts erstrecken. Die zentrale Rolle der Evaluierbarkeit und Evaluation eines Vorhabens dokumentiert der LPR zum einen in der Funktion als Ausschlusskriterium: Präventionsmaßnahmen ohne vorgesehene Evaluation sollen keine finanzielle Unterstützung einer Kommune, die über einen Förderungsantrag zu befinden hat, erfahren. Zum anderen konkretisiert der LPR den Stellenwert der Evaluation, indem er „Goldene Regeln“ anführt. Zu diesen zählt man eine frühzeitige Integration von Evaluationsmaßnahmen in ein Projekt, die Dokumentation des Projekts, Transparenz und Überprüfbarkeit von Datenerhebung und -auswertung sowie die externe Durchführung einer Evaluation in der Ausnahmesituation eines innovativen, komplexen oder kostenintensiven Projekts.

Für den Ablauf von Planung bis Verwirklichung einer präventiven Maßnahme werden vier Phasen unterschieden. Im ersten Abschnitt will der LPR geklärt wissen, ob nach Problembeschreibung, Ursachenanalyse und Ursachenbewertung die in Aussicht genommene Präventionsmaßnahme überhaupt notwendig ist. Sodann schließt sich bei bejahter Erforderlichkeit des Projekts die zweite Phase, dem genaueren Entwurf gewidmet, an. In diesem Stadium des Designs sollen vornehmlich die Projektziele festgelegt, die Zielgruppe eingegrenzt, die einzelnen Präventions-schritte begründet, die Merkmale zur Messung der Ziel-

erreichung geklärt und die Projektlaufzeit fixiert werden. Den dritten Abschnitt bezieht der LPR auf die Projektdurchführung, während die abschließende vierte Phase der Erarbeitung eines Projektberichts und der Verwertung der Ergebnisse des Projekts vorbehalten bleibt.

Im Nachgang zu den sogleich darzustellenden konkreten Anregungen für lokale Präventionstätigkeit komplettieren Arbeitsmaterialien den Leitfaden. Es finden sich Vordrucke für einen Projektantrag, einen Ressourcenplan, einen tabellarischen und einen grafischen Ablaufplan sowie ein Projekt-Tagebuch, zudem der Nachweis von Informationsquellen und ein Literaturverzeichnis.

b) „Kriminalprävention an Schulen“

Die Verfasser des Leitfadens vertiefen und veranschaulichen die soeben angeführten abstrakten Vorgaben im Rahmen der Vorstellung des fiktiven Projekts „Kriminalprävention an Schulen“. Zielgruppe, Informationsart und -dauer nehmen Elemente erfolgreicher ausländischer Programme auf (Düsseldorfer Gutachten, Langfassung, S. 26 f., S. 105 f.). Innerhalb der ersten Phase über die Feststellung und Notwendigkeit des Präventionsprojekts (Ausgangslage) werten die Projektbeteiligten, im Modellfall neben anderen der Jugendhilfeausschuss, der kriminalpräventive Rat der Kommune, die lokale Arbeitsgruppe Jugendschutz und der Allgemeine Soziale Dienst die Daten der örtlichen Jugendgerichtshilfe aus. Das Datenmaterial ergibt - so die Befunde im vorgegebenen Beispiel - einen kontinuierlichen und deutlichen Anstieg von Jugendlichen und Heranwachsenden, die wegen Normverletzungen aufgefallen und mit der Jugendgerichtshilfe in Kontakt gekommen sind. Zusätzlich erhalten die Projektbeteiligten - so die weitere Annahme - Kenntnis von den beim örtlichen Jugendamt eingegangenen Bitten einer Reihe von Schulleitern, die Schulen bei der Verbesserung des Sozialverhaltens von Schülern zu unterstützen. Diese Faktenzusammenstellung kombiniert der LPR mit weithin abgesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen um die Hintergründe des Entstehens von sozial abweichendem Verhalten in der Zeitspanne des Übergangs zum Erwachsenenalter, namentlich fehlende Empathiefähigkeit und emotionale Perspektivenübernahme sowie fehlende Konfliktlösungskompetenzen. Die Gesamtschau begründet - nach Sicht der Verfasser des Leitfadens - letztlich die Notwendigkeit für ein kriminalpräventives Vorhaben mit Schülern.

Dessen Design (Phase 2) richtet der LPR an der Vermittlung defizitärer Kenntnisse und Handlungsmuster aus. Über den Zeitraum eines Schulhalbjahres soll Jugendlichen, nach Geschlechtern getrennt, nahe gebracht werden, wie Streitsituationen entstehen können und welche Formen der Streitbeilegung angezeigt sind, was Gruppenzwang bewirken und wie man sich ihm entziehen kann, was Selbstbehauptung und Selbstverteidigung bedeutet. Zu den Strafnormen als Gesprächsgegenstand zählt man in erster Linie Ladendiebstahl, Schwarzfahren, Verstöße gegen das BtMG und Verstöße im Straßenverkehr, im Wesentlichen Formen von Kleinkriminalität. Die Schülergruppe, die erreicht werden soll, legen die Verantwortlichen im Beispielfall mit der sechsten Jahrgangsstufe fest, da deren Angehörige sich wegen ihres Alters kurz vor der Strafmündigkeitsgrenze mit 14 Jahren befinden.

Zur Überprüfung der Zielerreichung dient eine anonyme Befragung der Schüler zu Beginn und am Ende des Schulhalbjahres nach Ende der Kurse. Bei den Fragebögen soll neben gewaltbefürwortenden Einstellungen auch die Akzeptanz der Ladendiebstahlsnorm erhoben werden. Als Erfolgsuntergrenze gilt im fiktiven Projekt, dahinterstehend der LPR als Erfinder des Modellprojekts, mindestens eine zehnprozentige Verbesserung der Durchschnittswerte der Befragungsergebnisse nach Durchführung der Maßnahme.

In Phase 3 des Beispielsfalls kann zur Leitung und Durchführung des Projekts eine promovierte pädagogische Fachkraft eingesetzt werden. Eine Stelle wird auf drei Jahre befristet beim Jugendamt eingerichtet. Weiterhin wirken Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe im Rahmen ihrer Diensttätigkeit mit. Die Datenerfassung und die Berechnung der Mittelwerte übertragen die Verantwortlichen des exemplarischen Projekts einer Praktikantin des Jugendamts. Die grafische und statistische Auswertung soll einem Studierenden einer - wiederum im Beispielsfall - nahen Universität oder Fachhochschule angetragen werden. Um ihn zur kostenlosen Mitarbeit zu motivieren, darf der Studierende die erhobenen Daten für seine Diplomarbeit nutzen. Die Leiterin des Projekts im Beispielsfall entwickelt einen Ablaufplan und koordiniert die Zuständigkeiten der jeweiligen Mitarbeiter. Die Abfassung des Abschlussberichts (Phase 4) hat sich - so die Vorgaben - an den verwaltungs-verfahrensrechtlichen Prinzipien der Aktenwahrheit und Aktenklarheit auszurichten. Die Zugänglichkeit des Abschlussberichts soll für die Öffentlichkeit gewährleistet werden.

c) Weitere Projekte

Die Autoren des Leitfadens gliedern die weiteren drei Beispielsprojekte entsprechend der bisher vorgenommenen vierteiligen Systematik nach Ausgangslage, Projekt-design, -durchführung und -abschluss. Auch diese Präventionsprogramme enthalten Komponenten der im Schrifttum als günstig beurteilten Maßnahmen.

Im Zentrum des „Kommunale Sicherheitstage“ genannten Projekts, das im Muster während eines Bürgerfests durchgeführt wird, stehen die Vermittlung von Kenntnissen über Normen des Nebenstrafrechts, Hinweise zur technischen Prävention von Fahrraddiebstahl und Wohnungseinbruch sowie die Reduktion von Kriminalitätsfurcht im Vordergrund.

Das Beispiel „Städtebauliche Kriminalprävention“ zielt auf die Stärkung der informellen Sozialkontrolle und die Veränderung von Tatgelegheitsstrukturen ab. Mit der „Jugend und Alkohol“ überschriebenen Präventionsvorkehrung soll längerfristig die Abnahme von Straftaten erreicht werden, die von alkoholisierten Jugendlichen begangen werden.

3. Stellungnahme

Die Verdeutlichung der wissenschaftlichen Standards für Präventionsprogramme war dringend notwendig. Der LPR behebt mit seinem Leitfaden dieses Defizit. Zugleich leistet er einen wesentlichen Beitrag zur Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit lokaler Maßnahmen.

a) Zustimmungende Bemerkungen

Auch wenn dem Leitfaden des Landespräventionsrats normativ kein Richtliniencharakter zukommt, dürfte der Ratgeber angesichts der ausgefeilten Modellprojekte und

der ihnen zugrunde gelegten abstrakten Kriterien, insbesondere von Erforderlichkeit und Evaluierbarkeit, faktisch ein Mindestniveau vorgeben, das Projektverantwortliche tunlich einhalten sollten, wenn sie Gelder und sonstige Unterstützung der öffentlichen Hand beantragen, andernfalls sie begründet annehmen können, abschlägig beschieden zu werden.

Damit ist nicht wenig gelungen: Aus dem Wust an präventiven Aktionen und Maßnahmen, vielfach ohne theoretisches Fundament, zusammengehalten durch die begriffliche Klammer der Prävention, filtert der LPR berechtigt diejenigen Vorhaben aus, deren Notwendigkeit zur Behandlung von Kriminalitätsformen nicht zumindest in Ansätzen belegbar und nachprüfbar sind. Auch der tatsächliche Zwang zur Rechenschaftslegung infolge von Messbarkeit und Messung kriminalpräventiver Wirkungen ist heilsam, die Angabe der Messlatte (Anhebung der Einstellungsdurchschnittswerte um wenigstens 10%) präzise. Vorkehrungen, die nur der Absicht geschuldet sind, „etwas gegen die Kriminalität zu tun“, verdienen mit Recht keine staatlichen Hilfen.

Beachtlich ist zudem die überaus gelungene Layoutmäßige Darstellung des Leitfadens. Sie nimmt den Leser an die Hand und verhilft ihm zu den notwendigen Tipps und Hinweisen, um ein Präventionsprojekt realisieren zu können. Dankenswerterweise verzichtet der Leitfaden auch weitgehend auf Fachchinesisch, so dass er eine große Leserschaft finden kann und soll.

b) Anfragen

Nach wie vor problematisch ist jedoch das die Präventionsdiskussion bestimmende und auch den vorgelegten Leitfaden prägende Kriminalitätsbild. Jugendliche Straftäter und überwiegend deren Kleinkriminalität wie Laden- und Fahrraddiebstahl, Fehlverhalten im Straßenverkehr und Verstöße gegen das BtMG charakterisieren die für minimierungsbedürftig angesehene Kriminalität. Mit dieser Bestimmung und ohne die Berechtigung der genannten Straftatbestimmungen zu hinterfragen, übernimmt der LPR die kriminalpolitische Mehrheitsmeinung als Axiom.

Dabei ließe sich etwa im Beispielsfall der „Kommunalen Sicherheitstage“ die Diskussion aufwerfen, welche Formen von Kriminalität schwerwiegende gesellschaftliche Verwerfungen hervorrufen können. Müsste nicht der Maßstab für Sozialschädlichkeit von strafbarem Verhalten differenziert werden? Wäre nicht vorrangig auf Formen der Wirtschaftskriminalität abzuheben, da diese verglichen mit herkömmlicher Eigentums- und Vermögenskriminalität gravierendere Schadenskategorien erfüllt? Selbst illegale Arbeitnehmerüberlassung oder das Nichtabführen von Arbeitnehmerbeiträgen an die Sozialversicherung haben beispielsweise über die Schädigung von Konkurrenten bis zu deren Insolvenz lokale Auswirkungen.

So weit der LPR im Musterprojekt „Kriminalprävention an Schulen“ für die Erhöhung der Normbefolgungsbereitschaft von Jugendlichen auf die Vermittlung der Normkenntnis von Ladendiebstahl oder Schwarzfahren abhebt, mutet diese Schwerpunktsetzung merkwürdig ahistorisch an. Weder die Entwicklung im Handel hin zum Selbstbedienungsgeschäft (und dessen betriebswirtschaftliche Vorteile trotz der Entwendungen von Kunden) noch die Einsparungen durch Verzicht auf Kontrolleure und Sperren im öffentlichen Personennahverkehr trotz vorkommender Leistungserschleichung noch die interpretative Anpassung der §§ 248a, 265a StGB hieran durch die höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerfG NJW 1979, 1039; NJW 1998, 1135) finden Berück-

sichtigung. Die Konzentration auf jugendliche Täter beim Ladendiebstahl blendet zudem aus, dass untrainierte jüngere Täter eher auffallen, sie weniger beschwerdemächtig als Erwachsene sind, dass Ladendetektive - angesichts der einfacheren Überführbarkeit nicht gerade fernliegend - gezielt junge Menschen als potentielle Tatverdächtige überwachen und kontrollieren. Wäre nicht angesichts der manifesten Abhängigkeit von gesellschaftlichen Strömungen ein wenig mehr Wagemut bei den privatisierten Kontrolldelikten angezeigt? Wenn schon nicht Entkriminalisierung oder Entpönalisierung zum Thema gemacht werden, sollten dann nicht primär angestrebte Verhaltensveränderungen in einem präventiven Experiment untersucht werden anstatt Einstellungsveränderungen zu messen?

Um auf der argumentativen Ebene von fiktiven Beispielen anzuschließen: Man könnte den durch Diebstahl von (jungen) Kunden entstandenen Schaden in einem großen Warenhaus innerhalb eines Monats erheben und mit dem Schaden kontrastieren, der nach Einstellung einer hinreichenden Anzahl von 1-Euro-Jobbern als Servicekräfte und Aufpasser in einem vergleichbaren Zeitraum verursacht würde. Im Falle des Rückgangs von Ladendiebstählen müsste man kontrollieren, ob Kriminalitätsmodifizierungen auftreten oder kriminelle Handlungsmotivation erlischt. Wegen der Legitimierungsbemühungen zu § 248b StGB, dass die Verkaufsform der Selbstbedienung der Allgemeinheit dienlich sei (Jakobs, KritV 1996, S. 320 (322 f.)), ließe sich folgerichtig die vorübergehende Einstellung der 1-Euro-Kräfte als dem Gemeinwohl nützlich rechtfertigen. Ein ähnlich gelagertes Modell könnte im öffentlichen Personennahverkehr überprüft werden, eventuell mit Studierenden in der Rolle von Auskunftspersonen und Kontrolleuren im Rahmen einer Seminarveranstaltung. Unbeschadet der rechtlichen Transformation sei eine weitere Variante erwähnt: Wäre es finanziell zumutbar, Schüler bzw. ihre gesetzlichen Vertreter zum Bezug eines Tickets, das zur Nutzung des Verkehrsverbunds berechtigte, zu verpflichten? Sollten nicht entsprechende Modellrechnungen einmal in Auftrag gegeben werden?

Bei den genannten privatisierten Kontrolldelikten Ladendiebstahl und Leistungerschleichung halte ich schon wegen der dem Staat zur Last fallenden erheblichen Kosten der Strafverfolgung und der geringen Steuerungskraft der besagten Strafnormen die Entwicklung von alternativen Handlungs- und Bearbeitungsmodellen für vorzuzugswürdig.

Erstellung eines „Kompasses“ für Strafgefangene in der JVA Geldern im Rahmen einer sozialen Trainingsmaßnahme

Heinz-Jürgen Metternich

Intention der Maßnahme

Von Oktober 2003 bis Oktober 2004 wurde mit dem Redaktionsteam der Gefangenenzeitschrift „Posaune“ ein „Kompass“ für Strafgefangene in der JVA Geldern erstellt. Das Redaktionsteam bestand während der Maßnahme bis Juli 2004 aus vier Mitgliedern. Im Juli 2004 wurde ein Mitglied vorzeitig entlassen.

Verantwortliche Trainer der Maßnahme waren zwei Sozialarbeiter, von denen einer bis Ende August 2004 auch der verantwortliche Redakteur der „Posaune“ war. Die Kooperation der beiden Sozialarbeiter bot sich an, da hier Erfahrungen und Kenntnisse aus den Bereichen Soziales Training und der sozial orientierten Redaktionsarbeit vereinigt werden konnten. Zeitweise hat an den Trainingssitzungen eine Sozialpraktikantin teilgenommen.

Mit dem „Kompass“ sollte der zunehmend komplexer werdenden Situation der Gefangenen in der JVA Geldern mehr Transparenz verliehen werden. Dabei sollte durch „solide Basisinformationen Konflikten der Strafgefangenen innerhalb der Anstalt und mit ihren Bezugspersonen draußen vorgebeugt werden“. (Rotthaus, 1996) Bei Entwicklung und Durchführung der Trainingsmaßnahme wurde auf die wertvollen Erfahrungen aus der Erstellung des „Checkheftes zur Entlassungsvorbereitung“ für die Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Schon die ersten Arbeitsergebnisse ermöglichten die Planung und Durchführung einer sozialen Trainingsmaßnahme mit dem Themenschwerpunkt „Veränderung durch soziales Lernen“. (ZfStrVo 6/04)

Ein für Gefangene brauchbarer „Kompass“ sollte Informationen enthalten und Einstellungen vermitteln, die sich an der konkreten Lebenswelt der Strafgefangenen orientieren. Um dieser Zielsetzung gerecht werden zu können, musste eine Gefangenengruppe ausgewählt werden, die bereit und in der Lage ist, diese Aufgabe zu bewältigen. Das Redaktionsteam der Gefangenenzeitschrift „Posaune“ erschien dazu am ehesten geeignet, weil es sich bereits durch die Erstellung der Gefangenenzeitschrift mit Informationsvermittlung auseinandersetzt. Ohne die Mitarbeit dieser Gefangenengruppe wäre ein solcher „Kompass“ theoretisch erarbeitet worden und würde dann nur Informationen enthalten, die von den Gefangenen möglicherweise nicht angenommen werden.

Der Inhalt des „Kompasses“

Der „Kompass“ ist eine 34-seitige Broschüre. Er wird vom Redaktionsteam der Gefangenenzeitschrift „Posaune“ herausgegeben.

Die einzelnen Themen beginnen damit, dass zunächst der Weg des Strafgefangenen in der JVA Geldern von seiner Ankunft bis in seine Zelle nachgezeichnet wird. Dann werden die ersten Tage und die Besuchssituation dargestellt. Dabei wird in einem besonderen Kapitel die Rolle der Familie, der Verwandten und Freunde besprochen. Weiter

wird auf Beschäftigungsmöglichkeiten, die Vergütung und den Einkauf eingegangen. Im Kapitel über die Vollzugsplanung spielt die aktive Beteiligung des Strafgefangenen eine zentrale Rolle. Den Gefangenengruppen der Lebenslänglichen, der Ausländer und der Suchtkranken wurden besondere Kapitel gewidmet. Ebenso den wichtigen Fragen, welche Möglichkeiten der vorzeitigen Entlassung bestehen und wie die Entlassung vorbereitet werden sollte. Abschließend werden die Behandlungs- und Freizeitgruppen in der JVA Geldern aufgelistet, aber auch Adressen von Straffälligenhilfe weitergegeben, sowie auf die Hilfestellung durch eine ehrenamtliche Betreuung aufmerksam gemacht. Aber es finden sich auch Informationen dazu, was getan werden kann, wenn „alles doch nicht so läuft“.

Verlauf der Maßnahme

Die Gruppensitzungen fanden regelmäßig circa einmal wöchentlich im Arbeitsraum der „Posaune“ statt. Zunächst wurde mit der Gruppe eine Arbeitsstruktur vereinbart, die die Klärung der Umgangsformen beinhaltete. Dabei wurden Fragen der Organisation und der Aufgabenverteilung ebenso geklärt, wie die Zuverlässigkeit der Mitarbeit. In einem weiteren Schritt wurden die für einen „Kompass“ relevanten Fragestellungen gesammelt. Auf dieser Grundlage fand dann zu den einzelnen Themen ein Bewusstmachungsprozess statt, der sich durch Erarbeitung von Wissensstoff immer weiter konkretisierte und dann in verschiedenen schriftlichen Ausarbeitungen auf die Brauchbarkeit überprüft wurde. Zu einzelnen Themen überprüften die Gruppenteilnehmer die Praktikabilität, indem sie ihre Mitgefangenen mit den erarbeiteten Einstellungen konfrontierten und so den Gewinn ihrer Erkenntnisse für sich und für die Maßnahme überprüften. In der Methodik wurde durch die Trainer viel Wert darauf gelegt, dass die Teilnehmer die Gruppe als Erfahrungshintergrund für die Aufgabenerledigung nutzen konnten.

Erkenntnisse aus der Maßnahme

Mit der Erstellung eines „Kompasses“ im Rahmen einer sozialen Trainingsmaßnahme wurde in der JVA Geldern zwar kein Neuland betreten, aber es zeigte sich bei dieser Arbeit wieder mal, dass die Zusammenarbeit zwischen Bediensteten und Strafgefangenen nicht immer zur Normalität im Strafvollzug gehört. Für die Trainer war es schwierig, die eigene Lebenswirklichkeit Strafgefangener zu akzeptieren und vor diesem Hintergrund ein Arbeitsbündnis mit den Teilnehmern der Maßnahme einzugehen. Aber gerade die Erfahrungen aus der Lebenswelt der Strafgefangenen mussten besprochen und bewusst gemacht und dann für die Informationsweitergabe überprüft und im „Kompass“ dargestellt werden. Mit dieser Vorgehensweise wurden Blockierungen überwunden und Arbeitsergebnisse erzielt, die im „Kompass“ den Mitgefangenen einen neuen Zugang zu ihrer Vollzugsgestaltung ermöglichen.

Die einzelnen Themen werden von einer virtuellen Comic-Figur namens „Rossi“ vorgestellt. Dabei schlüpft das Redaktionsteam in eine fiktive Person und verschleierte seine Verantwortlichkeit für die Informationen durch Verlagerung in die Anonymität. Ziel ist es, dass der Strafgefangene sich für sich selbst mit den Informationen auseinandersetzt, sie überprüft und für sich nutzt. In diesem Prozess gewinnt er eine aktive Rolle und begibt sich in Beziehungen sowohl zu Mitgefangenen als auch zu Bediensteten. Damit wäre der erste Schritt in eine aktive Bewältigung der

Haftsituation getan. Da die einzelnen Themen und Informationen diese Haltung voraussetzen, kann der Strafgefangene den „Kompass“ noch besser nutzen.

Die soziale Trainingsmaßnahme hat gezeigt, dass soziales Lernen nur selbstgesteuertes Lernen bedeuten kann, aber gerade deshalb auch in erhöhtem Maße auf Informationen angewiesen ist, die ins System des Strafgefangenen passen. Ansonsten werden in der Wahrnehmung die Informationen als unbrauchbar eingeordnet und zur Stabilisierung der Ich-Identifikation umgemünzt. D.h., die ursprünglichen Vorurteile gegen den Strafvollzug bleiben.

Mit der Fertigstellung des „Kompasses“ ist das Ziel der Maßnahme deshalb nur teilweise erreicht. Neben dem reinen Informationscharakter der Broschüre ist noch nicht sichergestellt, dass die betreffenden Strafgefangenen, die sich in ihren alltäglichen Situationen im Vollzug für eine aktive Beteiligung entschieden haben, auch Unterstützung finden.

Es wird deshalb eine Aufgabe aller in der JVA Geldern sein, veränderungsbereiten Strafgefangenen die notwendigen Hilfen zu vermitteln. Dabei kommt den Außenkontakten der Strafgefangenen ebenso eine erhöhte Aufmerksamkeit zu wie den unterschiedlichen Problematiken der verschiedenen Gefangenengruppen. Die vielfach geübte Generalisierung muss hier einer Einzelfallbetrachtung und Differenzierung weichen.

„Intramurale Medizin – Gesundheitsfürsorge zwischen Heilauftrag und Strafvollzug“

Bericht über ein Symposium in Heidelberg

Thomas Hillenkamp

I.

Am 21. und 22. Januar 2005 hat in der Alten Aula der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ein von der DFG gefördertes und von der LÄK Baden-Württemberg als Fortbildungsveranstaltung für Ärzte anerkanntes Symposium über „Intramurale Medizin“ stattgefunden¹⁾. An ihm haben über 100 Gäste aus der Wissenschaft, den Ministerialverwaltungen und namentlich dem Strafvollzug teilgenommen. Das Symposium fügte sich in das Arbeits- und Forschungsprogramm des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik der Universitäten Heidelberg und Mannheim (IMGB) ein. Es wurde vom Verfasser dieses Berichts, der Mitdirektor des IMGB ist, zusammen mit Frau Prof. Dr. iur. Brigitte Tag von der Universität Zürich veranstaltet.

Die Zielsetzung des Symposiums bestand darin, durch die Gegenwart aller in die Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug einbezogener Disziplinen im Kreis der Referenten, Statementverfasser und Sektionsleiter ein die Teilnehmer einbeziehendes interdisziplinäres Gespräch in Gang zu setzen, das anhand zehn exemplarisch ausgesuchter Problemfelder die Gesamtproblematik der intramuralen Medizin reflektieren, Defizite aufdecken, Anstöße für Wissenschaft, Praxis und Kriminalpolitik geben und durch den Austausch der Standpunkte zur Überwindung gegensätzlicher Positionen beitragen sollte. Das geschah in dem Bewusstsein, dass der sich in erster Linie an hauptamtliche Anstaltsärzte richtende gesetzliche Auftrag, für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen zu sorgen und diese Versorgung unter Anstaltsbedingungen sicherzustellen (§§ 56 Abs. 1, 158 Abs. 1 StVollzG), schon als gesetzliches Konstrukt im Spannungsverhältnis zwischen Behandlungs- und Sicherungsauftrag des Vollzugs Probleme aufwirft, die in gegenläufigen oder jedenfalls nicht durchweg zielkonformen Vorstellungen der beteiligten Juristen und Mediziner Reibungsflächen im Vollzugsalltag hervorrufen. Da deren Fortbestand auch durch ein gegenseitiges Nicht- oder Missverstehen beider Disziplinen und daraus resultierendem Argwohn oder Misstrauen befördert werden kann, sollte das Gespräch auch der Zementierung solcher Haltungen entgegenwirken. Die ausgewählten Themen beruhten auf den Annahmen, dass die Einbettung des medizinischen Heilauftrags in die juristisch auf Absicherung bedachte Vollzugswelt und damit die rechtliche Stellung des Arztes diesen schon in sehr grundsätzliche Konflikte führen kann; dass ferner die Begegnung eines in den Vollzugsstab integrierten Arztes mit dem gefangenen Patienten die Dimensionen von Einwilligung und Aufklärung verändern und Brüche in die ärztliche Verschwiegenheitspflicht tragen kann; dass ärztliche Tätigkeit im Vollzug Strafbarkeitsrisiken eigener Art und berufsethische wie juristische Probleme im Kristallisationspunkt der Zwangsbehandlung hervorzubringen vermögen, Probleme, die der Diskussion

bedürfen. Ferner gingen die Veranstalter davon aus, dass die Gewährleistung des außerhalb der Gefängnismauern anzutreffenden Behandlungsstandards angesichts der Ballung von Problemgruppen im Vollzug nur schwer zu garantieren sein werde. Diese Sorge gilt namentlich den psychisch Kranken, den Sucht- und Infektionsgefährdeten, aber auch den Frauen im Vollzug. Nicht nur auf diese spezifischen Problemgruppen bezogen, sondern generell schien uns die Erfüllung des Angleichungspostulats angesichts des in Zeiten knapper Kassen besonders spürbaren Diktats eingengter Ressourcen besonders problematisch. Dabei klafft eine Schere zwischen dem ohnehin als schwierig beschriebenen „Patientengut“: dem normalen Strafgefangenen im Vollzug und dem außerhalb der Mauern einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehenden Gefangenen. All das schien uns zu lohnen, zum Thema eines interdisziplinären Gesprächs gemacht zu werden.

Uns war dabei bewusst, dass die Gesamthematik sich nicht nur als ein unter den Vorgaben des deutschen Strafvollzugsgesetzes zu sehendes nationales Problem darstellt. Vielmehr fügt es sich in die wachsende Internationalisierung der Kriminal- und Vollzugspolitik ein und muss sich deren Überlegungen und Herausforderungen stellen. Schon die 1955 von den Vereinten Nationen aufgenommenen Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners haben den auch die Gesundheitsfürsorge betreffenden Angleichungsgrundsatz zum Programm gemacht, das UN-Projekt „Health in Prisons“ trägt den Gedanken umfassender Gesundheitsförderung in vielen Ländern in die im Symposium reflektierte Institution. Die Europäischen Vollzugsgrundsätze von 1987 haben durch die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates über ethische und organisatorische Aspekte der Gesundheitsversorgung im Gefängnisbereich aus dem Jahre 1998²⁾ eine deutliche Konkretisierung erfahren, an deren Vorgaben wir die Gesundheitsfürsorge auch innerhalb der deutschen Gefängnismauern zu messen haben³⁾. Das war im Verlauf der Debatten zu bedenken.

Anregungen für unser Symposium haben wir aus vorangegangenen Veranstaltungen bezogen. 1996 hat die Evangelische Akademie Bad Boll eine Tagung zur „Gesundheitsfürsorge im Gefängnis“ abgehalten. 1999 fand in Berlin ein von der Kaiserin-Friedrich-Stiftung veranstaltetes Symposium über „Medizinische Probleme des Strafvollzugs“ statt. In Fribourg haben im Jahr 2000 Kollegen und Kolleginnen aus der Schweiz über das Thema „Medizin und Freiheitsentzug“ beraten⁴⁾. Nach Abschluss unserer Vorbereitungen fand in Bonn am 28./29. Oktober die 1. Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft statt⁵⁾.

II.

Nach der Begrüßung durch den Verfasser und Grußworten des Rektors der Ruprecht-Karls-Universität, Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff und des Geschäftsführenden Direktors des IMGB, Prof. Dr. iur. Jochen Taupitz, behandelte das Symposium in seinem ersten Tagungsabschnitt vier die Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug sehr grundsätzlich betreffende Fragen.

Der erste Themenkreis, der – wie der zweite und vierte dieses ersten Tagungsabschnittes von Prof. Dr. iur. Heinz Schöch, München moderiert wurde – stand unter der Überschrift: „Der Arzt im Strafvollzug – rechtliche Stellung und medizinischer Auftrag.“ Der Verfasser dieses Berichts nutzte sein Eingangsreferat zu diesem Thema zunächst zu

einer Skizzierung der Situation der Gesundheitsfürsorge intra muros. Dazu wurden mit Blick auf die im zweiten Teil des Referats erhobenen Forderungen drei Problemlagen herausgeschnitten. Zum ersten wurden die gegenüber der Allgemeinpraxis extra muros bestehenden Besonderheiten bezüglich des innerhalb der Gefängnismauern anzutreffenden, nicht selten schon beim Strafantritt gesundheitlich belasteten „Patientengutes“ beschrieben. Diese Besonderheiten bestehen einerseits in der ungewöhnlichen Ballung von spezifischen Problemgruppen, die in dieser Dichte und Komplexität „draußen“ vergleichbar nicht vorkommt. Gemeint ist damit die hohe Repräsentanz von Drogen-, Alkohol- und Medikamentenabhängigen mit ihren primären Suchtproblemen ebenso wie den spezifischen Folgeerkrankungen, dazu die beachtliche Zahl von HIV-Infizierten und Aids-Kranken, die hohe Quote von infektiösen Hepatitis- und Tuberkuloseträgern und die Häufung von psychisch auffälligen Gefangenen mit der bekannt hohen Anzahl Suizidgefährdeter. Auch besonders alte, behinderte und weibliche Gefangene bilden unter dem Blickwinkel der Gesundheitsfürsorge Gruppierungen mit je verschiedenen Sonderproblematiken. Andererseits zeichnen sich die gleichsam doppelt leidenden gefangenen Patienten manchen Berichten zufolge durch eine nur sehr eingeschränkt vertrauensvolle Haltung gegenüber dem im „feindlichen Lager“ gesehenen Anstaltsarzt aus, neigen zur auf den Gesundungsprozess bezogenen Passivität und auch zur Simulation als Mittel der Instrumentalisierung des Arztes zur Verbesserung ihrer Lage im Vollzug. Zur Kennzeichnung des zweiten Dilemmas wurde das „Spannungsverhältnis zwischen Behandlungs- und Sicherungsauftrag“ des Vollzugs benannt, in das der Anstaltsarzt einbezogen ist und das ihm nahe legen kann, die Erfüllung des Heilauftrags durch aus ärztlicher Sicht sachfremde Vollzugsinteressen zu begrenzen. Entscheidungen über Ausführung zum externen Arzt oder Verlegung in eine geeignetere Anstalt illustrieren den Zwiespalt, in den der Arzt geraten kann. Statusbelastungen, die sich aus der Einbettung des Anstaltsarztes in vollzugliche Aufgaben – von der Eingangsuntersuchung über die ärztliche Kontrolle des Arrests bis hin zur Dokumentation des Gesundheitszustandes bei der Entlassung – ableiten und das Vertrauensverhältnis zwischen gefangenem Patienten und „gespaltenem“ Arzt belasten, wurden als dritte Quelle der Problematik des Anstaltsarztes namhaft gemacht. Um den damit benannten Anforderungen und Spannungen zu begegnen, wurde erstens die Forderung erhoben, für eine bessere fachliche Ausbildung und Qualifikation des Anstaltsarztes durch Etablierung des Faches „Vollzugsmedizin“ und durch die Einführung der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Intramurale Medizin“ zu sorgen und zweitens an den Anstaltsarzt appelliert, das Primat der Medizin und damit den Heilauftrag gegenüber vollzuglichen Einengungen und Anforderungen einschränkungslos zu verteidigen. Als Drittes wurde der Vorschlag entwickelt, die in der Aufgabenspaltung begründete Bifunktionalität des Anstaltsarztes durch ein personales Splitting zu beheben, das die vollzugsspezifischen Aufgaben einem, die gesundheitsfürsorgereischen einem anderen Arzt zuweist und damit den Anstaltsarzt ähnlich wie den Betriebs-, Schul- oder Amtsarzt aus dem Spagat zwischen Amts- und Heilauftrag befreit. Der Gefahr der Vereinseitigung könnte durch ein Rotationsprinzip begegnet werden, das einen jährlichen Wechsel in der Rollenverteilung zum Inhalt hätte.

In seinem Statement betonte auch Dr. med. Wolfgang Riekenbrauck, Ltd. Arzt der Inneren Abteilung und Ärztlicher Direktor des JVK Fröndenberg in NRW, die Schwierigkeit des Erlernens Intramuraler Medizin, die schwierige Orientierung des Arztes zwischen Patienteninteressen und Vollzugsanliegen und die daraus resultierenden Gefahren in beiden Richtungen: Eine „Überidentifikation“ des Arztes mit dem Vollzug oder eine „Überpointierung“ medizinischer Erfordernisse. Riekenbrauck appellierte an Politik und Verwaltung, der Monopolstellung der Medizin im Justizvollzug durch höchste, der Medizin extra muros äquivalente Qualität gerecht zu werden und den Anstaltsarzt auch dadurch in die Lage zu versetzen, seine verantwortungsvolle und nach der gesetzlichen Konzeption „starke Stellung“ im Sinne der Erfüllbarkeit der legitimen Erwartungen der Gefangenen und der Öffentlichkeit, aber auch der Repräsentanten des Vollzugs und der Organe der Justiz in einer mit dem ärztlichen Ethos zu vereinbarenden, sich gegen fachfremde Begehrlichkeiten und Wünsche verwahrenden Weise gerecht werden zu können.

Der zweite Themenkreis des ersten Tagungsabschnitts stand unter dem Motto „Ärztliche Versorgung im Strafvollzug: Äquivalenzprinzip und Ressourcenknappheit“. Das Referat von Prof. Dr. iur. Bernd-Dieter Meier, Universität Hannover, setzte sich zunächst mit den rechtlichen Grundlagen des Äquivalenzprinzips und den aus ihnen fließenden Folgerungen mit Blick auf die Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug auseinander. Der Gefahr, bei einer Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug auf die Länder die heute durch § 3 Abs. 1 StVollzG gewährleistete Angleichung an die ärztliche Versorgung extra muros aus Ersparnisgründen auf eine „medizinische Basisversorgung“ zu reduzieren, setzte Meier die Erkenntnis entgegen, dass im öffentlich-rechtlichen Arzt-Patienten-Verhältnis im Vollzug der Staat eine Schutzpflicht gegenüber den Gefangenen habe, die das Äquivalenzprinzip zu einem nicht unterschreitbaren Maßstab erhebe. Nur dieses Prinzip gewährleiste hinreichend den Grundrechtsschutz der Gefangenen. Die durch die Inhaftierung begründete Garantenstellung gegenüber den Gefangenen, die zum eigenverantwortlichen Schutz ihrer Gesundheit nur noch sehr eingeschränkt in der Lage seien, soll im Verein mit dem Gleichheitssatz, der im Vollzug keine Zwei-Klassen-Medizin zwischen normalen Gefangenen und in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehenden Freigängern erlaube, für die grundrechtliche Absicherung äquivalenter Gesundheitsfürsorge bürgen. Äquivalenz bedeute dabei nicht Gleichheit, sondern Gleichwertigkeit, und zwar in Bezug auf die durch die gesetzlichen Krankenkassen gewährleistete Versorgung, teile infolgedessen mit dieser die Verpflichtung auf den freilich unscharfen Maßstab des allgemein anerkannten medizinischen Standards, sperre sich aber andererseits auch nicht gegen Abweichungen, die ihre Rechtfertigung allein aus der besonderen Situation des Strafvollzugs bezögen. Hierdurch bedingte Einschränkungen seien freilich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen und keineswegs grenzenlos zulässig. Während der Angleichungsgrundsatz für die Gesundheitsfürsorge im Vollzug rechtlich durch § 61 StVollzG eine die Äquivalenz im Grundsatz herstellende Konkretisierung erfahre, ist nach Auskunft Meiers über den praktischen Vollzug des Prinzips wenig bekannt. Es fehle an empirischen Untersuchungen ebenso wie an verfügbaren Daten. Methodisch begegnet ein Vergleich nach Meier der Schwierigkeit, dass die Qualität intramuraler Versorgung nicht allein aus deren (internen) Ausstattungen und Leistungen abzuleiten sei, weil sie bei Bedarf durch die Inanspruchnahme extramu-

raler Einrichtungen jederzeit auf den rechtlich geforderten Standard zu bringen sei. Als Indikatoren, die eine immerhin erste Einschätzung gleichwohl tragen könnten, bezeichnete Meier dann aber einerseits die Zahl der Bediensteten in der intra- und extramuralen Medizin, andererseits die Höhe der Ausgaben auf beiden Seiten. Der Vergleich ergab bei Berücksichtigung dieser beiden Indikatoren ein vorderhand beruhigendes Ergebnis. Während die Ausgabenhöhe je Mitglied der GKV die für den Gefangenen errechnete nur um gut 60 € übersteige, ergebe sich eine zwar extra wie intra muros „regional“ schwankende, im Ganzen aber nicht deutlich auseinander liegende „Arztdichte“. Zu Recht wurde von Meier allerdings zu Bedenken gegeben, dass die (im Eingangsreferat des Berichtverfassers schon angedeutete) Ballung von Problemgruppen und die individuelle Krankheitsbelastung der Vollzugsinsassen mit der daraus im Einzelfall oft enormen Betreuungsanforderung das scheinbar heile Bild praktizierter Äquivalenz brüchig machen könne. In jedem Fall bestehe hier weiterer Forschungsbedarf.

Im Statement von Dr. med. Klaus J. Fritsch, Ltd. Anstaltsarzt der JVA Bremen, wurden Maßgeblichkeit und Wert des Äquivalenzprinzips für die ärztliche Versorgung im Vollzug zwar nicht bestritten. Es wurde aber einerseits mit Blick auf die Medikamentenschwemme und die Großgerätedichte infrage gestellt, ob Angleichung an extramurale Verhältnisse in jedem Falle erstrebenswert sei. Das wurde jedenfalls differenziert und im Hinblick auf die Fälle des § 63 StVollzG auch im Sinne unter Umständen gehobener Anforderungen an die Vollzugsmedizin beantwortet. Zudem wurde aus dem Diktat der Ressourcenknappheit auch ein heilsamer Zwang zur Besinnung auf das eigentlich ärztliche Basiswissen und -können hergeleitet, der apparative Überdiagnostik und vorschnelle Medikamentenversorgung vermeiden helfe. Solange der Staat bereit sei, die Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes zu beachten und Behandlungsvollzug zu ermöglichen, sah Fritsch die Gesundheitsfürsorge intra muros hinreichend gewährleistet.

Die dritte Thematik, die von Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Adolf Laufs, Universität Heidelberg, moderiert wurde, lautete „Einwilligung und Aufklärung in der Strafvollzugsmedizin“. Dr. iur. Axel Boetticher, Richter am BGH, Karlsruhe, betonte einleitend, dass die die Eingriffsaufklärung betreffenden Maßstäbe extra und intra muros identisch seien und dass deshalb die Probleme erst bei der therapeutischen Aufklärung begönnen. Hier erstreckte sich zum Ersten die Aufklärung gerade im Vollzug auf Risiken, die Kontaktpersonen erwachsen, zum Zweiten auf die aus Vollzugsgründen bestehende Versagung von therapeutischen Angeboten, die außerhalb der Mauern zum Standard gehörten und zum Dritten darauf, dass die therapeutischen Maßnahmen namentlich bei den Problemgruppen der Drogenabhängigen und der Sexualtäter über die Zeit des Strafvollzugs hinaus ergriffen werden müssten. Letzteres setze „Achtsamkeit und Verständnis“ des intramural tätigen Arztes für die außerhalb der Mauern angebotenen Präventivmodelle voraus. Boetticher konkretisierte diese Vorgaben dann für die therapeutische Aufklärung einerseits der im Regelvollzug befindlichen Sexualtäter, die sich auch auf die Folgen der Verweigerung therapeutischer Angebote zu erstrecken habe. Andererseits ging er auf die Konsequenzen einer extra und intra muros weit auseinanderklaffenden Behandlungsstrategie von Drogenabhängigen mit den dazugehörigen Infektionsrisiken und -krankheiten ein und forderte hierzu eine gegenüber der Null-Toleranz-Linie im Strafvollzug deutlichere Angleichung an die extra muros anzutreffende Einstufung der Abhängigen als Kranke und eine dementsprechende Behandlung. Boet-

ticher wandte sich dann der Einwilligung als Voraussetzung rechtmäßiger Heilbehandlung zu. Als deren Voraussetzung nannte er die Erfüllung des Anspruchs auf Wahrheit, soweit der Patient auf deren Mitteilung nicht verzichte. Zur Einwilligungsfähigkeit im Vollzug schloss sich Boetticher den Arbeiten Amelungs an. Abschließend setzte sich Boetticher mit der – im Vollzug nicht bestehenden – Möglichkeit einer Therapie ohne Einwilligung und dem Zwangstest ohne Einwilligung auseinander. Zu letzterem begründete er die auf der Tagung sehr kontrovers diskutierte Ansicht, dass § 36 Abs. 4 Satz 7 IfSG eine notfalls zwangsweise durchsetzbare Blutentnahme zum Zwecke eines HIV- oder Hepatitis-Testes nicht zulasse.

Sein Statement benutzte Prof. Dr. iur. Knut Amelung, Universität Dresden zu sehr grundsätzlichen Ausführungen zu einem nicht unproblematischen und sehr wesentlichen Teilaspekt des Themas, nämlich der „Freiwilligkeit“ der Einwilligung des Verletzten. An ihr lasse sich unter den Bedingungen des Eingeschlossenseins in eine „totale Institution“ zweifeln. Griffen diese Zweifel freilich durch, wäre ein invasiver Eingriff im Vollzug nicht zu rechtfertigen. Amelung zerterte die bestehenden Zweifel zwar nicht für jeden Einzelfall, da er Gefahren für die Entscheidungsfreiheit des Gefangenen nicht leugnen wollte, die aus dessen partieller Abhängigkeit „vom Belieben des Personals“ erwachsen könnten. Von grundsätzlicher Unfreiwilligkeit wollte Amelung aber auch in der freiheitseingengenden Institution des Vollzugs nicht ausgehen. Selbst ein so folgenschwerer Entschluss wie die Zustimmung zur Kastration könne als „eingriffsmindernde Einwilligung freiwillig gefasst werden, weil und wenn sich der Eingriff aus der subjektiven Sicht des Betroffenen als geringeres Übel gegenüber der sonst etwa drohenden Sicherungsverwahrung darstelle.

Der vierte und letzte Vortrag des 1. Tagungsabschnitts widmete sich dem Thema: „Das Arztgeheimnis im Strafvollzug“. Frau Prof. Dr. iur. Brigitte Tag, Universität Zürich betonte einleitend den in § 182 Abs. 2 Satz 1 StVollzG seit 1998 verankerten Grundsatz, dass das strafrechtlich bewehrte Arztgeheimnis auch im Strafvollzug gelte, dass aber andererseits in der Vollzugsinstitution „nicht gänzlich auf einen Informationsaustausch auch gesundheitsrelevanter Daten verzichtet“ werden könne. Durch die Schweigepflicht geschützt sah Tag neben dem auch den Gefangenen verbleibenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung das die Vollzugsziele mitbefördernde Interesse an anstaltsärztlicher Diskretion. Der Schutz erstreckte sich auf das in § 203 StGB umrissene Geheimnis, das unabhängig davon entstehe, ob den erzwungenen Kontakt zum Arzt im Vollzug Vertrauen oder Misstrauen des gefangenen Patienten begleite und von dessen Wahrung der Patient den Arzt trotz des mitgeschützten öffentlichen Interesses durch Einwilligung zu befreien vermöge. Im Zusammenhang mit der dann einer genaueren Analyse unterzogenen Regelung des § 182 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVollzG ging Tag dann auf die insoweit für den Anstaltspsychologen belastendere Situation ein. Abschließend verwies Tag zum Zeugnisverweigerungsrecht des Anstaltsarztes im Strafverfahren darauf, dass es den Arzt nicht davon abhalte, in berechtigenden Ausnahmesituationen sanktionslos auszusagen. Liege eine solche Situation freilich nicht vor und verstoße folglich der Arzt gegenüber dem dies zulassenden Gericht gegen seine Schweigepflicht, plädierte Tag für ein Verbot, belastende Inhalte einer solchen Aussage prozessual zu bewerten.

In seinem Statement mahnte Ministerialrat Dr. iur. Rüdiger Wulf, Justizministerium Baden-Württemberg, einen sachlichen Diskurs an. Dazu gehöre zunächst die Erkenntnis, dass sich das Arzt-Patient-Verhältnis im Strafvollzug von dem „draußen“ unterscheide und dass deshalb die Schweigepflicht im Vollzug keine vertragliche Nebenpflicht, sondern eine durch § 182 Abs. 1 Satz 1 StVollzG begründete und nach Abs. 4 beauftragte Ärzte und Psychologen einbeziehende gesetzliche Pflicht sei, sich also nicht aus der gleichen Quelle speise, wohl aber „gleichwertig“ sein müsse. Mit einer „Entbindung“ von der Schweigepflicht im Vollzug zu operieren, sei folglich unangemessen. Richtigerweise entscheide der Arzt unabhängig vom Willen des Gefangenen, ob er schweige oder offenbare. Dabei stehe die Schweigepflicht nach der Regelung des § 182 StVollzG zur Offenbarungspflicht im Regel-Ausnahme-Verhältnis. Die in dieser Vorschrift dann zu findende Unterscheidung zwischen allgemeiner Gesundheitsfürsorge (Satz 3) und anderen Bereichen (Satz 2) sei sachgerecht und bereite im rein ärztlichen Bereich in der Praxis keinerlei Probleme, da die Ärzte hiermit verantwortlich umgingen und die Anstaltsleitungen die ärztliche Entscheidungsprärogative anerkannten. Dazu riet Wulf, im Zweifel eher zu offenbaren als zu schweigen. Probleme sah Wulf lediglich in der nach seiner Auffassung regelmäßig S. 2 unterfallenden rückfallverhindernden Sozial- oder Psychotherapie von Anstaltsärzten oder Psychologen, da in dieser Daten, die „zur Aufhebung oder Änderung des Vollzugsplans“ (Schöch) führen könnten, oft bekannt würden. Die namentlich von Psychologen angegriffene Offenbarungspflicht sah Wulf – werde sie verantwortungsvoll gehandhabt, auf das notwendige Maß beschränkt und dem Gefangenen in Sinn und Dimension fair erläutert – aber nicht als Hemmnis einer Erfolg versprechenden Therapie. Als Fazit hielt Wulf bei einer vertrauensvollen, ärztliche und rechtliche Grundlagen gleichermaßen respektierenden Handhabung der Offenbarungsbefugnisse und -pflichten das Arztgeheimnis weniger bedroht, als durch „Klatsch und Tratsch auf Fluren und in Kaffeeküchen“.

Der zweite Tagungsabschnitt widmete sich sechs ausgewählten „Einzelfragen der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug“. Unter der Moderation von Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Universität Saarbrücken, stellte Frau Dr. iur. Bettina Kirschke⁶⁾, Rechtsassessorin in Berlin, mit ihrem Referat über „Geschlossener Vollzug und freies Beschäftigungsverhältnis – Zwei-Klassen-Medizin?“ das erste Thema dieses Abschnitts vor. Die Ausführungen galten zunächst der Beschreibung der unterschiedlichen Voraussetzungen und Maßgaben für die medizinische Versorgung der „normalen“ Strafgefangenen einerseits und der in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehenden Freigänger andererseits. Während die erste Gruppe Gesundheitsfürsorge im Sinne der §§ 56 ff. StVollzG durch den Strafvollzug, und d.h. durch hauptamtliche, nebenamtliche oder vertraglich verpflichtete Ärzte (§ 158 StVollzG) erfährt, deren Kosten die jeweiligen Justizverwaltungen der Länder tragen, sind die Mitglieder der zweiten Gruppe nicht anders als der Arbeitnehmer „draußen“ in der gesetzlichen Krankenversicherung und können daher wie ein Nichtgefangener alle von ihr zu gewährenden Leistungen in Anspruch nehmen. Sie müssen es – abgesehen von Notfällen – sogar, da die Anstaltsmedizin für sie nicht zuständig ist. In den Leistungen scheint § 61 StVollzG zwar zu verbürgen, dass keine Unterschiede bestehen. Auch der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG steht für eine solche Äquivalenz. Gleichwohl schließen diese Vorgaben Kirschke zufolge Beschränkungen für die erste Gruppe nicht ab ovo

aus, sofern sie die Bedingungen des Vollzugs erzwingen. Ob diese alleinige Legitimation die zwischen den Leistungen des Strafvollzugsgesetzes und denen des SGB V tatsächlich bestehenden Unterschiede trägt, prüfte Kirschke dann an vier ausgewählten Beispielen. Den Ausschluss der freien Arztwahl, der den normalen Gefangenen gegenüber dem Freigänger benachteiligt, hielt Kirschke aufgrund der in der Gesetzgebungsgeschichte schon vorgebrachten Missbrauchsgefahren und unüberwindlichen praktischen Probleme für im Kern vollzugsbedingt berechtigt. Für ungereimt hielt sie dagegen zwar nicht die im Hinblick auf einen Krankenhausaufenthalt u.U. unterschiedliche Behandlung, wohl aber bestimmte Konsequenzen aus der Regelung des § 455 Abs. 4 StPO, nach der im Zusammenspiel mit § 65 StVollzG der gefährlichere Gefangene vor einer Nachverbüßung besser „geschützt“ werde als der weniger gefährliche. Unterschiede in den Arzneimittelleistungen sah Kirschke andererseits wieder vollzugsbedingt für gerechtfertigt an, was insbesondere für die Beschränkung auf die durch die Anstalt beschafften Arzneimittel (§ 58 Abs. 1 StVollzG) gelte. Für ungerechtfertigt hielt Kirschke andererseits wieder den Vorbehalt zu den Hilfsmitteln, der darin besteht, dass die Beschaffung „nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzugs ungerechtfertigt“ (§ 59 Satz 1 StVollzG) erscheine. Insgesamt plädierte Kirschke nicht nur für die Aufhebung nicht vollzugsbedingter Benachteiligungen der normalen Gefangenen, sondern auch für ihre Integration in das allgemeine Sozialversicherungssystem.

Prof. Dr. iur. Görg Haverkate, Universität Heidelberg, nahm in seinem Statement die von ihm sogenannte „Spur der Sozialversicherung“ auf, die der Gesetzgeber mit dem in § 2 StVollzG verankerten Resozialisierungsgebot gelegt habe. Er stellte hierzu fest, dass es bezüglich des 1976 noch angestrebten angemessenen Arbeitsentgelts und der Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung bei einem „Torso“ geblieben sei, bei dem es auch die Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1998 im Grunde belasse, wenn das Gericht in ihr dem Gesetzgeber eine weit reichende Gestaltungsfreiheit konzedierte. Demzufolge sei eine Einbeziehung der Häftlinge in die Sozialversicherung aus Resozialisierungsgründen auf absehbare Zeit kaum zu erwarten. Sie sei – und hier setzte Haverkate zu den Ausführungen Kirschkes einen gewissen Gegenakzent – auch mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot nicht erzwingbar. Das folge daraus, dass die geltende Sozialversicherung als Zentralfigur auf den Arbeitnehmer abstelle, ohne damit über die Schutzbedürftigkeit anderer Gruppen, die damit ausgeschlossen seien, etwas auszusagen. Das Gleichheitsgebot gebe keine Handhabe, die Einbeziehung solcher Gruppen in die gesetzgeberische Sozialversicherung zu erzwingen. Bewegung in diese Richtung werde deshalb voraussichtlich auch nicht vom vollzugsrechtlichen Angleichungsgrundsatz, sondern eher vom Sozialrecht selbst herkommen, da sich dieses zur Zeit in einer heftigen Strukturdebatte befinde, die sich für die Einbeziehung bisher nicht aufgenommener Gruppen möglicherweise öffne.

Die zweite Thematik des zweiten Tagungsabschnitts betraf „Psychisch Kranke im Strafvollzug“. Die Leitung dieser Sektion übernahm Prof. Dr. iur. Horst Schüler-Springorum, Universität München. In seinem Referat berichtete Prof. Dr. med. Klaus Foerster, Universität Tübingen zunächst, dass zwar aufgrund internationaler Studien feststehe, dass die Prävalenz psychischer Störungen im Justizvollzug im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung deutlich erhöht und dass kein Grund gegeben sei, für Deutschland

von einem anderen Befund auszugehen, dass aber für Deutschland abgesehen von Einzelstudien keine repräsentativen Zahlen zur Verfügung stünden. Hieraus leitete Foerster einen dringenden Forschungsbedarf ab, der sich auf die Kenntnis epidemiologischer Daten bezüglich der Häufigkeit psychischer Störungen und der Diagnoseverteilung im Justizvollzug in Deutschland beziehe. Da innerhalb des Regelvollzugs stationäre wie ambulante, sowohl psychiatrische wie psychotherapeutische Behandlungen grundsätzlich möglich und sinnvoll seien, die neben der Symptomverbesserung maßgeblich auch der Suizidprophylaxe dienten, erhob Foerster die Forderung nach einer obligaten Etablierung einer regelmäßig verfügbaren und angemessenen ambulanten psychiatrisch-psychotherapeutischen Mit-Betreuung in allen Justizvollzugsanstalten, sei es durch justizeigene Fachärzte, sei es durch regelmäßige konsiliarische Tätigkeiten, wobei die Kooperationsmöglichkeit zwischen Justizvollzug, psychiatrischer Klinik, Maßregelvollzugsklinik und ambulanten Diensten noch zu klären sei. Bedarf, Durchführbarkeit und Effizienz psychiatrischer Mitbetreuung leitete Foerster auch aus dem Bericht über eine von ihm und anderen durchgeführte und auf dem Symposium präsentierte Explorationsstudie zur Kooperation der JVA Rottenburg und der von Foerster geleiteten Sektion Forensische Psychiatrie und Psychotherapie der Psychiatrischen Universitätsklinik Tübingen ab. Foerster forderte schließlich die Verbesserung der Kenntnisse der im Justizvollzug tätigen Ärzte und Pfleger sowie des allgemeinen Vollzugsdienstes hinsichtlich des Erkennens und der Therapiemöglichkeiten psychischer Störungen. Zur Beunruhigung Anlass gab seine Beobachtung, dass die Allgemeine klinische Psychiatrie am Problem psychisch kranker Häftlinge kein Interesse zeige, sich für sie nicht zuständig wähne und psychische Störungen im Verein mit Straffälligkeit verdränge. Diesem Befund setzte Foerster den Appell entgegen, eine Bewusstseinsänderung einzuleiten und Justiz wie Psychiatrie in die Verantwortung zu nehmen, psychisch Kranke im Strafvollzug nicht länger als eine vergessene Gruppe zu marginalisieren.

In seinem Statement schloss sich Dr. med. Hans-Eugen Bisson, Ärztlicher Direktor des JVK Hohenasperg, der schon von Foerster in Erinnerung gerufenen Kennzeichnung des Gefängnisses als der „letzten psychiatrischen Anstalt“ und auch den die aus psychiatrischer Sicht bestehenden Defizite dieser Anstalt kontrastierenden Forderungen des Referenten Foerster an. Bisson illustrierte die Situation in der von ihm repräsentierten Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Neurologie am JVK Hohenasperg in acht Schritten, die neben der Herkunft aus den JVA, der Staatsangehörigkeit, dem Alter (hierzu ergibt sich eine Zunahme altersbedingter Erkrankungen als anwachsende Herausforderung an den Justizvollzug) und der Geschlechtsverteilung der Patienten die zehn häufigsten Diagnosen beleuchteten. Hierdurch wurde die erhebliche quantitative Bedeutung der Anpassungsstörungen, der Abhängigkeitsproblematiken und der schizophrenen Psychosen sowie der anhaltend wahnhaften Störungen deutlich, wobei sich die Diagnostik spezifischer Persönlichkeitsstörungen als durch Sprachprobleme und ungenügende Zeit belastet erwies. Die weiteren Aufschlüsselungen ergaben z.B. neben der Häufigkeit der Entzugssyndrome und der verzögert auftretenden psychotischen Störungen über die Anpassungsstörungen und die schizophrenen Erkrankungen ein ausdifferenziertes Bild. Namentlich zu den schizophrenen Patienten hob Bisson die ethische Verpflichtung hervor, „mögliche unzureichende Behandlung und Stigmatisierung zu beenden“. Auch hielt er insoweit

eine Durchlässigkeit zwischen Straf- und Maßregelvollzug für wünschenswert. Gegen das gegenwärtige konsiliarpsychiatrische Versorgungsmodell hielt Bisson einerseits das Züricher Psychiatrisch-Psychologische Dienstmodell, andererseits die Möglichkeit einer „Herauslösung der Verantwortung der medizinischen Versorgung aus der Vollzugsstruktur“.

Auch das dritte Thema des zweiten Tagungsabschnittes, das zugleich das letzte Thema des ersten Tages war, stand unter der Moderation von Prof. Dr. iur. Horst Schüler-Springorum, Universität München. Es betraf die „Medizinische Versorgung im Frauenstrafvollzug“. Das Referat zu diesem Thema hielt Dr. med. Karl-Heinz Keppler, Medizinaldirektor an der JVA für Frauen in Vechta. Keppler nutzte sein Referat zunächst dazu, die in den §§ 56-66 StVollzG normierten allgemeinen Grundlagen der Gesundheitsfürsorge vorzustellen und zu kommentieren und die auf vollzugliche Aufgaben bezogenen Mitwirkungspflichten des Anstaltsarztes darzulegen. Zudem bot er eine Übersicht über das medizinische Personal und die Struktur der medizinischen Versorgung im Vollzug. Auch führte er noch einmal in die Grundlagen der Schweigepflicht ein. All dies geschah, weil naturgemäß „die Vorgaben des Gesetzes für alle Gefangenen“, also auch die weiblichen – „in gleichem Maße zutreffen“. Zu den Besonderheiten des Frauenvollzugs beklagte Keppler einleitend ein Forschungsdefizit. Die Vollzugswirklichkeit kennzeichnete Keppler aus seiner eigenen Erfahrung dadurch, dass infolge des geringen Frauenanteils an der Gefängnispopulation die im Männervollzug anzutreffenden Differenzierungen nicht vorzufinden seien. In Vechta fänden sich daher Frauen aller Altersgruppen und Strafarten unter einem Dach. Als „Medizinfelder“ wurden Sucht- und Drogenprobleme bei über 50% der Inhaftierten mit den damit zusammenhängenden Infektionskrankheiten, ein hoher Anteil psychiatrischer Erkrankungen und naturgemäß die gynäkologische Betreuung namhaft gemacht. Frauenmedizin beschrieb Keppler im Gegensatz zur ärztlichen Versorgung von Männern als teuer und zeitaufwendiger. Sie werde im Vollzug von inhaftierten Frauen deutlich intensiver in Anspruch genommen als „draußen“. Dem stehe (auch) im Frauenvollzug eine deutliche Ressourcenknappheit gegenüber. Simulation sieht Keppler im Frauenvollzug eher selten, „Aggravation“ im Sinne einer verstärkten Wahrnehmung objektiv nur leichter Symptome dagegen häufiger. Das Interesse an Geheimhaltung werde von Frauen oft selbst preisgegeben, das „allermeiste sei den allermeisten“ im überschaubaren Frauenvollzug bekannt. Da Sicherheitsaspekte im Frauenvollzug eher zu vernachlässigen seien, eigne sich diese Vollzugsart besonders für Experimentierprojekte wie Methadon, Substitution oder die Vergabe von sterilen Spritzen. Keppler schloss sein Referat mit allgemeinen, nicht nur auf die Gesundheitsfürsorge im Frauenvollzug bezogenen Forderungen, die eine stärkere Verzahnung extra- und intramuraler Medizin – unter einer deutlicheren Herstellung von Öffentlichkeit – und das Primat der Medizin beinhalteten und schließlich die Einbeziehung der Vollzugsmedizin in qualitätssichernde Maßnahmen zum Gegenstand haben sollten⁷⁾.

Am zweiten Tag der Tagung schloss sich der zweite, den Einzelfragen gewidmete Tagungsabschnitt mit drei weiteren Themenkreisen. Unter der Moderation von Prof. Dr. iur. Hans-Dieter Schwind, Universität Bochum / Osnabrück, begann die Sitzung mit dem Thema „Sucht und Infektionsgefahren im Strafvollzug“. Einleitend beschrieb Prof. Dr. iur. Klaus Laubenthal, Universität Würzburg als Referent dieses Themas den nicht selten bestehenden Zusammenhang zwischen Sucht und Erkrankungen an infektiösen

Prozessen und die damit einhergehenden Belastungen und Gefahren für den Strafvollzug. Laubenthal skizzierte sodann die Suchtproblematik bezüglich Nikotin und Alkohol einerseits, bezüglich illegaler Drogen andererseits und sah keine nennenswerten Schwierigkeiten, an Alkohol und Drogen trotz ihres Verbots auch im Vollzug heranzukommen. Fehlende Mittel würden durch subkulturelle Leistungsvereinbarungen überbrückt. Als nennenswert erachtete Laubenthal unter den Infektionskrankheiten namentlich die zahlenmäßig allerdings oft überschätzte HIV-Infektion, die Hepatitis in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und die wiederkehrende Tuberkulose. Als allgemeine Präventionsmaßnahmen untersuchte Laubenthal dann einerseits die Zulässigkeit von Testverfahren. Hierzu vertrat er zu § 36 Abs. 4 Satz 7 IfSG den Standpunkt, dass er Blutentnahmen zur Erstellung eines HIV-Tests decke. Auch Urinproben als Drogentest hielt Laubenthal für einschränkungslos zulässig. Andererseits ging er auf das Recht bzw. die Pflicht des Anstaltsarztes zur Durchbrechung der Schweigepflicht ein, wobei er die Offenbarung einer HIV-Infektion gegenüber dem Anstaltsleiter für befugt erklärte, eine Pflicht aber insoweit nur bei besonders aggressiven Erkrankten sah. Auch eindringliche Beratung hielt Laubenthal für eine der geeigneten allgemeinen Präventionsmaßnahmen. Unter besonderen Präventionsmaßnahmen erörterte Laubenthal alsdann die Kondomausgabe, die Vergabe steriler Spritzen und die kontrollierte Abgabe von Opiaten. Trotz deren nicht zu leugnender Ambivalenz artikulierte Laubenthal gegenüber allen drei Formen keine durchgreifenden Vorbehalte. Der an sich wünschenswerten Langzeittherapie für Drogenabhängige gab Laubenthal angesichts der knappen Ressourcen wenig reale Chancen. Als Fazit forderte er einen Konsens darüber ein, sich der im Vollzug überrepräsentierten Gruppe der Sucht- und Infektionsgefährdeten durch wirkungsvollere Maßnahmen und Programme intensiver zu widmen.

In ihrem Statement beschrieb Frau Dr. med. Gisela Dahl, Medizinalreferentin im Justizministerium Baden-Württemberg, die unterschiedlichen Quellen für die Häufung der im Vollzug dominanten Infektionskrankheiten: Intravenöser Drogenkonsum, ungeschützte Sexualkontakte, Tätowieren und Piercen mit nicht sterilen Instrumenten, bisweilen auch das Schließen von Blutsbrüderschaften. Auch wies sie auf die Gefahren der Infektiosität extra muros hin, da die Gefangenen naturgemäß ihre Erkrankung bei Freigang und Entlassung mitnähmen. Drogenkonsum im Vollzug befriedigt nach Dahl nicht nur Sucht, vielmehr diene die Kunst der Beschaffung für viele Gefangenen auch der Bekämpfung der Langeweile und Lebensangst und vermittele bei Gelingen auch Erfolgserlebnisse. Da Drogen im Vollzug oft von minderer oder schwer abschätzbarer Qualität seien, erwachsen auch hieraus gegenüber „draußen“ gesteigerte Gefahren. Befähigung zu eigenverantwortlichem Umgang mit dem eigenen Körper und der Gesundheit durch gründliche Aufklärung, die eine präventive Lebensführung statt aus diffuser Angst aus Einsicht ermögliche, sah Dahl als maßgeblichen Pfeiler einer die Gefahren von Sucht und Infektion besser in den Griff bekommenden Strategie.

Mit der „Zwangsbehandlung im Strafvollzug“ – dem zweiten Thema des zweiten Tages, das von Prof. Dr. iur. Dieter Dölling, Universität Heidelberg, moderiert wurde – beschäftigte sich alsdann zunächst das Referat von Dr. iur. Christian Laue, Universität Heidelberg. Laue stellte in Erinnerung an den berühmten „Myom-Fall“ (BGHSt 11, 111) den in Freiheit geltenden Grundsatz, dass die freie Selbstbestimmung Heilbehandlung gegen den (wirklichen

oder mutmaßlichen) Willen des Patienten nicht gestatte, gegen die Erlaubnis zur Zwangsbehandlung im Vollzug (§ 101 StVollzG). Er legte dar, dass deren (im Vollzug seltene) Vornahme die Grundrechte der Menschenwürde und der sich mit dem Selbstbestimmungsrecht verbindenden körperlichen Unversehrtheit berühre. Ob Zwangsbehandlung diese Grundrechte unzulässig verletze, hänge maßgeblich von den mit dem staatlichen Zwangshandeln verfolgten Zwecken ab. Die mit der medizinischen Zwangsbehandlung denkbarerweise verknüpften Zwecke und Motive wurden dann in differenzierter Weise in ihrer Legitimationsfunktion überprüft. Dabei verwarf Laue die Gesunderhaltung zur Ermöglichung (weiterer) Bestrafung, zur Aufrechterhaltung von Wehr- und Arbeitskraft und auch zur Ermöglichung medizinischer Experimente als Verstoß gegen die Menschenwürde. Einen solchen bejahte Laue auch, wenn die Zwangsbehandlung und hier namentlich die breiter thematisierte Zwangsernährung bei Hungerstreik politischen Zwecken wie dem Schutz staatlicher Autorität vor Desavouierung des Strafverfahrens oder Diskreditierung des Strafvollzugs dienen solle. Auch die Vorstellung des Alternativentwurfs, kriminogene Krankheiten im Sinne der Resozialisierung zwangszubehandeln, lehnte Laue als verfassungswidrig ab. Zwangsbehandlung zum Schutz von Anstaltspersonal und Mitgefangenen vor Ansteckung und gegebenenfalls auch vor aggressivem, gesundheitsgefährdendem Verhalten eines Gefangenen hielt Laue dagegen im Strafvollzug (anders als § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG, der die Anordnung einer Heilbehandlung verbietet) im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für zulässig. Den Abschluss der Durchmusterung denkbarer Gründe für Zwangsbehandlung bildete dann der Fall der Abwehr schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder von Lebensgefahr, also die Zwangsbehandlung im „wohlverstandenen“ Interesse des Erkrankten selbst. Die so motivierte Behandlung erklärte Laue entgegen dem Wortlaut des § 101 StVollzG nur dann für erlaubt, wenn es an einer freien Willensbestimmung des Gefangenen fehle, wovon nicht per se in der Institution des Strafvollzugs auszugehen sei. Jenseits eines solchen Freiheitsausschlusses sah er keinen Grund, die Rechtslage im Vollzug anders als in Freiheit zu beurteilen, in der aber auch die objektiv unvernünftige Behandlungsverweigerung binde. Auch wenn der Gefangene z. B. durch seine Weigerung nur die Verlegung in ein „freies“ Krankenhaus anstrebe, sei Zwangsbehandlung (im Vollzugskrankenhaus) nicht zulässig. Sein Fazit: Zwangsbehandlung ist im Strafvollzug nur zulässig zum Schutz Dritter (bei Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes), zum Schutz des Gefangenen selbst nur dann, wenn der Gefangene zur freien Willensbildung außerstande ist. Damit ist ein wesentlicher Teil der Regelung des § 101 StVollzG aus Verfassungsgründen außer Kraft gesetzt.

Prof. Dr. iur. Frank Arloth, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München, hob in seinem Statement die geringe praktische Bedeutung des § 101 StVollzG jedenfalls bei noch zu freier Willensentscheidung befähigten Gefangenen hervor. Er leitete aus der Stellung dieser Vorschrift als Regelung unmittelbaren Zwangs der Vollzugsbehörde und dem Gefüge der § 103 Abs. 3, 156 Abs. 2 StVollzG ab, dass medizinische Zwangsmaßnahmen nur in Übereinstimmung von Arzt und Anstaltsleiter vorgenommen werden dürften. Der einschränkenden These Laues widersprach Arloth. Er hielt auch die Berechtigung zu Zwangsmaßnahmen unter den Voraussetzungen drohender schwerer Gesundheitsgefahren oder Lebensgefahr trotz verbliebener freier Willensbestimmung deshalb für

verfassungsgemäß, weil der Strafvollzug mit seinem Resozialisierungsgrundsatz und den ihm entsprechenden Duldungspflichten ebenfalls auf verfassungsrechtlichem Auftrag beruhe und die Fürsorgepflicht der Anstalt, die Sicherungsaufgabe der Suizidverhinderung, aber auch der Auftrag zum Schutz staatlicher Autorität und des Strafvollzugs vor Diskreditierung und Erpressung sowie die allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung und das ärztliche Gebot der Lebenserhaltung die Befugnis legitimierten. Wie namentlich in der Diskussion dann deutlich wurde, sah Arloth die Frage des zwangsweisen Aids-Tests durch die Neuregelung des § 36 Abs. 4 Satz 7, Abs. 5 IfSG im Sinne einer Duldungspflicht für entschieden.

Der letzte Themenkreis betraf „Strafrechtliche Risiken des Anstaltsarztes“. Unter der Moderation von Prof. Dr. iur. Dieter Dölling, Universität Heidelberg, beschrieb Priv.-Doz. Dr. iur. Ralph Ingelfinger, Universität Heidelberg, in seinem Referat zunächst Bereiche, aus denen dem Anstaltsarzt bei seiner generell „gefährgeneigten“ ärztlichen Tätigkeit gegenüber dem extra muros tätigen Kollegen besondere Risiken erwachsen könnten. Eingeschränkte personelle und apparative Ausstattung, die besondere Situation und überproportionale Belastung der Gefangenen mit aus Drogen- und Alkoholkonsum, Infektionskrankheiten und Selbstschädigungstendenzen resultierenden Gesundheitsgefährdungen und die Einbindung des Anstaltsarztes in Vollzugsentscheidungen und -maßnahmen, die von Gefangenen ausgehende Gefahren wie Gefahren für die Gefangenen bergen könnten, wurden neben Pflichtenkollisionen im Bereich der Schweigepflicht als Quellen besonderer strafrechtlicher Risiken des Anstaltsarztes namhaft gemacht. Ins Zentrum seiner Ausführungen rückte Ingelfinger dann die Strafbarkeitsrisiken im Kontext der medizinischen Behandlung, die sich aus Behandlungsfehlern und aus Aufklärungsmängeln ergeben könnten. Das Behandlungsfehler-risiko gründet nach Ingelfinger im Vollzug einerseits im Umgang mit nicht selten mit dem Ziel von Vergünstigungen vorgespiegelten Symptomaten – wieweit muss Abklärungsdiagnostik gehen? – andererseits in der Beschränkung auf eine defizitäre Ausstattung und dem daraus resultierenden Dilemma, extramurale Medizin im Angesicht von Ressourcen- und Personalknappheit des Vollzugs in Anspruch zu nehmen. Unterliefen dem Arzt hier schuldhaft Fehler, könne er sich wegen Körperverletzung im Amt oder fahrlässiger Tötung strafbar machen. Dass den Arzt unter Vollzugsbedingungen hinter dem medizinischen Standard extra muros zurückbleibende Leistungsanforderungen treffen könnten, wird von Ingelfinger zurückgewiesen. Der Anstaltsarzt schulde zwar im Vollzug nur die nach seinen Möglichkeiten und seiner Ausstattung zu leistende Qualität, sei aber zur Vermeidung eines Übernahmeverschuldens nicht anders als der extramurale Kollege zur Inanspruchnahme spezieller ausgebildeter oder besser ausgestatteter Personen und Institutionen innerhalb oder außerhalb der Mauern verpflichtet, wenn nur so der medizinische Standard einhaltbar sei. Auf solche Inanspruchnahme zu dringen, wurde dem Anstaltsarzt von Ingelfinger in Zweifelsfällen dringlich angeraten. Dass auch Aufklärungsmängel in eine Strafbarkeit namentlich wegen fahrlässiger Körperverletzung führen können, gilt nach Ingelfinger intra muros nicht anders als „draußen“. Dazu verwies er besonders auf die Verdeutlichungspflichten gegenüber fremdsprachigen Gefangenen. Auch empfahl er mit Blick auf Beschwerde- und Rechtsschutzgarantien, über alternative risikoärmere oder erfolgversprechendere Behandlungsmethoden selbst dann aufzuklären, wenn sie erwartungsgemäß dem Gefan-

genen nicht gewährt werden könnten. Zur Reduzierung von Risiken schloss Ingelfinger mit dem Appell, eine qualifizierte Ausbildung des Anstaltsarztes mit einer besseren Sach- und Personalausstattung der Gefängnismedizin zu verbinden und Einvernehmen zwischen Anstaltsleitung und medizinischem Dienst über eine Gesundheitsfürsorge herzustellen, die „Verlegenheitslösungen“ ausschließe.

In seinem Statement präsentierte Dr. iur. Joachim Walter, JVA Adelsheim, das Ergebnis einer von ihm unter den baden-württembergischen Anstaltsärzten und -ärztinnen durchgeführten Umfrage über die (Einschätzung der) strafrechtlichen Risiken des Anstaltsarztes, an der sich 36 Anstaltsärzte aus 17 (von 19) baden-württembergischen JVAen beteiligten, die in ihrer größeren Zahl (30) bereits über zehn Jahre im Vollzug tätig waren. Immerhin 18 Anstaltsärzte gaben an, noch nie wegen einer Straftat angezeigt worden zu sein, die Anzahl von Anzeigen hiervon Betroffener lag überwiegend im einstelligen Bereich. Die Anzeigen bezogen sich auf unterlassene Hilfeleistung, Körperverletzung, fahrlässige Tötung, Mord und Nötigung bzw. Freiheitsberaubung und gingen ganz überwiegend von dem Gefangenen selbst, selten von Anwälten oder Angehörigen, in einem Fall von der Anstaltsleitung aus. Mehr als zwei Drittel der Ärzte gaben an, mit einer Anzeige immerhin einmal bedroht worden zu sein. Ein gegenüber der extramuralen Medizin erhöhtes Risiko, mit einer Anzeige wegen unterlassener Hilfeleistung, durch Behandlungsfehler begangener Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung (namentlich im Zusammenhang mit Suizid) konfrontiert zu werden, sahen 16 von auf diese Frage antwortenden 20 Medizinern. Unter den Vorschlägen zur Reduzierung strafrechtlicher Risiken fanden sich die Selbstaufforderung zu sorgfältiger Arbeitsweise und Dokumentation (auch die Beiziehung von Revierbeamten zur Behandlung) sowie ausführliche Patientenaufklärung, bessere rechtliche Instruktion der Anstaltsärzte sowie strukturelle Verbesserungen der Vollzugsmedizin. Unter Letzteren hielt Walter namentlich den Vorschlag für bedenkenswert, den medizinischen Bereich in der JVA weitgehend von der übrigen Anstaltsorganisation zu trennen und aus der hierarchischen Struktur herauszunehmen. Im Übrigen sah Walter die immer noch beachtliche Konfrontation des Anstaltsarztes mit – angesichts einer vermutlich nach wie vor allerdings eher geringen Anklage- bzw. Verurteilungswahrscheinlichkeit nicht sehr „aussichtsreichen“ – Anzeige oder Anzeigedrohung maßgeblich als Folge der (vom Verfasser dieses Berichts so genannten) Statusbelastungen, die aus den Besonderheiten des Arzt-Patienten-Verhältnisses unter den Bedingungen des Vollzugs erwachsen. Dazu gehörten mitgebrachte oder im Vollzug erworbene Verhaltensbesonderheiten der Gefangenen, ihr Leiden unter der Vollzugs-situation und der Ausschluss freier Arztwahl und die damit verbundene Konfrontation mit einem als „Erfüllungsgehilfe der Justiz“ empfundenen Arzt. Hierfür spreche auch, dass nebenamtlich tätige Ärzte vom Anzeigeverhalten weniger betroffen seien als hauptamtliche Anstaltsärzte.

III.

Die Diskussion zu den einzelnen Themen kann hier nicht nachgezeichnet werden. Sie bezog ihre Akzente und Impulse vor allem daraus, dass Theorie und Praxis, Juristen, Mediziner und Vollzugsfachleute sich gegenseitig hinterfragten und das Ausgeführte an den eigenen Erfahrungen maßen. Zudem stellte es sich als sehr belebendes Moment heraus, dass mit Arloth, Boetticher, Müller-Dietz und Schwind / Riekenbrauck Repräsentanten der vier Kommentare zum Strafvollzugsgesetz, mit Schöch und Laubenthal zwei namhafte Lehrbuchautoren und mit Dr. Rainer Rex, Ärztlicher Leiter des Gesundheitswesens im Berliner Justizvollzug, ein sehr diskussionsfreudiger Repräsentant des Medizinischen Vollzugsdienstes anwesend waren.

Zum Ende der Tagung gaben die Veranstalter den Moderatoren und Herrn Rex Gelegenheit, ein kurzes Statement abzugeben⁸⁾. Heinz Schöch nutzte sein Abschlussstatement zunächst dazu, auf die große und anwachsende Zahl psychisch Kranker und rauschgiftabhängiger Suchtkranker hinzuweisen, die die gegenwärtige Vollzugsmedizin zu überfordern drohe. Er forderte hierzu die Einrichtung psychiatrischer Abteilungen in allen zentralen Vollzugskrankenhäusern und eine Lockerung der Durchlässigkeit zwischen Strafvollzug und psychiatrischem Krankenhaus für psychotisch Erkrankte einerseits und die Organisation suchttherapeutischer Angebote in Kombination mit einer stärkeren Nutzung der Möglichkeiten des § 35 BtMG andererseits. Die von Anstaltsärzten bisweilen als wenig vertrauensfördernd gekennzeichnete Aufklärung über Offenbarungsbefugnisse und -pflichten, die § 182 Abs. 2 Satz 5 StVollzG vorschreibt, trennte Schöch von der Selbstbestimmungsaufklärung mit der Folge, dass sie regelmäßig auch formularmäßig erfolgen könne. Schließlich widersprach Schöch der These Laues von der partiellen Verfassungswidrigkeit des § 101 StVollzG. Mitmenschliche Solidarität, aber auch der Schutz des Vollzugs vor Diskreditierung legitimierten die Zwangsbehandlung gegenüber einer häufig ohnehin partiell unfreien Entscheidung des Gefangenen gegen sie. Adolf Laufs hob unter Verweis auf die Empfehlungen des Europarats Nr. R (98) 7 aus dem Jahre 1998 noch einmal hervor, dass die ärztliche Pflicht zur Eingriffsaufklärung im Dienste der Selbstbestimmung, zur therapeutischen Information und zur Sicherheitsaufklärung im Interesse des gesundheitlichen Wohls auch in der intramuralen Medizin bestehe und dass gesundheitliche Fürsorge nur auf dem Boden der Freiwilligkeit gedeihe. Heinz Müller-Dietz appellierte an die Länder, den wachsenden Herausforderungen des Vollzugs an die Gesundheitsfürsorge durch die erforderliche personelle, apparative und räumliche Ausstattung des medizinischen Dienstes und hier namentlich des psychiatrischen Feldes besser als bisher gerecht zu werden. Er forderte, extra- und intramurale Medizin stärker zu verzahnen, die Ausbildung der Anstaltsärzte zu verbessern und nur vollzugsbedingte Leistungsunterschiede in der ärztlichen Versorgung zuzulassen. Unter diesem Blickwinkel und auch zur Stärkung des Bewusstseins des Gefangenen, dass der Angleichungsgrundsatz keineswegs nur Annehmlichkeiten und Ansprüche zu begründen vermöge, hielt Müller-Dietz eine moderate Beteiligung Gefangener an den Kosten der Gesundheitsfürsorge – etwa im Sinne einer abgesenkten Praxisgebühr – nicht für indiskutabel. Auch Müller-Dietz widersprach der These Laues zur teilweisen Verfassungswidrigkeit des § 101 StVollzG und wies abschließend auf Gefahren hin, die eine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder mit sich bringen würde. Horst

Schüler-Springorum warf noch einmal kurze Schlaglichter auf einzelne Themen, wobei er die Drogenproblematik besonders hervorhob, deren „Behandlung“ er als durch moralische Grundpositionen und politischen Wandel beeinflusst charakterisierte. Den Strafvollzug beschrieb Schüler-Springorum als „ein Spiegelbild der Gesellschaft“ und benutzte dieses Bild dazu zu verdeutlichen, dass dort, wo im Vollzug Fürsorge für die Gesundheit geleistet werde, es nicht darum gehe, ein Stück „Gesellschaft“ nur abzubilden, sondern darum, ein Stück gesamtgesellschaftlicher Normalität *intra muros* zu realisieren. Nur dann und dadurch werde dem Angleichungsgrundsatz gebührend Rechnung getragen. Hans-Dieter Schwind kommentierte das Thema der von ihm geleiteten Sektion. Er ging von 12.000 Alkohol-, 15.000 Drogenkonsumenten und 600 HIV-Infizierten unter den zur Zeit einsitzenden ca. 60.000 Strafgefangenen aus und fragte auf diesem Hintergrund danach, ob der Strafvollzug mehr an Abschottung und Verhinderung des Missbrauchs von Außenkontakten brauche, auch, ob der Resozialisierungsgedanke bei dieser Lage die nötige Akzeptanz bei der Bevölkerung noch finden könne. Die wesentlichen Infektionsgefahren fließen nach Schwind aus HIV-Infizierung, Hepatitis- und Tuberkuloseerkrankungen. Ob man der Infektionswege durch Spritzenaustauschprogramme (in Niedersachsen eingestellt), durch Unterbindung des Drogenhandels oder durch Verhinderung der Einschleppung namentlich der Tuberkulose durch (Spät-)Aussiedler besser Herr werden könne, stellte Schwind zur Diskussion, dass etwas – auch zum Schutz der Mitgefangenen und des Personals – getan werden müsse, dagegen außer Frage. Prophylaktische Blutuntersuchungen hielt er nach § 36 Abs. 4 Satz 7 IfSG mit Laubenthal für zulässig. Abschließend äußerte Schwind die Befürchtung, dass die zu erwartende Migration nach der EU-Osterweiterung zu einem ansteigenden Anteil kranker und behandlungsbedürftiger Gefangener führen werde, worauf sich der Strafvollzug einstellen müsse. Dieter Dölling zog in seinem Abschlussstatement zunächst Parallelen zu anderen Berufsfeldern, auf denen sich ähnliche Probleme wie in der intramuralen Medizin zeigten. So wie die allgemeine Juristenausbildung keine speziellen Kenntnisse für die Jugendstrafrechtspflege vermittele, vermittele auch die Medizin nicht das für den Anstaltsarzt unabdingbare Wissen. Deshalb forderte Dölling für beide Bereiche eine besondere Berufsvorbereitung, die er für den Anstaltsarzt in einem Angebot von Einführungs- und Fortbildungskursen sah. Das Spannungsverhältnis, in das die Doppelfunktion den Anstaltsarzt stelle, erlebten in ähnlicher Form auch Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer. Sachgerechte Arbeit sei für beide Gruppierungen möglich, wenn sie Patienten bzw. Probanden über ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten hinreichend informierten. Über solche Parallelen hinaus verwies Dölling abschließend auf die erheblichen Forschungslücken, die im Hinblick auf die intramurale Medizin bestünden. Hierzu mahnte er empirische Forschung zum Gesundheitszustand der Gefangenen, zur personellen und sachlichen Ausstattung der Anstaltsmedizin, zur Inanspruchnahme extramuraler Ärzte und vielem mehr an. Die Ergebnisse solcher Forschung könnten mancher Spekulation verlässlichere Aussagen gegenüberstellen und auch den Erfolg von Programmen der Gesundheitsprävention valider bestimmen. Rainer Rex spitzte seine abschließenden kritischen Aussagen zum Zustand der intramuralen Medizin darauf zu, dass die sich im Würgegriff fiskalischer Vorgaben befindlichen Justizverwaltungen den uneinklagbaren Forderungen der Äquivalenz, der WHO-Standards oder der europäischen Ministerratsempfehlungen nicht

(mehr) verpflichtet fühlten und dem Primat der Medizin längst hinter dem Primat der Sicherheit den Nachrang zugewiesen hätten. Das Allheilmittel knapper Budgetierung ohne Qualitätseinbußen sah Rex angesichts fehlender Steuerbarkeit des Zugangs von Gefangenen mit aufwändigen Krankheiten, zu kleiner Behandlungseinheiten, die teure Behandlungsmaßnahmen anders als die GKV nicht auffangen könnten, und des kaum beeinflussbaren Kostenfaktors der Personalstruktur als wenig wirkungsvoll an. Rex forderte die Aufgabe der Abschottung der Länder untereinander, um durch klärenden Vergleich Steuerungsentscheidungen treffen und ein abgestuftes und länderübergreifendes vollzugliches Versorgungssystem schaffen zu können, in dem trotz unausweichlicher Bifunktionalität der Anstaltsmedizin das Primat der Medizin wieder hergestellt werden könnte.

Die Veranstalter verbanden den abschließenden Dank an alle an der Vorbereitung und Durchführung des Symposiums Beteiligten mit dem Versprechen, dass das wohl erstmalige Aufgreifen des Problemfeldes der intramuralen Medizin an der Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg 619 Jahre nach ihrer Gründung nicht dazu führen werde, die Thematik eine ähnlich lange Zeit wieder ruhen zu lassen. Vielmehr sollten die Ergebnisse und Impulse des Symposiums⁹⁾ genutzt werden, die Forschung auf diesem Gebiet zu intensivieren, den interdisziplinären Kontakt zu pflegen und den europäischen Vergleich durch ein internationales Symposium (voraussichtlich in Zürich) zu befördern.

Anmerkungen

- 1) S den Kurzbericht in DÄBl Jahrgang 102 Heft 5 2005 S A 258
- 2) Mit Kommentar in deutscher und französischer Sprache abgedruckt in *N Queloz / F Riklin / A Senn / P de Sinner (Hrsg.) Medien und Freiheitsentzug* Bern 2002
- 3) S dazu die Präambel der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums Baden Württemberg vom 31. Januar 2003 zum „Gesundheitswesen im Strafvollzug“ Die Justiz 2003 S 73
- 4) Die Ergebnisse dieser drei Tagungen sind publiziert s „Gesundheitsfürsorge im Gefängnis“ Materialien 3/97 Evangelische Akademie Bad Boll; „Medizinische Probleme im Justizvollzug“ 23 Symposium für Juristen und Ärzte der Kaiserin Friedrich Stiftung Zeitschrift für ärztliche Fortbildung und Qualitätssicherung (ZaeFQ) 2000 94 S 257 315; *N Queloz / F Riklin / A Senn / P de Sinner (Hrsg.) Medizin und Freiheitsentzug* Bern 2002
- 5) S http://www.akzept.org/euro_konferenz/Gesundheitsfoerd_inHaft.pdf
- 6) Die Referentin ist Verfasserin einer unter dem Titel „Medizinische Versorgung im Strafvollzug“ 2003 erschienenen Heidelberger Dissertation
- 7) Das zu diesem Thema eingeplante Statement entfiel leider wegen Erkrankung der Referentin
- 8) Die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr anwesenden Professoren Adolf Laufs und Horst Schüler Springorum reichten ein kurzes schriftliches Statement nach; die Statements wurden wie auch hier im Text in der Reihenfolge der Moderation abgegeben
- 9) Die Beiträge der Tagung sind in einem im Sommer 2005 erschienenen Band „Veröffentlichungen des Instituts für Deutsches Europäisches und internationales Medizinrecht Gesundheitsrecht und Bioethik der Universitäten Heidelberg und Mannheim“ herausgegeben von *Görg Haverkate Thomas Hillenkamp Lothar Kuhlen Adolf Laufs Eibe Rie del Jochen Taupitz* im Springer Verlag Berlin Heidelberg u a nachzulesen Preis € 79 95

Das Rückfallverhalten von haftentlassenen Drogenabhängigen¹⁾

Stefan Fuchs

1. Einleitung

Im März 1993 wurde in der Justizanstalt Innsbruck eine besondere Abteilung für den Maßnahmenvollzug an suchtmittelabhängigen Rechtsbrechern eröffnet. Diese Abteilung soll drogenabhängigen Untergebrachten (§ 22 Strafgesetzbuch) und Strafgefangenen (§ 68a Strafvollzugsgesetz) die Chance zu einer fundierten Drogentherapie im Rahmen ihres Strafvollzuges verhelfen. Das zehnjährige Bestehen dieser Abteilung war Anlass für eine Evaluation der Drogentherapie.

Auf Grund der begrenzten zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten beschränkt sich die Evaluation auf die Untersuchung der strafrechtlich relevanten Rückfälle. Es ist dem Verfasser durchaus bewusst, dass die Reduzierung des Rückfallbegriffes auf dessen strafrechtliche Bedeutung kein vollständiges Abbild der Problematik ergibt. Eine klinische Betrachtungsweise der Abhängigkeitsproblematik und damit verbundener Rückfälle beinhaltet andere Kriterien als dies die strafrechtliche Betrachtungsweise tut. Trotzdem erscheint auch die nähere Beleuchtung und Interpretation der strafrechtlichen Rückfälle legitim, zumal es sich bei der Justizanstalt Innsbruck als Träger der Abteilung um eine Institution der Strafjustiz handelt

2. Untersuchungspopulation

In die Untersuchungspopulation wurden sämtliche Klienten einbezogen, welche im Zeitraum zwischen März 1993 und März 2002 auf der Abteilung aufgenommen worden waren. Dabei handelt es sich um insgesamt 118 Datensätze. Die Datensätze von sechs Klienten wurden eliminiert, weil diese zwischenzeitlich verstorben sind. Ebenso eliminiert wurden die Daten von vier weiteren Klienten, welche sich zum Erhebungszeitpunkt noch im Strafvollzug befanden (zwei davon auf der Abteilung, zwei in anderen Strafvollzugseinrichtungen).

Somit verblieben 108 Datensätze in der Untersuchungspopulation, welche von 98 Probanden stammen. Acht Probanden wurden zweimal, ein Proband dreimal in der Abteilung aufgenommen²⁾. 86 der 108 Aufnahmen betrafen Strafgefangene, welche um freiwillige Entwöhnungsbehandlung ersuchten (§ 68a StVG), die restlichen 22 Aufnahmen erfolgten auf richterliche Anordnung gemäß § 22 StGB. Eine Übersicht über die Verteilung der Aufnahmen gibt Tabelle 1.

§ 68a StVG	§ 22 StGB	Gesamt
86	22	108
79,6%	20,4%	100%

Tabelle 1

3. Kontrollgruppe

Als Kontrollgruppe wurden 108 Strafgefangene herangezogen, welche sich im selben Zeitraum in der Justizanstalt Innsbruck befanden und (unter anderem) wenigstens eine (1) Verurteilung nach dem Suchtmittelgesetz aufwie-

sen. Diese Strafgefangenen waren während ihrer Haft keinem drogentherapeutischen Setting ausgesetzt, sie befanden sich im „normalen“ Strafvollzug. Die Auswahl dieser Strafgefangenen erfolgte nach dem Zufallsprinzip aus dem Archiv. Die Stichprobe wurde hinsichtlich des jeweiligen Aufnahmezeitraumes mit der Untersuchungsgruppe parallelisiert. Somit weisen Untersuchungsgruppe und Kontrollgruppe für jeden Aufnahmejahrgang von 1993 bis 2002 identische Probandenzahlen auf. Untersuchungspopulation und Kontrollgruppe wurden hinsichtlich der Merkmale Alter, Verweildauer im Strafvollzug, Zahl der Vorstrafen und Dauer des Beobachtungszeitraumes auf eventuelle Unterschiede inferenzstatistisch geprüft.

4. Untersuchungsmethodik

Von sämtlichen Insassen der Untersuchungspopulation als auch der Kontrollgruppe wurde ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt und ausgewertet. Als Stichtag für die Erfassung von Rückfällen wurde der 1. November 2002 herangezogen. Jede neuerliche Eintragung im Strafregister (bis 1. November 2002) wurde als Rückfall interpretiert. Es wurde somit ein sehr „hartes“ Rückfallkriterium gewählt. Zur besseren Differenzierung wurde zwischen vier verschiedenen Rückfalltypen unterschieden:

- einschlägig mit Haft,
- einschlägig ohne Haft,
- nicht einschlägig mit Haft,
- nicht einschlägig ohne Haft.

Der Begriff „einschlägig“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf neuerliche Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz (SMG).

Auf Grund der unterschiedlichen Abgangszeitpunkte welche sich über einen Zeitraum von mehr als neun Jahren erstrecken, wurde die Methode der „Survivalanalyse“ nach Coleman (1981) sowie Tuma und Hannan (1984) angewendet. Diese Methodik erlaubt die Auswertung sogenannter „Ereignisdaten“, welche über die Abfolge von Ereignissen und die Zeitintervalle zwischen Ereignissen Auskunft geben.

5. Ergebnisse

Zunächst werden die Parameter der Gesamtstichprobe (Untersuchungspopulation und Kontrollgruppe) N = 216, dargestellt.

Variable	U-Population n = 108	Kontrollgruppe n = 108	Gesamtstich- probe n = 216
Durchschnitts- alter	27,2 Jahre	29,4 Jahre	28,3 Jahre
Mindestalter	15,6 Jahre	16,7 Jahre	15,6 Jahre
Höchstalter	54,6 Jahre	54,6 Jahre	54,6 Jahre
Standard- abweichung	7,12 Jahre	7,16 Jahre	7,21 Jahre

5.1. Alter (zum Zeitpunkt der Aufnahme)

Tabelle 2

Tabelle 2 gibt eine Aufstellung über die Variable Alter der Probanden. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, unterscheiden sich Untersuchungspopulation und Kontrollgruppe vom Durchschnittsalter der Probanden nicht signifikant³⁾.

Variable	U-Population n = 108	Kontrollgruppe n = 108	Gesamtstich- probe n = 216
Vorstrafen im Durchschnitt	3,9	5,4	4,65

5.2. Vorstrafen

Tabelle 3

Tabelle 3 präsentiert die Zahl der Vorstrafen zum Zeitpunkt der Aufnahme in der Anstalt. Der Durchschnitt der Vorstrafen unterscheidet sich um 1,5. Zur besseren Überschaubarkeit und aus prüfstatistischen Gründen (ausreichend hohe Erwartungswerte pro Zelle) wurden die Vorstrafen in drei Gruppen (geringe Vorstrafenbelastung – mittlere Vorstrafenbelastung – hohe Vorstrafenbelastung) zusammengefasst (siehe Tabelle 4).

Die Strafgefangenen der Kontrollgruppe weisen tendenziell eine etwas höhere Vorstrafenbelastung auf, der Unterschied ist aber prüfstatistisch nicht signifikant⁴⁾. Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich Untersuchungspopulation und Kontrollgruppe im Merkmal

Vorstrafenbelastung	U-Population n = 108	Kontrollgruppe n = 108
gering = 0 bis 2 Vorstrafen	38 (35,2%)	44 (40,7%)
mittel = 3 bis 6 Vorstrafen	41 (38,0%)	25 (23,2%)
hoch = mehr als 6 Vorstrafen	29 (26,8%)	39 (36,1%)

Vorstrafenbelastung nicht relevant unterscheiden.

Tabelle 4

Variable	U-Population n = 108	Kontrollgruppe n = 108	Gesamtstich- probe n = 216
Dauer Straf- vollzug durch- schnittlich	209 Tage	232 Tage	221 Tage

5.3. Dauer des Strafvollzugs

Tabelle 5

Die durchschnittliche Verweildauer im Strafvollzug unterscheidet sich zwischen den Probanden der Untersuchungspopulation und den Probanden der Kontrollgruppe lediglich um 23 Tage. Diese Differenz ist nicht signifikant⁵⁾.

Variable	U-Population n = 108	Kontrollgruppe n = 108	Gesamtstich- probe n = 216
Beobachtungs- zeitraum durchschnittlich	4,9 Jahre	5,0 Jahre	4,9 Jahre
Minimum	50 Tage	38 Tage	38 Tage
Maximum	9,2 Jahre	9,5 Jahre	9,5 Jahre

5.4. Beobachtungszeitraum für Legalbewährung

Tabelle 6

Der Beobachtungszeitraum für die Legalbewährung ist der Zeitraum zwischen dem jeweiligen Entlassungsdatum und dem 01.11.2002 als Stichtag. Der Unterschied ist nicht signifikant⁶⁾. Der durchschnittliche Beobachtungszeitraum für die Gesamtstichprobe beträgt 4,95 Jahre, der kürzeste Beobachtungszeitraum 38 Tage, der längste 9,5 Jahre.

Rückfall	Zahl	Prozent
ohne	92	42,6%
einschlägig Haft	58	26,9%
einschlägig keine Haft	25	11,6%
nicht einschlägig Haft	27	12,5%
nicht einschlägig k. Haft	14	6,5%
total	216	100,1%*

5.5. Rückfälle Gesamtstichprobe (n = 216)

Tabelle 7

* die rechnerische Unschärfe ergibt sich aus dem Rundungsfehler

Tabelle 7 veranschaulicht die Rückfallverteilung der Gesamtstichprobe von 216 Entlassenen. Wie bereits unter 5.4. ausgeführt, beträgt der durchschnittliche Beobachtungszeitraum für die Gesamtstichprobe knapp fünf Jahre (4,95 Jahre). 42,6% der Entlassenen wiesen während des Beobachtungszeitraumes keinen Rückfall (neuerliche Eintragung im Strafregister) auf, 39,4% strafrechtliche Rückfälle, welche zu neuerlichen Haftstrafen führten und 18,1% erlitten Verurteilungen ohne neuerliche Haftstrafe. Die seltenste Rückfallskonsequenz sind nicht einschlägige (Suchtmittelgesetz) Verurteilungen zu anderen Sanktionen als Haft (6,5%).

Häufigste Rückfallskategorie ist hingegen die einschlägige Verurteilung zu neuerlicher Haftstrafe (26,9%). Neuerlich einschlägige Verurteilungen ohne Haft (11,6%) und nichteinschlägige Verurteilung zu neuerlicher Haftstrafe (12,5%) halten sich etwa in Waage.

5.6. Rückfallverlauf Gesamtstichprobe

Bei 124 Entlassenen kam es in der Beobachtungszeit zu Rückfällen, welche, wenn sie erfolgen, sehr rasch nach der Entlassung stattfinden.

86 neuerliche Verurteilungen (69%) erfolgten innerhalb der ersten 24 Monate nach der Entlassung, 104 neuerliche Verurteilungen (84% der Rückfälle) innerhalb der ersten 36 Monate und 114 Rückfälle (92%) innerhalb der ersten 48 Monate nach der Entlassung. Unter Rückfall ist in diesem Zusammenhang die neuerliche gerichtliche Verurteilung zu verstehen. Bei Berücksichtigung der Zeit für die Strafverfolgung bzw. die Verfahrensdauer erfolgt der „tatsächliche Rückfall“, die Begehung neuerlicher Delikte noch schneller. Umgekehrt formuliert kann ausgesagt werden, dass Entlassene, welche die ersten 48 Monate ab Entlassung ohne neuerliche Verurteilung „überstehen“, eine Legalbewäh-

Rückfall	§ 22 StGB	§ 68a StVG	Kontrollgr.
ohne	5 (23%)	39 (45%)	48 (44%)
ohne Haft	2 (9%)	15 (18%)	22 (21%)
neuerliche Haft	15 (68%)	32 (37%)	38 (35%)
total	22 (100%)	86 (100%)	108 (100%)

rungschance von 92% haben.

5.7. Rückfälle der Gruppen im Vergleich

Tabelle 8

Tabelle 8 ist zu entnehmen, dass die Rückfallzahlen der Gruppe „§ 22 StGB“ sich mit Abstand am ungünstigsten darstellen. Mit 23% blieben nur etwa halb so viele Entlassene ohne Rückfall als in den Gruppen „§ 68a StVG“ (45%) bzw. „Kontrollgruppe“ (44%). Umgekehrt wurden 68% der

Entlassenen gemäß § 22 StGB zu neuerlichen Haftstrafen verurteilt, hingegen nur 37% der Gruppe § 68a StVG bzw. 35% der Strafgefangenen in der Kontrollgruppe.

Neben der wesentlich höheren Rückfallrate der § 22 StGB-Probanden wurden diese bei gegebenem Rückfall nahezu doppelt so häufig mit neuerlicher Freiheitsstrafe belegt als die § 68a-Probanden bzw. die Strafgefangenen der Kontrollgruppe.

Noch deutlicher stellt sich der Unterschied bei den

Rückfall	§ 22 StGB	§ 68a StVG	Kontrollgr.
ohne	5 (23%)	39 (45%)	48 (44%)
einschlägig Haft	13 (59%)	20 (23%)	25 (23%)
einschlägig keine Haft	0 (0%)	10 (12%)	15 (14%)
nicht einschlägig Haft	2 (9%)	12 (14%)	13 (12%)
nicht einschlägig k. Haft	2 (9%)	5 (6%)	7 (6%)
total	22 (100%)	86 (100%)	108(100%)

einschlägigen Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz (SMG oder früher Suchtgiftgesetz SGG) dar. Dies kann Tabelle 9 entnommen werden.

Tabelle 9

59% der § 22 StGB-Klienten wurden einschlägig zu neuerlicher Haftstrafe verurteilt, hingegen nur 23% der § 68a StVG-Klienten und 23% der Strafgefangenen. Dieser Anteil ist somit bei den entlassenen Untergebrachten gemäß § 22 StGB mehr als doppelt so hoch als bei den entlassenen Strafgefangenen der Kontrollgruppe bzw. der freiwilligen Entwöhnungsbehandlung.

5.8. Zeitlicher Rückfallverlauf der verschiedenen Gruppen

Es zeigt sich kein nennenswerter Unterschied im zeitlichen Rückfallverlauf zwischen der Untersuchungsgruppe

Zeitlicher Rückfallverlauf

l	-
l	r
{	
(
	}
	t
(r
{	l
{	-
l	r
(-

5.9. Inferenzstatistische Absicherung der Ergebnisse

Die offensichtlichen Häufigkeitsunterschiede im Rückfallverhalten oder anders formuliert auch in der Legalbewährung wurden prüfstatisch mittels mehrdimensionaler Kontingenztabelle nach der von Krauth und Lienert (1973) entwickelten Konfigurationsfrequenzanalyse abgesichert. Für die in Tabelle 9 dargestellte 15-Feldertafel ergibt sich ein χ^2 von 15,50 bei 8 Freiheitsgraden, dieser Wert ist signifikant (Irrtumswahrscheinlichkeit 5%). Die dargestellten Unterschiede im Rückfallverhalten zwischen den

angeführten Gruppen sind somit statistisch signifikant. Der Kontingenzkoeffizient C nach Pearson beträgt 0,26, der korrigierte Kontingenzkoeffizient 0,37. Somit ist eine mittlere statistische Abhängigkeit des Rückfallverhaltens von der Gruppenzugehörigkeit nachgewiesen.

Der mehrdimensionale Vergleich zwischen den Gruppen: § 22 StGB und § 68a StVG ergibt einen χ^2 -Wert von 14,3. Dieser ist bei 4 Freiheitsgraden sehr signifikant (Irrtumswahrscheinlichkeit: 1%). Der Kontingenzkoeffizient nach Pearson ist in diesem Fall 0,34, der korrigierte Kontingenzkoeffizient 0,48. Die statistische Abhängigkeit des Rückfallverhaltens von der Gruppenzugehörigkeit (§ 22 StGB oder § 68a StVG) ist somit hoch.

Dies gilt auch für den mehrdimensionalen Vergleich der § 22 StGB-Population mit der Kontrollgruppe ($\chi^2 = 13,6$ bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 1% und 4 Freiheitsgraden). Hier beträgt der Pearson'sche Kontingenzkoeffizient 0,31 und der korrigierte Koeffizient 0,41.

Nicht signifikant ist hingegen der Unterschied zwischen den Gruppen § 68a StVG und Kontrollgruppe. Das diesbezügliche χ^2 lautet 0,4. Zwischen diesen beiden Gruppen besteht somit kein statistisch nachweisbarer Unterschied im Rückfallverhalten. Der oben angeführte Kontingenzkoeffizient beträgt hier 0,04 und geht somit gegen 0, das bedeutet keinerlei statistische Abhängigkeit zwischen Gruppenzugehörigkeit (§ 68a StVG und Kontrollgruppe) sowie Rückfallverhalten.

6. Zusammenfassung und Diskussion

Die Ergebnisse zeigen, dass (strafrechtlich relevante) Rückfälle von suchtmittelabhängigen Häftlingen in der Regel sehr schnell, meist innerhalb der ersten 36 Monate nach der Entlassung erfolgen. Rückfälle nach dieser Zeit sind vergleichsweise selten. Für eine gezielte Rückfallprävention bedeutet dies, dass rückfallpräventive Maßnahmen in der ersten Zeit nach der Entlassung gesetzt werden müssen. „Übersteht“ ein Entlassener die ersten 36 bis 48 Monate nach seiner Haftentlassung, so hat er sehr gute Chancen zur zukünftigen Legalbewährung und ein vergleichsweise sehr geringes Rückfallrisiko.

In der Literatur, diversen Veröffentlichungen und Angaben von Praktikern ist häufig von äußerst hohen Rückfallquoten bei Haftentlassenen (70% und mehr) die Rede.

In der Regel kranken solche Aussagen schon an der fehlenden Präzision der Terminologie. Was wird als Rückfall interpretiert (neuerliche Verurteilung jeglicher Art, neuerliche Inhaftierung, ...)? Welcher Beobachtungszeitraum zur Legalbewährung wurde gewählt?

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass die Rückfallquote, selbst bei Wahl des „harten“ Rückfallkriteriums“ (jede neuerliche Verurteilung wurde als Rückfall gewertet) mit 57,3% und einer durchschnittlichen Beobachtungsdauer von knapp fünf Jahren deutlich unter diesen Angaben liegt. Legt man das „weichere“ Rückfallkriterium einer Verurteilung zu neuerlicher Haftstrafe an, so reduziert sich die Rückfallquote, bei gleichem Beobachtungszeitraum, auf 39,4%. Berücksichtigt man die Tatsache, dass es sich bei der gesamten Stichprobe um Häftlinge mit Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz handelt, so widerlegen die Ergebnisse die häufige „Alltagshypothese“, wonach „Drogentäter“ noch eine höhere Rückfallgefährdung aufweisen würden als andere Strafgefangene.

Die unterschiedliche Rückfallverteilung der drei Gruppen: Untergebrachte gemäß § 22 StGB, Strafgefangene mit freiwilliger Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a

StVG und „unbehandelte“ Strafgefangene mag auf den ersten Blick überraschen.

Man sollte doch zunächst vermuten, dass Untergebrachte, denen seitens des Gerichtes eine Drogentherapie im Strafvollzug angeordnet wurde, kraft der Therapie eine günstigere Rückfallquote aufweisen als „unbehandelte“ Strafgefangene. Dieselbe Annahme wäre auch für jene Strafgefangenen gerechtfertigt, welche sich freiwillig einer Drogentherapie im Strafvollzug unterzogen haben (§ 68a StVG).

Dass dem nicht so ist, wäre bei oberflächlicher Betrachtung ein Argument gegen (kostspielige) Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug. Jedoch vermögen eine Reihe guter Gründe dieses Argument zu entkräften:

Offenbar weisen die Gerichte eine sehr hohe „Treffericherheit“ bei der Verhängung der Maßnahme gemäß § 22 StGB auf. Es ist anzunehmen, dass der § 22 StGB ausschließlich bei schwer Drogenabhängigen zur Anwendung kommt. Daher ist nachvollziehbar, wenn diese Gruppe ungünstigere Rückfallzahlen aufweist.

Ähnliches gilt auch für die Gruppe der „freiwillig Entwöhnungsbedürftigen“ gemäß § 68a StVG. Auch bei dieser Gruppe handelt es sich um erwiesenen Abgängige, das Vorliegen einer Drogenabhängigkeit wird in jedem Einzelfall vor Aufnahme in die Therapieabteilung seitens des Psychiatrischen Dienstes der Anstalt geprüft.

Bei der Kontrollgruppe der Strafgefangenen ist dagegen keinesfalls davon auszugehen, dass sämtliche Probanden tatsächlich drogenabhängig sind. Das Vorliegen einer Verurteilung nach dem Suchtmittelgesetz gibt keinerlei Auskunft darüber, ob der Verurteilte nun selbst abhängig ist, fallweisen Drogenmissbrauch ausübt, reiner „Gelegenheitskonsument“ ist oder mit Drogen in Berührung kam, ohne selbst Konsument zu sein (zum Beispiel aus Bereicherungsabsicht).

Darüber hinaus kann auch die Kontrollgruppe der Strafgefangenen nicht als „unbehandelte Gruppe“ bezeichnet werden. Jedem Strafgefangenen und insbesondere den drogenabhängigen Häftlingen stehen die Betreuungskapazitäten der Justizanstalt zur Verfügung. Dies gilt für den medizinisch kontrollierten Entzug gleichermaßen wie für Substitutionsbehandlung oder die Inanspruchnahme individueller psychologischer und psychiatrischer Beratung wie Behandlung.

Aus dieser Perspektive sind die vorliegenden Ergebnisse wesentlich optimistischer zu beurteilen als auf den ersten Blick. Es macht Mut, dass bei adäquater Drogentherapie im Strafvollzug auch bei Drogenabhängigen offenbar therapeutische Erfolge zu erzielen sind; wenigstens solche, welche sich in den Rückfalldaten auswirken.

Die Untersuchungsergebnisse belegen weiter unsere bereits seit längerem bestehende Annahme, dass freiwillige Drogentherapie im Strafvollzug erfolgreicher ist als Therapie auf gerichtliche Anordnung. Wenn es sich auch nur um „Halbfreiwilligkeit“ handelt, da sich der Straftäter ohnehin in der Institution Strafvollzug befindet, so stellt es doch eine echte Wahlmöglichkeit dar, sich während dieser Zeit um eine Drogentherapie zu bemühen. Gute Gründe sprechen aber auch dafür, dass gerade die Freiwilligkeit des ersten Schrittes zur Drogentherapie, wenn auch im Rahmen eines unfreiwilligen Haftaufenthaltes, wesentliche Grundlage für eine erfolversprechende Drogentherapie ist.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung geben durchaus neuen Mut. Die Chancen zur Rehabilitation drogenabhängiger Straftäter sind jedenfalls messbar gegeben. Vor allem unter der Voraussetzung, dass der Eintritt in die Drogentherapie im Strafvollzug freiwillig erfolgt.

Literatur

- Coleman I* Longitudinal data analysis of attribute data New York 1981
zit nach *Diekmann A* Verlaufsdatenanalyse in der kriminologischen
Forschung in *Kury (Hrsg.)* Entwicklungstendenzen kriminologischer
Forschung interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis
Köln 1986
- Kerner H J / Janssen H* (1996) Rückfall nach Verbüßung einer Jugend-
strafe Langfristverlauf im Zusammenspiel von soziobiographischer
Belastung und krimineller Karriere in *H J Kerner / G Dolde / H G
Mey* Jugendstrafvollzug und Bewährung (Analysen zum Vollzugsver-
lauf und zur Rückfallentwicklung Band 27 S 137 219) Bonn Forum
Verlag Godesberg
- Krauth J / Lienert G A* Die Konfigurationsfrequenzanalyse Freiburg
1973
- Tuma / Hennan* Social dynamics New York 1984 zit nach *Diekmann
A* Verlaufsdatenanalyse in der kriminologischen Forschung in *Kury
(Hrsg.)* Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung interdiszi-
plinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis Köln 1986

Anmerkungen

- 1) Evaluation aus Anlass „10 Jahre Maßnahmenvollzug in der Justizanz-
stalt Innsbruck“
- 2) Mehrfachaufnahmen erfolgten jeweils nur bei Mehrfachinhaftierungen
- 3) „Studentischer“ t Test bei zweiseitiger Testung $t = 0,0233$
- 4) Überprüfung mittels mehrdimensionaler Kontingenztafel $\chi^2 = 5,79$
bei DF 2 ist nicht signifikant
- 5) „Studentischer“ t Test bei zweiseitiger Testung $t = 0,247$ nicht signifi-
kant
- 6) „Studentischer“ t Test bei zweiseitiger Testung $t = 0,801$ nicht signifi-
kant

Erfahrungsbericht über die Intensivbetreuungsabteilung

Thomas Bongartz

In ZfStrVo 2004, 345 ff. habe ich die Justizvollzugsanstalt Büren vorgestellt und die Intensivbetreuungsabteilung kurz erwähnt (S. 347 f.). Diese möchte ich nun nachstehend näher beschreiben.

Als Grundlage für die Einrichtung einer offenen Intensivbetreuungsabteilung diente ein Konzept einer Arbeitsgruppe. Diese Gruppe bestand aus Mitgliedern verschiedener Fachgruppen wie Sanitätsdienst, Sozialbetreuer und Abteilungsbeamten. Für die Belegung der Abteilung kamen Gefangene infrage, bei denen Verhaltensauffälligkeiten festgestellt wurden, die durch individuelle Probleme besonders aufwendigen Regelungsbedarf haben oder die nun schnell in ihr Heimatland abgeschoben werden wollen. Auch ältere Gefangene (ab 60 Jahre) und traumatisierte Gefangene finden auf der Intensivbetreuungsabteilung Aufnahme.

Eine Aufnahme von Gefangenen erfolgt auf Empfehlung der Zugangsabteilung, die bereits im Zugangsgespräch prüft, ob sich Gründe für eine Verlegung auf die Spezialabteilung ergeben. Ebenso werden Gefangene aufgenommen bei denen sich erst nach Aufnahme auf der Normalabteilung Erkenntnisse ergeben haben, die eine Verlegung auf die Intensivbetreuungsabteilung erforderlich machen.

Im Laufe der Erprobung der Abteilung stellte sich heraus, dass zunächst gemachte Zugangseinschränkungen immer wieder verändert werden mussten und letztendlich aufgehoben wurden. Jeder Fall musste individuell entschieden werden. So fanden auch hafterfahrene Gefangene Aufnahme auf der Abteilung. Gerade diese Gefangenen erwiesen sich als Multiplikatoren für Anweisungen und Regelungen, da sie in der Regel besser Deutsch als die Mitgefangenen sprechen und auch die Vorzüge der offenen Abteilung zu schätzen wissen. Aus ihren Erfahrungen im normalen Strafvollzug sind sie mit den einschränkenden Regeln dort bestens vertraut. Gefangene, die sich nicht an die Regeln der Abteilung halten oder bei denen die Nichteignung, zum Beispiel durch Gewalt gegen Personen, festgestellt wurde, werden zurück auf eine normale Abteilung verlegt.

Als Voraussetzung für eine Unterbringung, die möglichst wenig Einschränkungen für die Gefangenen beinhaltet, wurden die Belegungsgrenze der Abteilung heruntergesetzt. Es sollen höchstens 35 Gefangene dort untergebracht werden. In der Erprobungsphase war die Abteilung mit durchschnittlich 30 Gefangenen belegt. Die Hafträume, die ursprünglich mit bis zu sechs Gefangenen belegt werden konnten, werden nun mit höchstens vier Gefangenen belegt. Die nicht erforderlichen Betten wurden entfernt. So entstand mehr Raum, und damit mehr Bewegungsfreiheit auf dem Haftraum für den einzelnen Gefangenen. Ein Haftraum für normalerweise vier Gefangene wird nun nur noch mit nur zwei Gefangenen belegt.

Durch den Aufschluss muss jedem Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden, seinen Schrank abzuschließen. Jeder Gefangene erhält einen Schlüssel und ist dafür auch verantwortlich. Für die Kontrolle der Schränke im Rahmen einer Haftraumkontrolle ist jeweils ein Zweitschlüssel im Abteilungsbüro vorhanden. Im mittleren Teil der Abteilung wurden zwei große Hafträume zu einem Tischtennisraum und zu einem Gemeinschaftsraum umfunktioniert. Zwei

weitere Hafträume wurden zu Einzelgesprächsräumen für Betreuer und Psychologin umgewidmet. Da sich im mittleren Teil der Abteilung auch die Teeküche, Dusche und das Telefon befinden, spielt sich das Leben der Gefangenen zum großen Teil auch in diesem Bereich ab. Die Teeküche ist mit einem Sechsplattenherd und den dazu gehörigen Kochtöpfen und Pfannen ausgestattet. Zusätzlich steht ein Wok zur Verfügung, der besonders gerne von chinesischen Gefangenen genutzt wird.

Alle Räume der Abteilung wurden mehrfarbig gestrichen. Der Farbanstrich gibt dem Raum etwas Wohnliches und die Gefangenen fühlen sich dort wohler. Als ein Effekt der farblichen Ausgestaltung stellte sich im Laufe der Zeit heraus, dass die Schmierereien an den Wänden erheblich abnahmen und dadurch die Renovierungsintervalle ausgedehnt werden können. Graffiti an den Wänden kommen nur noch selten vor und wenn, dann nur kleinflächig.

Als Besonderheit der Intensivbetreuungsabteilung ist der Aufschluss in der arbeitsfreien Zeit der Gefangenen zu nennen. Morgens findet kein genereller Aufschluss statt, da die nicht arbeitenden Gefangenen länger schlafen und ungestört durch Mitgefangene bleiben wollen. Es ist jedoch ein Aufschluss nach Wunsch möglich. Die Dusche, Teeküche, die Gemeinschaftsräume und das Telefon sind natürlich für die Gefangenen geöffnet. Allein die Möglichkeit den Haftraum verlassen zu können, wenn man es möchte, mindert das Gefühl, eingesperrt zu sein. Es ist ein Stück interne Freiheit.

Der erste Komplettaufschluss erfolgt zur Mittagspause und der Essenausgabe. Die Gefangenen kommen nach Durchruf selbstständig zur Teeküche und holen sich ihr Mittagessen ab. Jede Ausgabe wird durch das Personal auf einer Liste vermerkt. Es wird dabei sichergestellt, dass jeder die ihm zustehende und bestellte Kost erhält. Es wird gleichzeitig eine Vollzähligkeitskontrolle durchgeführt. Gefangene, die eine Nahrungsaufnahme verweigern, fallen sofort auf.

Nach dem Essen begeben sich die Gefangenen selbstständig zur Abteilungstür, um dort auf die Abholung durch den Werkdienst zu warten. Ein geregelter Umschluss wird nicht durchgeführt, da die Gefangenen selbst darüber entscheiden, wen sie besuchen wollen oder wer sie besucht. Größere Gruppen können sich im Gemeinschaftsraum, in der Küche oder auf dem Flur zusammenfinden. Der Gemeinschaftsraum ist mit einem Fernseher, einem DVD-Player, einer Sitzgruppe und mit Pflanzen wohnlich ausgestattet. Er bietet den Gefangenen die Möglichkeit, sich mit Gesellschaftsspielen zu beschäftigen. Es werden auch Gesprächsrunden wie zum Beispiel die Gefangenenbeteiligung durchgeführt. Durch das erhöhte Raumangebot können sich die Gefangenen auch aus dem Wege gehen.

Da die Gefangenen sich während der Freizeit frei auf der Abteilung bewegen können, wird der Wäschetausch im Tischtennisraum durchgeführt. Der Wagen mit Frischwäsche wird im Raum platziert und eine Sicherheitskraft tauscht die Wäsche, die die Gefangenen bringen. Üblicherweise dauert ein Wäschetausch an der Haftraumtür etwa eine Stunde. Der offene Wäschetausch benötigt nur noch ca. 25 Minuten.

Auf der Abteilung befindet sich ein frei zugängliches Telefon, welches von den Gefangenen ohne Einschränkungen benutzt werden kann. Eine Liste mit zeitlicher Vorgabe gibt es nicht. Bislang wurden keine Abstimmungsprobleme der Gefangenen untereinander bekannt. Auch für die Benutzung der Duschen gibt es keine Beschränkungen. Feste Duschzeiten gibt es nicht. Es wird dadurch aber nicht häufiger, wie auf anderen Abteilungen geduscht. Die Küchenbenutzung ist nicht reglementiert. Die unterschiedlichsten Gruppen kochen harmonisch miteinander. Über die Sauberkeit wacht, neben den Bediensteten, der Hausarbeiter, der diese Aufgabe beanstandungsfrei durchführt. Im Tischtennisraum befindet sich auch ein Dartspiel mit ungefährlichen Pfeilen. Das Spiel und die Tischtennisplatte werden pfleglich behandelt, trotz der starken Benutzung.

Die Intensivbetreuungsabteilung ist überwiegend antragsfrei. Anliegen der Gefangenen werden direkt durch das Personal bearbeitet. Sind Anträge an andere Behördenstellen notwendig, werden diese zusammen mit den Gefangenen gestellt. Es wird selbstverständlich Schreibhilfe geleistet. Der Betreuer hilft bei der Besorgung von Personalpapieren wie Pässen, Geburtsurkunden und Meldebestätigungen. Es findet regelmäßig eine Ausreiseberatung statt. Viele Gefangene wollen, durch die Haft beeindruckt, nun doch schnell nach Hause. Dadurch muss persönliche Habe beschafft werden. Ohne diese Habe sind viele Inhaftierte nicht bereit, die Bundesrepublik zu verlassen. Man möchte nicht völlig besitzlos in die Heimat zurückkehren.

Für Gefangene, die länger in Deutschland gelebt und gearbeitet haben, wird bei der Feststellung von Rentenansprüchen und deren Auszahlung geholfen, da viele nicht wieder einreisen dürfen.

Auch wird Hilfe bei der Vaterschaftsanerkennung geleistet, wozu die Schreibhilfe zu Behörden und Gerichten gehört. Der abgebrochene Kontakt zu Angehörigen wird durch die Hilfe der Betreuer wieder aufgebaut, ebenso die Beratung zur Besorgung von Eigentickets bei der kontrollierten freiwilligen Ausreise. Das ausländerrechtliche Verfahren wird erklärt, ebenso der Ablauf des Asyl- bzw. Asylfolgeverfahrens. Obwohl auch alle Informationen durch die Zentralen Ausländerbehörden gegeben werden, wird misstrauisch alles nochmal hinterfragt. Es ist auch regelmäßig der aktuelle Sachstand des Verfahrens bei Einsprüchen bei den jeweiligen Rechtsanwälten abzufragen und dann den Gefangenen zu erklären.

Wenn kein akuter Betreuungsfall im Büro des Betreuers ist, kann sofort ein Gespräch mit dem Gefangenen stattfinden. Die Gespräche werden dann sofort in der Handakte dokumentiert, so dass die Informationen sofort allen anderen Bediensteten zur Verfügung stehen.

Hygieneartikel werden bei der Frühstücksausgabe ausgegeben oder können während der Aufschlusszeit im Abteilungsbüro abgeholt werden. Zur Frühstücksausgabe wird jeder Haftraum einzeln geöffnet und das Frühstück ausgegeben. Es findet eine Lebendkontrolle statt und es werden Fragen der Inhaftierten beantwortet.

Der Personaleinsatz auf einer offenen Abteilung unterscheidet sich nur durch den zusätzlichen Betreuer. Ein Beamter im Früh- und im Spätdienst sowie eine Sicherheitskraft werden im täglichen Einsatz benötigt. Verhaltensänderungen sind durch den häufigen und intensiven Kontakt mit den Gefangenen schneller feststellbar und werden zeitnah festgehalten. Die Bediensteten führen möglichst täglich eine Dokumentation über jeden Gefangenen. Die Dokumentation soll den Sachstand der behandlerischen sowie der vollzughlichen Maßnahmen

widerspiegeln. Weiterhin dient sie als Grundlage der täglichen Abteilungskonferenz, an der die Früh-, Spät- und Tagesschicht, sowie bei Bedarf Fachpersonal teilnimmt. Hierbei werden die Hilfsmaßnahmen abgesprochen und koordiniert. Einmal wöchentlich findet eine Konferenz mit dem Abteilungsleiter und dem Bereichsleiter statt.

In der Erprobungsphase der offenen Abteilung wurde festgestellt, dass sich das Klima auf der Abteilung positiv veränderte. Die Gefangenen waren weniger aggressiv und das Verhältnis zwischen Personal und den Inhaftierten entspannte sich sichtbar. Zwischenfälle verringerten sich erheblich, so dass auch nur einzelne Gefangene von der Abteilung verlegt werden mussten.

Um das Klima der Abteilung auch durch Betreuungsaktionen zu fördern, wurden gemeinsam Waffeln gebacken und auch ein Grillfest organisiert. Da von den Gefangenen auf die normale Mittags- und Abendkost verzichtet wurde, konnten durch den Verpflegungslieferanten ersatzweise Grillfleisch und Salate geliefert werden. Getränke wurden vom Gefangenenfürsorgeverein gestiftet, so dass sich beim gemeinschaftlichen Essen auf dem Abteilungsflur schnell eine freundschaftliche Atmosphäre entwickelte. An einem anderen Tag wurden so Dönerfleisch, Fladenbrot, verschiedene Salate und die dazugehörigen Saucen anstatt der normalen Verpflegung geliefert.

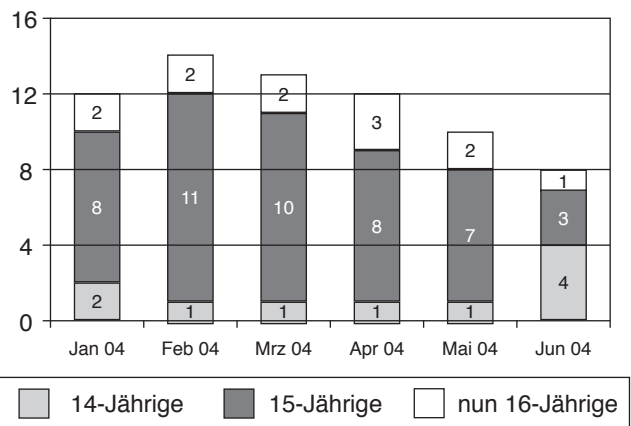
Natürlich ist das Sicherheitsempfinden bei den Kollegen sehr ausgeprägt. Es ist ein beunruhigendes Gefühl, wenn man sich in einer größeren Gruppe von Gefangenen bewegen muss. Auch ist der Lärmpegel auf der offenen Abteilung erheblich höher. Der Schall wird durch die Flure noch begünstigt. Auch ist bei geöffneten Türen die Übersichtlichkeit eingeschränkt. Man gewöhnt sich aber schnell daran und stellt für sich selbst fest, dass das Risiko, auf einer offenen Abteilung zu arbeiten, nicht größer als woanders ist; denn auch bei der Freistunde oder dem Arbeitsaufschluss stehen große Gefangenengruppen unverschlossen dem Personal gegenüber.

Wenn ein Minimacho Heimweh hat ...

14- und 15-Jährige in U-Haft

Rüdiger Funk

Die JVA Wuppertal ist u.a. zuständig für die Vollstreckung der Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen aus drei LG-Bezirken¹⁾. Auffällig ist der zunehmende Anteil der jungen Jugendlichen im Alter von 14 oder 15 Jahren bei denen Untersuchungshaft angeordnet wird. Bei einer durchschnittlichen Belegung von 109 Jugendlichen / mtl. ergab sich nachfolgende Anzahl von Jugendlichen im Alter von 14 oder 15 Jahren. Die aufgeführten 16-Jährigen haben dieses Lebensjahr während der Inhaftierung vollendet.



Quelle: eigene Datenerhebung JVA Wuppertal

Was ist mit dem Phänomen „Jugend“? Durch die Inhaftierung von 14- und 15-Jährigen muss davon ausgegangen werden, dass es an Sozialstrukturen mangelt, die eine U-Haftanordnungen gemäß der Strafprozessordnung erforderlich machen. Das Zusammenwirken von Familie, Schule, Jugendhilfeeinrichtungen und Gesellschaft scheint für den Einzelnen in den Grundzügen gestört zu sein. Dieses alleine reicht wohl in der Regel schon aus, eine Fluchtgefahr (seltener andere Haftgründe wie Verdunkelungsgefahr oder Wiederholungsgefahr) eines „Kindes“ zu begründen. Haft als einschließendes letztes Mittel ganz am Anfang? Strafvollzug als Reparaturwerkstatt der Gesellschaft -, das wird den jüngsten Inhaftierten nicht gerecht.

Jugendgerichtsgesetz § 3 und § 91

Bei der Inhaftierungsfrage von 14- und 15-Jährigen stehen zwei Paragraphen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Vordergrund. Der Frage nach der Verantwortungsreife eines Jugendlichen folgt § 3 JGG. Insbesondere wird in der Kommentierung²⁾ darauf hingewiesen, dass Empfehlungen ausgesprochen werden, 14- und 15-Jährige aus dem Bereich der Jugendstrafe oder freiheitsentziehender Rechtsfolgen herauszunehmen und sogar die Überlegung, dass ein Strafmündigkeitsalter auf 16 Jahre heraufzusetzen wäre. (Anm. des Verfassers: Erstaunlicherweise bleibt die Initiative einiger Bundesländer im Bundesrat bestehen, das Strafmündigkeitsalter auf 12 Jahre zu senken.)

Eine aus dem Alter abgeleitete Verneinung der Verantwortungsreife eines Jugendlichen wird in Verbindung gebracht mit dem tatsächlichen Übergang aus der Kindheit. Eine mangelnde Verantwortung bei der Tatbegehung kann in einem nicht klaren Entwicklungsstadium bei 14- und 15-Jährigen nach der herrschenden Meinung durchaus bejaht werden. Objektive Maßstäbe hierfür sind nicht lehrbuchmäßig abgreifbar. Darum soll dem Entwicklungsstadium der 14- und 15-Jährigen im Nachfolgenden noch Raum gegeben werden.

Zum Thema der Strafrechtsfolgen wird im § 91 JGG³⁾ den jungen Jugendlichen ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Hier wird auf die Schwierigkeiten von jüngeren Gefangenen eingegangen. Kritisch wird angemerkt, dass die Justizvollzugseinrichtungen praktisch nicht auf diese Zielgruppe eingerichtet sind. Folgerichtig würden die Einrichtungen des Vollzuges den jungen Inhaftierten mehr schuldig bleiben als sie gesellschaftlich an ihnen verändern könnten. Als erforderlich wird angesehen, dass anderweitigen Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Sonderformen des Vollzuges⁴⁾ Vorzug gegeben wird. Ziel muss es sein, den Schwerpunkt auf Unterricht und Spiel zu setzen und nicht auf den Vollzug von Freiheitsstrafe.

Doch der vollzugliche Alltag stellt sich anders dar. Die Gerichtsbarkeit inhaftiert die jungen Jugendlichen. Häufig wird dann noch innerhalb des Vollzuges (i.d.R. durch die Sozialdienste, pädagogischen Dienste oder gar durch die Seelsorge) nach alternativen Unterbringungsmöglichkeiten gesucht. Dieses ist meist nicht erfolgreich, weil Kostenträger an anderer Stelle ihre Entscheidungen treffen und Informationen über die bisherigen Hilfen zur Erziehung aufwendig zusammengetragen werden müssen. Ebenso bleibt festzuhalten: Ist der Jugendliche erst einmal im Vollzug, so sind Ausführungen nur mit einem hohen Verwaltungs- und Personalaufwand möglich. Rechtsanwälte können selten intervenieren, weil es immer wieder vorkommt, dass Gerichte versäumen, bei der Eröffnung eines Haftbefehls die zwingend notwendige Pflichtverteidigung bei Minderjährigen zu bestellen. Betroffene Jugendämter zeigen sich ebenfalls nicht als Motor in dem Verfahren. Eher das Gegenteil ist die Erfahrung, denn aus ihrer Sicht ist meist schon alles getan, was an Maßnahmen zur Erziehungshilfe angeboten werden könne. Fragt man nach einem pädagogischen Gesamtkonzept und nicht nach der Aneinanderreihung von Jugendmaßnahmen, so sind auch die Jugendämter dem Jugendlichen etwas (oder: sehr viel) schuldig geblieben. Bleibt eine feststellende Frage: Sind die Jugendämter durch die angespannte Haushaltslage der kommunalen Verwaltungen zu dieser Entscheidung gezwungen, da die Unterbringung im Vollzug den städtischen Etat nicht berührt?

Nur in vereinzelt Fällen (JVA Wuppertal: etwa im Jahr 2003 zwei Jugendliche) konnten andere Unterbringungsformen nach Anordnung der U-Haft verwirklicht werden.

Nehmen wir die Ausführungen des § 91 JGG ernst, dann wären bei einer U-Haftanordnung (folglich bei einer zweifelsfreien Bejahung der Verantwortungsreife i. S. von § 3 JGG) vor allem die Richterinnen und Richter in Verbindung mit den Jugendämtern in der Verantwortung, für eine alternative Form der Unterbringung zu sorgen. Dieses erscheint auch sinnvoll, da in der Regel die verfahrensführenden Jugendrichterinnen und -richter den Haftbefehl erlassen. Denn ein Großteil (Verhältnis 8,5:1,5) der jungen Delinquenten wird nach der Hauptverhandlung wieder in die Freiheit entlassen.

Allerdings fast schon wie selbstverständlich verbleiben die meisten jungen Jungs bis zu ihrer Hauptverhandlung im Vollzug, der auf diese Zielgruppe nicht vorbereitet ist und im Sinne des JGG darauf auch nicht vorbereitet sein muss.

Was geht in einem pubertierenden Menschen vor?

Im Nachfolgenden möchte ich den wissenschaftlich nicht gesicherten Begriff „Pubertist“ für die Zielgruppe der 14- und 15-Jährigen verwenden. Er definiert eine der wichtigsten Lebensphasen; die Phase, in der - nach Auffassung der Betroffenen - diese keine Kinder mehr sein wollen und in der der juristische Begriff „Jugendlicher mit Verantwortungsreife“ sicherlich überzogen wäre.

In der Adoleszenz⁵⁾ entwickelt der Pubertist ein Beziehungsgeflecht zu seiner Umwelt. Diese besteht in der Regel aus Personen bzw. -gruppen wie Eltern, Lehrern, Erziehern (bei unseren Pubertisten häufig auch Sozialarbeitern oder vergleichbaren Mitarbeitern aus Jugendämtern) und der Peer-Group des Jugendlichen⁶⁾. Pubertisten leben in den einzelnen Beziehungen in verschiedenen Welten. Sie haben sich ein Image in jeder dieser Beziehungen aufgebaut, was es zu erhalten gilt. Jedoch ist in den sich widersprechenden Welten das jeweilige Image in der Beziehung nicht vereinbar mit dem anderen. Seine Imageverteidigung kostet den Pubertisten sehr viel Kraft.

Nun verfügt jede Beziehungsstruktur über mächtige Figuren und Mittel, die dem Pubertisten wehtun oder strafen können. Sich mit diesen zu erproben, zu messen, zu entdecken, zu erleben und zu versuchen, ist sein Schritt in seine Zukunft als Erwachsener mit all ihren ernsthaften, erschreckenden, aber auch reizvollen Aspekten. Sein Leben wird zu einem ständigen Abgleich, ob seine Anforderungen im Normbereich liegen und er richtet sich an den Grenzen der Erwachsenenwelt aus, die ihm mächtig entgegensteht.

Der Vollzug stellt für ihn ebenfalls ein Beziehungsgeflecht dar. Wie reagiert er darauf? Da gibt es drei Möglichkeiten:

- a) indem der Vollzug ihm so mächtig begegnet, dass es sich nicht lohnt, seine Kräfte und seine Meinung daran auszurichten (Eindruck: Heimweh-Typ),
- b) indem er sich so verhält, dass er seine Kräfte daran ausmisst, wie er es bisher getan hat; er will keine Regel akzeptieren und sein meistgesprochenes Wort ist: „Eh, Mann, ey!“ (Eindruck: Aufmüpfige),
- c) indem er mit einem Rollensprung reagiert und in der Welt der älteren Jugendlichen seinen Platz und seine Anerkennung sucht (Eindruck: Minimacho).

In seiner Auswirkung achtet er sehr darauf, dass er seine Rolle in der zwangsweisen Peer-Group einnimmt und baut sich ein neues Image zu den Mitgefangenen auf.

Nun unterscheidet sich die Beziehungswelt vor der Mauer von der hinter der Mauer:

- benennbare Konfliktpartner sind entzogen, Vollzugsbedienstete sind zu mächtig und werden als solche nicht akzeptiert,
- Kleidung als Ausdruck einer Szenekultur wird durch Anstaltskleidung ersetzt, die soziologische Selbstfindung wird unterdrückt,
- Umgang mit gleichaltrigen in Freundeskreis oder Schule wird ersetzt durch den Umgang mit überwiegend älteren Jugendlichen,

- Freizeitgestaltung (auch Rumgammeln kann Struktur haben) wird ersetzt durch bis zu 22 Stunden Einschluss auf einer Zelle ohne Beschäftigungsangebote,
- Messbare Größen in der Peer-Group (z.B. bester Torschütze, coolster Skater ...) werden ersetzt durch Selbstdarstellungen mit Hang zum Übertreiben, um vor den älteren Jugendlichen bestehen zu können,
- in unbeobachteten Momenten greifen Pubertisten zum Spielzeug, im Vollzug wird jeder „Kinderkram“ abgewehrt,
- und wer gibt schon zu, dass er 14 oder 15 ist? Nein, 16 oder 18 ...

Der Vollzug hält hier keinen pädagogischen Ansatz vor. Allerdings wäre dieser in der Entwicklungsphase des Pubertisten zwingend notwendig. Wie sollte er sich - zumindest vorläufig - für eine Lebensführung entscheiden, wenn Familie, Bezugspersonen und Peer-Group ersatzlos entzogen sind? Vorhanden sind nur mangelnde bzw. nicht zielorientierte Angebote. Wenn es überhaupt Schulunterricht gibt, dann nicht auf Abschluss orientierte Angebote und nicht ausgerichtet an den Rahmenlehrplänen, sondern an Sonderpädagogik. Die Beschäftigungslosigkeit hat Längeweile zur Folge und diese war häufig das größte Problem der Jugendlichen vor der Inhaftierung. Es gibt keine Angebote zur Partizipation an Lebensstilformationen in

- finanzieller,
- sozialer,
- politischer und
- biologischer Hinsicht.

Es bleibt also festzustellen: Der Pubertist im Vollzug verhält sich ohne sein gewolltes Zutun zwangsläufig atypisch zu seiner Entwicklungsphase.

Darum: cross[mu:v] ...

Seit Januar 2004 gibt es nun die cross[mu:v]-Gruppe in der JVA Wuppertal, ein Gruppenangebot der evangelischen Seelsorge. Hier sollen die jungen Jungs befähigt werden,

- in von Erwachsenen bestimmten Sozialgebilden zu agieren,
- eine jugendspezifische Identitätsbildung zu entwickeln und für sich anzuwenden,
- sich auseinander setzen mit der eigenen Rolle und Position in der Peer-Group (cross[mu:v] kann zu einer übergangsweisen Peer-Group werden),
- eine soziale Stütze in ihrer emotionalen Ambivalenz zu erhalten und dieser einen Raum zu geben für ihre körperlichen und emotionalen Veränderungen,
- Werte und Zukunftsbilder zu ermitteln.

Die Gruppe orientiert sich in ihrer Konzeption an einer evangelischen Offenen-Tür-Arbeit. Sie fördert die menschlich-männliche Sozialisation und eine Geschlechterhomogenität („Jungenarbeit“). Da die Gruppe interreligiös und interkulturell ausgerichtet ist, kann sie für alle zu einem Raum des Spielens, Erfahrens und Lernens werden.

Im Vollzug ist diese Gruppe einmalig. In Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung konnte ein niederschwelliger Zugang ermöglicht werden, der sich ausschließlich aus dem Alter der Teilnehmenden ergibt. Der Gruppe liegt ein Themenplan zugrunde, der durch Sport und Spiele, Kochen und Basteln sowie Erleben und Diskutieren wirkungsgerecht gestaltet wird.

Die vorgenannten Ziele werden situationsgerecht verfolgt, indem die Themen das eigene Leben, das delinquente Verhalten, das Entwicklungsstadium sowie den Lebensabschnitt im Vollzug und danach verbinden. Beispielhafte Themen möchte ich nennen:

- Fußball spielen: Was zunächst wie Freizeitgestaltung aussieht, bekommt eine hohe Bedeutung. Die Jugendlichen erfahren Gruppendynamik, haben gewaltfreie Körperkontakte und erfahren auch wieder ihre leere Freizeit durch einfache Elemente zu füllen.
- geschlechterspezifische Jungenarbeit: Unter dem Motto „Mädels draußen bleiben!“ basteln sie an einer Kollage aus Young-Style-Zeitungen unter der Leitfrage: Was ist Jungen-Sache und was ist Mädchen-Kram? Es geht um das eigene Rollenverständnis, die Rollenwahrnehmung und das Rollenverhalten. Es geht in der Gruppen auch um Sexualität. Denn an wen richtet man(n) seine Fragen sonst?
- Kochen bedeutet einen Sprung in eine fremde Rolle, heißt aber auch teilen und gemeinsam Essen, heißt Zeit zu haben.
- Spielen - egal ob Brett-, Ball- oder Gruppenspiele: Es ist kein „Ausbrechen“ aus der Spielgruppe erforderlich und daher ist Spielen selbst für den (zu alten) Zweifler legitimiert. Ein Gruppenspiel ist zum festen Gruppenbestandteil geworden: „Ich fahre in Urlaub und packe in meinen Koffer ...“
- „Knast mit meinen Augen sehen ...“ - Basteln einer Fotokollage mit selbst gemachten Fotos. Unter dem Motto: Was ich euch draußen mal zeigen wollte. Der Umgang mit der eigenen Inhaftierung.

Das gelingt nur, weil die Jugendlichen den Gruppenleiter als Beziehungspartner und zugleich als Konfliktpartner akzeptieren. Ihnen ist seine Meinung wichtig und sie richten ihre daran aus, auch wenn er ihnen mächtig begegnet und z.B. das Rauchen untersagt, Pornohefte einzieht oder den Ordnungsrahmen sonstwie eingrenzt.

Die Gruppe ist deshalb wirkungsvoll, da in Absprache mit der Anstaltsleitung und den Vollzugsbediensteten vieles ermöglicht wird. Die Gruppe trifft sich an ungewöhnlichen Orten, um ungewöhnliche Dinge zu tun. Es stehen grundsätzlich alle Orte innerhalb der Mauern zur Verfügung, wie Werkräume, Freistundenhöfe und Sportanlagen.

Auch die emotionale Bindung an das Zuhause (ugs. Heimweh) wird mit einer ungewöhnlichen Maßnahme aufgefangen. Jeder Gruppenteilnehmer hat die Möglichkeit sein Stofftier (oder ähnliches) von zuhause aus dem Bett oder Regal in der Anstalt zu haben.

Und jeder der „coolen“ Jungs hat noch seinen Teddy!

Wenn die Gerichte nicht mehr anders können ...

... als die jungen Jungs einzusperren, dann bedarf es zwingend eines Angebotes für diese Zielgruppe. Cross[mu:v] ist das Geringste und das Notwendigste, was geleistet werden muss. Die Gruppe kann jedoch nicht die pädagogischen Inhalte einer Jugendhilfemaßnahme auffangen oder gar ersetzen.

Die junge männliche Psyche lässt sich nicht einsperren! Sie keimt auch im Vollzug klein und hilflos auf. Sie stellt ihren Anspruch auf Entfaltung mit dem Versuch, in den Wirren von Gefühlen und körperlicher Veränderung Halt zu finden. Und darum muss eine nicht-institutionalisierte (männliche) Bezugsperson her, mit der die Jungs auch mal raufen können.

Eine solche Arbeit kostet nicht nur viel Zeit, sondern vor allem auch Geld. In den Anstalten gibt es nicht genügend Materialien, um den Anforderungen einer solchen „Offenen-Tür-Arbeit im geschlossenen Vollzug“ gerecht zu werden. Die Wuppertaler cross[*mu:v*]-Gruppe wird finanziell durch die Kirche getragen.

„Geben wir die Jungen nicht her!“⁷⁾ - Die Jungenarbeit will die Jungs da abholen, wo sie sind. Wohin die Reise geht? In das magische Land der jungen männlichen Psyche.

Anmerkungen

- 1) LG Wuppertal Duisburg Essen sowie AG Schwelm (Westf.) aus dem LG Bezirk Hagen
- 2) nach Eisenberg § 3 JGG Rz 3 Abs 3 und Rz 22 Abs a)
- 3) ebenda § 91 JGG Rz 7 c) aa) β)
- 4) Theoretischer Ansatz eine solche Sonderform ist dem Verfasser in der Trägerschaft der Justiz nicht bekannt
- 5) Phase des Übergangs zwischen Kindheit und Erwachsenenalter
- 6) Begriff für ein gleichaltriges Sozialgebilde in dem sich Jugendliche aufhalten
- 7) Zitat aus „Einsame Cowboys“ Berard / Schlaffer Kosel Verlag 2002

Die Gefährlichkeit von Gegenständen im Strafvollzug

Michael Köhne

Das Recht von Strafgefangenen auf Besitz von Gegenständen zur Hafttraumausstattung oder zur Freizeitbeschäftigung steht unter dem Vorbehalt, dass durch diese nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden. Diese Einschränkung stellt in der Praxis den am häufigsten vorkommenden Grund für die Begrenzung des Besitzrechts dar. Die Praxis und die Rechtsprechung sind hinsichtlich des Ausschlusses wegen der Gefährlichkeit von Sachen sehr uneinheitlich. Im Folgenden wird dieser Einschränkungsgrund näher untersucht.

I. Einleitung

Vom Recht des Gefangenen auf Besitz von Ausstattungsgegenständen können gemäß §19 Abs. 2 StVollzG Gegenstände ausgeschlossen werden, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden. Nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG darf der Gefangene Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung nicht besitzen, wenn durch diese die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Die Beschränkungspraxis ist teilweise zu restriktiv und insgesamt uneinheitlich¹⁾. Die Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ist der problematischste Grund für die Begrenzung des Besitzrechts²⁾. Hierzu sind in der Rechtsprechung zum gleichen Entscheidungsgegenstand oft gegensätzliche Entscheidungen ergangen³⁾. Dies liegt zum einen daran, dass die jeweiligen besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind, zum anderen an den Schwierigkeiten, im Einzelfall das Spannungsfeld von Resozialisierungsgebot und Sicherheit und Ordnung in sachgerechter Weise auszutarieren⁴⁾. Im folgenden Beitrag sollen zum Zwecke der Vereinheitlichung Grundsätze des Ausschlussgrundes der Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden.

II. Der Ausschluss wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt

Beim Ausschluss von Gegenständen wegen einer Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung ist insbesondere die Frage, ob eine konkrete Gefährdung durch den Gegenstand vorliegen muss oder eine abstrakte Gefahr ausreicht, von praktischer Relevanz. In der Literatur wird häufig eine konkrete Gefahr als Voraussetzung gefordert⁵⁾, während die neuere Rechtsprechung zumeist eine abstrakte Gefährlichkeit des Gegenstands für genügend hält⁶⁾.

1. Die jüngere Rechtsprechung des BVerfG zu § 70 StVollzG

Die Auffassung, schon die einem Gegenstand generell und losgelöst von einem bestimmten Gefangenen innewohnende Gefährlichkeit schließe einen Rechtsanspruch auf die Besitzerlaubnis aus, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Auslegung und Anwendung des § 70 Abs. 1 und 2 StVollzG unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgebot⁷⁾. Aus diesen Entscheidungen wird gefolgert, dass damit der Streit, ob in § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG eine konkrete oder eine abstrakte Gefahr gemeint ist, im letzteren Sinne verbindlich entschieden sei⁸⁾. Das BVerfG hat aber lediglich die Vereinbarkeit der Auslegung mit dem Grundgesetz unter-

sucht und bejaht. Es fand keine allgemeine Rechtskontrolle der Entscheidungen der Fachgerichte statt. Diese konnten vom BVerfG nur darauf geprüft werden, ob sie willkürlich erscheinen oder auf Auslegungsfehlern beruhen, die grundsätzlich unrichtige Anschauungen von der Bedeutung und Reichweite eines Grundrechts erkennen lassen⁹⁾. Andere gewichtige (vollzugsrechtliche) Aspekte wie das Vollzugsziel der Resozialisierung¹⁰⁾ und die Vollzugsgestaltungsgrundsätze wurden nicht behandelt.

2. Das Vollzugsziel und die Vollzugsgestaltungsgrundsätze

Dem Vollzugsziel (§ 2 S. 1 StVollzG), dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) und dem Gegenwirkungsgrundsatz (§ 3 Abs. 2 StVollzG) entspricht am ehesten ein großzügiges Belassen eigener Sachen¹¹⁾. Die Einbeziehung von generell-abstrakten, von einem bestimmten Gefangenen losgelösten Gefahren in den Begriff der Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ermöglicht dagegen Beschränkungen, die nicht selten den konkreten Gefangenen belasten, obwohl durch den Besitz des Gegenstandes von ihm selbst keine Gefahr zu erwarten ist. Diese dem Gefangenen kaum zu vermittelnde Belastung ist nicht geeignet, seine Fähigkeit zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu fördern. Sie widerspricht auch dem Angleichungs-, dem Gegenwirkungs- und dem Eingliederungsgrundsatz. In vielen Fällen wird sie - entgegen § 4 Abs. 1 StVollzG - die Bereitschaft des Gefangenen, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken, hemmen oder gar verhindern. Mit den Grundsätzen des StVollzG lässt sich danach nur die Auslegung vereinbaren, dass für den Ausschluss von Gegenständen sowohl nach § 19 Abs. 2 StVollzG als auch nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG eine konkrete Gefahr durch den Gegenstand gegeben sein muss.

3. Gesetzessystematische Erwägungen

Es ist zu erörtern, ob das StVollzG hinsichtlich des Besitzes von Gegenständen unterschiedliche Maßstäbe für die Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt enthält, insbesondere ob § 19 StVollzG und § 70 StVollzG diesbezüglich verschiedene Auslegungen ermöglichen.

In § 19 Abs. 2 StVollzG stellt das Gesetz die Behinderung der Übersichtlichkeit des Haftraums gleichwertig neben die Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt „in anderer Weise“¹²⁾. § 19 Abs. 2 StVollzG muss im Zusammenhang mit § 84 Abs. 1 StVollzG gesehen werden, wonach eine wirksame Durchsuchung des Haftraums - etwa nach Waffen, Ausbruchswerkzeugen oder Drogen - möglich sein muss¹³⁾. Die Übersichtlichkeit bzw. Durchsuchbarkeit eines Haftraums lässt sich aber ausschließlich konkret feststellen¹⁴⁾; eine Beurteilung ohne Angabe etwa der Größe des Haftraums, der in ihm (bereits) enthaltenen Gegenstände oder auch der Zahl seiner Insassen ist nicht möglich. Die Behinderung der Übersichtlichkeit stellt lediglich einen beispielhaft genannten Unterfall der Gefährdung dar („oder in anderer Weise“). Dem Gesetz und den Gesetzesmaterialien lässt sich kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass für den speziell genannten Unterfall andere, strengere Voraussetzungen zum Ausschluss vorgesehen wären. Danach bedarf es zur Nichtzulassung von Ausstattungsgegenständen wegen einer Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nach § 19 Abs. 2 StVollzG insgesamt einer konkreten Gefahr.

§ 81 StVollzG enthält eine Grundsatzregelung zum Begriff der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt. Viele Maßnahmen im Strafvollzug unterliegen diesen Kriterien¹⁵⁾. Dabei bezieht sich die Abstufung der auf Sicherheit oder Ordnung gestützten Vorbehaltsklauseln oder Eingriffsmöglichkeiten¹⁶⁾ nur auf die Intensität der Gefahr - nicht auf die Frage, ob ein gänzlich anderer Bewertungsmaßstab denkbar ist. Die jeweilige Verwendung des selben Begriffspaares („Sicherheit oder Ordnung“) spricht aber deutlich für einen gleichartigen Maßstab. Es erscheint danach nicht sinnvoll, die Frage der abstrakten oder konkreten Gefährdung in § 19 StVollzG und § 70 StVollzG unterschiedlich zu behandeln. Der Unterschied zwischen § 19 StVollzG und § 70 StVollzG liegt in der Verwendung der begehrten Gegenstände. § 19 StVollzG regelt die Ausstattung des Haftraums durch den Gefangenen, dem die Schaffung einer begrenzten Privatsphäre ermöglicht werden soll. § 70 StVollzG behandelt Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung. Die Sicherheitsbedürfnisse sind aber in beiden Vorschriften gleich¹⁷⁾. Da in § 19 Abs. 2 StVollzG insgesamt eine konkrete Gefährdung Voraussetzung für den Ausschluss eines Gegenstandes ist, muss dies daher ebenso bei § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG gelten. Bei dem anderen Ausschlussgrund des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG, der Gefährdung des Ziels des Vollzuges, wird eine konkret vorliegende Gefahr von einigem Gewicht sowie eine persönlichkeitsbezogene Prognose vorausgesetzt¹⁸⁾.

Das Vollzugsziel, d.h. nach § 2 S. 1 StVollzG die Befähigung des Gefangenen zu einem künftigen Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten, kann sich immer nur auf den konkreten Gefangenen und dessen nachvollzugliches Leben beziehen. Eine abstrakte Vorbereitung des Gefangenen auf ein Leben, das mit seinen bisherigen Lebensverhältnissen (und damit auch mit seiner zu erwartenden Situation nach der Entlassung) wenige oder gar keine Gemeinsamkeiten hat, ist nicht sinnvoll und deshalb nicht in § 2 S. 1 StVollzG gemeint. Daher muss in § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG auf eine konkrete Gefährdung hinsichtlich eines (weitgehend) straffreien Lebens des Gefangenen nach seiner Entlassung abgestellt werden. Es kann aber nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber in derselben Vorschrift, sogar innerhalb derselben Formulierung (die „Gefährdung“ in § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG bezieht sich auf beide Varianten) zwei unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe, d.h. in einem Fall das Erfordernis einer konkreten Gefährdung, im anderen das Ausreichen einer Gefahr, ermöglichen wollte. Die Gesetzesmaterialien enthalten keinerlei Hinweis auf die Absicht einer solchen Differenzierung. Ansonsten hätte der Gesetzgeber dies wohl durch eine getrennte zusätzliche Variante (Nr. 3) verdeutlicht. Deshalb muss in § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG für beide Varianten gleichermaßen eine konkrete Gefährdung zum Ausschluss eines Gegenstands vorliegen.

Aus den gesetzessystematischen Erwägungen ergibt sich somit, dass in § 19 Abs. 2 StVollzG und auch in § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG eine konkrete Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt Voraussetzung für den Ausschluss eines Gegenstandes sein muss.

4. Vergleich mit der Untersuchungshaft

Gemäß § 119 Abs. 3 StPO dürfen dem Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert. Nach der Rechtsprechung des BVerfG müssen beim Ausschluss von Gegenständen in der Untersuchungshaft konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Gefangene einen ihm überlassenen Gegenstand missbrauchen und dadurch den Haftzweck oder die Ordnung in der Anstalt gefährden könnte. Ein der Abwehr einer lediglich abstrakt-generellen Gefahr dienender Eingriff ist durch § 119 Abs. 3 StPO nicht gedeckt. Den wesentlichen Unterschied zwischen der Regelung im Vollzug der Untersuchungshaft und der im StVollzG sieht das BVerfG in der geringeren Bestimmtheit des § 119 Abs. 3 StPO, der zu Eingriffen unterschiedlichster Art berechtigt und dem wegen der damit verbundenen Relativierung der Grundrechte des Untersuchungsgefangenen ein solch umfassender Inhalt (Ausreichen einer abstrakt-generellen Gefahr) nicht beigemessen werden kann¹⁹). Der Grundsatz, dass eine abstrakt-generelle Gefahr in der Untersuchungshaft nicht ausreicht, wird von der Praxis oftmals nicht berücksichtigt.

Nach der Rechtsprechung der OLGes ist nach dem Gefährdungspotenzial des begehrten Gegenstands eine Regel-Ausnahme-Abwägung vorzunehmen: Der Besitz von Gegenständen gesteigerter Gefährlichkeit kann ohne weiteres untersagt werden, wenn nicht ausnahmsweise ein Missbrauch auszuschließen ist; Gegenstände geringerer Gefährlichkeit sind grundsätzlich zu gestatten, wenn nicht im Einzelfall eine konkrete Gefahr anzunehmen ist²⁰). Da nach § 119 Abs. 3 StPO auf den Zweck der Untersuchungshaft abzustellen ist, müsste das Sicherheitsbedürfnis und die mögliche Gefährdung nach dem jeweiligen Haftgrund bestimmt werden. In der Praxis wird aber zumeist undifferenziert „die Sicherheit“ als gefährdet bezeichnet, ohne dass nach äußerer und innerer Sicherheit unterschieden wird²¹). In der Untersuchungshaft spielen Flucht bzw. Fluchtgefahr die entscheidende Rolle, da die entsprechenden Haftgründe (§ 112 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 StPO) statistisch deutlich am häufigsten vorliegen²²). Nach der Rechtsprechung des BVerfG müssten also zum Ausschluss von Gegenständen in der Untersuchungshaft in der großen Mehrzahl der Fälle konkrete Umstände nahe legen, dass der begehrte Gegenstand von dem Untersuchungsgefangenen zu einer Flucht missbraucht werden könnte. Die Ausbruchsfahr ist aber in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug völlig gleichartig gegeben. Die Art der befürchteten Gefahr (Flucht) ist in beiden Arten des Freiheitsentzugs gleich.

Die vom BVerfG ausschließlich aus verfassungsrechtlichen Gründen angenommene Differenzierung ist somit gemessen an den tatsächlichen Verhältnissen nicht haltbar. Ein unterschiedlicher Bewertungsmaßstab ist daher nicht sachlich gerechtfertigt. Da aus verfassungsrechtlichen Gründen im Vollzug der Untersuchungshaft ausschließlich konkrete Gefahren den Ausschluss von Gegenständen begründen können, muss dieses danach ebenso im Strafvollzug - zumindest hinsichtlich der Gefahr einer Flucht des Gefangenen - gelten. Demnach spricht der Vergleich mit der Untersuchungshaft dafür, auch im Strafvollzug immer eine konkrete Gefährdung zum Ausschluss eines Gegenstandes zu fordern.

5. Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung durch Gegenstände

Die vorstehenden Ausführungen werden weiter dadurch gestützt, dass das Ausreichen einer bloß generell-abstrakten Gefahr praktisch den Ausschluss nahezu jeden Gegenstandes ermöglichen würde. Je nach Fantasie und Erfindungsreichtum der Vollstreckungsbehörde bzw. der Strafvollstreckungskammer ließe sich eine Missbrauchsmöglichkeit für jeglichen begehrten Gegenstand konstruieren. Es ist aber nicht sinnvoll, die Entscheidung über die Zulassung eines Gegenstands regelmäßig in die verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung zu verlagern. Bei der Entscheidung geht es in jedem Fall wesentlich um die Frage, wie wahrscheinlich der Eintritt einer Gefahr ist. Dies lässt sich bereits vollzugsrechtlich im Rahmen des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (bzw. § 19 Abs. 2 StVollzG) beantworten. Es muss danach bei der Prüfung der Zulassung eines Gegenstands begründet werden, warum dieser in der Hand des Antragstellers eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt bedeuten könnte. Dabei ist zunächst - unter Beachtung des Angleichungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 StVollzG) - vom Regelgebrauch der Sache außerhalb des Vollzuges auszugehen und erst bei konkreten Befürchtungen (etwa vorheriger Missbrauch eines ähnlichen Gegenstands durch den Gefangenen) die Versagung des Besitzes zu erwägen (sofern kein milderes Mittel zur Verhinderung der Gefahr ausreichend erscheint).

Dies bedeutet nicht, dass auch der Besitz von Messern und Schusswaffen zu gestatten ist²³). Insofern könnte ein Ausschluss anhand des Zwecks des Gegenstands erfolgen, so dass Waffen, die in erster Linie der Körperverletzung oder Tötung dienen sollen, weiterhin generell ausgeschlossen bleiben²⁴). Bei anderen Gegenständen, deren Zweck nicht die Verletzung oder Tötung ist und die außerhalb des Vollzuges regelmäßig ohne Probleme für andere Personen genutzt werden, bedarf die Untersagung dagegen einer eingehenden Begründung, weshalb die Gestattung des Besitzes gerade durch den Antragsteller im Vollzug eine Gefahr darstellen könnte. Dabei sind allgemein gehaltene Erwägungen, die den konkreten Gefangenen unter Umständen überhaupt nicht betreffen, nicht ausreichend. Die am häufigsten angenommene Befürchtung des Missbrauchs eines Gegenstands zur Vorbereitung oder Durchführung einer Flucht oder als Versteck für Ausbruchswerkzeuge bedarf danach konkreter Anzeichen, dass der Gefangene, der den Gegenstand begehrt, diesen hierzu missbrauchen werde. Es genügt nicht, dass ein Missbrauch technisch oder von der Beschaffenheit der Sache her möglich ist. Allenfalls wenn deutliche Hinweise eine Absicht des Gefangenen zur Entweichung nahe legen und dieser auch tatsächlich die Möglichkeit (so z.B. ausreichende technische Kenntnisse und Fertigkeiten) hierfür hat, lässt sich eine Missbrauchsfahr begründen. Nur so ist eine ungerichtfertigte Vorenthaltung von Gegenständen, die gewiss vielfach geeignet ist, den Gefangenen (entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG) zu demotivieren, zu verhindern.

Auch bei anderen angenommenen Gefährdungen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt sind allgemeine Befürchtungen in aller Regel nicht ausreichend. Die Beschränkung des Besitzes von elektronischen Spielgeräten, die in jüngerer Zeit öfter Gegenstand von Gerichtsentscheidungen war²⁵), ist daher nur begrenzt möglich. Die oftmals nicht näher begründete Befürchtung einer Gefahr für Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch die Möglichkeit des Abspielens von Ton- und Bildträgern mit verbotenen

Inhalten genügt insoweit nicht. Zunächst ist schon allgemein die „Gefährlichkeit“ von Medieninhalten ausgesprochen fraglich. Trotz vielfacher Untersuchungen hat die Medienwirkungsforschung eine solche Gefahr bislang nicht hinreichend sicher festgestellt. Mögen (bedauerliche) Einzelfälle ausnahmsweise auf einen Zusammenhang zwischen Medienkonsum und abweichendem (etwa gewalttätigem) Verhalten schließen lassen (aber auch dann nicht im Sinne einer Monokausalität), findet doch die Beschäftigung mit derartigen Medieninhalten regelmäßig folgenlos und damit „ungefährlich“ statt. Aber selbst wenn man es wie der (Straf-)Gesetzgeber ausreichen lässt, dass eine gewaltfördernde Wirkung von Medien nicht sicher auszuschließen ist²⁶), ist damit nicht in jedem Fall eine Gefährdung durch den konkreten Gefangenen belegt. Der Hinweis, dass sich im Strafvollzug Menschen befinden, die wegen schwerster Gewaltdelikte verurteilt worden sind²⁷), ist dabei kaum weiterführend. Im Strafvollzug sitzen bei weitem nicht ausschließlich Schwerstverbrecher ein, sondern auch eine erhebliche Anzahl von Personen, die wegen gewaltloser Straftaten verurteilt wurden. Zudem zeigt die Begehung einer Gewaltstraftat keineswegs eine stärkere Anfälligkeit für Gewaltdarstellungen in Medien. Schließlich gebietet das Vollzugsziel der Resozialisierung des Gefangenen (§ 2 S. 1 StVollzG), dass bei einem tatsächlich (auch) aufgrund Medienkonsums gewalttätigen Straftäter nicht eine Abstinenz hinsichtlich derartiger Medien angezeigt ist (die zudem § 3 Abs. 1 StVollzG widerspricht), sondern vielmehr jene Probleme dieses Einzelnen im verhältnismäßig sicheren „Trainingsfeld“ des Strafvollzuges behandelt werden müssen. Außerdem setzt das Abspielen verbotener Medien voraus, dass diese dem Strafgefangenen zugänglich sind. Die Kontrolle jeder einzelnen DVD mag (zu) aufwendig erscheinen²⁸). Der - wohl ausgesprochen selten wirklich anzunehmenden - „Gefährlichkeit“ gewisser Medien könnte aber durch eine § 22 Abs. 1 StVollzG entsprechende Vermittlung durch die Anstalt (ggf. unter Zuhilfenahme der Liste jugendgefährdender Medien) völlig hinreichend begegnet werden.

Die Beschränkung des Besitzrechts aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert somit eine eingehende, auf Tatsachen beruhende Begründung der konkreten Gefährdung durch den Gefangenen. Ein (ohnein niemals vollkommen auszuschließendes) Restrisiko ist dabei in Kauf zu nehmen. Bei zweifelhaften „Gefahren“ sollte eher eine Genehmigung als ein Verbot erfolgen. Allein eine möglichst liberale Genehmigungspraxis wird dem Resozialisierungsvollzug wirklich gerecht.

III. Schluss

Der Besitz von eigenen Gegenständen ist für jeden Gefangenen wichtig und in seinen Wirkungen nicht zu unterschätzen. Ein Ausschluss aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt sollte nur vorgenommen werden, wenn eine konkrete Gefährdung durch den Gefangenen wirklich zu befürchten ist. Die derzeitige überwiegend an (angenommenen) Sicherheitsbedenken angeknüpfte, zum Teil erheblich zu strenge Genehmigungs- und Beschränkungspraxis sollte daher entsprechend dem eindeutigen Vorrang des Vollzugsziels der Resozialisierung (§ 2 StVollzG) großzügiger gestaltet werden.

Anmerkungen

- 1) Vgl. *Kellermann* in AK StVollzG 4. Aufl. 2000 § 19 Rdnr. 3
- 2) Vgl. *Boetticher* in AK StVollzG 4. Aufl. 2000 § 70 Rdnr. 13
- 3) Vgl. *Calliess / Müller Dietz* StVollzG 9. Aufl. 2002 § 70 Rdnr. 3; vgl. etwa hinsichtlich einer Spielkonsole „Playstation 2“ OLG Karlsruhe StV 2003 407 f. und OLG Jena NSTZ RR 2003 221 ff.
- 4) Vgl. *Calliess / Müller Dietz* (Fn. 3)
- 5) Vgl. *Calliess / Müller Dietz* (Fn. 3) § 70 Rdnr. 5; *Kellermann* (Fn. 1); *Boetticher* (Fn. 2) § 70 Rdnr. 14; *Laubenthal* Strafvollzug 3. Aufl. 2003 Rdnr. 618; *Köhne* ZfStrVo 2002 345
- 6) Vgl. etwa OLG Jena NSTZ RR 2003 221 222; OLG Rostock ZfStrVo 2003 56 57; die frühere Rspr. verlangte dagegen oftmals das Vorliegen „spezifischer Anhaltspunkte“ vgl. OLG Stuttgart NSTZ 1988 574 575
- 7) Vgl. BVerfG NSTZ 1994 453 = ZfStrVo 1994 369; BVerfG NSTZ RR 1996 252 253 = ZfStrVo 1997 367 368 f.; BVerfG NSTZ RR 1997 24
- 8) Vgl. *Schwind* in *Schwind / Böhm* StVollzG 3. Aufl. 1999 § 70 Rdnr. 7
- 9) Vgl. BVerfG NSTZ RR 1996 252 253 = ZfStrVo 1997 367 368
- 10) Das den gesamten Strafvollzug bestimmt vgl. BVerfGE 98 169 200 = NJW 1998 3337
- 11) Vgl. *Böhm* in *Schwind / Böhm* StVollzG 3. Aufl. 1999 § 19 Rdnr. 1; *Köhne* StraFo 2002 351 352 f.; in diesem Sinne auch *Kellermann* (Fn. 1) § 19 Rdnr. 5
- 12) Vgl. KG BStRK 1982 1 5 6
- 13) Vgl. OLG Zweibrücken ZfStrVo 1995 374 375; *Calliess / Müller Dietz* (Fn. 3) § 19 Rdnr. 5
- 14) Grundsätzlich gegen abstrakte Regelungen beim Ausschluss von Ausstattungsgegenständen *Köhne* (Fn. 5) 345 f.
- 15) Vgl. Aufzählung bei *Kühling / Ullenbruch* in *Schwind / Böhm* StVollzG 3. Aufl. 1999 § 81 Rdnr. 2; näher *Brühl* in AK StVollzG 4. Aufl. 2000 vor § 81 Rdnr. 10 f.
- 16) Vgl. *Brühl* (Fn. 15) vor § 81 Rdnr. 11
- 17) So im Ergebnis wohl OLG Hamm ZfStrVo 1983 251 252
- 18) Vgl. *Schwind* (Fn. 8) § 70 Rdnr. 11; *Boetticher* (Fn. 2) § 70 Rdnr. 12
- 19) Vgl. BVerfG NSTZ 1994 604 605 = NJW 1995 1478 1480
- 20) Vgl. *Meyer Goßner* StPO 47. Aufl. 2004 § 119 Rdnr. 29; *Boujong* in KK StPO 5. Aufl. 2003 § 119 Rdnr. 64
- 21) So auch *Baumann* StV 1985 292 294
- 22) Vgl. Statistisches Bundesamt Rechtspflege Fachserie 10 Reihe 3 2001 Tabelle 6.1 (S. 78 f.)
- 23) Wie es OLG Jena NSTZ RR 2003 221 222 anstatt einer Begründung sehr praxisfern annimmt
- 24) Näher zu dieser Form der Abgrenzung *Schlothauer/Sättele* StV 1998 505 507 f.
- 25) Vgl. etwa OLG Jena NSTZ RR 2003 221 ff.; OLG Rostock ZfStrVo 2003 56 ff.; OLG Karlsruhe StV 2003 407 f.
- 26) So SondA BT Drs. 6/3521 S. 5 f.
- 27) Vgl. *Rösch* ZfStrVo 2003 246 248
- 28) So OLG Jena NSTZ RR 2003 221 222

„Für die Zukunft lernen“ - ein bildungspolitisches Projekt für sozial benachteiligte und rechtsorientierte Jugendliche

Werner Nickolai

„... Der Eindruck, der mir durch den Besuch in Auschwitz I und Birkenau vermittelt wurde, hat mich stärker betroffen gemacht, als ich es erwartet hatte, und ich war gezwungen nochmals über meine Meinung über das Konzentrationslager nachzudenken ... Ich habe meine Meinung nicht grundlegend geändert, aber auf jeden Fall habe ich mehr Respekt vor Menschen aus anderen Ländern bekommen. Um die ganzen Eindrücke zu verarbeiten, werde ich noch einige Zeit brauchen. ... Auschwitz muss wirklich jeder einmal gesehen haben.“

Diese Sätze schreibt der 18-jährige Matthias, der als Skinhead an den Angriffen gegen die zentrale Aufnahme- stelle für Flüchtlinge und das Wohnheim vietnamesischer Vertragsarbeiter und -arbeiterinnen in Rostock-Lichtenhagen im August 1992 beteiligt war. Matthias hat 1994 an dem Projekt „Für die Zukunft lernen“ in Auschwitz teilgenommen. Das Zitat entstammt seinem Abschlussprotokoll.

„Für die Zukunft lernen“ ist ein Projekt, das vom Christophorus-Jugendwerk in Breisach-Oberriemsingen – einem Heim für männliche Jugendliche in der Trägerschaft des Caritasverbandes der Erzdiözese Freiburg und der Katholischen Fachhochschule Freiburg, Hochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Pflege – 1992 konzipiert und seit 1993 regelmäßig einmal im Jahr durchgeführt wird. Träger des Projekts ist der Verein „Für die Zukunft lernen – Verein zur Erhaltung der Kinderbaracke Auschwitz-Birkenau e.V.“.

Das Projekt stellte zunächst eine Antwort auf die Auseinandersetzung des Christophorus-Jugendwerks mit den Jugendlichen dar, die insbesondere im Jahre 1992 - erinnert sei an die Ausschreitungen nicht nur in Rostock, sondern auch in Hoyerswerda, Mölln und anderen weiteren Städten -, durch Gewalthandlungen und ihr äußeres Auftreten (Glatze, Bomberjacken, Springerstiefel) deutlich machten, dass sie sich der Skinheadszene zugehörig fühlen.

In dem hier darzustellenden Projekt wurde im Verlauf der letzten zehn Jahre ein gedenkstättenpädagogischer Ansatz entwickelt, mit dem wir sozial benachteiligte und rechtsorientierte Jugendliche ansprechen. Wir verstehen unser Projekt als ein Angebot der politischen Bildung, das in der Lage ist, insbesondere die Jugendlichen zu erreichen, die durch biographische Brüche von Bildung eher ausgeschlossen sind und ihren Erfahrungen folgend kognitiven Veranstaltungen eher abwehrend gegenüber stehen. Zielgruppen sind aber nicht nur Jugendliche und ihre Betreuer aus der Sozialen Arbeit, sondern auch Studierende der Katholischen Fachhochschule Freiburg, die sich in ihrem Studium mit der Gedenkstättenpädagogik auseinandersetzen wollen.

Im Folgenden will ich in aller Kürze die wichtigsten Bausteine unserer Projektarbeit benennen, anschließend einige Anmerkungen zu den Rahmenbedingungen, zum sogenannten Setting machen und abschließend die Frage nach dem Erfolg unserer Arbeit aufwerfen.

Unser Projekt ist zeitlich so angelegt, dass wir ohne Berücksichtigung der An- und Abreise acht Tage in Oswiecim sind. Zum Programm des Projektes gehören die Besichtigungen der beiden Lager, Auschwitz I, das sogenannte Stammlager und Auschwitz-Birkenau, das eigentliche Vernichtungslager. Führungen sind in Auschwitz nur durch das hierfür geschulte Personal der Gedenkstätte möglich. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die meist mehr als dreistündigen Besichtigungen, die inhaltlich sehr ins Detail gehen, den Aufmerksamkeitsbogen der Jugendlichen in der Regel überspannen. Je nach Interesse und Belastbarkeit bieten wir den Jugendlichen kürzer gehaltene Führungen an, die dann entweder von einem Mitarbeiter der Internationalen Jugendbegegnungsstätte oder einem Mitglied unseres Leitungsteams übernommen werden. Neben diesen „obligatorischen“ Führungen wird bei der Programmgestaltung darauf geachtet, dass im Verlauf des Seminars Zeit eingeräumt bleibt, in der die Teilnehmer die Gelegenheit haben selbstständig – allein, in kleinen Gruppen oder mit ihrem Betreuer – die Gedenkstätte aufzusuchen, um so gegebenenfalls auch ihren eigenen Fragestellungen, ihren eigenen Erkenntnisinteressen nachzugehen.

Ein Wesenselement unserer Projektarbeit ist das Arbeiten in der Gedenkstätte. Meist werden an drei oder vier Vormittagen in Auschwitz-Birkenau Arbeiten verrichtet, die der Erhaltung der Gedenkstätte dienen. Die Gedenkstätte wird durch die Arbeit körperlich gespürt und wahrgenommen. Die Bedeutung, die Gedenkstätte als Mahnmal zu erhalten, wird von den Teilnehmern realisiert, ja es entsteht ein gewisser „Stolz“, hierzu selbst einen Beitrag geleistet zu haben.

Ein weiterer Schwerpunkt neben den Führungen und den Erhaltungsarbeiten sind die Gespräche mit den ehemaligen Häftlingen. Durch die Diskussion mit den Zeitzeugen wird das bisher Gehörte und Gesehene, wird die kaum fassbare Geschichte des Nationalsozialismus und des Konzentrationslagers personalisiert und damit begreifbar. Die persönliche Begegnung mit einem ehemaligen Häftling lässt das Ausweichen vor den Gräueltaten der nationalsozialistischen Diktatur nicht zu. Um es auf den Punkt zu bringen: Wer von einem Häftling über die Existenz der Gaskammern erfährt, wird kaum noch der „Auschwitz-Lüge“ Glauben schenken. Gerade rechtsorientierte Jugendliche, deren geschichtliches Wissen meist auf tönernen Füßen steht, werden so irritiert, nicht selten korrigiert. Korrekturen, die sie zulassen können, weil sich nicht ausschließlich von Lehrern oder Sozialarbeitern erfolgen, sondern auch von Menschen, die Auschwitz erlitten und überlebt haben und mit ihnen das Gespräch suchen.

Mit der Methode der Sozialen Gruppenarbeit versuchen wir das Erlebte, Gesehene, Gehörte ins gemeinsame Gespräch zu bringen. Die Führungen und das Gespräch mit dem Zeitzeugen werden in kleinen Gruppen nachbereitet.

Über das Projekt erstellen die Teilnehmer eine Dokumentation. So schreiben die Teilnehmer Tagesprotokolle; sie fassen zu Beginn des Projektes schriftlich zusammen, warum sie nach Auschwitz gefahren sind und nehmen abschließend Stellung zu ihren Projekterfahrungen. Die so gefertigten Protokolle werden zu einer Dokumentation zusammengefasst und jedem Teilnehmer ausgehändigt. Die Dokumentation wird von den Jugendlichen, so unsere Erfahrung, den Freunden und Verwandten gezeigt. Sie sind mehr als eine Bestätigung ihrer „erfolgreichen“ Teilnahme. Sie finden sich, ihren Namen, ihre eigenen Texte, die ihre Erlebnisse wiedergeben, wieder. Gerade für misserfolgsge- wohnte Jugendliche scheint es uns wichtig, ihnen „Erfolg“

zu vermitteln.

Die Erfahrung hat uns gelehrt, dass es nicht möglich ist, sich ausschließlich mit dem Konzentrationslager, mit der Geschichte des Nationalsozialismus zu beschäftigen. So versuchen wir, die Nachmittage weitgehend von verpflichtenden Programmpunkten freizuhalten, um der Erholung, der Abwechslung, der Zerstreung ihren Raum zu lassen. Hier hat auch die internationale Jugendbegegnungsstätte, wo wir während des Projekts untergebracht sind, einiges zu bieten. Ausflüge in die nähere Umgebung, etwa nach Krakau, sind willkommene Ablenkung.

Die Rahmenbedingungen, das Setting unserer Projektarbeit will ich in wenigen, zentralen Punkten darstellen. Sie sind das Ergebnis unserer langjährigen Erfahrung und dürfen nicht als abgeschlossen betrachtet werden.

1. Eine unabdingbare Voraussetzung zur Teilnahme am Projekt ist die Freiwilligkeit. Jugendrichterliche Auflagen, und seien sie noch so gut gemeint, erscheinen mir eher kontraproduktiv. Ganz unabhängig davon haben richterlichen Auflagen, wenn sie nicht erfüllt werden, sanktionierende Konsequenzen.
2. Neben der Freiwilligkeit als Voraussetzung gilt es bei der Teilnehmerauswahl sehr behutsam vorzugehen. Jugendliche, bei denen wir aufgrund unterschiedlichster Verhaltensauffälligkeiten die Erfahrung machen, dass sie schon eine Menge psychischer Energie aufbringen müssen, um den normalen Alltag zu bewältigen, werden möglicherweise mit solchen Projekten überfordert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich 13-/14-jährige Jugendliche sehr schwer tun, sich auf Auschwitz und die damit verbundenen Anforderungen einzulassen. Als Orientierung dient uns die Altersgrenze von 16 Jahren.
3. Mit der Zusage zur Teilnahme ist auch die Erwartung an die Teilnehmer verbunden, sich auf die Inhalte des Projekts einzulassen. So wird verbindlich die Teilnahme an den Führungen durch die Gedenkstätte wie auch die Teilnahme an den Zeitzeugengesprächen vereinbart.
4. Die Teilnahme an den Erhaltungsarbeiten der Gedenkstätte wird zwar ebenfalls erwartet, sollte aber nicht zur Pflicht werden. Angesichts der Perversität, die der Begriff „Arbeit“ im Konzentrationslager erfahren hat, widerstrebt es mir, Arbeit zu Pflicht zu machen. Arbeit als Beitrag zur Erhaltung der Gedenkstätte, als Mahnmal für uns und die kommenden Generationen, kann nur freiwillig erfolgen. Sollte eine solche Arbeit tatsächlich verweigert werden, scheint es mir lohnend, mit dem Jugendlichen über die Gründe seiner Haltung ins Gespräch zu kommen.
5. Nehmen Skinheads am Projekt teil, so wird erwartet, dass sie die Gedenkstätte nicht in ihrer Skinheadkleidung betreten. Ebenfalls ist es für mich klar, dass bei der Arbeit in der Gedenkstätte kein Alkohol getrunken werden kann. Ich begründe diese Forderungen damit, dass ich die Gedenkstätte auch als Friedhof ansehe und der Respekt gegenüber den Toten ein solches Verhalten angezeigt sein lässt. Nicht zuletzt können auch die Überlebenden, die Auschwitz besuchen, im Auftreten eines Skins in „Uniform“ eine massive Provokation sehen.
6. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, den Anteil rechtsorientierter Jugendlicher innerhalb einer Gruppe äußerst gering zu halten. Nehmen mehrere rechte Jugendliche an einem Projekt teil, sehe ich die Gefahr, dass sie sich in ihrem subkulturellen Verhalten gegenseitig bestärken und so kaum erreichbar sind.
7. Neben dem gruppenspezifischen Aspekt erachte ich es auch als sinnvoll, dass die mitfahrenden Jugendlichen zu einem der sie begleitenden Erwachsenen in einer tragfähigen, vertrauensvollen Beziehung stehen. Dies schafft, neben der Möglichkeit der sozialen Disziplinierung, die Voraussetzung, dass der Prozess der Auseinandersetzung mit den im Projekt gemachten Erlebnissen, die unter Umständen tiefe Schichten der Persönlichkeit ansprechen, auch nach dem Projekt noch weiter begleitet werden.

Abschließend will ich noch einige Anmerkungen zum „Erfolg“ unserer Projektarbeit machen. Mir wird diese Frage eigentlich ständig gestellt, wobei mir dabei auffällt, dass kaum jemand auf die Idee käme, diese Frage auch an eine Schulklasse oder an eine Gruppe Zivildienstleistender zu stellen.

Aus den Erfahrungen der vergangenen Projekte glauben wir zu wissen, dass es durchaus Sinn macht, auch mit Jugendlichen nach Auschwitz zu fahren, die sich selbst als politisch mehr rechts definieren und die mit innerer Überzeugung Skinheads sind. Ziel kann es allerdings nicht sein, um es einmal bildhaft auszudrücken, mit einem Glatzkopf nach Auschwitz zu fahren, um dann mit einem blond gelockten Jugendlichen wieder zurückkehren zu können. Eine über mehrere Jahre eingelebte Identität kann nicht von heute auf morgen aufgegeben werden. Es geht, wie oben schon erwähnt, vielmehr darum, Jugendliche authentische Information an die Hand zu geben, damit sie eine Chance bekommen, ihre Position zu überdenken. Wer erwartet, dass Jugendliche, die sich mit Auschwitz auseinandergesetzt haben, keine Juden- oder Türkenwitze mehr erzählen oder sich gar Ausländerinitiativen anschließen, überfordert die Jugendlichen und sich selbst.

Nach Auschwitz fahren bedeutet, und dies trifft meiner Auffassung nach auf alle Teilnehmer zu, sich mit seiner Identität, mit seiner Biographie auseinanderzusetzen. Dies mag gerade für Skinheads ein langer, schwieriger und möglicherweise auch schmerzhafter Prozess sein.

Literatur

Nickolai Werner / Lehmann Henry (2002) Grenzen der Gedenkstättenpädagogik mit rechten Jugendlichen Lambertus Verlag Freiburg
Weitere Information siehe www.fuer.die.zukunft.lernen.de

Das Jugendgefängnis Wittlich im „Dritten Reich“

Petra Götte

An einem gesonderten Umgang mit Jugendkriminalität, der sich von der Reaktion auf die Kriminalität von Erwachsenen unterscheiden und den spezifischen Problemlagen des Jugendalters Rechnung tragen sollte und der in umfassender Form erstmals mit dem Jugendstrafgesetzbuch von 1923 gesetzlich festgeschrieben worden war, hielt auch der NS-Staat fest. Dementsprechend wurde auch der Jugendstrafvollzug nicht abgeschafft, im Gegenteil: ihm sollte endlich eine eigenständige, „jugendgemäße“ Kontur verliehen werden, was mit den vereinzelten Regelungen der „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen“ von 1923 nicht erreicht worden war¹⁾.

Mit der Amtlichen Verfügung des Reichsjustizministers über den Jugendstrafvollzug vom 22. Januar 1937 (AV 1937)²⁾ wurden im Bereich des Jugendstrafvollzugs erste einschneidende Neuerungen eingeführt. Die AV 1937 entwarf ein Vollzugsprogramm, mit dessen Hilfe die jungen Gefangenen im nationalsozialistischen Sinne erzogen werden sollten. Dieses Konzept einer Erziehung im Jugendstrafvollzug war an den gleichen Zielen orientiert wie die nationalsozialistische Erziehung im Allgemeinen. Hier wie dort ging es weder um die Freisetzung des Individuums noch um Mündigkeit und Autonomie, sondern um Formung, Disziplinierung und Unterordnung. Das Ziel dieser „Formung des Volksgenossen“ war es, den jungen Gefangenen zu einer affirmativen Haltung, dem Volk und dem (nationalsozialistischen) Staat gegenüber, zu Kampfesfreude, zu Härte gegen sich selbst, zu Disziplin und Arbeitsfreude und nicht zuletzt zur Einordnung in die „Volksgemeinschaft“ sowie zur Unterordnung unter den Willen des Staates zu erziehen. Zur Verwirklichung dieser Ziele sah die AV 1937 ein Programm von Erziehungsmitteln vor: Arbeit, Sport, Exerzierübungen, Unterricht und eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

Neben den im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie ausgedeuteten Erziehungsgedanken trat nach 1933 der „Auslesegedanke“ als zweites Leitprinzip des Jugendstrafvollzugs. Beide Leitprinzipien waren aufs Engste miteinander verschränkt, denn die „Auslese“ wurde als eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erfolg des erzieherischen Jugendstrafvollzugs betrachtet. Die „Auslese“ im Jugendstrafvollzug umfasste zwei Bereiche: zum einen die (sozial)rassistische Ausgrenzung ganzer Gruppen von jungen Straftätern aus dem Jugendstrafvollzug und zum anderen die Installierung des „Ausleseprinzips“ im Vollzugsalltag. Die rassistische Ausrichtung von Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug begann spätestens mit der Beschränkung des Jugendstrafvollzugs auf junge Gefangene „deutschen oder artverwandten Blutes“ im Jahre 1940. Auch das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 galt nur noch für deutsche Jugendliche. „Fremdvölkische“ Jugendliche waren von seiner Anwendung ausgeschlossen. Ihre Straftaten wurden nach allgemeinem Strafrecht (bei „Zigeunern“), nach der im Dezember 1941 erlassenen „Polenstrafrechtsverordnung“ (bei Polen) oder aber von vornherein durch die Polizei (bei Juden) geahndet. Neben dem Ausschluss „Fremdvölkischer“ wurden im „Dritten Reich“ zahlreiche Möglichkeiten geschaffen, vermeintlich „minderwertige“ und „unerziehbare“ Straftäter vor oder während des Vollzugs vom Jugendstrafvollzug auszuschließen und in ein Gefängnis für erwachsene Straftäter zu überweisen.

Für die Erforschung des Jugendstrafvollzugs im „Dritten Reich“ ist das Jugendgefängnis Wittlich von besonderem Interesse. Es ist eines der ältesten Jugendgefängnisse Deutschlands. Im Jahre 1912 eingerichtet, hatte Wittlich von seiner Gründung an „Pioniercharakter“ und war vor und nach 1933 weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannt³⁾. Darüber hinaus ist Wittlich eines der wenigen Jugendgefängnisse, die ihren Betrieb ohne Unterbrechung in den zwölf Jahren der NS-Zeit aufrecht erhalten haben.

Seit 1928 wurden die Wittlicher Strafanstalten, d. h. das Jugendgefängnis und das benachbarte Männergefängnis, von Wilhelm Bleidt geleitet. Bereits vor der Überleitung der Rechtspflege auf das Reich hatte der damalige preußische Justizminister Hans Kerrl geprüft, ob Bleidt als katholischer Geistlicher und Mitglied der Zentrumspartei in seinem Amt als Gefängnisleiter belassen werden könne. Die Prüfung war zu Bleidts Gunsten ausgefallen⁴⁾. Dennoch begannen noch im Jahr 1933 anhaltende Anfeindungen seitens der NSDAP, die bis zur Versetzung Bleidts in den vorzeitigen Ruhestand am 1. Oktober 1938 andauerten. Sein Nachfolger im Amt des Leiters der Wittlicher Gefangenenanstalten war Oberregierungsrat Hans Bithorn. Im Unterschied zu Bleidt war er Jurist und hatte vor seinem Amtsantritt in Wittlich das Gefängnis in Königsberg und zuletzt das Gefängnis Neumünster geleitet, zu dem auch als baulich unabhängige Abteilung ein Jugendgefängnis gehörte, das von Bithorn mitgeleitet worden war⁵⁾. Bithorn stand den Wittlicher Gefangenenanstalten bis Ende 1943 vor. Sein Nachfolger war Oberregierungsrat Glauning, der bis dahin die Vollzugsanstalten in Zwickau geleitet hatte. Glauning bekleidete den Posten des Anstaltsleiters mindestens bis Oktober 1944. Gegen Kriegsende wurde das Amt des Gefängnisvorstandes schließlich von Oberinspektor Heinrich Wagner ausgeübt⁶⁾.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten war die Zahl der Gefangenen in den Strafanstalten im Deutschen Reich stark angestiegen. Dies war vor allem auf die Massenverhaftungen und die ansteigenden Verurteilungen politischer Gegner zurückzuführen. Infolge dessen hatten die Gefängnisse und Zuchthäuser eine starke Überbelegung zu verzeichnen. 1934 saßen in den deutschen Gefangenenanstalten 102.832 Verurteilte ein, 1935 waren es bereits 107.162 Gefangene (vgl. Möhler 1996, S. 89 f.).

Auch das Wittlicher Jugendgefängnis hatte nach 1933 mit stark überhöhten Häftlingszahlen zu kämpfen. Diesem Problem versuchte die Anstaltsleitung durch die Einrichtung einer sogenannten „Jungmännerabteilung“ im benachbarten Männergefängnis zu begegnen. In ihr befanden sich nicht selten mehr als 100 junge Gefangene, die eigentlich ins Jugendgefängnis gehörten. Sowohl Bleidt als auch sein Nachfolger Bithorn hielten die Jungmännerabteilung im Männergefängnis für die „unglücklichste Lösung des Problems“ der Überbelegung des Jugendgefängnisses, denn die dort untergebrachten Gefangenen schieden praktisch aus dem Jugendstrafvollzug aus und bildeten „gleichzeitig einen Fremdkörper im Betriebe der Erwachsenenanstalt“⁷⁾.

Die durchgängig größte Gruppe unter den Häftlingen des Wittlicher Jugendgefängnisses bildeten die Straftäter, die wegen eines Diebstahlsdeliktes verurteilt worden waren. Mit Ausnahme der Jahre 1934 bis 1936 lag in der Vorkriegszeit der Anteil der Gefangenen, die wegen Diebstahlsdelikten eine Strafe verbüßten, bei ca. 50%. In der Kriegszeit stieg der Anteil der Diebstahlstäter an der Gesamtzahl der Insassen auf über 65% im Jahre 1944⁸⁾.

Im Gegensatz zu den Diebstahlstätern machten Gefangene, die aufgrund „politischer Delikte“⁹⁾ in Wittlich einsaßen, nur zu zwei Zeitpunkten einen bedeutenden Anteil an der Belegschaft aus, nämlich 1944 und – mehr noch – in den Jahren 1934 bis 1936. Der Höchststand der politischen Gefangenen wurde im Jugendgefängnis Wittlich im Jahr 1935 mit einem Anteil von 18,5% erreicht. Die Ursache hierfür liegt in der Verfolgung kommunistischer Jugendlicher im Ruhrgebiet, die in den Jahren 1934 und 1935 ihren Höhepunkt erreichte. Ein Großteil dieser Jugendlichen wurde vom Oberlandesgericht Hamm wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt und nach Wittlich zur Strafverbüßung eingeliefert. Nach dieser Verfolgungswelle sank der Anteil der politischen Gefangenen im Jugendgefängnis bis auf 0,3% im Jahr 1939 und stieg bis 1944 auf 9,2% wieder deutlich an¹⁰⁾.

Der Anteil der Gefangenen, die wegen Sittlichkeitsdelikten eine Strafe verbüßten, macht 1933 7,4% der gesamten Wittlicher Häftlingsklientel aus. Ihr Anteil stieg dann kontinuierlich bis auf 28,7% im Jahr 1937 an, um von da an wieder zurückzugehen, nämlich auf 17,1% im Jahr 1939 und schließlich auf 3,5% im Jahr 1944¹¹⁾. Der Anstieg bis zum Jahr 1937 resultierte aus der verstärkten Verfolgung von Homosexualität im NS-Staat in der Mitte der Dreißiger Jahre. Die Tatsache, dass im Krieg ein starker Rückgang des Anteils dieser Straftäter zu verzeichnen ist, macht deutlich, dass der Feldzug gegen die Homosexualität in der Kriegszeit mehr und mehr zum Erliegen kam. Die (Jugend) Kriminalpolitik im Krieg setzte andere Schwerpunkte, denn nun ging es in erster Linie darum, die „Heimatfront“ zu stabilisieren.

Mit zunehmender Kriegsdauer erlangten im Jugendgefängnis Wittlich die sogenannten Arbeitsvergehen an Bedeutung. Schon in der Vorkriegszeit, aber mehr noch im Kontext von Kriegswirtschaft und Rüstungsproduktion wurde ein Verhalten, das der diktierten Arbeitsdisziplin nicht entsprach, als Pflichtverletzung ausgelegt, die der kriegplanelnde und dann kriegführende Staat nicht meinte dulden zu können. Nachdem am 1. September 1939 die „Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels“ erlassen worden war, nahm der Anteil der Jugendlichen, die wegen „Arbeitsvertragsbruchs“ bzw. wegen Arbeitsverweigerung verurteilt wurden, an den insgesamt verurteilten Jugendlichen stark zu. Machten die Urteile gegen Jugendliche wegen Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin im Jahr 1940 lediglich 1,6% der gesamten Urteile gegen Jugendliche aus, so stieg der Anteil bis Juni 1943 auf 17% an¹²⁾. Bei „leichteren“ Verstößen wurde seit der Einführung des Jugendarrests im Oktober 1940 vermehrt diese Sanktion verhängt. Er wurde als das geeignete Mittel zur Disziplinierung von Jugendlichen angesehen, die es an einer „angemessenen“ Arbeitshaltung vermischen ließen. Im Unterschied zur Gefängnisstrafe bot der Jugendarrest den Vorteil, dass er den Delinquenten nicht allzu lange von seinem Arbeitsplatz entfernte. In schwerwiegenden Fällen oder wenn der Jugendarrest nicht die gewünschte Wirkung erzielt hatte, wurden jedoch auch Gefängnisstrafen verhängt, was sich daran zeigt, dass der Anteil der Gefangenen, die im Jugendgefängnis Wittlich eine Strafe wegen Arbeitsvergehen verbüßten, zeitweise über 9% betrug: Die höchsten Werte wurden 1941 mit 9,25 und 1943 mit 9,6% erreicht¹³⁾.

Insgesamt lässt sich also sagen, dass neben der durchgängig großen Gruppe der Diebstahlstäter eine mit der jeweiligen Ausrichtung der Kriminalpolitik wechselnde Klientel im Wittlicher Jugendgefängnis einsaß.

In Bezug auf die Altersstruktur ist eine deutliche Veränderung in der Klientel der Jugendgefängnisse in den Jahren nach 1933 festzustellen: Die Gefangenen wurden nämlich immer jünger. Die eigentlichen Jugendlichen, die bis dahin eine kleine Minderheit in den Jugendgefängnissen gebildet hatten, wurden nach 1937 und spätestens im Krieg neben den Heranwachsenden zur Hauptklientel des Jugendstrafvollzugs. Am Stichtag des 15. August 1936 lag der Anteil der 14- bis 18-jährigen Insassen in den Jugendgefängnissen im Deutschen Reich bei 8,74%, der Anteil der 18- bis 21-jährigen belief sich auf 51,76%. Die Gruppe der über 21-Jährigen stellte zu diesem Zeitpunkt noch 39,50% der Belegschaft in den Jugendgefängnissen¹⁴⁾. 1936 bildeten die eigentlichen Jugendlichen also nur eine Minderheit unter den Insassen der Jugendstrafanstalten. Bis zum Jahr 1941 hatte sich diese Altersstruktur jedoch wesentlich verändert. Am Stichtag des 1. April 1941 stellten die 14- bis 18-Jährigen 40,3%, d.h. ihr Anteil war im Vergleich zu 1936 um fast das Fünffache gestiegen. Dagegen war der Anteil der über 21-jährigen Häftlinge um das Dreißigfache auf 1,3% abgesunken. Nicht verändert hatte sich der Anteil der 18- bis 21-Jährigen: Sie stellten mit 58,4% nach wie vor den Hauptanteil der Insassen der Jugendgefängnisse¹⁵⁾. Die Klientel des Jugendstrafvollzugs war durch den steigenden Anteil von Jugendlichen also insgesamt jünger geworden war. Auch mit Blick auf das Jugendgefängnis Wittlich lässt sich diese Entwicklung feststellen: Hier war der Anteil der 14- bis 18-Jährigen bis zum Jahr 1944 soweit angestiegen, dass sie die Hauptklientel stellten. Betrug der Anteil der eigentlichen Jugendlichen im Juni 1936 lediglich 7,32%, so waren es im April 1941 bereits 45,1% und im Mai 1944 sogar 52,28%. Der Anteil der über 21-jährigen Gefangenen hingegen ging nach 1936 rapide zurück: Lag der Anteil dieser Insassen im August 1936 noch bei 42,65%, so betrug er im Mai 1944 nur noch 5,17%¹⁶⁾.

Der Alltag im Wittlicher Jugendgefängnis während der NS-Zeit kann an dieser Stelle natürlich nicht ausführlich dargestellt werden¹⁷⁾. Eine erste Vorstellung gewinnt man jedoch, wenn man den Tagesablauf betrachtet. Dieser gestaltete sich Woche für Woche nach immer dem gleichen Rhythmus: Nachdem um 6 Uhr in der Frühe das Zeichen zum Aufstehen gegeben und die Zellen der Gefangenen aufgeschlossen worden waren, folgte für alle Insassen eine Viertelstunde Frühsport. Danach hatten die Gefangenen bis 7.30 Uhr Zeit, ihr Frühstück einzunehmen und ihre Zellen in Ordnung zu bringen. Bis 12 Uhr wurde gearbeitet und im Anschluss daran eine Stunde Mittagspause gemacht. Von 13 Uhr bis 18 Uhr rückten wieder alle Gefangenen zur Arbeit aus. Danach wurde zu Abend gegessen, und um spätestens 19 Uhr erfolgte der Einschluss zur Nacht. Nach diesem Muster verliefen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag. Der Mittwochnachmittag war arbeitsfrei. An diesem Tag wurden in der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr sogenannte Putz- und Flickstunden mit anschließendem Appell abgehalten. Bis 17 Uhr hatten die Häftlinge Freizeit, und um ca. 18 Uhr erfolgte der Einschluss zur Nacht. Im Gegensatz zu den Wochentagen bot das Wochenende etwas mehr Freizeit: Sonnabendvormittag wurde wie wochentags bis 12 Uhr gearbeitet. Danach schloss sich eine Stunde Mittagszeit und danach bis 17 Uhr Freizeit an. Sonntags begann der Tag mit dem Aufschluss der Zellen um 7 Uhr. In der Zeit bis 8 Uhr wurde Frühsport betrieben und die sogenannte „Frühkost“ eingenommen. Zwischen 10 Uhr und 11 Uhr bestand die Möglichkeit zum Kirchgang, danach war bis zum Mittagessen um 12 Uhr Freizeit. Der Sonntagnachmittag war vollständig für Freizeitaktivitäten reserviert. Um 18 Uhr wurden die Gefangenen dann zur

Nacht eingeschlossen. Jeder arbeitende Gefangene musste am Wehrsport und jeder eingestufte Gefangene am Unterricht teilnehmen¹⁸). In erster Linie, dies macht der Tagesablauf deutlich, bestand der Alltag im Jugendgefängnis jedoch aus Arbeit. Dies war umso mehr der Fall, nachdem Ende der 30er Jahre auch in den Gefängnissen die Arbeitslosigkeit überwunden war und der Arbeitsbetrieb immer stärker in die Kriegs- und Rüstungswirtschaft eingebunden wurde. Die Leistungen der Gefangenenarbeit auf diesen Gebieten, so das Ergebnis der bisherigen Forschungen zum Arbeitsbetrieb im nationalsozialistischen Strafvollzug, wurden mit zunehmender Kriegsdauer mehr und mehr zur entscheidenden Legitimation, die dem Strafvollzug – insbesondere im Hinblick auf die konkurrierenden Polizei- und Konzentrationslager – seine Daseinsberechtigung sicherte¹⁹). Die Arbeit war aber nicht nur von hoher alltagsgestaltender Relevanz, sondern nahm gerade in Bezug auf den Jugendstrafvollzug auch in konzeptioneller Hinsicht einen wichtigen Stellenwert ein, denn mit ihr wurden dezidiert erzieherische Absichten verfolgt. Gleiches gilt im übrigen auch für die Gestaltung der arbeitsfreien Zeit. Da Müßiggang von Praktikern und Jugendstrafvollzugsreformern als „aller Laster Anfang“ angesehen wurde, sollte der Gefangene sich auch nach der Arbeit nicht selbst überlassen bleiben. Vielmehr galt es, auch die arbeitsfreie Zeit erzieherisch sinnvoll zu gestalten. Als in dieser Hinsicht wichtige Elemente wurden der Unterricht, der Sport und die vormilitärische Ertüchtigung angesehen. Sie waren seit der Gründung der ersten Jugendgefängnisse feste Bestandteile des erzieherischen Repertoires des Jugendstrafvollzugs, auf die auch der NS-Staat nicht verzichten wollte. Gleichwohl wurden nach 1933 sowohl dem Unterricht als auch der körperlichen Ertüchtigung andere Zielvorgaben unterlegt, die sich in die nationalsozialistische Konzeption des Jugendstrafvollzugs einpassten. Im Unterricht etwa ging es immer weniger um Wissensvermittlung, statt dessen rückten „Gesinnungs- und Charakterbildung“ in den Vordergrund; im Sport waren zwar weiterhin Gesunderhaltung und Fitness wichtig, diese Aspekte wurden aber mehr und mehr durch Erziehung zu Gehorsam und Disziplin im Sinne von soldatischen Tugenden überlagert. Im Gegensatz zum Unterricht und zum Sport spielte die Seelsorge, die ebenfalls von jeher fester Bestandteil des Strafvollzugs war, nur in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg eine Rolle. Im Krieg wurde sie dann immer stärker zurückgedrängt, bis sie in der Jugendstrafvollzugsordnung von 1944 gänzlich aus dem Programm des Jugendstrafvollzugs gestrichen wurde.

Literatur

- Dörner Christine* Erziehung durch Strafe Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871 1945 Weinheim/München 1991
- Götte Petra* Jugendstrafvollzug im „Dritten Reich“ Diskutiert und realisiert erlebt und erinnert Bad Heilbrunn 2003
- Hottes Christiane* Strafvollzug im Dritten Reich Ein Beitrag zu seiner Darstellung und historischem Lernen aus der NS Geschichte n Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.) Juristische Zeitgeschichte Bd 1 Justiz und Nationalsozialismus Düsseldorf 1993 S 169 213
- Kebbedies Frank* Außer Kontrolle Jugendkriminalpolitik in der NS Zeit und der frühen Nachkriegszeit Essen 2000
- Maier Franz* Strafvollzug im Gebiet des nördlichen Teils von Rheinland Pfalz im Dritten Reich n Justiz im Dritten Reich Justizverwaltung Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland Pfalz hrsg vom Ministerium der Justiz Rheinland Pfalz Frankfurt a M u a 1995 S 851 1006
- Möhler Rainer* Strafvollzug im „Dritten Reich“ Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes n Jung Heike / Müller Dietz Heinz (Hrsg.) Strafvollzug im „Dritten Reich“ Am Beispiel des Saarlandes Baden Baden 1996 S 9 301
- Wolff Jörg* Jugendliche vor Gericht Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag München 1992

Anmerkungen

- 1) Zur Jugendstrafvollzugsreform im NS Staat vgl. *Dörner* 1991; *Götte* 2003; zur Reform des Jugendstrafrechts im NS Staat vgl. *Wolff* 1992
- 2) Veröffentlicht in *Deutsche Justiz* (1937) 1 S 97 103
- 3) Vergleichbare Bedeutung und Beachtung unter den Jugendgefängnissen im Deutschen Reich hat lediglich das auf der Hamburger Elbinsel gelegene Hahnöfersand erlangt weil dort in den Zwanziger Jahren die beiden Reformer Walter Herrmann und Curt Bondy tätig waren
- 4) Schreiben des Reichsjustizministers vom 12.4.1935 an das Hauptamt für Beamte der NSDAP in Berlin abgedruckt bei *Maier* 1995 S 973 f
- 5) Vgl. *Dörner* 1991 S 258; *Maier* 1995 S 875
- 6) Vgl. *Maier* 1995 S 876
- 7) Schreiben Bithorns an den Kölner Generalstaatsanwalt vom 16.10.1940 n Hauptstaatsarchiv Düsseldorf Ger Rep 321 Nr 876 Bl 267
- 8) Vgl. *Maier* 1995 S 892
- 9) Hierunter fallen z.B. Hoch und Landesverrat wie auch Vorbereitung zum Hochverrat Vergehen gegen das Heimtückegesetz Zugehörigkeit zu verbotenen Organisationen wie z.B. den Bibelforschern „Rassenschande“ und die nach Kriegsausbruch neu hinzugekommenen Tatbestände wie Vergehen gegen die Volksschädlingsverordnung und Kriegswirtschaftsverordnung Rundfunkvergehen und Wehrkraftzerletzung (vgl. *Maier* 1995 S 888)
- 10) Vgl. *Maier* 1995 S 892
- 11) Vgl. *Maier* 1995 S 892
- 12) Vgl. *Kebbedies* 2000 S 208
- 13) Vgl. *Maier* 1995 S 892
- 14) Vgl. *Krellenberg* Der jetzige Zustand A Statistisches n *Freisler Roland* (Hrsg.) Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen (Beiträge zur Rechtserneuerung Heft 1) Berlin 1936 o S
- 15) Vgl. Belegung der Jugendgefängnisse im Deutschen Reich am 1.4.1941 nach Alter der Gefangenen n Hauptstaatsarchiv Düsseldorf Ger Rep 321 Nr 434 Bl 28
- 16) Vgl. *Götte* 2003 S 486
- 17) Ausführlich hierzu vgl. *Götte* 2003
- 18) Vgl. Tagesordnung für das Jugendgefängnis Wittlich von 1938 n Hauptstaatsarchiv Düsseldorf Ger Rep 321 Nr 1198 Bl 7
- 19) Vgl. *Hottes* 1993 S 190; *Möhler* 1996 S 262

Aktuelle Informationen

NRW: Erste Übergangseinrichtung

Im Januar 2005 wird der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als erste Übergangseinrichtung im nordrhein-westfälischen Maßregelvollzug die „Westfälische Maßregelvollzugsanstalt Rhein“ in Betrieb nehmen.

Die neuer für 4,6 Mio. Euro umgebauten Ex-Kaserne untergebracht 84-Betten-Klinik im Rheiner Ortsteil Bentlage dient den kommenden sieben Jahren zur Entlastung überbelegter Einrichtungen wie des Landeskriminalamtes LWL-Zentrums für forensische Psychiatrie. Während dieser Zeit wird das Land Nordrhein-Westfalen an sechs Dauer-Standorten (Dortmund, Münster, Duisburg, Köln, Herne und Essen) 470 zusätzliche Plätze schaffen.

Wie der LWL-Direktor Schäfer bei der offiziellen Schließung übergeben wird NRW-Gesundheitsministerin Brigitte Fischer am 3. Dezember 2004 sagte, habe das Land als Bauherr mit der Übergangsstandortwahl die „richtige Entscheidung“ getroffen. Nach anfänglicher Skepsis in der Bevölkerung habe sich die öffentliche Diskussion inzwischen beruhigt und versichert. Nicht zuletzt durch die Arbeit eines ehrenamtlichen örtlichen Gründungsbeirats sei ein „Transparenz geschaffen und Ängste abgebaut worden“, so Schäfer. (j-b)

Quelle: Pressemitteilung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 3. Dezember 2004

(Aus: Informativdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 4/2004, S. 10.)

Sozialtherapeutische Abteilungen für Sexualstraftäter im bayerischen Justizvollzug

Presseberichten zufolge verfügt der Freistaat nunmehr in sieben der insgesamt 38 bayerischen Justizvollzugsanstalten über sozialtherapeutische Abteilungen für insgesamt 152 Sexualstraftäter. So weit bisher einschlägige Erfahrungen mit der Behandlung solcher Täter vorliegen, sind sie überwiegend postverletzt. Allerdings fehlt es noch an Grundlagen für eine umfassende statistische Bewertung. Aufschluss darüber sollte eine Erhebung unter den 38 Vollzugsanstalten des Freistaates bringen.

Im September 2004 sind in der JVA Straubing eine soziale Abteilung mit 16 Therapeuten und acht Plätzen für eine Behandlungsgruppe, in der auf die Therapie vorbereitet wird, in Betrieb genommen worden. In der Einrichtung sind über eine halbe Million Euro investiert worden. Die Abteilung wird von einer Doppelpsychotherapeutin geleitet. Ihr zur Seite steht ein Team, zu dem eine weitere Psychotherapeutin, zwei erfahrene Sozialpädagogen sowie sieben Spezialtherapeuten Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes gehören. Im Mittelpunkt der Behandlung steht Gruppenpsychotherapie. Sie wird ergänzt durch andere therapeutische Maßnahmen wie Training sozialer Kompetenz, Antidrogenstraining, Freizeitgestaltung sowie angeleitete Gruppen- und kreatives Gestalten. Die Behandlung findet jeweils auf der Grundlage eines individuell vereinbarten Therapievertrages mit dem Gefangenen und einem entsprechenden Vollzugsplan statt. Die Abteilung wird neben den Gruppen- und Therapieräumen und den Einzelhaftplätzen - einen Testcomputer, eine Gemeinschaftsküche und einen gemeinschaftlichen Fernsehraum auf.

Am 27.10.2004 sind auch in der JVA Landsberg eine sozialtherapeutische Abteilung für 24 Sexualstraftäter eröffnet worden. Für die auf zwei Jahre angelegte Behandlung steht ein Team aus Psychotherapeuten, Sozialarbeitern und Spezialisten Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie externen Fachärzten zur Verfügung. Die Gefangenen sind in Einzelzellen untergebracht. Vorgesehen sind eine „Rundumtherapie“, die als „soziale Lernfeld“ gesehen werden soll.

(Nach folgenden Berichten: Prof. Dr. Frank Arth vom Bayerischen Justizministerium: „Höchste Priorität: Rückfälle vermeiden“. Neue sozialtherapeutische Abteilungen in der JVA für Sexualstraftäter - 24 Plätze. In: Straubinger Tagblatt vom 25. September 2004; Peter Richter: Neue Therapie für Sexualstraftäter. In: Landsberger Tagblatt heute eine Sonderausgabe eröffnet. In: Süddeutsche Zeitung vom 27. Oktober 2004; Ernst Hofmann: „Unschuldig und Leid ersparen“. Sozialtherapeutische Abteilungen für Sexualstraftäter in JVA. In: Landsberger Tagblatt vom 28. Oktober 2004.)

Erste Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft

In Deutschland sitzen an einem gegebenen Tag ca. 80.000 Menschen in Gefängnissen. Innerhalb eines Jahres durchlaufen etwa 200-250.000 Menschen die Vollzugsanstalten, in denen ca. 40.000 Justizvollzugsangeestellte arbeiten. Im Gefängnis leben Menschen verschiedener Nationalitäten zusammen, die schon vor Haftantritt erheblichen gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt waren. Infektionskrankheiten wie HIV/AIDS, Hepatitis, Tuberkulose, Suchterkrankungen und weitere psychische Störungen belasten die Gefangenen überproportional und stellen eine besonders große Herausforderung für die Justizvollzugsanstalten dar. So finden sich im Gefängnis 25-mal höhere Infektionsraten von HIV und 40-mal höhere von Hepatitis C im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung. Etwa 30-50 Prozent der Gefangenen gelten als drogenfahrig oder drogenabhängig. Etwa 50-75 Prozent der Gefangenen leiden unter psychischen Störungen. Der Anteil krankheitsbedingter Gefangener steigt: zur Zeit sind mehr drogenabhängige Gefangene als jemals zuvor inhaftiert und viele von ihnen leiden unter den körperlichen Folgen. Das medizinische Fachpersonal steht vor Herausforderungen, die mit keiner anderen Praxis in Freiheit vergleichbar sind. Ein Großteil der Arbeit des medizinischen Dienstes im Vollzug ist gebunden durch die Behandlung von Suchterkrankungen und deren Folgen.

Doch Gesundheitsgefährdungen und -belastungen bestehen nicht nur für die im Gefängnis einsitzenden oder auch arbeitenden Menschen. In vielen europäischen Ländern ist es so, dass die Haftanstalten quasi „Infektions-Durchlaufstationen“ sind: Gefangene infizieren sich in Haft und gehen nach Verbüßung ihrer in der Regel kurzen Haftstrafen zurück in ihr soziales Umfeld. Die Gefangenen sind Teil der Gesellschaft und werden nach dem Haftaufenthalt wieder in diese einbezogen. Gesundheit und Prävention im Vollzug sind daher auch ein Thema öffentlicher Gesundheit, das bisher viel zu wenig von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Vor diesem Hintergrund haben das Wissenschaftliche Institut für die Ärzte Deutschlands (WIAD), die Deutsche AIDS-Hilfe (DAH) und das Bremer Institut für Drogenforschung (BISDRO) gemeinsam die „Erste Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft“ organisiert. Unter der Schirmherrschaft der Bundesjustizministerin Frau Zyprus und mit Unterstützung des österreichischen Justizministeriums, der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Bundesverbandes für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik (akzept.e.V.), der Europäischen Kommission / dem Europarat, des European Network on Drug and Infections Prevention in Prisons (ENDIPP und EMCDDA) haben sich über 150 Experten (multinational) aus vier Ländern vom 28. bis 29. Oktober 2004 in Bonn getroffen, um Erfahrungen mit zentralen gesundheitlichen Herausforderungen in Haft auszutauschen und Modelle „guter Praxis“ zu diskutieren. Die Ziele der Konferenz waren, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Justizvollzug und externe Gesundheitsdienste zusammenzubringen und eine verbesserte Kooperation und Kommunikation zu initiieren, zehn Arbeitsgruppen gemeinsam an konkreten Fragestellungen zu arbeiten (z.B. Gesundheit von Frauen, Betriebliche Gesundheitsförderung, HIV/AIDS und Hepatitis in Haft), Zukunftsmode der gesundheitlichen Versorgung im Vollzug zu diskutieren und schließlich die komplexe Problematik der gesundheitlichen Versorgung von Gefangenen und der gesundheitlichen Belastungen der Bediensteten höher auf der politischen und fachlichen Agenda zu platzieren.

Eine ausführliche Dokumentarion der Konferenz steht in Vorbereitung und wird voraussichtlich im April veröffentlicht. Diese Dokumentarion und weitere Informationen zu zukünftigen Veranstaltungen sind über gesundhaft@w.ad.de verfügbar. Fernstichtliche Plenarvorträge können unter folgender URL aufgerufen werden: <http://m.lecture.un-bremen.de/index.php>, die Power Point Präsentationen der Vorträge sind auf der Homepage des WIAD www.w.ad.de herunterladbar.

Die Zweite Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft wird voraussichtlich vom 6. bis 7. April 2006 in Wien stattfinden.

Caren Weandt, Heino Stöver, Bärbe Knorr

(Aus: BAG-S, Informativdienst Straffälligenhilfe, 13. Jg. 2005, Heft 1, S. 33.)

Die Zukunft der Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein

Unter diesem Rahmentitel steht Rundbrief Nr. 40, 15. Jahrgang, Dezember 2004, des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe. Das 63 Seiten umfassende Heft gibt in der Hauptsache Beiträge der Fachtagung, die der Landesverband am 27.10.2004 im Keller Landeshaus veranstaltet hat. Jonathan, der Geschäftsführer des Verbandes, verweist in seinem Editorial darauf, dass der pakativ klingende Titel „vor dem Hintergrund immer stärker werdender Sparzwänge in den öffentlichen Haushalten gepaart mit lauter werdenden Rufen nach einem Zurückdrängen von Resozialisierungsbestrebungen zugunsten von vordergründigen Sicherheidsmaßnahmen jedoch hochaktuell“ (S. 3). Der Rundbrief enthält folgende Beiträge:

- Anne Lütke: Die Zukunft der Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein (S. 4-8);
- Herbert Ostendorf: Die Zukunft der Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein - für eine neue soziale Strafrechtspflege (S. 9-24);
- Gerd Deatle: Restorativer Justiz - internationale Wege zu einer bürgernahen Rechtspolitik (S. 25-30);
- Peter Hörter: Die Privatsergung der Bewährungs- und Gerichtsverfahren am Beispiel Baden-Württembergs (S. 31-39);
- Jörg Aich: Die Vorgesabteung als Schnittstelle zwischen Gefangenen und externen Kräften (S. 40-44);
- Erhard Rex: Bürgerschaftliches Engagement in der Straffälligenhilfe (S. 45-50);
- Anna Hothusen: Der Schleswig-Holsteinische Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe. Wege in die Zukunft (S. 51-52);
- Podiumsdiskussion zum Thema Zukunft der Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein auf der Fachtagung des Landesverbandes am 27.10.2004 (S. 53-55);
- Wolfgang Fischer: Jugendstraffälligenhilfe, schon mal gehört? (S. 56-59);
- Siegfried Strecher: „Intensiverte Führungsaufsicht“. Entstehungsgeschichte des Modellprojektes des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein im Landgerichtsbezirk Kiel (S. 60-61);
- Vorstand und Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V. (S. 62-63).

Der Bezugspreis des Rundbriefes beträgt € 2,- zuzüglich € 0,77 Versand und Porto. Der Rundbrief kann bezogen werden durch: Schleswig-Holsteinischer Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V., Von-der-Goetz-Allee 93, 24113 Kiel; (Telefon 04 61 / 6 46 61; Fax 04 31 / 64 33 11;

E-Mail: sch.ho.st.verb@gmx.de).

Kompass der JVA Geldern

Unter diesem Titel hat das Redaktionsteam der „Posaune“, des Gefangenenmagazins der JVA Geldern, eine 34 Seiten umfassende Broschüre herausgebracht, die der Orientierung Inhaftierter in der Anstalt dienen soll. Den Zweck der Broschüre bringt ihr Untertitel zum Ausdruck: „Inhaftierter in der JVA. Wie finde ich mich hier zurecht?“ Die Broschüre soll - wie es im Vorwort heißt - anregen und ermutigen. Nicht zuletzt fordert sie zur - recht verstandenen - Zusammenarbeit mit der Anstalt, aber auch dazu auf, persönlich ansich zu arbeiten. Die Broschüre informiert in einer Kürze über die wesentlichen Fragen, die Inhafterte betreffen. Das lassen die einzelnen Abschnitte erkennen, die jeweils mit Tipps versehen sind: Die ersten Tage in Geldern; Besuch; Rote der Familie, Verwandten und Freunde; Beschäftigungsmöglichkeiten; Vergütung, Taschengeld und der „begehrte“ Einkauf; Vorgespannung; Lebenslang - was nun?; Tipps für Suchtkranke; Tipps für Ausländer; Möglichkeiten der vorzeitigen Entlassung; Gesetzliche Grundlagen für eine Entlassung vor dem Endstraftermin; Gesundheitspflege; Ehrenamtliche Betreuung; Entlassungsvorbereitung; Freizeit- und Behandlungsgruppen; Zentrale Beratungsstellen; Standort der JVA und Wegbeschreibung.

10 Jahre „Just Community-Projekt“ in der JVA Adelsheim

Eine Wohngruppe mit 15 Plätzen, die ihr Zusammenleben entsprechend dem Programm einer „Demokratischen Gemeinschaft“ nach Lawrence Kohlberg gestaltet¹⁾, existiert seit nunmehr zehn Jahren in einem Haus des internen geordneten Vorgesugs der Jugendstrafanstalt Adelsheim (Baden-Württemberg)²⁾. Bei einem aus Anlass dieses Jubiläums veranstalteten Symposium trafen in Adelsheim Erziehungssozialwissenschaftler, Kriminalsozialwissenschaftler und Praktiker aus der intra- und extramuralen Jugendhilfe sowie (ehemalige) Insassen zu Fachdiskussionen und einem Rückblick auf die bisherigen Erfahrungen zusammen.

Zusammen mit Anstaltsleiter Dr. Joachim Walter und Prof. Dr. Michael Brumker einer der Gründerväter des Modellprojekts, war Professor Werner Niska (Freiburg) noch als Sozialarbeiter in Adelsheim schon Anhänger von der Idee fasziert gewesen, Insassen verantwortlich und gleichberechtigt in Gemeinschaftsaktivitäten zuzubeteiligen. Dr. Sutter und Dr. Weyers vom Erziehungssozialwissenschaftlichen Institut der Universität Heidelberg hatten im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Vorhabens wesentlich Impulse zur Implementierung des Projekts „Just Community“ gegeben und die Wissenschaftliche Begleitung übernommen. Sie konnten feststellen, dass die Ansätze zu einer demokratischen Partizipation der Bewohner auch nach der Phase der Wissenschaftlichen Begleitung beibehalten und fortentwickelt worden waren, obwohl es neben dem ständigen Wechsel auf Seiten der Insassen auch bei den Personaleinweisungen Fluktuation gab.

In mittlerweile über 500 Protokollen der wöchentlichen Versammlung sind vielfach wiederkehrende Regeungsbedürfnisse angeeignet und Standardkonfliktdokumentiert: Lautstärke, Pünktlichkeit bei den gemeinsamen Mahlzeiten, Sauberkeit im Sanitärbereich, Aufräumen der Zimmer usw. Aufschlussreicher sind aber kontroverse Debatten über die angemessene Reaktion auf Konflikte unter den Insassen, nach Drogenmissbrauch oder auch bei Streitigkeiten am Arbeitsplatz. Gerade die soziale Dynamik des Aushandelns akzeptabler Lösungen in solchen Krisen erwies sich als entwicklungsstärker, wenn sie nach dem Regelwerk der demokratischen Gemeinschaft erfolgte. Nicht so sehr das Neuaufbau der moralischen Argumente im Sinne Kohlbergs dürfte dabei den Ausschlag geben. Nachhaltiger entwicklungsanregend wirkt offenbar das Modell der Vorgesugs nicht selbstverständliche Erlebnisse in der ersten Mitbestimmung, von Verfahrensgrundsätzen, die die gleichberechtigte Anerkennung jedes Einzelnen gewährleisten - so eines der Ergebnisse der Veranstaltung.

In zehn Jahren musste die Anstaltsleitung nur zweimal von ihrem Vetorecht Gebrauch machen, dem auf Seiten der „demokratischen Gemeinschaft“ das Recht korrespondiert, den Anstaltsleiter in die Versammlung zu ziehen - auch dies ein selbsterhellendes Anzeichen. Ansonsten profitierte die „Insel“ im umgebenden Normraum - zugunsten davon, dass es die Akteure auch bei brisanten Fragen fertigmachten, ihr Handeln zwischen der (natürlichen gegenwärtigen) Loyalitätsverpflichtung gegenüber den Subkulturen der Insassen und des Personals einerseits und der konsequenten Orientierung an den Prinzipien der Fairness und den selbstgesetzten Regeln der Gemeinschaft andererseits auszubalancieren. Kein Bewohner hat in den Jahren gegen eine Entscheidung des Fairnesskomitees die Anstaltsleitung oder gar noch höhere Instanzen angerufen.

Die anwesenden (Ex-)Bewohner der „Just Community“ hoben im Vergleich zum Normavogel die Zwänge und Intensitäten der Kontakte zum Personal hervor. Nicht nur, dass sie deswegen ihre Haftzeit vergewissern menschlicher erleben hätten. Es sei auch mehr möglich auf ihre Defizite getan worden und sie hätten sich besser auf die Entlassung vorbereiten können. Er erwähnte, dass diese Art von Jugendstrafvogel, in der jeder Einzelne für das Wohlergehen des Ganzen zuständig ist, für sein Leben prägend geworden sei. Die wiederholte Wahl des Leistungskomitees habe ihm Erfahrung in der Moderation von Versammlungen vermittelt. Nicht zuletzt deswegen nehme er jetzt an seiner Arbeitsteilnahme und dem Vereinverantwortlichen Postionen an.

Verschärfend gibt es derzeit in Italien an Schulen, die moralische Entwicklung der Beteiligten durch Einführung von Prinzipien einer „demokratischen Gemeinschaft“ zu fördern. Auch aus

Heimen und Wohngemeinschaften der freien Jugendhilfe sind entsprechende Versuche bekannt. Dr. Trapper und Herr Merckel von den beiden baden-württembergischen Chance-Projekten für einen Jugendstrafvollzug in freien Formen berichteten von Partizipationsmöglichkeiten ihren Konzepten, die zwar teilweise aus anderen Wurzeln begründet sind, in der Sache aber die in Adeshem gemachten Erfahrungen bestätigen.

Anmerkungen

- 1) Vgl. Kohlberg L. Die Psychologie der Moralentwicklung Frankfurt/Main 1995
- 2) Zusammenfassend zum Projekt vgl. Walter Joachim / Waschek Uli Die Peergroup in ihr Recht setzen Das Just Community Projekt in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim in Bereswill Mechthild / Höynck Theresia (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland Grundlagen Konzepte Handlungsfelder Beiträge aus Forschung und Praxis München Gladbach 2002 S. 191

Günter Grüb

Zur Auftragsflaute im Strafvollzug

Die Berichte über mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten für Gefangene häufen sich. Ein Artikel von Christoph Henn in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 22. März 2005 veranschaulicht dieses Problem am Beispiel der Münchner JVA Stadelheim (Sogar das Gefängnis verliert Aufträge an Bäckereien. Die Arbeitslosen Haftlinge von Stadelheim. Zweidrittel der Knastinsassen haben nichts zu tun, obwohl sie maximal 2,12 Euro pro Stunde verdienen). Danach ziehen immer mehr Firmen ihre Aufträge aus der Anstalt ab und vergeben sie stattdessen nach Osteuropa. Der Anstaltsleitung zufolge war die Arbeitssituation noch nie so schlecht wie gegenwärtig. Von den 1540 Personen, die in Stadelheim und in der Frauenabteilung Am Neudeck einsitzen, waren im März 2005 noch rund 470 beschäftigt - während es vor gut zehn Jahren noch 800 gewesen sind. Danach arbeiten in der Werkhalle nunmehr noch 173 Gefangene; früher sind dort rund 500 beschäftigt gewesen. Die übrigen Insassen, die noch Arbeit haben, sind für den Eigenbedarf der Anstalt - in der Küche, Wäscherei und im Reinigungsdienst - tätig. Freischäftler für diese Situation nicht allein die Konkurrenz der Bäckereien verantwortlich: „Auch die anderen Ursachen lassen den Knast weiter in den Abbau des deutschen Arbeitsmarktes erscheinen: allgemeine Kaufzurückhaltung, immer mehr Ungelehrte sowie Rationalisierungsmaßnahmen, in deren Zuge Menschen durch Maschinen ersetzt werden.“

Die Folgen dieser Entwicklung bekommen Insassen wie Bedienstete nachhaftig zu spüren: Für rund 1000 Gefangene steigt die tägliche Stunde Freigang die einzige Abwechslung dar. Viele von ihnen sind deshalb unzufrieden und fühlen sich nutzlos. Ihnen fehlt ein strukturierter Tagesablauf. Bei Gefangenen, die den Tag auf der Station verbringen, führt das öfter zu Reibereien abseits von den Zellen, die beschäftigt sind. Wenigstens 300 Insassen würden gerne arbeiten, können aber angesichts der jetzigen Lage mangelnde Aufträge nicht berücksichtigt werden.

Droghunde für bayerische Gefängnisse

Im Herbst 2004 haben der Bund und der Freistaat Bayern eine Kooperationsvereinbarung getroffen, wonach die bayerische Justiz zur Verbesserung der Drogenbekämpfung pro Jahr bis zu acht Lehrgangspatzen an der Deutschen Hochschule der Zoologie in Neuendettelsau nutzen kann. Nunmehr sind dort drei Hunde im Rahmen eines einwöchigen Intensivlehrgangs als Droghunde zum Aufspüren von Rauschgift in drei bayerischen Gefängnissen ausgebildet worden. Bisher sind solche Hunde nur an Flughäfen zur Durchsuchung von Personen und Reisegepäck verwendet worden. Dem Vernehmen nach befinden sich im Freistaat 1.500 wegen Drogendelikten verurteilte Straftäter hinter Gittern.

(Nachfolgenden Berichten: Droghund für den Bayreuther Knast. Erste Rauschgiftspürteams nehmen Arbeit auf: in St. Georgen die Schäferhündin Yose. In: Nordbayerischer Kurier vom 8. Apr. 2005; Eine feine Nase für die Justiz. In: Main-Post vom 9. Apr. 2005; „Frei Mitarbeiter“ der Justiz. Pilotprojekt in JVA Bernau abgeschlossen: „Sisko“ und Co. schnüffeln in drei Gefängnissen. In: Trostberger Tageblatt vom 11. Apr. 2005.)

Neue Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug

- Hartmut A. G. Bosnack: Rahmenbedingungen in der Therapie von Sexuell straffälligen. In: Neue Kriminalpolitik (NK), 16. Jg. 2004, S. 2-6;
- Christne Morgenstern: „Lebensangst“ ernst nehmen - Die Praxis der Lebensangststrafe. In: NK, 16. Jg. 2004, S. 52-55;
- Gönke Jacobsen: Welche Gründe hat der Anstaltsleiter Lebensangststrafe und wie ernst ist die Lage? In: NK, 16. Jg. 2004, S. 56-57;
- Monika Fromme: Lebensangelegenheiten in der Therapie von sexuell straffälligen und extrem gefährlichen Straftätern seit 1998 in Deutschland und der Schweiz. In: NK, 16. Jg. 2004, S. 86-89;
- Wolfgang Gottschalk: Entwicklung von Sozialarbeit in russischen Justizvollzug. Bericht über die Zusammenarbeit der Vollzugsverwaltungen des Gebietes Archangelsk und des Landes Schwerg-Hoston. In: NK, 16. Jg. 2004, S. 122-124;
- Frieder Dünke und Bernd Macke: Irrsinn (un-)menschlich! 10 Irrtümer einer neo-konservativen Strafvollzugspolitik und ihre Wiederholung - Thesen des Zethener Kreises. In: NK, 16. Jg. 2004, S. 131-133;
- Martin Hagenmaier: Persönliche Erfahrungen mit Inhaftierten, die als „gefährlich“ gelten. In: NK, 16. Jg. 2004, S. 135-136;
- Günter Hirsch und Denis Köhler: Psychische Störungen bei Straftätern. Forensisch relevante Krankheitsbilder. In: NK, 16. Jg. 2004, S. 137-139;
- Eduard Matt: Resozialisierung in der Lebensaufperspektive. In: NK, 16. Jg. 2004, S. 140-143;
- Heinz Corne: Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug - Föderalismuskommission wünscht Übertragung auf die Länder. In: NK, 17. Jg. 2005, S. 2;
- Gerhard Rehn: Gegenreform erfasst Strafvollzugsgesetz. Bemerkungen zur Situation des Strafvollzuges aus Anlass einer drohenden Verlagerung der gesetzgeberischen Zuständigkeit auf die Länder. In: NK, 17. Jg. 2005, S. 3-5;
- Frieder Dünke: Strafvollzug ist Ländersache!? Was trotz bundeseinheitlicher Gesetzgebungskompetenz möglich ist - Dargestellt am Beispiel des offenen Vollzuges. In: NK, 17. Jg. 2005, S. 5-6;
- Joachim Walter: Jugendstrafvollzugsgesetz: Ein Schritt nach vorn oder zurück in die Keinstaatere? In: NK, 17. Jg. 2005, S. 17-18;
- Monika und Gernot Steinhilber: Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten (§ 151 StVollzG) - Kontrolle oder Steuerung des Strafvollzuges? In: NK, 17. Jg. 2005, S. 19-22;
- Axel Dessecker: Die Überastung des Maßregelvollzuges. Folge von Verschärfungen im Kriminalrecht? In: NK, 17. Jg. 2005, S. 23-28;
- Michael Aex: Sozialpsychologische Überlegungen zur Anfänglichkeit von Justizvollzugsbedingten für „mafiose Verstrickungen“. In: NK, 17. Jg. 2005, S. 34-35;
- Mechthild Bereswill: „The Society of Captives“ - Formierungen von Männlichkeit im Gefängnis. In: Kriminalsoziologisches Journal, 36. Jg. 2004, S. 92-108;
- D. Seifert, B. Schiffer, G. Bode, F. Schmidt-Quernheim: Forensische Nachsorge unverzichtbar, wenn es um die Entlassung eines psychisch kranken Rechtsbrechers geht. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ), 25. Jg. 2005, S. 125-128;
- Wolfgang Schröber: Essen als Strafe? - Zugleich eine Erwiderung auf Köhne, Egener Ernährung im Strafvollzug, NSTZ 2004, 607 ff. In: NSTZ, 25. Jg. 2005, S. 195-197;
- Thomas Ross und Friedemann Pfäfflin: Risk Assessment im Maßregelvollzug: Grenzen psychometrischer Gefährlichkeitsprognose in der therapeutischen Umfelder. In: Monatsschrift für Kriminalsoziologie und Strafrechtsreform (MschrKrim), 88. Jg. 2005, S. 1-11;
- Emar Habermeyer: Psychologische Kriminalprognose in der „fachfremden“ Maßregel: Erfahrungen mit Probanden vor bzw. in Sicherungsverwahrung. In: MschrKrim, 88. Jg. 2005, S. 12-25;

- Philipp Wakenhorst: Leben in der „schweren Freizeite“: Skizzen zum eigentlichen Fuchtpunkt pädagogischer Arbeit im Jugendstrafzug (Teil 2). In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), Jg. 15 2004, S. 316-425;
- Dieter Rössner: Täter-Opfer-Ausgleich. Förderung der sozialen Verantwortung und Integration durch Opferbezug im Jugendstrafzug. In: ZJJ, Jg. 16 2005, S. 30-34;
- Christan Kropp: Rechtswirksamkeit des gegenwärtigen Gefangenentransports. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 38. Jg. 2005, S. 96-98;
- Fredemann Pfäfflin: Das Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment des Europarats. In: Recht & Psychiatrie (R&P), 23. Jg. 2005, S. 24-30.

Ausgrenzung: Lebensbedingungen, sozialer Ausschluss und Rückfall

“It is as important to take a holistic view, rather than look ng at different problems in isolation. Employment, housing and substance abuse problems etc. should be viewed in combination. It is difficult to redress deficiencies in only one area when problems in different areas tend to be related to one another.”

In einem Artikel von Anders Nilsson vom Department of Criminology der Universität Stockholm wird die Bedeutung von Lebensbedingungen für den Rückfall nach Haftentlassung untersucht. Bei einer repräsentativen Auswahl von 346 schwedischen Gefangenen wurde der Frage nachgegangen, wie Defizite in verschiedenen Bereichen (Ausbildung, Beschäftigung, finanzielle Situation, Wohnen, soziale Beziehungen und Gesundheit) das Risiko, wieder straffällig zu werden, im Vergleich zur Geschichte der früheren Verurteilungen beeinflussen. Die Daten wurden aus Interviews und den Wiederverurteilungen innerhalb von drei Jahren nach Entlassung gewonnen.

Die Befunde zeigen eine klare Beziehung zwischen Ausbildung und Beschäftigung, aber vor allem zwischen einer Akkumulation von Defiziten und dem Rückfall geschehen. Diese Effekte zeigen sich besonders stark bei Personen, die früher noch inhaftiert gewesen waren. Bei einem Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten oder Wohnungsknappheit ist eine Verbesserung der notwendigen Voraussetzungen an deutliche Grenzen.

Bei einem Zusammenhang zwischen dem Rückfall und der Anzahl der Gefängnisaufenthalte sei zu beachten, ob das Gefängnis und das System der Bewährungshilfe die besten Akteure zur Prävention von Rückfall und sozialer Ausschluss darstellen.

(Wolfgang Wittmann)

Lit.: Anders Nilsson: Living Conditions, Social Exclusion and Recidivism Among Prison Inmates. In: JOURNAL OF SCANDINAVIAN STUDIES IN CRIMINOLOGY AND CRIME PREVENTION 4 (2003), S. 57-83.

(Aus: BAG-S, Informativdienst Straffälligenhilfe, 13. Jg. 2005, Heft 1, S. 44 f.)

Gewalterfahrungen von Frauen in Haft

Im Rahmen einer repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, in der auf der Basis einer repräsentativen Gemeindestichprobe 10.000 Frauen in ganz Deutschland umfassend zu ihren Gewalterfahrungen, zu ihrem Sicherheitsgefühl und zu ihrer psychosozialen und gesundheitlichen Situation befragt wurden, wurden auch schwerere erlebbarere Teilstichproben befragt. Eine dieser Teilstichproben waren neben Prostituierten und Flüchtlingssfrauen auch Frauen in Haft.

Aus drei Gruppen waren in deutlich höherem Maße von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt sowie von sexueller Bestätigung betroffen als die Frauen in der Hauptuntersuchung. Während 58 Prozent der in der Hauptuntersuchung befragten Frauen von sexueller Bestätigung berichtet wurden, waren dies bei der Teilstichprobe „inhaftierte Frauen“ 92 Prozent. Auch sexuelle Misshandlung und sexuelle Gewalt in der Kindheit und dann im späteren Erwachsenenalter haben diese in einem deutlich höheren Maße erlitten als die Frauen in der Hauptuntersuchung.

Das Leben der befragten Frauen war vor der Haft überproportional durch schwere Gewalt mit Verletzungsfolgen geprägt. Ein auffälliger hoher Anteil war ganz oder teilweise obdachlos oder in anderen vorübergehenden Unterkünften untergebracht und manche hatten soziale Bezüge eingebunden. Nur 46 Prozent der Frauen in Haft waren in ihrer Kindheit ganz oder überwiegend bei beiden Eltern aufgewachsen. In der Hauptuntersuchung waren es 81 Prozent.

Die Frauen sind auch während der Haft weiteren Formen von psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt, so berichteten 36 Prozent körperliche Gewalt, und 69 Prozent psychische Gewalt während der Inhaftierung erleben zu haben. Als Täter und Täterinnen wurden mit Abstand am häufigsten Mitgefangene genannt. Außerdem ist auch das Personal in den Justizvollzugsanstalten benannt worden. Von sexueller Gewalt oder auch sexueller Bestätigung haben nur sehr wenige Frauen berichtet.

Als Einschränkung muss erwähnt werden, dass im Gegensatz zur Hauptuntersuchung die Zusammenstellung der Teilstichprobe „inhaftierte Frauen“ nicht repräsentativ war.

Dennoch muss man sich der Schussfolgerungen aus dem Bericht anschließen: Es besteht eine besondere Verantwortung gegenüber inhaftierten Frauen, diese im Kontext der Haft zu unterstützen und vor körperlicher und sexueller Gewalt zu schützen. (jb)

Quelle: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland - eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland (Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse). Der Bericht steht als Download auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend www.bmfsfj.de (Stichwort -> Forschungsnetz -> Forschungsberichte) zur Verfügung.

Bezugsstelle: BMFSFJ, 53107 Bonn, Telefon: 0 18 05 32 93 29, E-Mail: broschürenstelle@bmfsfj.bund.de

(Aus: BAG-S, Informativdienst Straffälligenhilfe, 13. Jg. 2005, Heft 1, S. 35.)

„Großbritannien: Wiedereingliederungsergebnisse nach Haftentlassung

Als Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche soziale Wiedereingliederung von Haftentlassenen werden immer wieder der Arbeit, Ausbildung oder Training und Wohnung.

Die Hauptergebnisse dieses schon zum zweiten Mal durchgeführten Surveys:

- Gefangene, die vier Wochen vor ihrer Inhaftierung in Beschäftigung, Training oder Ausbildung (BTA) waren, kommen mit erheblicher höherer Wahrscheinlichkeit nach der Entlassung wieder in BTA (59%) als jene, die vor der Haft erwerbslos und nicht in Ausbildung waren (17%). Ein starker Zusammenhang zur Aufnahme von BTA nach der Entlassung zeigte sich auch für diejenigen, die während der Haft Familienbesuche empfangen hatten und für die eine Wohnung zum Entlassungstermin zur Verfügung stand.
- Die Mehrzahl der BTA Arrangements seien durch Familie, Freunde und / oder persönliche Kontakte in der Gemeinde zustande gekommen. Bei Personen, die in BTA waren, seien Agenturen stärker involviert gewesen.
- Vor der Haft in privatem oder gemietetem Wohnraum gebt zu haben, während der Haft Besuche von Familienangehörigen oder Partnern bekommen zu haben, kein Drogenproblem vor der Inhaftierung gehabt zu haben und vier Wochen vor der Inhaftierung in BTA gewesen zu sein, erhöhen die Wahrscheinlichkeit, auch nach der Haft wieder eine Wohnung zu finden.
- Ca. ein Drittel der Gefangenen habe gar keinen Besuch bekommen; ihre Chance, eine Wohnung oder einen Job zu bekommen, sei deutlich geringer.
- Eine von den Autoren gezogene Schussfolgerung ist, dass die Möglichkeiten, Familie und Lebenspartner in die Bemühungen um soziale Wiedereingliederung von Strafgefangenen einzubeziehen, ausgewertet werden sollten.

(Wolfgang Wittmann)

Quelle: Stephen Niven / Duncan Stewart: Resettlement outcomes on release from prison in 2003. In: FINDINGS 248, ed. by Home Office Research, Development and Statistics Directorate, London, 24. Februar 2005.

(Aus: BAG-S, Informativdienst Straffälligenhilfe, 13. Jg. 2005, Heft 1, S. 40.)

Aktiv Gesund“ - ein Projekt für inhaftierte Frauen

Seit 1975 existiert der Arbeitskreis „Sport in Justizvollzugsanstalten“ als offizielles Berater des Justizministers NRW zu diesem Thema. Die Mitglieder des Arbeitskreises setzen sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen der Justiz, des Landes-SportBundes NRW und der Sportjugend NRW. Ein Anliegen des Arbeitskreises ist es, deutlich zu machen, dass Sport mehr ist als eine Form der Freizeitgestaltung in Haft, sondern verschiedenste positive Auswirkungen hat bis hin zur Verbesserung von individuellen Resozialisierungschancen.

Im Februar 2004 wurde der Abschlussbericht des ganzheitlichen Projektes zur Gesundheitsförderung durch Sport im Strafvollzug mit dem Titel „Aktiv Gesund“ vorgelegt.

In der JVA Wuppertal II - einer Justizvollzugsanstalt für Frauen in NRW - haben zwischen August 2002 und April 2003 insgesamt 15 Frauen an einem Programm teilgenommen, bei dem einmal wöchentlich ca. 60 Minuten an verschiedenen Sportangeboten und ca. 30 Minuten „Health Care“ (Informationen zu Ernährung, Körperbewusstsein etc.) angeboten wurden. Parallel dazu wurden eine Befragung und eine Untersuchung zur wissenschaftlichen Auswertung über den Nutzen eines solchen Programms durchgeführt. Bei der Grundorientierung des Projektes wurden frauenspezifische Aspekte berücksichtigt, darunter die körperliche Verfassung nach einer häufig bei den inhaftierten Frauen vorliegenden Betäubungsmittelabhängigkeit bzw. die Erfahrungen eines Katerentzuges wie auch dem Bedürfnis nach eher am „Wohlfühl- oder „Wohlfühl-„Bedürfnis“ ausgerichteten Interesse. Das Programm bestand aus einer Theorie- und Praxis-Schulung, bestehend aus sportlicher Betätigung und Vermittlung von Wissen über Gesundheit, verbunden mit einer Entspannung.

Die Auswertung zeigte einen deutlichen Effekt bei den Faktoren „Gewicht“ und „Selbstbewusstsein“. Bei weiteren Faktoren, wie Reduzierung des Zigarettenkonsums oder Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, zeigten sich keine statistisch signifikanten Änderungen festzustellen. Im Laufe des Projektes hat sich die sehr heterogene Gruppe zu einem Team zusammengelassen, in dem eine gegenseitige Unterstützung aber auch Spaß und Freude im Umgang miteinander waren. Dieser positive Umgang wirkte sich auch auf das Verhalten in der Haft aus.

Im Abschlussbericht wurde festgehalten, dass die Frauen sowohl in physischer wie auch psychischer Sicht aus dem Projekt profitiert haben. Eine interessante Anregung enthalten die Verfasser und Verfasserinnen des Abschlussberichtes: Ausgehend davon, dass es möglich wäre, Rechte in der Ernährung auszuüben, müsste es doch konsequenterweise auch für den Anstaltsarzt möglich sein, bei entsprechender Indikation Sport anzugehen. Eine Behandlungsmaßnahme verbindet sich mit dem Vollzugsantritt aufzunehmen.

Bedauerlicherweise ist das Programm bisher weder in der JVA Wuppertal II noch in einer anderen Frauenjustizvollzugsanstalt wiederholt worden. (j-b)

Quelle: „Aktiv Gesund“ - ein ganzheitliches Projekt zur Gesundheitsförderung durch Sport im Strafvollzug - Abschlussbericht einer Explorativstudie. Herausgeber: Sportjugend NRW im LandesSportBund NRW e.V., Friedrich-Alexander-Str. 25, 47055 Duisburg.

Weitere Informationen zum Arbeitskreis unter www.w-r-m-sport.de/temp/ates/sportjugend/ -> Themen & Zielgruppen -> Projekte & Programme -> Programm „Sport in Justizvollzugsanstalten“.

(Aus: BAG-S, Informativdienst Straffälligenhilfe, 13. Jg. 2005, Heft 1, S. 17.)

Psychisch kranke Straftäter

Unter diesem Rahmentitel steht Heft 1, 52. Jahrgang 2005, der Zeitschrift „Bewährungshilfe“. Das Heft enthält folgende Beiträge:

- Jörg-Martin Jehle: Strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus - Rechtswirklichkeit und aktuelle Probleme - (S. 3-14);
- Norbert Schast, Sylvia Mushoff, Rita Demmering: Wesentliche Patienten des § 64-Maßregelvollzugsक्रमноогschene zuordnen? (S. 15-29);
- Katharina Bennefeld-Kersten: Psychisch auffällige Menschen im Gefängnis - eine Erhebung im niedersächsischen Strafvollzug (S. 30-40);
- Michael Steigmann: Ist die Bewährungshilfe auf psychisch kranke Probanden gut vorbereitet? Eine kritische Bestandsaufnahme (S. 41-51);
- Astrid Hemmerling: „Gefährliche Straftäter“: eine Probengruppe der Kriminalpolizei? (S. 52-56).

Außerdem enthält das Heft u.a. noch einen Nachruf auf Helge Eisele (S. 40) und einen Kriminalpolizeikommissarischen Beitrag von Herbert Ostendorf zum Verhältnis von Kriminalprävention und Strafe: Mehr Prävention und weniger Strafe, weniger Prävention und mehr Strafe oder mehr Prävention und mehr Strafe? (S. 57-66). Der Verfasser spricht sich im Interesse von Vernunft und Moral für einen zurückhaltenden Gebrauch von Freiheitsentziehungsmaßnahmen aus. „Aber nicht nur der Humanaspekt veranregt repressive Zurückhaltung, auch der Vernunftaspekt der Ökonomie. Repression ist reglementierter als Prävention.“ (S. 66)

Neue Jugendarrestanstalt auf Hahnöfersand

Nach einjähriger Bauzeit wurde am 22. April 2005 die neue Jugendarrestanstalt auf der Ebene Hahnöfersand eingeweiht. In dem neu errichteten Gebäude stehen 20 moderne Arrestplätze zur Verfügung. Das neue Gebäude auf Hahnöfersand bietet mit Gruppenräumen, Werk-, Computerraum und modernen Arrestplätzen die Basis für eine optimale Umsetzung des Vollzugskonzepts: Die Arrestzeit wird intensiv zur positiven Erziehung der Inhaftierten genutzt. Hierzu gehört ein karriereorientierter Tagesablauf mit engen Vorgaben. In Arbeitsgruppen und Einzelgesprächen wird mit den Jugendlichen gearbeitet. Durch die räumliche Nähe zu der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand kann der Jugendarrest im Bedarfsfall auf das dortige Fachpersonal, wie Psychologen und medizinisches Personal zurückgegriffen werden. Zudem können die dortigen Sportanlagen genutzt werden. Außerdem sind die Arrestanstalten das Armesystem der Gesamtanstalt integriert. Speziell für den Jugendarrest wird ein Bus-Shuttle nach Cranz und Finkenwerder mit einem eigenen Fahrzeug eingerichtet. Von dort verkehren Linienbusse etwa zum Bahnhof Altona mit einer Fahrzeit von ca. 40 Minuten. Zu Einschränkungen bei der Teilnahme am Schulbesuch, auf den Ausbildungen oder Arbeit kommt es daher aufgrund der Arrestverbüßung nicht.

Anlässlich der Einweihung der neuen Räume stellen Justizsenator Dr. Roger Kusch und der Direktor der Kriminalklinik und Jugendpsychiatrie des UKE, Prof. Dr. Peter Redesser, ein neues gemeinsames Konzept vor. Im Rahmen eines Pilotprojekts wird künftig ein jugendpsychiatrischer Geschlechterarzt der Klinik neue Arrestanten untersuchen und dem Jugendarrest beratend zur Seite stehen, wenn gravierende psychische Störungen vorliegen.

Der Jugendarrest ist ein wichtiges Instrument im System jugendgerichtlicher Maßnahmen. Er ist noch keine Jugendstrafe - aber „ein Schuss vor den Bug“ für den Arrestanten. Jugendarrest kann bis zu einer Dauer von vier Wochen vollzogen werden und wird von einem Jugendrichter überwacht. In den vergangenen Jahren wurde in Hamburg immer häufiger Jugendarrest vollzogen:

	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Arreste	63	104	145	203	297	414

(Nach einem Bericht der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 22. April 2005.)

„... die im Dunkeln sieht man nicht.“ - Perspektiven des Strafvollzugs

Festveranstaltung am 12. November 2005
anlässlich des 75. Geburtstages von Prof. Dr. Georg
Wagner im Senatssaal der Ludwig-Maximilians-
Universität München

Veranstalter sind die Fakultät für Psychologie und Pädagogik
der Ludwig-Maximilians-Universität - an der Georg Wagner als
Honorarprofessor für Rechtspsychologie tätig ist - und der Arbeits-
kreis der Psychologen im Justizvollzug.

Programm:

- 11.00-11.30 Begrüßung, Einführung
Dr. phil. Wolfgang Pecher, Anstaltspsychologe JVA München;
Lehrbeauftragter für Rechtspsychologie an der LMU
München
- 11.30-12.00 Grußworte
N. N., Dekan der Fakultät für Psychologie und
Pädagogik der LMU München
Münsteradlergasse Hermann
Korndörfer, Leiter der Abteilung
Strafvollzug im Bayer. Staatsministerium der Justiz
Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, em. Lehrstuhlinhaber
für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzug und
Kriminalologie an der Universität des Saarlandes
Ltd. Regierungsdekan Hans-Herbert Moser, Leiter der
JVA München
- 12.00-13.00 „Strafvollzug gestern, heute und morgen“
Prof. Dr. phil. Rudolf Egg, Direktor der Kriminalologischen
Zentralstelle in Wiesbaden
- 14.00-14.45 „Die verrätene Reform“
Dr. phil. Gerhard Rehn, ehem. Leiter der Abteilung
Vollzugsgestaltung im Strafvollzug der Justizbehörde
Hamburg
- 14.45-15.15 „Zusammenarbeit von Psychologen und Juristen“
Dr. jur. Karsten Peter Rotthaus, Präsident des Justizvollzugs-
amtes Rheinland
- 15.15-16.00 „Perspektiven des Strafvollzugs“
Münsteradlergasse Dr. phil. Monica Steinhilber,
Leiterin der Abteilung Justizvollzug im
Niedersächsischen Justizministerium
- 16.30-17.45 Podiumsdiskussion: Die Rolle der Psychologie für
die Weiterentwicklung des Strafvollzugs
Moderation: Ltd. Regierungsdekan Erika Schöner,
Leiterin der Sozialtherapeutischen Anstalten

Der Senatssaal befindet sich im Hauptgebäude der Ludwig-
Maximilians-Universität, Geschwister-Schöner-Platz 1, süd-
Trakt, 1. Stock. U-Bahn-Haltestelle: Universität.

Für Mittagsmahl, Kaffee und Pausengetränke wird ein
Unkostenbeitrag von 10,- € erbeten. Nach dem Kongress be-
steht die Möglichkeit zum Abendessen im Ratskeller (auf eigene
Rechnung).

Übernachtungsmöglichkeiten stehen in begrenztem Umfang
an der Bayerischen Beamtenfachhochschule Starnberg für 16,20 €
pro Nacht zur Verfügung. Voranmeldung hierzu erforderlich unter:
Dr. Pecher@t-online.de

11. Deutscher Präventionstag in Nürnberg

Am 8. und 9. Mai 2006 findet der 11. Deutsche Präventionstag
in Nürnberg statt. Das Schwerpunktthema des Kongresses ist
„Sport und Prävention“. Den Teilnehmern erwarten interessante
Vorträge, Projektinformationen und Diskussionen zum Gesamt-
bereich der Prävention. Wie bei den früheren Veranstaltungen
besteht die Möglichkeit einer aktiven Beteiligung am Deutschen
Präventionstag. Weitere Informationen zu den Bereichen: Offenes
Forum, Informationsstände, Sonderausstellungen, Infomobile,
Eventbühne und Forum finden sich auf der Internetseite:
www.praeventonstag.de unter „11. Deutscher Präventionstag“.
Das detaillierte Kongressprogramm erscheint Anfang 2006.

DPT- Deutscher Präventionstag gemeinnützige GmbH, Am
Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover

(Telefon: 05 11 / 2 35 49 49, Fax: 05 11 / 2 35 49 50,
E-Mail: DPT@praeventonstag.de, www.praeventonstag.de)

Hauptsache ist, dass nichts passiert?

Selbstbild und Außendarstellung des Justizvollzuges in Deutschland

Unter diesem Titel und Untertitel steht eine Fachtagung, die
vom 20. bis 22. November 2005 im Kardinal-von-Galen-Haus,
Stapele der Kirchstr. 13, 49661 Cloppenburg, in Zusammenarbeit
der Katholischen Akademie und Heimeinrichtungen der Kardinal-
von-Galen-Haus mit dem Niedersächsischen Justizministerium
durchgeführt wird. Tagungsbeginn ist am Sonntag, 20.11.,
14.30 Uhr, Tagungsende am Dienstag, 22.11., 14 Uhr. Tagungs-
leiter sind Dr. Barbara Kappenberg, Dozentin, Kardinal-von-Galen-
Haus, und Gerd Koop, Leiter der JVA Oldenburg. Vorgesehen sind
u.a. neben Grußworten und einer Eröffnungsansprache der Nie-
dersächsischen Justizministerin folgende Referate:

- Simone Dietz: Die Sicherstellung der offenen Gesellschaft;
- Martin König: Die Vorurteile der Presse und die Ausweitung
hervor;
- Monica Steinhilber: Hauptsache ist, dass nichts passiert?;
- Wolf Lotter: Sicherstellungsrisiko;
- Werner Greve: Das Produkt Sicherstellung: Die Qualität hängt
vom Kunden ab;
- Rudolf Egg: Weiterentwicklung des Strafvollzugs? Ergebnisse
der Rückforschung;
- Thomas Wolf: Der Umgang der Strafvollzugskammer mit
Risiko-Situationen;
- Bernd Macke: Wer zu neuen Ufern will, darf das Meer nicht
fürchten! Perspektiven des Justizvollzuges in Deutschland;
- Peter Oberländer: „Was soll der Vollzug passieren?“ Video-
dokumentation: Vollzug aus der Sicht von Betroffenen und
Angehörigen.

Ferner sind Arbeitsgruppen zu folgenden Themen vorgese-
hen:

- Risikomanagement im Justizvollzug und in der Justiz;
- Was passiert, wenn nichts mehr passiert?;
- Wenn nichts nicht richtig machen kann – Wie entscheiden
wir?;
- Verändertes Selbstverständnis der Justizvollzugsbedienstet-
ten: Nur noch Dienstleister der Öffentlichkeit?;
- Justizvollzug und Polizei – Partnerschaft in Sachen Sicherstellung;
Ist der Justizvollzug noch behandlungsfähig?;
- Soziale Sicherstellung im Justizvollzug – nur ein hohes
Schlagwort?; Die Rolle des Opfers im Strafvollzug – eine
Baustelle?;
- Der Justizvollzug auf dem Weg zu einer Marke?

Die Kosten für die Teilnahme betragen 145,- €. Anmeldungen
werden schriftlich oder per E-Mail erbeten an: Kardinal-von-Galen-
Haus, Katholische Akademie und Heimeinrichtungen, Stapele
der Kirchstr. 13, 49661 Cloppenburg, z. Hd. Frau Steiner-du
Poe, E-Mail: vsteiner@kardinal-von-galen-haus.de.

Zum Anstieg der Gefangenzahlen in den USA

Nach Mittellungen des Amtes für Justizstatistik ist die Zahl der
Gefängnisinsassen in den Vereinigten Staaten trotz rückläufiger
Kriminalität weiter gestiegen. Zwischen Mitte 2003 und Mitte 2004
hätten mehr als 2,1 Millionen Bürger eine Freiheitsstrafe verbüßt.
Damit seien 726 Gefangene auf 100.000 Einwohner entfallen. Das
„Justice Policy Institute“ - das für die Verwirklichung neuer Kon-
zepte in der Kriminalpolitik eintritt - kritisiert, damit hätten die USA
den traurigen ersten Platz mit dem höchsten Anteil an Strafgefangenen,
gemessen an der Bevölkerungszahl, weiter ausgebaut. Die Studie
führt die hohe Zahl der Gefängnisinsassen vor allem auf
Strafverschärfungen zurück, die namentlich zur Bekämpfung von
Rauschgiftkennengeführt worden seien. Als weitere Ursachen
gesehen demnach mehr Verhaftungen auf lokaler Ebene wegen
geringfügiger Straftaten sowie die Zunahme psychisch kranker
Gefängnisinsassen, die zuvor in psychiatrischen Einrichtungen
untergebracht gewesen seien. Der Studie zufolge gehören mehr
als 60 Prozent der Inhaftierten ethnischen Minderheiten an.

(Nach dem Bericht: Häufigkeitsrekord in den Vereinigten Staaten.
In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. April 2005,
S. 9.)

Aus der Rechtsprechung

§§ 66, 66b StGB, 275a Abs. 5 StPO (Zu den Voraussetzungen für die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung)

Die die besondere Gefährlichkeit begründenden Tatsachen im Sinne des § 66b StGB müssen nicht während des Vollzugs der Freiheitsstrafe neu eingetreten sein; vielmehr genügt es, wenn sie in diesem Zeitraum bekannt werden.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 9. Dezember 2004 - 1 Ws 375/04 -

Gründe

I.

Durch Urteile des Amtsgerichts Sonneberg – Schöffengericht – vom 22.11.2000 – Schöffengericht – (Az.: 511 Js .../99 - 1 Ls (501), rechtskräftig seit dem 27.11.2000, wurde der Beschwerdeführer unter Einbeziehung der durch das Urteil des Amtsgerichts Hildburghausen vom 06.04.2000 (Az.: 371 Js .../99 - 1 Ds), rechtskräftig seit dem selben Tage, verhängten Strafen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Die Verurteilung durch das Amtsgericht Sonneberg erfolgte wegen Vergewaltigung; der Verurteilung durch das Amtsgericht Hildburghausen lagen Diebstahl in Tatmehrheit mit Trunkenheit im Verkehr und Diebstahl in besonders schweren Fällen (Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten) zugrunde. Die Einheitsstrafe für die Vergewaltigung ergab das Amtsgericht Sonneberg – Schöffengericht – auf zwei Jahre und sechs Monate fest, mit den Einheitsstrafen von drei und sieben Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Hildburghausen wurde die Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren gebildet.

Der Beschwerdeführer war zuvor bereits erhebliche strafrechtliche Erscheinungen getreten. Der Bundeszentralregisterauszug weist insgesamt 14 Eintragungen auf. So wurde er siebenmal in der DDR verurteilt, wobei den ersten sechs Verurteilungen jeweils Diebstahlsdelikte, unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen, vorsätzliche Sachbeschädigung und Körperverletzungsdelikte zugrunde lagen. Mehrjährige bzw. mehrjährige Freiheitsstrafen wurden vollstreckt. Durch Urteile des Kreisgerichts Sömmerda vom 03.05.1988, Az.: S .../88 (...-/88), erfolgte eine Verurteilung wegen versuchter Vergewaltigung, vorsätzlicher Sachbeschädigung und Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Nach der Wiederverurteilung kam es zu weiteren sieben rechtskräftigen Verurteilungen. Drei dieser Verurteilungen, so vom Kreisgericht Sömmerda vom 25.05.1992, vom Amtsgericht Sömmerda vom 10.03.1994 und vom Amtsgericht Hildburghausen vom 06.04.2000 (oben genannt) lagen jeweils wieder die Delikte Trunkenheit im Verkehr, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Fahren ohne Fahrerlaubnis und Diebstahl zugrunde. Mit Urteil des Amtsgerichts Erfurt vom 22.07.1993, rechtskräftig seit dem 26.05.1994, Az.: 830 Js .../93 - Ls, wurde der Verurteilte wegen Raubens in minder schwerem Fall zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Landgericht Erfurt verurteilte den Beschwerdeführer schließlich am 01.02.1995, rechtskräftig seit dem selben Tag (Az.: 701 Js .../94 - 2 Ks), wegen Vergewaltigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren. Einbezogen wurden hierbei die Entscheidung vom 22.07.1993 sowie die Entscheidung des Amtsgerichts Sömmerda vom 10.03.1994.

Am 04.12.1994, rechtskräftig seit dem selben Tag (Az.: 980 Js .../95 - 1 Ks), erfolgte durch das Landgericht Erfurt die Verurteilung wegen Totschlags bei vernünftiger Schulfähigkeit zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten. Die Unterbringung in einer Entzugsanstalt wurde angeordnet. Schließlich erfolgte die letzte Verurteilung durch das Amtsgericht Sonneberg am 22.11.2000 wegen Vergewaltigung.

Diese Strafe verbüßt der Verurteilte nunmehr seit dem 17.12.2001. Der Zweidrittelzeitpunkt war am 16.12.2003. Mit Beschluss der Strafverweigerungskammer des Landgerichts Meiningen vom 03.09.2003 wurde die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Sonneberg zur Bewährung abgelehnt. Der Beschluss erlangte Rechtskraft am 24.09.2003. Das Strafende datiert auf den

16.12.2004, daran steht eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen wegen Trunkenheit im Verkehr notiert. Nach § 43 StVO zögern zehn Tage angespart, so dass ein Anspruch auf Entlassung zum 10.12.2004 besteht.

Mit Verfügung vom 13.10.2004 beantragte die Staatsanwaltschaft Meiningen gem. § 66b Abs. 1 StGB i. V. m. § 66 Abs. 1, 2, 3 StGB für den Verurteilten die nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen, ein Sachverständigengutachten zur Gefährlichkeitsprognose einzuholen, gem. § 463 Abs. 3 Satz 5 StPO dem Verurteilten einen Pflichtenverteidiger beizugeben (§ 140 Abs. 2 StPO) und gem. § 275 Abs. 5 Satz 1 StPO die vorläufige Unterbringung anzuordnen.

Das in anderem Zusammenhang eingeholte psychiatrisch-psychologische Gutachten vom 04.06.2004 des Dr. -Psychologen K. kommt zu dem Ergebnis, dass bei dem Verurteilten eine dissoziale Persönlichkeitsstörung vorliegt sowie ein schweres Alkoholabhängigkeitssyndrom. Wegen mangelhafter Abstinenzfähigkeit besteht weiterhin Behandlungsbedarf. Im Falle eines Trunkenheitsfalls seien neuerliche schwere und schwerste Straftaten extrem wahrscheinlich. Es sei nicht an der Notwendigkeit einer Therapie und Behandlungsbereitschaft der beiden Verurteilten zu denken. Er habe unmissverständlich und mit Nachdruck zu verstehen gegeben, dass er in keinem Falle bereit sei, nach Strafende im Dezember dieses Jahres in den Maßregelvollzug zurückzugehen. Eine nachträgliche Aussetzung der Strafrechtlichen Vorgeschichte habe nicht stattgefunden. Im Gesamtdes Fall die Prognose zum gegenwärtigen Zeitpunkt zweifelhaft ungünstig.

Ausweislich der Steinigung der JVA U. vom 16.09.2004 war der Verurteilte mehrmals - im Januar 2001 und im Oktober 2003 - gegenüber Bediensteten der Justizvollzugsanstalt verbal aggressiv aufgetreten und hat dabei schwere Straftaten angebroht; auch drohte er mit massiver Gewaltanwendung gegen sich selbst.

Durch Unterbringungsbefehl vom 03.11.2004 ordnete das Landgericht Meiningen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Staatsanwaltschaft Meiningen vom 13.10.2004 auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gegen den Verurteilten die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt an.

Gegen den dem Verteidiger am 12.11.2004 zugestellten Beschluss ergab der Senat Schreiben vom 19.11.2004, eingegangen bei Gericht am 22.11.2004, Beschwerde ein. Er begründet die Beschwerde wesentlich damit, dass bereits im Zeitpunkt der Verurteilung die Voraussetzungen des § 66 StGB vorgelegen hätten und ein weiteres Gefährdungspotential aus dem Strafvollzug nicht erkennbar sei.

Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Steinigung vom 02.12.2004 beantragt, die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die gemäß § 304 Abs. 1 StPO statthafte und auch im Übrigen zu äussere Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Voraussetzungen für den Erlass des vorläufigen Unterbringungsbefehls gem. § 275a Abs. 5 Satz 1 StPO liegen vor. Es bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB angeordnet wird.

Gemäß § 66b Abs. 1 StGB kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Verbrechens vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar werden, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, und die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung im Strafvollzug ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opferseele und körperlich schwer geschädigt werden, und wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind.

Der in Bezug genommene § 66 StGB bestimmt in Abs. 1, dass das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnet, wenn der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer

Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist und er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat; die Verweisung auf § 66 betrifft nicht auch dessen Abs. 1 Nr. 3.

Die in diesen Vorschriften genannten formalen Voraussetzungen für eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung sind erfüllt. Der Verurteilte verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe wegen Vergewaltigung aus der Verurteilung des Amtsgerichts Sonneberg vom 22.11.2000 (§ 66b Abs. 1 StGB). Zuvor war er durch Urteile des Landgerichts Erfurt vom 04.12.1995 wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten und vom 01.02.1995 wegen Vergewaltigung u.a. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden. Des Weiteren erging eine Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten durch das Kreisgericht Erfurt wegen Raubes u.a. vom 22.07.1993 vor (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Hinsichtlich dieser Taten befand sich der Verurteilte über zwei Jahre bis Dezember 1998 im Straf- bzw. im Maßregelvollzug (§ 66 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

Es sprechen auch dringende Gründe (§ 275a Abs. 5 Satz 1 StPO) dafür, dass vor Ende des Strafzugs Tatsachen erkennbar geworden sind, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen.

Das am 29.07.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung sieht nach § 66b StGB eine nachträgliche Sicherungsverwahrung vor, wenn während des Strafzugs neue Tatsachen bekannt werden oder hervortreten, die die Gefährlichkeit des Verurteilten gegenüber der Allgemeinheit erhöhen. Bekannte Tatsachen - wie etwa die bereits im Urteil dokumentierte kriminelle Karriere des Verurteilten - rechtfertigen die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht. Erfasst werden so ein nur solche Täter, deren besondere Gefährlichkeit sich erst nach ihrer Verurteilung während der Haftzeit (siehe Begr. des RegE eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, BT Drucks 15/2887 S. 11 f.).

So wie erst während des Vollzugs hervorgetretenen Umständen können etwa sein: Drohungen des Verurteilten, nach der Entlassung weitere Straftaten zu begehen, die Begehung einer erneuten Straftat während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, intensive Kontakte zu einem gewaltbereiten Mitgefangenen aus der Haft heraus. Aber auch wiederholte verbale aggressive Angriffe des Verurteilten auf Bedienstete der Justiz zugsanstalt während des Strafzugs können Tatsachen im Sinne des § 66b StGB darstellen (siehe Begr. Des RegE BT Drucks 15/2887 S. 12).

Die die besondere Gefährlichkeit begründenden Tatsachen müssen nicht während des Vollzugs der Freiheitsstrafe neu eingetreten sein; vielmehr genügt es, wenn sie in diesem Zeitraum bekannt werden (siehe Begr. des RegE eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, BT Drucks 15/2887 S. 12). Nur so kann nach dem Willen des Gesetzgebers dem Schutzinteresse der Allgemeinheit entsprochen werden. Dem trägt das Landgericht Meiningen in seinem angefochtenen Beschluss Rechnung, indem es für seine Gefährlichkeitsbeurteilung maßgeblich auf die erst im Strafzug bekannt gewordenen Tatsachen abstellt.

Der Beschwerdeführer hat mit den wiederholten verbalen aggressiven Angriffen auf Vollzugsbeamte, verbunden mit der Androhung schwerster Straftaten - Morddrohung -, ferner mit einem aggressiven Verhalten und schließlich mit einer seinen Bekundungen bei der letzten Verurteilung widersprechenden Verweigerung einer Aufarbeitung seiner Straftaten und Bewältigung seiner Suchtproblematik Tatsachen im Strafzug geschaffen, die im Sinne des § 66b StGB zu berücksichtigen sind. Die Vorkommnisse gegen die Annahme einer gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Verurteilung deutlich erhöhten Gefährlichkeit des Verurteilten nahe.

Zwar musste der Verurteilte auch schon im Zeitpunkt seiner letzten Verurteilung durch das Amtsgericht Sonneberg aufgrund der bis dahin verübten Gewalttaten als außergewöhnlich gefährlich erscheinen. Es lagen damals aber aus Sicht des Gerichts Umstände vor, die die Gefährlichkeit als im untrennbaren Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholkonsum stehend und das Gefährdungspotential infolge einsetzender Selbstreflexion als zurückgehend erscheinen lassen konnten: Den zuvor begangenen

Straftaten gegen die körperliche Integrität oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung ging jeweils ein erheblicher Alkoholkonsum voraus, der zur Anwendung des § 21 StGB geführt hatte. Außerdem stellte das Amtsgericht Sonneberg eine beginnende Auseinandersetzung des Verurteilten mit seiner Aggressivität fest. In der Hauptverhandlung hatte der Verurteilte sich zu seinem Alkoholproblem bekannt und die Einsicht vermittelt, dass er ernennen muss, ohne ständige strenge Aufsicht ohne Alkoholkonsum zu leben. Eine Maßregelanordnung nach § 66 StGB - die im Übrigen erst nach Verweisung an das Landgericht hätte erfolgen können - musste im damaligen Zeitpunkt somit nicht zwingend geboten erscheinen. Die Möglichkeit des Vorbehalts der Unterbrechung in der Sicherungsverwahrung gem. § 66a StGB bestand zum Zeitpunkt des Erlasses der letzten Verurteilung noch nicht.

Das nunmehr beobachtete Verhalten im Strafzug spricht hingegen dafür, dass die Gewalttätigkeit des Verurteilten nicht nur im Zusammenhang mit Alkoholkonsum auftritt und dass eine kognitive Beherrschung des eigenen Gewaltpotentials nicht erreicht werden konnte. Ob dieser Ansicht der tatsächlichen Situation entspricht, ist mit der Begründung der Beurteilung des Gegenstandes und der Schwere des dem Verurteilten drohenden Grundrechtseingriffs gebotenen besonderen Grundlichkeit und Gewissenhaftigkeit im Hauptverfahren nach § 275a Abs. 2 bis 4 StPO zu klären. In der Hauptverhandlung werden insbesondere die genauen Umstände und Hintergründe der geschiedenen Aggressionsausbrüche im Vollzug aufzuklären sein. Erst dann lässt sich die Frage abschließend beantworten, ob die bei dem Verurteilten bereits zum Zeitpunkt der letzten Verurteilung ersichtliche Gefährlichkeit eine andere, erst jetzt zutage tretende Delinquenz besitzet. Für die vom Senat zu treffende Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des ergangenen Unterbrechungsbefehls genügt es dagegen, dass dringende Gründe für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 66b StGB vorliegen. Das ist, wie ausgeführt, der Fall. Das im nüchternen Zustand gezeigte Verhalten des Verurteilten gegenüber Vollzugsbediensteten und gegenüber sich selbst sowie die Verweigerungshaltung in Bezug auf eine Fortsetzung der Straftataufarbeitung begründen eine große Wahrscheinlichkeit für eine die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung rechtfertigende Gefährlichkeit.

Es besteht ferner eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die vom Landgericht im Hauptverfahren vorzunehmende Gesamtwürdigung im Sinne des § 66b Abs. 1 StGB zu dem Ergebnis führen wird, dass vom Verurteilten nach einer Entlassung aus dem Strafzug mit erheblichen, die Opferkörperlich oder seelisch schwer schädigenden Straftaten zu rechnen ist. Aserdings erfordert diese Prognoseentscheidung eine umfassende Sachverhaltsaufklärung und substantielle Prognosegutachten. Das Gericht darf sich hierbei keinesfalls nur auf einen schmalen Ausschnitt der Wirklichkeit beschränken und darf es nicht den Gesichtspunkte, etwa der Verweigerung von Resozialisierungs- und Therapemaßnahmen, kein unangemessen hohes Gewicht beimessen, sondern es muss Täterpersönlichkeit, Legalbiografie, Alter, Krankheit, Arbeitspersönlichkeit Bindungen, erfolgliche Lockerungsversuche sowie alternative Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Führungsaufsicht und ambulante Therapiemöglichkeiten berücksichtigen und wertschätzende Gesichtspunkte gegeneinander abwägen. Nur wenn die Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung der Tatsachen, welche die Prüfung ausüben haben, die geforderte besondere Gefährlichkeit ergibt, kann ein über das Strafende hinausgehender Freiheitsentzug gerechtfertigt werden. Diese umfassende Gesamtwürdigung kann abschließend ebenfalls erst auf der Grundlage der durchgeführten Verhandlung im Hauptverfahren vorgenommen werden. Für die vorläufige Maßnahme des Erlasses eines Unterbrechungsbefehls muss es daher genügen, dass ein solches Ergebnis der vom Hauptsachegericht vorzunehmenden Gesamtwürdigung nach derzeitigem Aktenlage überwiegend wahrscheinlich ist.

Da die Voraussetzungen für den Erlass eines Unterbrechungsbefehls nach § 275a Abs. 5 StPO erfüllt sind, war die Beschwerde zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

(Eingesandt von Richter am Oberlandesgericht Stefan Schuze, Jena)

§ 185 StVollzG, § 19 Abs. 4 Nr. 1 BDSG (Akteneinsicht, Bekanntgabe des vollständigen Wortlauts eines Prognosegutachtens)

Ein Gefangener hat ein Interesse daran, das Gutachten über Vollzugslockerungen und die hierbei gewonnen Erkenntnisse für die weitere Ausgestaltung des Strafvollzuges und für die Frage einer etwaigen Entlassung im Wortlaut kennen zu lernen.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 3. Mai 2005 - 1 Ws 457/05 - (Leitsatz der Schriftleitung)

Aus den Gründen

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Nach § 185 StVollzG erhält der Betroffene nach Maßgabe des § 19 BDSG Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Entnahme angewiesen ist, Akteneinsicht.

In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist anerkannt, dass die Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts nach § 185 Satz 1 StVollzG daher die Darlegung eines speziellen Informationsinteresses erfordert. Der Hinweis, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen zu wollen, reicht somit nicht aus (vgl. hierzu OLG Koblenz in ZfStrVo 2003, Seite 202 und OLG Hamm in ZfStrVo 2002, Seite 314).

Da der Strafgefangene mit seinem Antrag in Ziffer 1 der Bekanntgabe und Mitteilung des vollständigen und exakten Wortlauts des Gutachtens des Sachverständigen X. verengt hat, hat er ungeachtet der gewährten Formulierung Akteneinsicht in das Gutachten verlangt, da die Bekanntgabe des vollständigen Wortlauts des Gutachtens über den Auskunftsanspruch hinausgeht. Die Justizwohnanstalt ist in ihrem Bescheid vom 09.11.2004 ebenso wie die Strafvollzugskammer in dem angefochtenen Beschluss vom 09.03.2005 davon ausgegangen, dass der Strafgefangene in seinem Antrag vom 07.11.2004 nicht ausreichend dargelegt hat, dass eine Auskunft für die Wahrung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierzu auf Akteneinsicht angewiesen ist. Der Strafgefangene hat hierzu vorgetragen, dass ihm Hinblick auf seine von Gesetzes und Verfassung wegen vorzubereitende Entlassung und das dann zu erstattende Strafaussetzungsgutachten, welches regelmäßig auf bisher erstattete Gutachten Bezug zu nehmen habe, ein Interesse an dem Wortlaut des Gutachtens begründet.

Damit ist er seiner Darlegungspflicht nach § 185 StVollzG im Hinblick auf die beantragte Akteneinsicht in das Gutachten des Sachverständigen nachgekommen. Es ist nachvollziehbar, dass ein Gutachten über Vollzugslockerungen und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse für die weitere Ausgestaltung des Strafvollzuges und auch für die Frage einer etwaigen Entlassung von Bedeutung sind und daher ein Interesse des Strafgefangenen besteht zu erfahren, welche Feststellungen der Sachverständige im Einzelnen aufgrund welcher Untersuchungen und Einschätzungen getroffen hat.

Die Justizwohnanstalt hat in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 08.02.2005 unter Bezugnahme auf § 19 Abs. 4 Nr. 1 BDSG eine Auskunftserteilung unter Hinweis auf die Gefährdung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Justizwohnanstalt abgelehnt und angeführt, dass das Vortragen des gesamten Gutachtens eine erhebliche Zeit beanspruchen würde. Aufgrund des daraus resultierenden Personalaufwandes und unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit würde dies zur Vernachlässigung sonstiger wichtiger Aufgaben führen.

...

Eine Verweigerung der Akteneinsicht nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 BDSG war somit vorliegenden Fall nicht möglich, da die Gewährung von Akteneinsicht in der Form wie nachstehend ange-

führt nicht zu einer Gefährdung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung führt.

Der Senat sieht von einer Zurückverweisung ab, da der Sachverhalt entscheidungsreif ist. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass es der JVA überlassen bleibt, inwieweit die Akteneinsicht durchgeführt wird, sei es durch Lesenlassen des Gutachtens, sei es durch Aushändigen einer Abschrift des Gutachtens bzw. indem der anwaltschaftlichen Vertretern des Strafgefangenen Akteneinsicht in das Gutachten gewährt wird.

Die JVA kann hierbei vor dem Hintergrund knapper Personalausstattung das am wenigsten zeitintensive Vorgehen wählen.

(Eingesandt von Rechtsanwältin Ursula Groos, Berlin)

§ 70 Abs. 2 StVollzG (Besitz und Nutzung eines Personal Computers)

Der Besitz und die Nutzung eines Personal Computers in einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges kann auch einem Sicherungsverwahrten versagt werden.

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 8. Juni 2005 - 5 Ws 171/05 Vo z - (Leitsatz der Schriftleitung)

Aus den Gründen

... Es ist obergerichtlich geklärt, dass von einem in der Vollzugsanstalt betriebenen Computer generierte eine ganz erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt ausgeht (vgl. BVerfG a.a.O.; OLG Frankfurt bei Matzke NStZ 2000, 466; OLG Düsseldorf NStZ 1999, 271; OLG Bamberg bei Bungert NStZ 1995, 434; Senat, Beschluss vom 17. September 2004 - 5 Ws 424/04 Vo z -, 9. Mai 2003 - 5 Ws 228/03 Vo z - und vom 6. März 1998 - 5 Ws 98/98 Vo z -), die sogar derartige gesteuert ist, dass sie die Versagung während der Untersuchungshaft rechtfertigt (vgl. KG ZfStrVo 2003, 117 m. w. t. Nachw.). Nach seinem technischen Aufbau sind die Computer dazu geeignet und bestimmt, Daten auf elektronischem Wege zu verarbeiten und zu übertragen. Schon bei Vorhandensein von nur zwei Geräten einer Vollzugsanstalt besteht, wenn sie sich in unterschiedlichen Bereichen befinden - besteht die nahe gelegene und auch durch Kontrolle nicht auszukurierende Gefahr einer unbefugten Übermittlung von Daten und Nachrichten mannigfaltiger Art. Ein Computer ermöglicht zudem durch elektronische Datenträger und leicht ausbaufähige und austauschbare Datenspeicher einen sich echtlich nicht mehr kontrollierbaren Datenaustausch aus der Anstalt heraus in die Außenwelt (vgl. OLG Düsseldorf NStZ 1999, 271 und NJW 1989, 2637; zu den technischen Einzelheiten vgl. OLG Hamm StV 1997, 199). Ein derartiger Informationsfluss würde aber allgemein die Sicherheit der Anstalt konkret gefährden, da auf diese Weise insbesondere auch Kenntnisse über die Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt ausgetauscht werden können. Ferner könnte ein Verschleppung von Datenaustausch auch dazu benutzt werden, Furcht oder Furchtmöglichkeit an Dritte weiterzugeben. Deswegen insbesondere in Anstalten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko wie der Justizwohnanstalt T. Darüber hinaus betreten nicht kontrollierbarer Datenaustausch auch die nahe gelegene Möglichkeit der Überprüfbarkeit der Anstalt Straftaten zu begehen. Eine Erfolgserwartete Kontrolle ist bei realistischer Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der praktischen Gegebenheiten sicherlich unmöglich. Eine jederzeitige und uneingeschränkte Überprüfbarkeit der auf einem Rechner gespeicherten Daten kann nicht gewährleistet werden. Selbst wenn der beanspruchte Computer nicht über ein Diskettenlaufwerk, das zusätzlich die Nutzung externer Datenträger ermöglicht, verfügt, ist ein praktischer unkontrollierbarer Datenaustausch mittels Wechselscheiben und USB-Sticks oder virtueller (etwa im Bluetooth-Verfahren) möglich. Aus diesem Grunde sind auch Maßnahmen wie die Verpömbung nicht geeignet, der Gefahr hinreichend entgegenzuwirken. ...

... Dass der Beschwerdegegner nunmehr in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist und in seinem Antrag vom 29. November 2004 die Aushändigung des Computers erst ab Beginn des Vollzugs der Maßregel begehrt hat, rechtfertigt keine von den oben dargelegten Grundsätzen abweichende Beurteilung. Der Gesetzgeber hat in § 131 Satz 2 StVO zG bestimmt, dass den persönlichen Bedürfnissen der Sicherungsverwahrten „nach Möglichkeit“ Rechnung zu tragen ist. Einen Rechtsanspruch auf eine besondere Ausstattung des Hafttraumes gibt die Vorschrift dem Verwahrten nicht (vgl. Aröth/NAröth/Lückemann, StVO zG § 131 Rdn. 4). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Februar 2004 (vgl. BVerfGE 109, 133, 166, 167) ausgeführt, im Vollzug der Sicherungsverwahrung müssten die Möglichkeiten der Besserstellung der Unterbrachten soweit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Bedingungen der Anstaltsverträge. Um dem Sicherungsverwahrten die angeordnete Dauer der Freiheitsentziehung erträglicher zu machen, sei ihm im Rahmen des Möglichen gegenüber dem regulären Strafvollzug größere Freiheiten zu gewährleisten. Zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung müsse der Abstand gewahrt bleiben.

Aus diesem in den §§ 131 bis 134 StVO zG vorgezeichneten privatrechtlichen Vollzugsfortschritts nicht, dass in Bezug auf den erforderlichen Sicherungsstandard näherhin aber nur Justizvollzugsanstalt, je nachdem, ob Strafgefangene oder Sicherungsverwahrte betroffen sind, unterschiedliche Maßstäbe anzuwenden wären. Für die Sicherungsverwahrung gelten nach § 130 StVO zG grundsätzlich die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe, darunter § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVO zG, entsprechend. Da Strafe wie Sicherung nur mit dem Mittel der Freiheitsentziehung durchgeführt werden können, sind sachliche Gründe vorhanden, die eine teilweise Überinstimmung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung mit dem der Strafe rechtfertigen (vgl. BVerfG a.a.O.). Gemessen an diesen Grundsätzen ist es nicht zu beanstanden, dass die Vollzugsanstalt die Gefährdungsgefahr, die durch die Aushändigung eines Computers an einen Anstaltsinsassen für die Sicherheittentstände, bei einem Sicherungsverwahrten nicht anders einschätzt als bei einem Strafgefangenen.

Die Anstalt kommt ihrer Pflicht, die Verhältnismäßigkeit zu wahren nach, indem sie Computer unter besonderen Umständen zulässt, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung gebieten. Derartige Umstände fehlen hier. Sie könnten nach den Gegebenheiten des Einzelfalles in der Beruflichen oder schulischen Aus- oder Weiterbildung zu sehen sein, sofern die Computernutzung dafür unabdingbar wäre. Eine solche oder vergleichbare Notwendigkeit der Nutzung des Gerätes hat der Beschwerdegegner aber nicht dargetan. Seine allgemeine gehaltene Wunsch, sich in der Freizeit weiterzubilden und sich praktische Fertigkeiten im Umgang mit einem Computer anzueignen, vermag die Sicherheittsbeange der Anstalt nicht zu überwiegen.

(Eingesandt von den Mitgliedern des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin)

§§ 19, 70 StVollzG (Zur Größe des Fernsehgeräts im Hinblick auf die Übersichtlichkeit des Hafttraums)

Für die Übersichtlichkeit des Hafttraums kommt es auf die Größe des Fernsehgeräts, nicht aber auf diejenige des Bildschirms an.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Juli 2005 - 1 Ws 331/05 -

Gründe

Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat sich die Strafvollstreckungskammer abermals (siehe bereits 7 StVK 1009/02, 581/02 und 9/01, auf dem Rechtsbeschwerdeverfahren aufgehoben) in

Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des OLG Koblenz (1 Ws 681/03 vom 10.02.2004, 2 Ws 396/01 vom 23.08.2001, und 2 Ws 787/02 vom 4.12.2002; ebenso OLG Zweibrücken 1 Ws 605/00-Volz) gestellt, wonach es grundsätzlich Sache des Strafgefangenen ist, sich die Ausstattung seines Hafttraums bis zur REFA-Listen-Gesamtpunktzahl von 2.400 selbst zuzusteuern (OLG Koblenz, jeweils a.a.O.).

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer reicht es „für die Abmilderung des Erwerbs des beantragten Fernsehers“ (mit 55er Bildschirm) nicht aus, „wenn die Antragsgegnerin darauf verweist, dass eine maximale Bildschirmgröße der TV-Geräte durch die Vertreter der REFA-Gruppe des Ministeriums (auf 39 cm; Erg. d. Sen.) festgelegt worden“ sei.

Nach § 19, 70 StVO zG darf der Gefangene seinen Hafttraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten; Gegenstände, die die Übersichtlichkeit der Zelle behindern, können ausgeschlossen werden. Dass Letzteres bei einem Fernseher mit 55 cm-Bildschirm (im Gegensatz zu einem als „unproblematisch“ angesehenen 39er-Fernseher) der Fall sei, lässt sich weder der angefochtenen Beschluss mitgeteilten Argumentation der JVA noch sonstigen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer entnehmen.

Die angefochtene Entscheidung begnügt sich mit dem Hinweis auf eine ihrem Wortlaut nach rechtsfehlerhaft nicht mitgeteilte - „Festlegung einer maximalen Bildschirmgröße der TV-Geräte durch die Vertreter der REFA-Gruppe des Ministeriums“. Das ist zur Darlegung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 StVO zG in Bezug auf das vom Beschwerdeführer beantragte 55er Fernsehgerät nicht ausreichend. Dass ein Fernseher mit 55 statt 30 cm Bildschirmgröße grundsätzlich die Übersichtlichkeit des Hafttraums entscheidend beschränken würde, ist nicht ersichtlich; der Hafttraum enthält angefochtenem Beschluss entsprechende Gegenstände, die wesentlich umfangreicher sind. Im Übrigen erscheint es auch wenig sachgerecht, auf die Bildschirmgröße abzustellen. Wenn es um die Übersichtlichkeit des Hafttraums geht, kommt es nicht auf die Bildschirmgröße, sondern auf die Größe des Geräts an. Je nachdem, wie breit oder schmal der Bildschirm umgebende Rahmen des Geräts ist, braucht ein moderner Fernseher mit 55er Bildschirmgröße und ein Rand von nur wenigen Metern Stärke nur geringfügig größer zu sein als ein altes, breitrandiges 39 cm-Modell der Jahre 2000 und früher, von dem die 2000er REFA-Liste ausgeht.

Aber auch wenn man unterstellt, dass der vom Beschwerdeführer konkret ins Auge gefasste 55er Fernseher in seinen Ausmaßen eine Zentimeter größer ist als ein solcher mit 39 cm Bildschirm, und wenn weiter davon ausgegangen wird, dass ein Gerät mit solchen Ausmaßen in der REFA-Liste nicht vorgesehen ist (die Liste führt unter Nummer 9.1.1 nur allgemein einen „Fernseher mit Fernbedienung - 13 Punkte“ auf, ohne eine Einschränkung bezüglich der Bildschirmgröße zu machen; gemeint sein könnte allerdings in Betracht der besagten „Festlegung der REFA-Gruppe“ ein 39er Gerät), würde dies nicht ohne weiteres zur Unzulässigkeit des vom Beschwerdeführer gewünschten Geräts führen. Vielmehr wäre dann ein § 19 Abs. 2 StVO zG ausgelegte Einzelentscheidung zu treffen und der 55er Fernseher, sofern er unabhängig von der Bildschirmgröße aufgrund seiner Ausmaße überhaupt einen höheren Kontrollaufwand als das 39er Gerät erfordern sollte, mit einer angemessenen höheren Punktzahl zu bewerten und dem Gefangenen sodann Gelegenheit zu geben, selbst darüber zu entscheiden, welches Gegenstands bzw. welcher Gegenstände er sich entledigen will, um seinen REFA-Konto von 2.400 Punkten nicht zu überziehen.

Sowohl die Strafvollstreckungskammer darauf verweist, der Antragsteller werde durch die Abmilderung des größeren Bildschirms „nicht in unzumutbarer Weise in seinen Rechten tangiert, da sein Interesse an einem größeren Fernseher nicht dem Interesse der Anstalt an der Übersichtlichkeit des Hafttraums unter Anwendung des REFA-Punktesystems überlegen“ ist, des bereits im Ansatz verfehlt. Dass durch den - bei Auswahl eines dünnrahmigen Gerätes ohne nur geringfügig größeren - Geräteumfang das Punktekonto überhaupt überzogen werde und die Übersichtlichkeit des Hafttraums - dies, hat die Strafvollstreckungskammer nicht festgestellt. Sie hat auch das Recht des Gefangenen, zu Gunsten eines größeren Fernsehers auf einen anderen, der Punktedifferenz entsprechenden Einzelgegenstand zu verzichten (Senat 1 Ws 681/03 vom 10.02.2004 m.w.N.) nicht in ihre Erwägungen einbe-

zogen, sondern ohne weiteres untersteht, die Beschaffenheitsvergrößerung führe zu einer nicht behebbaren Überziehung der maximalen Summe von 2.400 Punkten. Das ist rechtsfehlerhaft, weil diese Begründung am Sinn und Zweck des REFA-Systems vorbegeht, den Strafgefangenen im Rahmen des für die Anstalt Verträgechen die Möglichkeit zu geben, ihre Hafträume eigenverantwortlich in ihrer freien Wünsche und Vorstellungen entsprechenden Weise zu gestalten bzw. auszustatten (Senat a.a.O.). Es steht nicht Sinn und Zweck des REFA-Systems, einzeln, unter Sicherheitsaspekten an sich unbedenkliche Gegenstände (hier: Fernseher mit mehr als 39 cm Bildschirmgröße) den Gefangenen grundsätzlich vorzuentshalten, indem verwaltungsmäßig entsprechende „Festlegungen“ getroffen werden, die sodann jedwede individuelle Anwendung des § 19 Abs. 2 StVO zG von vornherein ausschließen (vgl. OLG Zweibrücken bei Matzke, NStZ 01,412,413). Wenn ein Gegenstand, für dessen Besitz - wie hier bei einem 55er Bildschirm-Fernseher - ein berechtigtes Interesse, möglicherweise sogar gesundheitliche Bedürfnisse nicht von der Hand zu weisen, in der REFA-Liste enthalten ist, muss entweder die Liste ergänzt werden oder es ist dem Gegenstand außerhalb der Liste im individuellen Genehmigungsverfahren eine angemessen erhöhte Punktzahl zuzuwenden, die es dem Gefangenen ermöglicht, zwecks Einhaltung des Grenzwertes von 2.400 Punkten auf einen anderen Gegenstand seiner Wahl zu verzichten.

Unabhängig von der ungelösten Frage, ob die Überschreitung überhaupt nennenswert beeinträchtigt wird und dies durch Verzicht auf einen anderen Gegenstand behebbar wäre, hätte der Gefangene allerdings keinen Anspruch auf Bauwerke oder sonstige der Grundausstattung betreffende Haftraumveränderungen, um das gewünschte Gerät aufstellen zu können. So ist das neue Gerät z.B. nicht auf die für die Fernseheraufstellung bestimmte Konsole passen oder dafür zu schwer sein oder dergleichen, hätte der Gefangene sich damit abzufinden.

§§ 18, 109 StVollzG (Zur dauerhaften Unterbringung zweier Strafgefangener im gemeinsamen Haftraum)

1. Die Einweisung eines Gefangenen in einen bestimmten Haftraum stellt eine Maßnahme i.S.d. § 109 StVollzG dar. Wird diese dem Gefangenen nicht schriftlich bekannt gegeben, beginnt die Anfechtungsfrist des § 112 Abs. 1 StVollzG nicht zu laufen.
2. Ein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme kann zusammen mit einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erhoben werden. Dieses prozessuale Vorgehen ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn der Antragsteller nicht nur eine Veränderung des durch die beanstandete Maßnahme herbeigeführten und andauernden Zustandes für die Zukunft herbeiführen, sondern wenn er zugleich eine rechtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit des durch die Maßnahme bewirkten und infolge des Zeitablaufs unabänderlich gewordenen Zustandes erreichen will.
3. Die dauerhafte Unterbringung zweier Strafgefangener in einem gemeinsamen Haftraum verstößt nicht gegen die Menschenwürde, wenn dieser über eine Größe von 9 qm verfügt und zusätzlich noch mit einer räumlich abgetrennten und durch eine Tür verschließbaren Nasszelle mit Toilette und Waschbecken ausgestattet ist.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 31. Januar 2005 - 1 Ws 279/04 -

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer wandte sich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen seine Unterbringung in verschiedenen Hafträumen der Justizvollzugsanstalt U. mit jeweils einem oder drei weiteren Gefangenen. Im Einzelnen beantragte er:

- Aufhebung der gegen ihn ergangenen Vollzugsmaßnahme der Unterbringung in einem Mehrpersonenhaftraum (Belegung mit einem oder drei weiteren Gefangenen);
- Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt, ihm mit sofortiger Wirkung einen Einzelhaftraum zuzuweisen;
- Festsetzung der Rechtswürdigkeit der Unterbringung zusammen mit mehreren Gefangenen für die zurückliegende Zeit und
- Zuerkennung eines Schmerzensgeldes von täglich 100 € für die Zeit der Mehrfachunterbringung.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit Beschluss vom 16.6.2004 die Justizvollzugsanstalt verpflichtet, den Gefangenen während der Ruhezeit in einem Einzelhaftraum unterzubringen; den Festsetzungs- und den Schmerzensgeldantrag hat sie jeweils als unzulässig zurückgewiesen. Gegen letztere Entscheidungen richtet sich die auf die Sachrüge gestützte Rechtsbeschwerde des Gefangenen; zudem hat der Gefangene Beschwerde gegen die Festsetzung des Geschäftswertes eingereicht und für das Rechtsbeschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Die Rechtsbeschwerde hat zum Festsetzungsantrag teilweise - vorläufig - Erfolg. Die Beschwerde führt zur Herabsetzung des Geschäftswertes.

II.

1. Der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer, der Festsetzungsantrag sei nicht zulässig, weil sich der Gefangene zuvor nicht an die Vollzugsbehörde gewandt habe, um seine Verlegung in einen Einzelhaftraum zu beantragen, kann nicht gefolgt werden. Die Einweisung eines Gefangenen in einen bestimmten Haftraum stellt eine Maßnahme i.S.d. § 109 StVO zG dar (OLG Frankfurt NStZ-RR 2004, 29; NJW 2003, 2843; OLG Hamm NStZ 1989, 592). Da diese - wie gerichtsbekannt ist - dem Gefangenen nicht schriftlich bekannt gegeben wird, und zwar weder die Ersteinweisung nach Eintritt in den Strafvollzug noch die Verlegungen während des Vollzugs, begann die Anfechtungsfrist des § 112 Abs. 1 StVO zG nicht zu laufen (OLG Frankfurt a.a.O.; OLG Koblenz ZfStrVo 1992, 321). Die am 30.4.2004 eingereichten Anträge auf gerichtliche Entscheidung waren daher fristgerecht gestellt.

a. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, einen Antrag auf Festsetzung der Rechtswürdigkeit einer Maßnahme mit einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage zusammen zu erheben. Dieses prozessuale Vorgehen ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn der Antragsteller nicht nur eine Veränderung des durch die beanstandete Maßnahme herbeigeführten und andauernden Zustandes für die Zukunft herbeiführen (Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage), sondern wenn er zugleich eine rechtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit des durch die Maßnahme bewirkten und infolge des Zeitablaufs unabänderlich gewordenen Zustandes erreichen will. Eine solche Festlegung ist vorzuziehen.

b. Für das genannte Festsetzungsbegehren besteht auch ein Rechtsschutzinteresse des Gefangenen. Dieses kann zwar nicht schon darin gesehen werden, dass der Gefangene entgegen der Regelung des § 18 Abs. 1 StVO zG während der Ruhezeit nicht allein in einem Haftraum untergebracht war und der damit geschaffene Zustand dem Gesetz widersprach. Eine allgemeine Festsetzungsantrag ist nämlich im Strafvollzugsrecht nicht anerkannt (OLG Frankfurt NStZ-RR 2004, 29). Das besondere Festsetzungsinteresse ist aber deswegen zu bejahen, weil nach dem Vorbringen des Gefangenen eine schwerwiegende Grundrechtsverletzung durch menschenunwürdige Unterbringung in Betracht kommt (BVerfG StV 2002, 435; 661 OLG Frankfurt a.a.O.).

2. Die Sache ist spruchreif, soweit es um die Unterbringung in einem Haftraum mit einem weiteren Gefangenen geht. Die Überprüfung ergibt, dass ein Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie nicht vorliegt.

a. Die Rechtsprechung hat sich mehrfach mit der Frage befasst. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27.2.2002 (NJW 2002, 2699) entschieden, dass bei einer Unterbringung zweier Gefangener in einem Haftraum mit einer Grundfläche von 7,6 qm eine Verletzung der Menschenwürde in Frage stehe und für eine nachträgliche Festsetzung der Rechte der Gefangenen so eine Maßnahme im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG ein Rechtsschutzinteresse bestehe. Im Urteil vom 13.3.2002 (StV 2002, 661) hat es unter dem gleichen rechtlichen Aspekt ausgeführt, eine Unterbringung zweier Gefangener in einem Haftraum mit 8 qm könne das Grundrecht auf Achtung der Menschenwürde verletzen.

Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 4.11.2004 - III ZR 361/03 - die tatsächliche Würdigung als nicht zu beanstandend gewertet, wonach eine Unterbringung von fünf Gefangenen in einem Haftraum mit 16 qm Grundfläche gegen die Menschenwürde verstoße.

Das OLG Frankfurt hat im Beschluss vom 15.8.1985 (NSTZ 1985, 572) die Unterbringung dreier Gefangener in einem Haftraum mit einer Grundfläche von 11,54 qm als Verstoß gegen die Menschenwürde gewertet; ebenso im Beschluss vom 2.4.1987 (StV 1988, 540) die Unterbringung dreier Gefangener auf 12 qm, im Beschluss vom 18.7.2003 (NJW 2003, 2843) die Unterbringung zweier Gefangener auf 7,5 qm und im Beschluss vom 28.11.2002 (NSTZ-RR 2003, 59) die Unterbringung von vier Gefangenen auf 10,6 qm Grundfläche. Das OLG Frankfurt hält eine Grundfläche von 6 bis 7 qm pro Gefangenen als zu äusserer Mindergröße.

Das OLG Hamm hat im Beschluss vom 23.6.1967 (NJW 1967, 2024) einen Verstoß gegen Art. 1 GG angenommen in einem Fall der Unterbringung dreier Gefangener in einem Raum mit 23,45 cbm Raumnahme.

An den genannten Entscheidungen war gemeinsam, dass die Toilette vom Aufenthaltsraum räumlich nicht abgetrennt und teilweise überhaupt nicht oder auf eine Weise mit einer kaum Schutz bietenden Schamwand versehen war.

b. Nach den Festsetzungen des angefochtenen Beschlusses haben die Hafträume der Justizvollzugsanstalt U., in denen zwei Gefangene zusammen untergebracht werden, eine Grundfläche von 9,13 qm bzw. einen Rauminhalt von 23,56 cbm. In dem Raum befinden sich ein Etagenbett, zwei Schränke, zwei Stühle, ein Tisch, eine TV-Konsole und zwei Bänke. In den Haftraum integriert sind eine Nasszelle mit einer zusätzlichen Grundfläche von 1,3 qm und ein Rauminhalt von 3,25 cbm. Sie enthält ein Waschbecken und eine Toilette und ist vom eigentlichen Aufenthaltsraum durch eine vom Boden bis zur Decke reichende Mauer rundum abgetrennt und durch eine Tür verschließbar. Die Nasszelle verfügt nicht über eine eigene Entlüftung. Das Fenster ist in voller Größe (1,09 qm bzw. 1,73 qm mit Rahmen) zu öffnen oder zu kappen.

Die Grundfläche des vorgehend zu beurteilenden Haftraumes ist somit zwar teilweise geringfügig kleiner, als sie in der hierzu ergangenen Rechtsprechung sinngemäß gefordert wurde. Sie befasst aber dementsprechend die Gefangenen nicht nur ausserhalb des Rests eines Subjektvortats und Identitäts und berührt den Kern der Menschenwürde nach Auffassung des Senats nicht. Die Grundfläche des Raumes erlaubt jedem Gefangenen für sich noch eine Gegenstände Beschäftigung, wie etwa Lesen, Schreiben, Bastei oder Gymnastik, ohne dass der andere Gefangene hierdurch notwendig diese Beschäftigung ebezogen oder an einer anderen Beschäftigung gehindert ist. Die körperliche Nähe zwischen den Gefangenen ist noch nicht derart bedrängend, dass von einer Aufhebung der persönlichen Gegenstände ausgegangen werden müsste. Allerdings wird dementsprechend den Gefangenen, insbesondere etwa bei Fernseh- oder Hörfunkempfang, eine Verständigung mit anderen Gefangenen abverweigert. Abgesehen davon, dass dies jedem in einer Gemeinschaft lebenden Menschen bisweilen - freilich zumeist auf freier Basis - zuzumuten ist, betrifft diese Unausweichliche Kommunikation mit dem Mitinsassen nur einen Teil der gemeinsamen Lebensmitbewegung, so dass hierdurch die Subjektvortat und Identität des Dementsprechenden nur ein wenig vorübergehend eingeschränkt, aber nicht unabweichlich verletzt ist.

Von den oben zitierten Fällen unterscheidet sich die vorliegende Unterbringung aber nicht wesentlich. Ein Punkt, nämlich im Hinblick auf die in den Haftraum integrierte Toilette. Während in den vorgenannten Fällen die Toilette mehr oder weniger offen im Haftraum stand, steht sie in der Justizvollzugsanstalt U. dementsprechend den Gefangenen als Rückzugsraum zur Wahrung seiner Eigenständigkeit und Intimität zur Verfügung. Dem anderen Gefangenen sind ausserhalb des Schutzes gegen Beeinträchtigungen gewährt, die durch die Toilettenbenutzung des anderen Gefangenen in der Regel gegeben sind. Auch hier sind die jeweiligen Bedürfnisse der Gefangenen zu vermeiden, weil der Toilettenbenutzer nicht selbstständig entleert werden kann. Aber auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ebenfalls im Allgemeinen eben dann kurzfristige Unannehmlichkeiten hinzunehmen sind können, wenn mehrere Personen, wie etwa im Bereich des Arbeitsplatzes, die gleichen Toiletten zu benutzen haben. Der Senat ist der Meinung, dass die Unterbringungssituation insgesamt, so wie sie im angefochtenen Beschluss festgesetzt ist, noch keinen Verstoß gegen die Verpflichtung der Staatsgewalt zur Achtung der Menschenwürde darstellt, weil dem unter den genannten Umständen untergebrachten Gefangenen noch ein Spielraum für eine geistige Verhältnissen beibehalten und eine nicht unabweichliche Beeinträchtigung entfaltet ist, die einem Menschen unter keinen Umständen zuzumuten sind.

Ähnlicher Auffassung ist das OLG Celle im Beschluss vom 3.7.2003 (StV 2003, 567), das in einem anderen Urteil die Unterbringung zweier Gefangener in einem 9,82 qm großen Haftraum mit abgetrennter Nasszelle für nicht der Menschenwürde verneinend hat.

Die Festsetzungen konnten deshalb keinen Erfolg haben.

III.

Da der Gefangene auch die Festsetzung begehrte, seine Unterbringung in einem Mehrfachhaftraum mit mehr als einem weiteren Gefangenen als rechtmäßig, weil menschenunwürdig, zu beurteilen, die Strafvollstreckungskammer hierzu aber wegen ihrer abweichenden rechtlichen Ausgangspunkte keine Festsetzungen getroffen hat, muss der Beschluss insoweit aufgehoben und die Sache an die Strafvollstreckungskammer zur eigenen Entscheidung zurückverwiesen werden.

IV.

Die weitergehende Rechtsbeschwerde (Zurückweisung der Schadensersatzklage) ist als unzulässig zu verwerfen, weil es nicht geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVo zG).

V.

Der Senat sieht in der Rechtsbeschwerde des Gefangenen auch eine Beschwerde gegen die vom Landgericht getroffene Geschäftswertfestsetzung. Die nach § 68 Abs. 1 GKG zu äussernde Beschwerde ist begründet, soweit sie sich gegen den Geschäftswert für die Schadensersatzklage richtet. Der Senat hält insoweit einen Geschäftswert von 600 € für angemessen (§§ 71, 72, 65, 63 Abs. 3 GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2004, BGBl. 1 S. 718).

VI.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für das Rechtsbeschwerdeverfahren war abzulehnen, weil der Festsetzungsantrag keine Aussicht auf Erfolg hat. Soweit sich der Antrag auch auf das bevorstehende Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer beziehen sollte, hat diese unter Vorbehalt der Bewertung der Erfolgsaussichten darüber selbst zu befinden.

VII.

Die Kostenentscheidung zum Rechtsbeschwerdeverfahren beruht auf § 121 Abs. 2 StVo zG; die Entscheidung über die Geschäftswertbeschwerde ist gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).

Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 3 EMRK, §§ 18 Abs. 1, 201 Nr. 3 StVollzG (Zur gemeinsamen Unterbringung zweier Gefangener in einem Haftraum)

1. Steht eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) durch eine besonders einschneidende Art und Weise der zeitweiligen (gemeinsamen) Unterbringung in Rede, so ist – der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gemäß – ein berechtigtes Interesse des Betroffenen an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Rehabilitationsinteresses gegeben. Einer konkreten Wiederholungsgefahr bedarf es nicht.
2. Die zeitweilige gemeinsame Unterbringung zweier Gefangener in einem nur 8,8 Quadratmeter großen Haftraum mit freistehender, lediglich mit einer beweglichen Schamwand verdeckten und nicht gesondert entlüfteten Toilette verstößt gegen die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG und das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK).
3. Steht nicht jedem Gefangenen ein Einzelhaftraum nach § 18 Abs. 1 StVollzG in der Ruhezeit zur Verfügung und kommt die Ausnahmeregel des § 201 Nr. 3 StVollzG zur Anwendung, hat die Justizvollzugsanstalt im Rahmen ihrer Organisationshoheit eine Ermessens- und Auswahlentscheidung darüber zu treffen, ob einem Gefangenen aus besonderen Gründen ein Einzelhaftraum zugewiesen werden kann oder muss. Kommt eine solche Zuweisung nicht in Betracht, muss die Anstalt in diesem Rahmen darüber befinden, mit wie vielen und welchen Gefangenen er sich in einen Haftraum teilen muss.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. Januar 2005 - 1 Vo z (Ws) 147/04 -

Gründe

I.

Der Betroffene verbüßt zurzeit Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt D. d. e. vor dem 1. Januar 1977 errichtet wurde. Dort war er bis zum 27. Mai 2003 als Hausarbeiter tätig und in dieser Zeit in dem Einzelhaftraum 246 untergebracht, der sich unmittelbar neben der Spülzeile nebst Lagerraum befindet und aus organisatorischen Gründen ausschließlich als Einzelhaftraum für Hausarbeiter dient. Am 27. Mai 2003 wurde der Betroffene verhaftungsbedingt von seiner Hausarbeitertätigkeit abgeöst und, da der Haftraum 246 für den neuen Hausarbeiter benötigt wurde, in den Haftraum 233 verlegt, der zu diesem Zeitpunkt mit mehreren weiteren Gefangenen belegt war. Da ein Einzelhaftraum, den der Betroffene noch am selben Tag schriftlich für sich beanspruchte, nicht zur Verfügung stand, wurde der Betroffene auf die Liste der Interessenten für einen Einzelhaftraum gesetzt, wo er Platz 25 der Warteliste einnahm. In dem Haftraum 233 war der Betroffene in der Zeit vom 27. Mai zum 28. Mai 2003 und - aufgrund einer Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 10. Juni 2003 - in der Zeit vom 11. Juni bis zum 10. Juli 2003 mit jeweils mehreren weiteren Gefangenen gemeinschaftlich untergebracht. Ab dem 5. Juni 2003 arbeitete der Betroffene wieder durchgängig ganztägig in einem Werkbetriebsgemeinschaftlich mit anderen Gefangenen. Zur Größe und Ausstattung des Haftraums 233 hat die Strafvollstreckungskammer folgende Feststellungen getroffen:

„Der Raum hat eineichte Höhe von 2,75 m. Der Raumnha t beträgt 24,29 m³. Die Lüftungsmöglichkeit besteht durch ein Fenster an der rechten Ecke der Stirnseite der östlichen Außen-

wand zum Innenhof. Das Mauermaß der Fensteröffnung beträgt 1,39 m x 1,11 m. Der Lüftungsquerschnitt durch die Außenelemente aus Beton beträgt gesamt 0,93 m². Möb ert war der Haftraum mit einem doppelstöckigen Bett, zwei Schränken, zwei kleinen Tischen und zwei Stühlen. Die im Raum befindliche Toilette war mit einer Schamwand als Sichtschutz abgetrennt. Eine separate Abflurichtung war nicht vorhanden.“

Mit Schreiben vom 11. Juni 2003, bei der Justizvollzugsanstalt D. eingegangen am 13. Juni 2003, erhob der Betroffene Widerspruch „gegen die gemeinschaftliche Unterbringung im Haftraum 233“. Diesen Widerspruch wies der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 2. Juli 2003, dem Betroffenen zugestellt am 8. Juli 2003, als unbegründet zurück. In dem Widerspruchsbescheid heißt es:

„Ihre gemeinschaftliche Unterbringung mit mehreren weiteren Gefangenen in einem Einzelhaftraum entspricht fehlerhaft der Ermessensausübung gem. § 201 Ziff. 3 StVollzG, wonach es in vor Inkrafttreten des Strafvollstreckungsgesetzes errichteten Anstalten, wie der JVA D., zu ässerst, Gefangene abweichend von § 18 StVollzG auch während der Ruhezeit gemeinschaftlich unterzubringen. Auch in der JVA D. ist die Bildung von Notgemeinschaften derzeit erforderlich. Durch das Führen einer Warteliste wird sichergestellt, dass der Gefangenenbehandlungsgrundsatz bei der Vergabe von Einzelhafträumen gewahrt bleibt. Den Aspekt, dass sie vor ihrer Verlegung auf dem Hausarbeitertraum in einem Einzelhaftraum untergebracht waren, und der es rechtfertigt, ihnen abweichend von der durch die Warteliste vorgegebenen Reihenfolge erneut einen Einzelhaftraum zuzuweisen, hat der Leiter der JVA D. berücksichtigt. Aus der bisherigen Dauer ihrer gemeinschaftlichen Unterbringung lässt sich zutreffend keine besondere Beschwerde ableiten.“

Gegen diese Entscheidung wandte sich der Betroffene mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 9. Juli 2003, der am 11. Juli 2003 bei dem Landgericht D. eingegangen und mit Anwaltsratsatz vom 15. August 2003 näher begründet wurde. Zur Begründung des darin gestellten Antrags auf Feststellung, dass seine gemeinsame Unterbringung mit mehreren Mitgefangenen in dem Haftraum 233 in der Zeit vom 27. bis zum 28. Mai 2003 und vom 11. Juni bis zum 10. Juli 2003 rechtswidrig war, führte der Betroffene an, dass die Doppelbelegung dieser Zelle aufgrund ihrer geringen Größe und der ungenügenden Ausstattung einen Verstoß gegen die Menschenwürde der betroffenen Gefangenen darstelle.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den Feststellungsantrag als unbegründet zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Justizvollzugsanstalt habe von der ihr durch § 201 Ziff. 3 StVollzG eingeräumten Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von Gefangenen aus Gründen der Raumknappheit ermessensfehlerhaft Gebrauch gemacht. Vor dem Hintergrund der äußerst kurzfristigen, sich auf einen Zeitraum von insgesamt einem Monat beschränkenden gemeinschaftlichen „Notunterbringung“ sei, auch wenn der Raumnha t des Haftraums 233 mit 24,29 m³ an der unteren Grenze des Zumutbaren liege, ein Verstoß gegen die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) nicht festzustellen, zumal sich der Betroffene und der Mitgefangene jeweils tagsüber im Werkbereich der Anstalt aufgehalten hätten. Auch bei der Auswahl des Mitgefangenen habe die Justizvollzugsanstalt, die sich insoweit an dem Gesichtspunkt der Vertraglichkeit orientiert habe, keinen Ermessensfehler begangen.

Gegen diese Entscheidung der Strafvollstreckungskammer richtet sich die in zu ässerst Weise eingereichte Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er die Verletzung materieller Rechts rügt. Die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers in § 18 Abs. 1 StVollzG, Gefangene in Einzelhafträumen unterzubringen, dürfe durch Heranziehung der als Übergangsvorschrift gedachten Norm des § 201 Ziff. 3 StVollzG nicht unterlaufen werden. Jedenfalls unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts evident, dass die gemeinsame Unterbringung mit mehreren Mitgefangenen in einer Zelle mit einer Grundfläche von lediglich 8,8 m² über einen Zeitraum von einem Monat mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Achtung der Menschenwürde nicht zu vereinbaren sei.

II.

Die form- und fristgerecht eingereichte Rechtsbeschwerde ist gem. § 116 Abs. 1 StVollzG zu ässerst, wie die Nachprüfung der

Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Auch in der Sache hat das Rechtsmittel Erfolg.

1. Der von dem Betroffenen gestellte Feststellungsantrag gem. § 115 Abs. 3 StVO zG war insgesamt zu ässg. Ein entsprechender Feststellungsantrag setzt in verfahrensrechtlicher Hinsicht zunächst voraus, dass die Zuässigkeit voraussetzungen für einen Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag nach § 109 Abs. 1 StVO zG gewährt sind (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1990, 308, OLG Frankfurt NJW 2003, 2843, OLG Zweibrücken, Beschluss vom 8. September 2004 - 1 Ws 276/04 -, KG ZfStrVo 1987, 374, Caess/Müer-Detz, StVO zG, 10. Auf., § 115 Rdn. 14, Arth/Lückemann, StVO zG, § 115 Rdn. 10, Schwnd/Bohm-Schuler, StVO zG, 3. Auf., § 15 Rdn. 17). Des Weiteren ist die Zulassung des doppelte begen Hafttraumes am 27. Mai und erneut am 10. zum 11. Juni 2003 seitens der Landesmaßnahme zur Regelung der Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvorgangs mit unmittelbarer Außenwirkung dar (vgl. OLG Hamm, NSTZ 1989, 592, OLG Frankfurt, a.a.O.; sowie NSTZ-RR 2004, 29, OLG Zweibrücken a.a.O.; OLG Celle, NSTZ-RR 2003, 316, Caess/Müer-Detz, § 109 Rdn. 12, Arth/Lückemann, § 109 Rdn. 6), wobei dahingehend zu benennen ist, dass es sich dabei um einen Verwahrungssakt (so OLG Frankfurt a.a.O.) oder um einen Reakt (so OLG Hamm NSTZ 1989, 592; LG Kasse ZfStrVo 2001, 119, Schwnd/Böhm-Schuler, § 109 Rdn. 18, Arth/Lückemann, a.a.O.) handelt.

Soweit der Feststellungsantrag des Betroffenen den Unterbringungszeitraum vom 27. bis zum 28. Mai 2003 betrifft, bedurfte es des nach § 109 Abs. 3 StVO zG i.V.m. § 1 Vorschauverfahrensgesetz NRW vom 20. Februar 1979 (GV NW S. 40) für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen grundsätzlich erforderlichen Widerspruchverfahrens nicht, weshalb die beanstandete Maßnahme insoweit bereits am 28. Mai 2003 und damit während des Laufs der mit ihrer Bekanntmachung beginnenden einwöchigen Widerspruchfrist (§ 3 Abs. 2 VorschauverfahrensG NRW) erledigt hatte (vgl. OLG Hamm NSTZ 1987, 576, Arth/Lückemann, § 115 Rdn. 10). Hinsichtlich der (erneuten) Doppelbegung des Hafttraums 233 in der Zeit ab dem 11. Juni 2003 hat der Betroffene rechtzeitig Widerspruch erhoben, der mit Bescheid des Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes vom 2. Juli 2003 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Insoweit trat mit der Zulassung eines einjährigen Hafttraums am 11. Juni 2003 - und damit innerhalb der Antragsfrist des § 112 Abs. 1 StVO zG - ebenfalls eine Erledigung ein mit der verfahrensrechtlichen Folge, dass eine gerichtliche Überprüfung der beanstandeten gemeinsamen Unterbringung für beide Zeiträume (27. bis 28. Mai sowie 11. Juni bis 10. Juli 2003) nur noch im Wege eines - hier gestellten - Feststellungsantrags gem. § 115 Abs. 3 StVO zG herbeigeführt werden konnte.

Das hierfür erforderliche Feststellungsinteresse ist bei dem Betroffenen gegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht bei schwerwiegenden bzw. tiefgreifenden Grundrechtseingriffen auch nachträglich, d.h. nach deren Erledigung, ein berechtigtes Interesse des Betroffenen an der Feststellung ihrer Rechtmäßigkeit (vgl. BVerfG NJW 2002, 2456, 2002, 2699 und 2700). Steht, wie vorliegend, eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) durch eine besonders einschneidende Art und Weise der zeitweiligen Unterbringung während des Strafvorgangs in Rede, so ist ein berechtigtes Interesse des Betroffenen an der nachträglichen Feststellung der Rechtmäßigkeit dieser hohen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Rehabilitationsinteresses auch ohne konkrete Wiederholungsgefahr anzuerkennen (vgl. BVerfG a.a.O.; OLG Frankfurt NJW 2003, 2843; OLG Zweibrücken a.a.O.; OLG Karlsruhe ZfStrVo 2004, 304; Caess/Müer-Detz, § 115 Rdnr. 13, Arth/Lückemann, § 115 Rdn. 8).

2. Der Feststellungsantrag ist auch begründet.

Die gemeinsame Unterbringung des Betroffenen mit einem Mitgefangenen in dem nur 8,8 m² großen Hafttraum 233 mit freistehender, nur mit einer beweglichen Schamwand verdeckten und nicht gesondert entlüfteten Toilette in der Zeit vom 27. bis 28. Mai 2003 und 11. Juni bis 10. Juli 2003 verstößt gegen die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG und das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) und war daher rechtswidrig. Der angefochtene Beschluss war deshalb aufzuheben und die von dem Betroffenen begehrte Feststellung

auszusprechen, wobei der Senat im Hinblick auf die Spruchreife der Sache (§ 119 Abs. 4 S. 2 StVO zG) von der Möglichkeit der eigenen Sachentscheidung Gebrauch gemacht und von einer Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer abgesehen hat.

a. Eine Doppelbegung des Hafttraums 233 mit Strafgefangenen war nicht generell, d.h. unabhängig von dessen Größe und Ausstattung unzulässig. § 18 Abs. 1 S. 1 StVO zG schreibt zwar die Einzeunterbringung von Strafgefangenen während der Ruhezeit gesetzlich vor. Auch war weder ein Ausnahmefall. S. des § 18 Abs. 1 S. 2 StVO zG gegeben, noch lagen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 S. 2 StVO zG vor, der in geschlossenen Völlzug eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen zur Ruhezeit vorübergehend und aus zureichenden Gründen erlaubt. Zu diesen Gründen zählt auch eine vorübergehende Überbegung, nicht aber eine permanente, „chronische“ Überbegung (vgl. OLG Celle StV 2003, 567, ZfStrVo 1999, 57, LG Kasse ZfStrVo 2001, 119, LG Oldenburg StV 2004, 610, Caess/Müer-Detz § 18 Rdn. 4; Arth/Lückemann, § 18 Rdn. 3), weshalb sich der hier betroffene Justizvollzugsanstalt D. zu verzeihen ist, was sich aus der dort geführten (Warte-)Liste der Interessenten für einen Einzehafttraum, auf der der Betroffene Platz 25 einnahm, ergibt.

Die grundsätzliche Zulässigkeit der gemeinsamen Unterbringung von Gefangenen während der Ruhezeit in der Justizvollzugsanstalt D. folgt jedoch aus der Vorschrift des § 201 Nr. 3 StVO zG, die verfassungsrechtlich unbedenklich ist, weshalb aus Art. 1 Abs. 1 GG kein generelles Verbot der gemeinsamen Unterbringung von Strafgefangenen ergibt (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo 2001, 55, OLG Naumburg, Beschluss vom 17. August 2004 - 12 W 29/04 -). Danach dürfen Strafgefangene in Anstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes begonnen wurde, abweichend von § 18 StVO zG während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, „soweit dies im Rahmen der Verhältnisse der Anstalt erforderlich“. Demnach § 201 Nr. 3 StVO zG getroffene Regelung, die auf die vor dem 1. Januar 1977 erbaute Justizvollzugsanstalt D. anwendbar ist, ist trotz ihrer Bezeichnung als Übergangsbestimmung und des seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes inzwischen verstrichenen Zeitraums von ca. 28 Jahren nach wie vor geltendes Recht, denn der Gesetzgeber hat sie bewusst - keiner zeitlichen Befristung unterworfen (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo 2001, 55, Caess/Müer-Detz § 201 Rdn. 1). Dass die räumlichen Verhältnisse der überbegungen Justizvollzugsanstalt D. eine zumindest vorübergehende gemeinsame Unterbringung von Gefangenen während der Ruhezeiten in dem hier in Rede stehenden Zeitraum erforderten, ergibt sich aus den von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen. Danach stand in der Justizvollzugsanstalt D. für den Betroffenen in der Zeit vom 27. Mai bis zum 28. Mai 2003 sowie erneut in der Zeit vom 11. Juni bis 10. Juli 2003 kein Einzehafttraum zur Verfügung. Es wurde eine Liste „der Interessenten für einen Einzehafttraum“ geführt, auf der der Betroffene zunächst Platz 25 der Warteliste einnahm.

b. In Fällen wie dem vorliegenden, in denen nicht jedem Gefangenen nach § 18 Abs. 1 in der Ruhezeit ein Einzehafttraum zur Verfügung steht und die Ausnahme des § 201 Nr. 3 StVO zG zur Anwendung kommt, hat die Justizvollzugsanstalt im Rahmen ihrer Organisationshoheit eine Ermessens- und Auswahlentscheidung darüber zu treffen, ob dem Gefangenen aus besonderen Gründen ein Einzehafttraum zugewiesen werden kann bzw. muss und, wenn dies nicht der Fall ist, mit wem und wie vielen Gefangenen er sich in der Zeiteinteilung muss (vgl. OLG Celle NJW 2004, 2766; OLG Frankfurt ZfStrVo 2001, 55); diese Ermessensentscheidung muss nachvollziehbar und mit dem Strafvollzugsgesetz in Einklang stehenden Kriterien folgen (OLG Celle und OLG Frankfurt, jeweils a.a.O.). Dabei kommt insbesondere dem Gebührendebehandlungsgrundsatz maßgebliche Bedeutung zu. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Entscheidung der Vollzugsbehörde, den Betroffenen nach der verhältnismäßigen Ablösung von seiner Tätigkeit als Hausarbeiter von dem für den neuen Hausarbeiter benötigten Hafttraum 246 (Hausarbeiter) einzusetzen - jedenfalls eine doppelte begen Hafttraum zu verlegen und ihn an bereiter Stelle auf der (Warte-)Liste der Interessenten für einen Einzehafttraum zu führen, für sich gesehen nicht zu beanstanden. Berechtigte Einwände gegen die Person des jeweiligen Mitgefangenen hat der Betroffene im Übrigen weder für die Zeit vom 27. bis 28. Mai noch hinsichtlich des Unterbringungszeitraums vom 11. Juni bis 10. Juli 2003 vorgebracht.

c. A Erdnigs muss der zugewesene Haftraum, auch wenn es eine Mehrfachbelegung – wie vorlegend – nicht von vornherein im Hinblick auf den § 18 Abs. 1 S. 1 StVO zG festgeschriebenen Grundsatz der Einzeunterbringung unzulässig ist, hinsichtlich seiner Größe und Ausstattung bestimmten Anforderungen genügen. Aus der allgemeinen gehaltenen und an die Vollzugsbehörden gerichteten Vorschrift des § 144 Abs. 1 StVO zG (Verordnungen nach § 144 Abs. 2 StVO zG sind hierzu bislang nicht ergangen) kann der Gefangene zwar keine subjektiven Rechte herleiten (vgl. OLG Hamm NStZ 1992, 352, BfStrVol zK, Nr. 2, 10, OLG Zweibrücken, a.a.O., NStZ 1982, 221, OLG Frankfurt StV 1986, 27, OLG Koblenz ZfStrVo 1985, 62, Caess/Müer-Detz § 144 Rdn. 1, ArOth/Lückemann, § 144 Rdn. 4). A Erdnigs werden dem Ermessen der Vollzugsbehörde bei der Belegung und Ausgestaltung der Hafträume durch das Recht des Gefangenen auf Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 3 EMRK) Grenzen gesetzt (vgl. BVerfG NJW 2002, 2699 und 2700, BGH, Urte vom 04. November 2004 - III ZR 361/03 - EBE/BGH 2004, 394, OLG Hamm NStZ 1992, 352; NJW 1967, 2024; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08. September 2004, bereits zitiert, NStZ 1982, 221, OLG Frankfurt NStZ 2004, 613, NStZ-RR 2003, 59, NJW 2003, 2843, ZfStrVo 2001, 55, StV 1986, 27, NStZ 1985, 572; KG ZfStrVo 1980, 191; OLG Celle StV 2004, 84; NJW 2003, 2463; OLG Karlsruhe ZfStrVo 2004, 304, LG Hannover StV 2003, 568, LG Oldenburg StV 2004, 610, LG Gießen NStZ 2003, 624, LG Braunschweig NStZ 1984, 286, LG Karlsruhe, Urte vom 13. Ju 2004 - 2 O 1/04 -, Caess/Müer-Detz § 144 Rdn. 1, ArOth/Lückemann, § 144 Rdn. 4, Schw nd/Böhm, § 144 Rdn. 1, Feest, AK-StrafV zugesezt, 4. Aufl., § 144 Rdn. 4). Der Haftraum muss hinsichtlich seiner Größe und Ausgestaltung so beschaffen sein, dass das Recht auf Achtung der Menschenwürde, dem nach der Verfassung ein Höchstwert zukommt und das auch dem Straftäter nicht abgesprochen werden kann (vgl. BVerfG NJW 2002, 2700, 2701), gewahrt bleibt. Das schließt die Pflicht ein, die Privat- und ntmsphäre des Gefangenen als Ausdruck seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) tunchst zu wahren (BVerfG ZfStrVo 1997, 111). Ob bzw. wann die Grenze zur menschenunwürdigen Unterbringung bei einer Doppe- oder Mehrfachbelegung eines Haftraums überschritten ist, hängt von erster Linie von der Art und Weise der Unterbringung, d. h. von der Größe (Grundfläche und Raumnähe) und Ausstattung (insbesondere in sanitärer Hinsicht) des Haftraums sowie von der Anzahl der in dem Haftraum gleichzeitig untergebrachten Gefangenen ab. Daneben kann aber auch von Bedeutung sein, in welchen Ze träumen und zu welchen Zwecken sich der Einze Gefangene in dem betreffenden Haftraum aufhalten muss bzw. musste. Folgt A Erdnigs bereits aus der Art der (gemeinsamen) Unterbringung, dass die Menschenwürde des Gefangenen berührt ist, kommt es für die verfassungsrechtliche und damit auch für die vorstreckungsrechtliche Beurteilung (zur zivilrechtlichen Beurteilung im Rahmen des § 847 BGB und der Bedeutung der Unterbringungsdauer sowie t vgl. BGH a.a.O. und vorgehend OLG Celle StV 2004, 84) auf die Dauer der Mehrfachunterbringung nicht mehr an (vgl. BVerfG NJW 2002, 2699, 2700, OLG Frankfurt NStZ 2003, 59), dann sind auch die genauen Aufenthaltszeiten in der Ze rechtlich unerheblich (vgl. OLG Frankfurt NJW 2003, 2843, 2845).

Vorlegend war der Betroffene in der Ze t vom 27. bis 28. Ma und vom 11. Jun bis 10. Ju 2003 jeweils mit einem weiteren Gefangenen gemeinsam im Haftraum 233 untergebracht und jedenfalls in der Ruhezeit, in der sich beide Gefangene gleichzeitig in dem Haftraum aufhalten mussten, gezwungen, mit diesem Mitgefangenen die Ze einzubehalten, da der dort befindlichen, räumlich abgetrennten Toilette zu teilen.

Es spricht nach Auffassung des Senats ein Ges dafür, dass generell die gemeinsame Unterbringung von zwei oder mehr Gefangenen in einem Haftraum ohne hinreichende räumliche Abtrennung der Toilette, die einen ausreichenden Sicht-, Geruchs- und Geräuschschutz gewährleistet, im Hinblick auf Art. 1 Abs. 1 GG unzulässig ist, sofern nicht die Benutzung außerhalb der Ze egenerer Wasch- und WC-Anlagen tags und nachts möglich ist (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 8. September 2004, bereits zitiert, OLG Frankfurt NJW 2003, 2843, 2845, NStZ-RR 2001, 28, 29, StV 1986, 2728, OLG Hamm NJW 1967, 2024, LG Hannover StV 2003, 568, 569, LG Braunschweig NStZ 1984, 286, Caess/Müer-Detz § 144 Rdn. 1, ArOth/Lückemann, § 144 Rdn. 2, AK § 144 Rdn. 10, Schw nd/Böhm, § 18 Rdn. 6 und § 144 Rdn. 1). Das

Bedürfnis und der Anspruch des Menschen, sich einzeln zu befinden, ist bei der Verchtung seiner körperlichen Bedürfnisse unter Wahrung seiner ntmsphäre absondern zu können und andererseits nicht ungewollt den Verchtungen und den damit verbundenen Belastungen anderer spürbar ausgesetzt zu sein, veranlagt es in derart geräumliche Abtrennung des Toilettenbereichs. Eine hohe Schamwand, wie sie in der Ze e 233 vor der im Übrigen offenen Toilette aufgestellt ist, genügt als räumliche Abtrennung nicht, denn sie bietet lediglich eine optische Hinsicht und keinen gewissen Schutz, nicht aber einen akustischen und geruchlichen Schutz, zumal die Toilette in Fensternähe aufgestellte Toilette im Haftraum 233 über keine gesonderte Entlüftung verfügt. Ob, was die sanitäre Ausstattung einer mehrfach belegten Ze betrifft, eine lediglich mit einer Schamwand abgetrennte Toilette mit einem Entlüftungsschacht unter dem Balkon des Art. 1 Abs. 1 GG gerade noch hinnehmbar ist“ (so OLG Celle BfStrVol zK 2/1990, 2, 3, vgl. auch OLG Frankfurt NJW 2003, 2843, 2845), kann vorlegend dahinstehen.

Zu der schwerlich mit Art. 1 Abs. 1 GG in Einklang zu bringenden sanitären Ausstattung des Haftraums 233 kommt hinzu, dass dieser nur eine Grundfläche von 8,8 m² hat und diese Grundfläche durch Möbestücke (insbesondere Bett und Schränke) und Toilette zusätzlich eingeschränkt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Haftraum für den Gefangenen regelmäßig die einzige verbundene Mögliche bietet, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen und ungestört zu sein (vgl. BVerfG, ZfStrVo 1997, 111, 113; BGHSt 37, 380, 382). Konkrete gesetzliche Anforderungen an die Mindestgröße eines Haftraums enthält das StVO zG zwar nicht, insbesondere fehlt bislang ein § 144 Abs. 2 StVO zG einer ersene Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz. Aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 3 EMRK ergeben sich jedoch Mindestanforderungen an die Bodenfläche eines Haftraums, insbesondere was den Bereich des Strafzuges betrifft (vgl. BVerfG ZfStrVo 1994, 377). Diesen Mindestanforderungen wird der Haftraum 233 bei einer Doppebelegung nicht gerecht. Seine Größe ist derart gering, dass dem gemeinsamen untergebrachten Gefangenen jegcher Rückzugsraum, in dem er seine Gefühle eben unbeobachtet und ungestört ausleben könnte, genommen wird. Es verbietet dem Einze Gefangenen kaum noch Raum, seine Privat- und ntmsphäre zu wahren, sich zu bewegen und sich weitgehend ungestört zu betätigen. Verschärft wird diese Situation noch durch die bereits geschiedenen unzureichenden sanitären Verhältnisse in der Ze e 233. Der Umstand, dass der Betroffene jedenfalls seit dem 5. Ju 2003 tagsüber in einem Werkbetriebe ganztägig arbeitet und damit nur während der Schichten gezwungen war, sich gemeinsam mit einem Mitgefangenen in der Ze e aufzuhalten, ändert an dieser rechtlichen Beurteilung nichts, was sich schon daraus ergibt, dass dem Gefangenen auch im Werkbetriebe keine abschirmbare Privat- und ntmsphäre als ungestörter Rückzugsraum verbietet.

Die Auffassung des Senats, dass die Grenze zur menschenunwürdigen Unterbringung durch die Doppebelegung des Haftraums 233 in den festgestellten Ze träumen überschritten war, entspricht im Übrigen der von zahlreichen anderen Gerichten zu ähnlichen geagerten Fällen (Doppebelegung in der Ze e mit einer Grundfläche von weniger als 10 qm und ohne abgetrennte Toilette) vertretenen Ansicht (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 8. September 2004, bereits zitiert, OLG Frankfurt NJW 2003, 2843, Info 1986, 441, OLG Celle NJW 2003, 2463, LG Braunschweig NStZ 1984, 286, LG Oldenburg StV 2004, 610, LG Hannover BfStrVo zK 2003 Nr. 1, 3, LG Karlsruhe, Beschluss vom 13. Ju 2004 - 2 O 1/04 -).

Der Senat erkennt dabei nicht die Notsituation zahlreicher Justizvollzugsanstalten, die sich häufig in einem Zustand der „chronischen Überbelegung“ befinden. Der damit einhergehende erhebliche Mangel an Einzehaftplätzen darf jedoch nicht dazu herhalten, geltendes Recht, insbesondere grundlegende Menschenrechte (Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 3 EMRK) zu unterlaufen. Die Gerichte haben, worauf das Oberlandesgericht Celle in seinem Urte vom 2. Dezember 2003 (StV 2004, 84) zu Recht hinweist, trotz der (seitlangem) bestehenden Notlage keine Mögliche, von eudeutig gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen abzuweichen und Rechte der Gefangenen über das gesetzlich zulässige Maß hinaus einzuschränken.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1 und 4 StVO zG und einer entsprechenden Anwendung des § 473 StPO.

§ 43 StVollzG (Ansprüche auf Arbeitsentlohnung im Falle der Verbüßung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe)

Ansprüche auf die in § 43 StVollzG vorgesehenen monetären und nicht-monetären Leistungen bestehen erst seit Inkrafttreten der Neuregelung am 1.1.2001. Dies gilt auch im Falle der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Jun 2005 - 1 Vo z (Ws) 60/05 -

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt seit 1993 eine lebenslange Freiheitsstrafe, derzeit in der Justizvollzugsanstalt X. Unter dem 14. November 2004 beantragte er die Auszahlung einer Ausgleichsschädigung gemäß Abs. 11 StVollzG mit der Begründung, dass hinsichtlich seiner individuellen Freiheitsstrafe Stchtg. S.d. § 43 Abs. 11 StVollzG der 1. August 2003 gewesen sei. Mit Verfügung vom 15. November 2004 hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt den Antrag zurückgewiesen. Da die gesetzliche Regelung des § 43 Abs. 11 StVollzG erst am 1. Januar 2001 in Kraft getreten sei, könne ein Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichsschädigung erst ab diesem Zeitpunkt entstehen. Stchtg. für eine Ausgleichszahlung sei daher der 1. Januar 2011. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Widerspruch eingelegt, der durch Bescheid des Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 2004 als unbegründet zurückgewiesen worden ist. Wie auch der Leiter der Justizvollzugsanstalt X. hat der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes sich darauf berufen, dass die gesetzliche Regelung erst am 1. Januar 2001 in Kraft getreten sei und somit erst seit diesem Zeitpunkt Gültigkeit habe.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2004 hat der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 ff. StVollzG gestellt und beantragt, den Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt in der Form des Widerspruchsbeseides aufzuheben, festzustellen, dass der Auszahlungszeitpunkt nach § 43 Abs. 11 StVollzG auf die tatsächliche Verbüßung der lebenslangen Freiheitsstrafe festgelegt sei, festzustellen, dass bei der Berechnung des Jahresstrahms die Untersuchungshaft mitanzurechnen sei sowie den Antragsgegner zu verpflichten, ihm eine Ausgleichsschädigung in Höhe von 1.959,85 € auf seinem Einkonto gutzuschreiben und ihm seit dem Zeitpunkt der Fälligkeit die üblichen Schuldsinsen gutzuschreiben.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg hat den Antrag des Betroffenen mit Beschluss vom 16. März 2005 als unbegründet zurückgewiesen und dazu ausgeführt:

„Nach der Auffassung der Kammer ist der Wortlaut des § 4 Abs. 11, StVollzG eindeutig. Bei einem Gefangenen, bei dem eine Anrechnung der Freiheitsstrafe nach § 43 Abs. 10 Nr. 1 StVollzG ausgeschossen ist, wird die Ausgleichszahlung nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren der lebenslangen Strafe zum Einkundgutgeschrieben. Grundsätzlich sind bei dem Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt, da er eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt und eine Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist.“

Da die Vorschrift des § 43 StVollzG erst zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, können Ansprüche aus dieser Vorschrift vorher nicht entstanden sein. Das gilt auch für eine Ausgleichsschädigung gem. § 43 Abs. 11 StVollzG. Können Ansprüche nach diesem Gesetz aber erst seit dem genannten Zeitpunkt entstanden sein, verbleibt sie bei der Berechnung der 10-Jahres-Frist bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe, die auf eine Verbüßungszeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes absteht. Damit würden diese Strafgefangenen im Vergleich zu anderen besser gestellt werden, da bei der Bemessung ihres Anspruchs auch auf Zeiten abgestritten würde, die vor dem 1. Januar 2001 liegen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von dem Antragsteller angeführten Erörterung zur Bundesratsdrucksache. Denn ursprünglich war nach

dem Gesetzentwurf des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehen, eine Anrechnung insgesamt auszuscheiden, soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt wird. Erst durch eine Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates, die auf einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgeht, wurde die jetzt gültige Fassung des Gesetzes verabschiedet. So ist ursprünglich eine Ausgleichsschädigung grundsätzlich ausgeschlossen, sei es, sei es auf dem Wege des Kompromisses eine Ausgleichsschädigung für den Zeitraum von jeweils 10 Jahren beschossen worden. Eine Besserstellung gegenüber anderen Strafgefangenen sollte damit nicht erreicht werden. Vielmehr sollte die aus dem ursprünglichen Entwurf sich ergebende Ungleichbehandlung von lebenslangen gegenüber anderen Strafgefangenen beseitigt werden.

Das bedeutet nicht, dass Ausgleichsschädigungsansprüche grundsätzlich und in jedem Fall erst mit dem 1. Januar 2011 entstehen. Für Sonderfälle einer vorzeitigen Entlassung sieht Absatz 11 Satz 3 StVollzG ausdrücklich die Ausnahme vor, „soweit er nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen wird“. In Verbindung mit Absatz 10 Ziff. 2 entsteht dann eine anteilige Ausgleichsschädigung, wenn bei einer vorzeitigen Entlassung eine punktgenaue Entlassung unter Berücksichtigung von Freiheitsansprüchen nicht erreicht werden kann.“

Da nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer der Antragsteller zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anspruch auf Ausgleichsschädigung hat, brauchte die Kammer nicht zu entscheiden, ob die Untersuchungshaft auf die 10-Jahres-Frist anzurechnen ist. Gleichwohl hat die Kammer die Auffassung geäußert, aufgrund der unterschiedlichen Entlohnung in der Untersuchungshaft und in der Strafhafte könne nach ihrer Auffassung Untersuchungshaft nicht in den Abauf von 10 Jahren eingerechnet werden.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen.

II.

Die Rechtsbeschwerde war zur Fortbildung des Rechts zuzulassen, da Anlass besteht, die Sätze für die Auslegung des § 43 Abs. 11 StVollzG aufzuzustellen.

In der Sache hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg, weil die Strafvollstreckungskammer zu Recht zum jetzigen Zeitpunkt einen Anspruch des Antragstellers auf Zahlung einer Ausgleichsschädigung gemäß § 43 Abs. 11 StVollzG abgelehnt hat.

§ 43 StVollzG regelt in Verbindung mit § 200 StVollzG die Anerkennung geestlicher Pflichten der Gefangenen. §§ 43, 200 StVollzG wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2001 grundlegend neu gefasst durch Art. 1 Nr. 2 und 9 des 5. Strafvollzugsänderungsgesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I 2043). Die Neuregelung ist die Reaktion des Gesetzgebers auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Ju 1998 (BVerfG NJW 1998, 3337). Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass das seit 1977 geltende Gefangenenarbeitsentgelt in Höhe von 5% des Durchschnittseinkommens der soz. Verrichterpflichtigen Arbeitnehmer nicht ausreiche, um die Pflichten der Strafgefangenen als wirksames Resozialisierungszugestanden. Entsprechend dem Gebot des Bundesverfassungsgerichts, eine Neuregelung zu schaffen, hat der Gesetzgeber mit der Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2001 das Arbeitsentgelt der Gefangenen von 5% auf 9% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhöht (§ 200 StVollzG). Ergänzend ist als besonderer Anreiz für eine kontinuierliche Arbeitsleistung eine nicht-monetäre Komponente der Anerkennung geestlicher Arbeit in Form von einem Tag zusätzlicher Freiheitsstrafe für zwei Monate zusammenhängender Tätigkeiten gewährt worden; die Freiheitsstrafe kann auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet oder - bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen - als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt werden; für Ausnahmefälle, in denen die Anrechnung nicht möglich ist, ist eine Ausgleichsschädigung in Form eines 15%igen Zuschlags zum Entgelt vorgesehen. Diese Neuregelung genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Ju 1998 (BVerfG NJW 2002, 2023).

Danach bleibt festzuhalten, dass mit Wirkung zum 01.01.2001 die Gefangenenentlohnung durch eine monetäre und nicht-monetäre Leistung erhöht worden ist. Damit steht aber auch ebenfalls fest, dass der Gesamtkomplex der Erhöhung erst ab dem

1. Januar 2001 g t. Ebenso wie ein Gefangener erst ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf eine Arbeitsentgelt in Höhe von 9% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV hat, besteht erst ab dem 1. Januar 2001 ein Anspruch auf die beschriebenen „Gut-Zeiten“, und damit auch auf die Ausgleichsschädigung gemäß § 43 Abs. 11 StVo zG. Würde man der Rechtsauffassung des Antragstellers folgen, so würde dies bedeuten, dass Gefangene auch für die Zeit vor dem 1. Januar 2001 ein höheres Arbeitsentgelt und zusätzliche freie Tage beanspruchen könnten. Dies wäre indes nur anzunehmen, wenn eine Rückwirkung des Gesetzes angeordnet worden wäre, was aber nicht der Fall ist. Zwar wird nach dem Wortlaut des § 43 Abs. 11 StVo zG die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe zum Zeitpunkt der gutgeschrieben, wobei nichts über den Zeitpunkt des Beginns dieser Frist gesagt; dies war indes auch nicht erforderlich, da sich dieses von selbst versteht. Denn Ansprüche können erst ab dem Inkrafttreten eines Gesetzes bestehen. Nach allem hat der Antragsteller keine Ansprüche für die Zeit vor dem 1. Januar 2001 (so auch im Ergebnis Ar oth/Lückemann, StVo zG, § 43 Rdnr. 30; a.A., allerdings ohne jegliche Begründung, LG Frankfurt, NSTZ 2005, 55).

Zu Recht hat die Strafverwehrungskammer auch ausgeführt, dass die Untersuchungshaft auf die 10-Jahres-Frist nicht anzurechnen ist. Die Erhöhung der Gefangenenentlohnung durch das 5. Strafverwehrungsänderungsgesetz gilt nämlich nicht für Untersuchungsgefangene. Für diese findet § 43 Abs. 2-5 StVo zG nur mit der Maßgabe Anwendung, dass die Eckvergütung weiterhin 5% der Bezugsgröße beträgt. Die nicht-monetäre Komponente der zusätzlichen Freistellung (§ 43 VI-X) gilt ebenfalls nicht für Untersuchungsgefangene (§ 177 S. 3 StVo zG). Diese unterschiedliche Entlohnung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen ist auch verfassungsgemäß (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2004).

Nach allem, war die Rechtsbeschwerde mit der sich aus § 121 Abs. 2 StVo zG ergebenden Kostenfolge als unbegründet zu verwerfen.

§ 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG (Zur schriftlichen Bekanntgabe einer Maßnahme)

Die schriftliche Bekanntgabe der Maßnahme ist nicht vollständig, wenn das Schriftstück keine Unterschrift oder Namenswiedergabe enthält. Eine solche unvollständige Bekanntgabe vermag die Rechtsbehelfsfrist grundsätzlich nicht in Lauf zu setzen.

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 22. Juni 2005 - 5 Ws 365/05 Vo z -

Gründe

Der Gefangene verbüßt zur Zeit eine Gesamtfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt T. Auf der Grundlage der Vollzugsanforderung vom 22. Oktober 2004 fand am 14. Dezember 2004 eine Vollzugsanforderungskonferenz statt, deren Inhalt und Ergebnis mit Datum vom selben Tage schriftlich in der Angelegenheit wurde. Eine Abschrift der dreiseitigen Verfügung, deren erster Teil der Konferenzbericht, enthält die zweite Seite, eine Entlohnung der Gefangenen am 14. Januar 2005 ausgehändigt. Allerdings fehlte die Seite 3, auf der sich die Verteilungsverfügung des Bearbeiters und dessen Unterschrift befand. Nachdem der Gefangene beanstandet hatte, den Bericht nicht vollständig erhalten zu haben, wurde ihm am 15. Februar 2005 die erwähnte Seite 3 des Berichts ausgehändigt. Am 1. März 2005 beantragte der Gefangene zu Protokoll des Urkundsbeamten des Amtsgerichts Wedd den Antrag, die Entscheidung, den Vollzugsanforderung vom 14. Dezember 2004 aufzuheben und die Anstalt zu verpflichten, eine neue Vollzugsanforderung vorzunehmen, da die Behörde in der angefochtenen Fortschreibung den gesetzlichen Mindestanforderungen nicht genügt habe. Die Strafverwehrungskammer verwarf den Antrag mit dem ange-

fochtenen Beschluss vom 16. Juni 2005 mit der Begründung, dass es unzulässig sei, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung verspätet eingereicht worden, da der Lauf der zweitägigen Frist des § 112 Abs. 1 Satz 1 StVo zG bereits am 14. Januar 2005 und nicht erst mit Aushändigung der Seite 3 des Berichts begonnen habe und daher am 1. März 2005 bereits verstrichen gewesen sei. Mit seiner form- und fristgemäß erhobenen Rechtsbeschwerde rügt der Gefangene die Behandlung seines Antrages auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig.

Das Rechtsmittel hat einen vorläufigen Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist nicht nur gegen Sach-, sondern auch gegen Prozessentscheidungen der Strafverwehrungskammer – eine solche ergibt hier vor – statthaft (vgl. Caess/Müer-Detz, StVo zG 10. Aufl., § 116 Rdn. 5 mit weit. Nachw.).

2. Soweit es zu dem angefochtenen Beschluss geht, wurde dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör versagt (vgl. Senat NSTZ-RR 2002, 383; Beschlüsse vom 8. Juli 2005 - 5 Ws 309/05 Vo z -, 25. Februar 2005 - 5 Ws 85/05 Vo z - und vom 31. August 2001 - 5 Ws 543/01 Vo z -; Ar oth n Ar oth/Lückemann, StVo zG § 116 Rdn. 3). Die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs scheint ausnahmsweise nicht daran, dass der Gefangene nicht ausdrücklich mitgeteilt hat, was er vorgetragen hätte, wenn ihm Gelegenheit dazu gegeben worden wäre (vgl. KG, Beschluss vom 19. Oktober 2000 - 5 Ws 644/00 Vo z -). Denn aus dem Vorbringen wird noch hinreichend deutlich erkennbar, dass er seinen Vorbringen seinen Antrag vom 1. März 2005 auch zum Inhalt der Rechtsbeschwerde machen wollte.

Die Auffassung der Strafverwehrungskammer, der Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung sei verspätet angebracht worden, hält rechtlicher Prüfung stand. Nach § 112 Abs. 1 Satz 1 StVo zG ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Laufs der Zweitägigen Frist die Zustellung oder schriftliche Bekanntmachung der Entscheidung. Für die Frage, wann bzw. unter welchen Voraussetzungen die schriftliche Bekanntgabe erfolgt ist, sind – mangels spezieller Regelung im Strafverwehrungsgesetz – die sachnahen verwahrungsverfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden (vgl. allgemein zu der über die ausdrückliche Verweisung in § 114 Abs. 2 Satz 2 StVo zG hinausgehenden Notwendigkeit, im Strafverwehrungsrecht ergänzend verwahrungsverfahrensrechtliche Normen und Grundsätze heranzuziehen (vgl. Senat NSTZ-RR 2002, 383; Schuerner/Schwand/Böhm, StVo zG 3. Aufl., § 120 Rdn. 1; Voikart n AK-StVo zG 4. Aufl., § 120 Rdn. 2, 3; Caess/Müer-Detz, StVo zG 10. Aufl., § 120 Rdn. 1; Ar oth n Ar oth/Lückemann, StVo zG § 120 Rdn. 1, 2). Gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG muss eine schriftliche Verwaltungsakt unter anderem die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Das Erfordernis der Unterschrift so vor allem im Interesse der Rechtssicherheit gewährleistet, dass nicht unfertige Schreiben, insbesondere Entwürfe, als offizielle Entscheidung ergehen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG 8. Aufl., § 37 Rdn. 31). Daraus folgt, dass die schriftliche Bekanntmachung nicht vollständig ist, wenn das Schriftstück eine Unterschrift oder Namenswiedergabe nicht enthält. Eine solche unvollständige, mithin fehlerhafte Bekanntgabe vermag die Rechtsbehelfsfrist grundsätzlich nicht in Lauf zu setzen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG 8. Aufl., § 41 Rdn. 27 mit weit. Nachw.).

Das Fehlen der Unterschrift kann allerdings ausnahmsweise als unbeachtlich anzusehen sein, wenn aus den gesamten Umständen, etwa aus einem Begleitschreiben, das den Anforderungen des § 37 Abs. 3 VwVfG genügt, zweifelsfrei hervorgeht, dass es sich um eine abschließende Entscheidung und nicht lediglich um einen Entwurf handelt (vgl. Kopp/Ramsauer a.a.O. § 41 Rdn. 32). So ergibt der Fall hier aber nicht. Denn weder aus dem Vorbringen des Gefangenen, noch aus dem der Vollzugsbehörde, noch aus sonstigen Umständen ergibt sich, dass die Anstalt bereits vor der Aushändigung der dritten Seite des Vermerks dem Gefangenen mitgeteilt hätte, dass es sich so wie nur um einen nicht-relevanten Teil des Berichts handelt. Indes hatte der Gefangene mit seiner Beanstandung zu erkennen gegeben, dass er Zweifel an der Vollständigkeit der ihm ausgehändigten Abschrift hegte. Dass diese Zweifel nicht lediglich überzogenen Anschauungen und Erwartungen des Gefangenen entsprachen, wird an dem Inhalt der Akte bekräftigt. Das Schriftstück deutet auf den letzten Satz auf Seite 2 des Vermerks: „Das Konferenzergebnis wurde Herr ... m Anschluss eröffnet“. Dies lässt aber nicht zweifeln an den

Schuss zu, damit Ende der Bercht; v e mehr b e bt, da graph sche oder sonst ge Merkm a e, d e auf e n Textende h ndeuten, feh en, offen, ob auf e ner we teren Se te noch nha t ch Ausführungen folgen.

Bei der Bewertung der Frage des Zeitpunktes des Fristbeginns hätte die Strafvollstreckungskammer angesichts der konkreten Feststellung im Übrigen dem verfassungsrechtlich verankerten (Art. 2 Abs. 1 in Verb. mit Art. 20 Abs. 3 GG) Fairnessgebot (vgl. a. gemein dazu Jarass in Jarass/Peroth, GG 7. Aufl., Art. 20 Rdn. 94 mit weit. Nachw. insbesondere zur Rspr. des BVerfG) verstärkt Rechnung tragen müssen. Der Anspruch auf ein faires Verfahren schließt nämlich die Verpflichtung der Gerichte ein, das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass die eigentlichen materiellen Rechtsfragen entschieden werden und ihnen nicht durch übertriebene Anforderungen an das formale Recht ausgewichen wird (vgl. zuletzt BVerfG NJW 2005, 814). Dieser Anforderung sind die Kammer vorlegend nicht gerecht geworden.

Der Senat verweist die Sache daher nach § 119 Abs. 4 Satz 3 StVO zG an die Strafvollstreckungskammer zurück, damit diese eine Sachentscheidung treffen kann.

(Ersender: Demitglied des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin)

§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Zur Aushändigung der Spielkonsole „Playstation 2“)

1. Der Spielkonsole „Sony Playstation 2“ wohnt eine solch generell-abstrakte Gefahr für die Sicherheit und Ordnung von Vollzugsanstalten inne, die eine Aushändigung in der Justizvollzugsanstalt Tegel (einer Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe) an die Gefangenen ausschließt. Die Gefährdung liegt darin, dass das Gerät dem Gefangenen die Möglichkeit eröffnet, unkontrollierbar Daten unerlaubten oder vollzugswidrigen Inhalts zu speichern oder sie aus der Anstalt heraus in die Außenwelt gelangen zu lassen.
2. Die neueren technischen Entwicklungen bringen es mit sich, dass sich die Gefahren der in den Geräten vorhandenen Versteckmöglichkeiten von räumlichen Nischen auf virtuelle, also unsichtbare und schwerer erkennbare Tarnorte verlagern. Verbunden mit der explosionsartig wachsenden Speicherkapazität ist dies eine höhere Ebene der Gefährdung, die weder durch Vermehrung des Kontrollaufwandes noch durch Schulung der Beamten so in den Griff zu bekommen ist, dass die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt noch zu gewährleisten wäre.

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 22. Juli 2005 - 5 Ws 178/05 Vo z -

Gründe

I.

Der Strafgefangene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt T. b s voraussichtlich 2016 mehrere Freiheitsstrafen. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt T. hat den Antrag des Gefangenen, ihm die Einbringung und Aushändigung einer „Sony Playstation 2“ oder einer vergleichbaren Spielekonsole nebst Zubehör zu genehmigen, abgelehnt. Auf den geltend gemachten Verpflichtungsantrag des Gefangenen hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss vom 15. März 2005 den Leiter der Anstalt verpflichtet, dem Gefangenen den Erwerb und Besitz sowie die Benutzung einer Spielekonsole „Sony Playstation 2“, bestehend aus der Konsole

„Playstation 2“, der Bedieneinheit, dem Netzanschluss und Netzkabel, dem Audio-Video-Kabel und dem Euro-Scart-Adapter, im Haftraum mit der Maßgabe zu gestatten, dass diese nicht für den normalen Spielbetrieb erforderlichen Schnittstellen der Sony Playstation 2 (Netzwerkadapteranschluss, USB-Schnittstelle, „-nk“-Schnittstelle, externer Speicher, Erweiterungsschacht) sowie die Hohlräume des Gerätes mit Ausnahme des CD-/DVD-Schachts vor Aushändigung an den Gefangenen auf dessen Kosten versetzt bzw. verpackt werden und dass die Anzahl von verkürzten Geräten im Haftraum des Gefangenen nicht überschritten wird. In den Beschlussgründen hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, zur Versagung der Genehmigung genüge es zwar, dass der Besitz und die Missbräuche der Nutzung der beantragten Spielekonsole abstrakt-generell gesehen, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gefährden, ohne dass die Missbrauchsfahrnis der Person des Antragstellers eigenmüsse. Dieser Gefahr könne aber im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht anzuwendenden Kontrollmitteln der Vollzugsbehörde begegnet werden.

II.

Mit seiner gegen diesen Beschluss erhobenen Rechtsbeschwerde rügt der Leiter der Justizvollzugsanstalt T. die Verletzung sachlichen Rechts; zugleich erhebt er die Aufklärungsrüge und beantragt das Verfahren als unfair. Der Gefangene hat beantragt, ihm Prozesskostenhilfe unter Beordnung seiner Verfahrensbevollmächtigten zu bewilligen und die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

1. Das Rechtsmittel ist zu ässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVO zG). Es ist auch begründet. Der Senat kann die Verfahrensrüge im wesentlichen unerörtert lassen; denn die Überprüfung der Entscheidung aufgrund der Sachrüge ergibt, dass die Strafvollstreckungskammer in entscheidungserheblicher Weise die Vorschrift des § 70 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. StVO zG und die dazu ergangene Rechtsprechung - auch des Senats - teils übersehen, teils rechtsfehlerhaft angewandt hat. Zur Verfahrensrüge ist lediglich anzumerken, dass der Anstaltsleiter den Vorwurf zu Unrecht erhebt, die Strafvollstreckungskammer habe ihm keine Gelegenheit gegeben, zu den tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers in dessen Schreiben vom 9. März 2004 Stellung zu nehmen. Denn die Vorsitzende hatte ihm eine Kopie davon mit Verfügung vom 16. März 2004 „zur Kenntnis- und Stellungnahme binnen 2 Wochen“ zugeleitet. Davon hat der Anstaltsleiter keinen Gebrauch gemacht. Einer nochmaligen Aufforderung bedurfte es ebenso wenig, weil es ungezweifelt hinwies, zu welchen Tatsachen das Gericht eine Replik erwartete.

2. Obergerichtlich ist geklärt, dass das Recht des Strafgefangenen, in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitgestaltung zu besitzen (§ 70 Abs. 1 StVO zG), gesetzlich eingeschränkt unterliegt. Nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVO zG besteht dieses Recht unter anderem dann nicht, wenn der Besitz, die Überassung oder die Benutzung des Gegenstandes die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden würde. Eine solche Gefährdung kann ohne Verfassungsverstoß allein wegen der grundsätzlichen gegebenen Ermöglichung des Gegenstandes für eine sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendung angenommen werden, sofern konkrete Verwendungen nur mit Einverständnis der Anstalt nicht erwartbaren zusätzlichen Kontrollaufwand ausschließen werden können (vgl. BVerfG NStZ 2003, 621; 1994, 604, 605; 1994, 453; BVerfGH NStZ-RR 1997, 382). Daher kann bereits die Ermöglichung des Gegenstandes dem Gefangenen ein Recht auf dessen Besitz im Strafvollzug ausschließen, ohne dass in der Person des Gefangenen eigene Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung vorliegen müssen (vgl. BVerfG a.a.O. sowie NStZ-RR 1996, 252.; Senat, Beschlüsse vom 17. September 2004 5 Ws 424/04 Vo z -, 29. April 2002 - 5 Ws 216/02 Vo z - und vom 6. März 1998 - 5 Ws 98/98 Vo z -; std. Rspr.).

3. a) In der obergerichtlichsten Rechtsprechung ist inzwischen ganz übereinstimmend anerkannt, dass der Spielekonsole „Sony Playstation 2“ eine solche generell-abstrakte Gefahr für die Sicherheit und Ordnung von Vollzugsanstalten innewohnt, die eine Aushändigung an den Gefangenen ausschließt (vgl. Saarändisches OLG ZfStrVo 2005, 122; OLG Frankfurt am Main ZfStrVo 2004, 248; OLG Hamm ZfStrVo 2005, 119; Brandenburgisches OLG

ZfStrVo 2004, 115; OLG Rostock ZfStrVo 2003, 56; OLG Jena NStZ-RR 2003, 221; Senat ZfStrVo 2004, 310 [Fa e von S cherungsverwahrung] und NStZ-RR 2004, 157 = ZfStrVo 2004, 241 [Untersuchungshaft]; a.A. OLG Karlsruhe ZfStrVo 2003, 244). Die Gefährdung ergibt dar n, dass das Gerät dem Gefangenen die Möglichkeit eröffnet, auf der funktionalen Ebene der Festplatte die Persona computers verg ehbaren – jedoch e chter auswechselbaren – Memory-Card (Spe cherkarte) unkontrollierbar Daten unerlaubt oder vor zugsw drigen Inha ts zu speichern und mit anderen Insassen auszutauschen oder sie aus der Anstalt heraus in die Außenwelt ge ange n zu lassen. Darüber hinaus kann mit der Spe konsole unter Zufahrt der mobilen Modems - jeweils e cht e nschmuggbare Gegenstände - Zugang zum Internet verschafft werden, wodurch besondere s cherheitsrelevante Informationen an Außenstehende weitergegeben werden könnten.

Überdies kann die „Paystation 2“ mit im Handel erhältlich und ohne weiteres eigenständig an der Anstalt einbringbaren Zusatzstationen, etwa einem sogenannten Lux-Kit, dergestalt modifiziert werden, dass sie in ihrer Funktionalität eine anerkanntermaßen ebenfalls die Anstaltsicherheit gefährdenden (vgl. OLG Frankfurt am Main bei Matzke NStZ 2000, 466; OLG Düsseldorf NStZ 1999, 271; OLG Bamberg bei Bungert NStZ 1995, 434; Senat, Beschluss vom 8. Juni 2005 - 5 Ws 171/05 Vo z -, 17. September 2004 - 5 Ws 424/04 Vo z -, 9. Mai 2003 - 5 Ws 228/03 Vo z - und vom 6. März 1998 - 5 Ws 98/98 Vo z -) Persona computer nahe kommt.

b) Ob die hernach bestehende – auch von der Strafverfolgungskammer angenommene – generelle abstrakte Gefahr in der E nze fa e ne Versagung der Einbringung der Spe konsole in den Hafttraum gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVO zG trägt, ist maßgeblich von den tatsächlichen Verhältnissen abhängig und daher überwiegend tatsächlicher Natur (vgl. BGH NStZ 2000, 222; Senat a.a.O.). Es ist anerkannt, dass sich die Gefahren für die Sicherheit und Ordnung einer Anstalt nicht einheitlich für alle Justizvollzugsanstalten beurteilen lassen. Das Ergebnis der E nze fa abwägung wird insbesondere von der Zumutbarkeit des Kontrollaufwandes bestimmt, der hierseits maßgeblich unter anderem von der Größe der Anstalt, ihrem Sicherheitsgrad, der Zusammensetzung der Gefangenen und der Personalausstattung beeinflusst wird. Diese tatsächlichen Umstände stellen sich in einem Oberlandesgerichtsbezirk sowie auch von Anstalt zu Anstalt und selbst in verschiedenen Teilen einer Anstalt unterschiedlich dar. Deshalb sind in Bezug auf den Besitz und den Betrieb von Telespegeräten rechtsfehlerhaft ergangene E nze fa entscheidungen mit unterschiedlichen Ergebnissen möglich geworden (vgl. OLG Karlsruhe StV 2003, 407), ohne dass dies einen Verfassungsverstoß darstellte (vgl. BVerfG NStZ-RR 2002, 128; Senat, Beschluss vom 29. August 2003 - 5 Ws 430/03 Vo z -). In tatsächliche Feststellungen geklärt werden, ob sich bestmögliche Anstalten etwa doch gegeben, sind indes nicht tragfähig. Zu beurteilen sind nicht die Vollzugsverhältnisse fremder Anstalten.

4. Die nach einem gebotenen auf die Vollzugstatuten in der konkreten (Teil-)Anstalt bezogene E nze fa abwägung hat die Strafverfolgungskammer fehlerhaft vorgenommen. Denn sie hat bestehende Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten, denen auch durch die von ihr angeordneten Einschränkungen und Sicherungsmaßnahmen nicht wirksam begegnet werden kann, sowie den Kontrollaufwand bei der im Falle der Bejahung der Genehmigungsfähigkeit zu erwartenden vielfachen Einbringung solcher Geräte nicht hinreichend in Betracht gezogen.

Entgegen ihrer Auffassung ist es daher nicht zu beanstanden, dass der Anstaltsleiter den Besitz der „Paystation 2“ untersagt hat.

a) Die Verlegung oder Verpömbung garantiert nicht die wirksame und nachhaltige Unterbindung der bestehenden Missbrauchsmöglichkeiten. Denn derartige Sicherungsvorkehrungen können – zumal von handwerklich-technisch oft überaus versierten Gefangenen wie dem Rechtsbeschwerdegegner, der ausgedehnte Elektroinstallateurstätigkeit verschiebenden Material einpariert werden, und die Manipulationen der Steuerente des Gerätes sind zudem technisch schwierig zu bewerkstelligen und bergen die Gefahr der unbeabsichtigten Beschädigung der Verpömbung durch ständiges Berühren beim Speichern. Dies erschwert die Kontrolle und zusätzlich, da die Kontrollierenden Bedenken nach e-

niger Zeit oftmals nicht mehr verlässlich einschätzen könnten, ob gebrauchsbedingte oder gezielt manipulative Veränderungen der Verpömbung vorliegen. Die dadurch notwendig werdende Überprüfung des Gerätes, die dessen Öffnung, Kontrolle und Neuverpömbung umfasste, könnte nur durch Fachpersonal vorgenommen werden. Der entstehende Mehraufwand der Kontrolle tätigkeiten in den Haftzellen und der Organisation und Überwachung des Ergebnisses externer Kontrollarbeiten ist durch die Anstalt nicht ersparbar (vgl. a. a. O. Manpuatonsmöglichkeit von Sicherungsvorkehrungen und zum erforderlichen Überprüfungsaufwand im Falle der „Paystation 2“ Rösch, ZfStrVo 2003, 246 [Anmerkung zu OLG Karlsruhe ZfStrVo 2003, 244])

b) Mit der von der Strafverfolgungskammer als ausseracht gelassene Verpömbung oder Verlegung der nicht für den normalen Spe betriebe erforderlichen Schnittstellen kann ein missbräuchlicher Nutzung des Gerätes nicht wirksam begegnet werden. Denn dadurch kann nicht verhindert werden, dass durch Manipulation an der Hardware der Spe konsole oder die Veränderung geeigneter Software andere Schnittstellen des Gerätes für verbotene Zwecke umfunktionaliert werden. So wäre es beispielsweise möglich, die Monitorschnittstelle, die für den regulären Spe betriebe unerlässlich ist und daher nicht verlegt oder verpömbt werden kann, als Zugang zur Spe cherkarte der Spe konsole zu verwenden und auf dieser Ebene zu verstecken, ohne dass diese bei Kontrollen entdeckt werden könnten (vgl. zu technischen Einzelheiten des Verbergens verbotener Daten zwischen unverfälschten Daten OLG Hamm StV 1997, 199). Die Verlegung sei e cht ausbaufähigen und auswechselbaren Spe cherkarten vereinfachten zudem den eigenständigen Datenaustausch unter den Gefangenen, aber auch aus der Anstalt heraus in die Außenwelt.

c) Es kommt hinzu, dass es für die Beantwortung der Frage, ob Gefahren, die sich aus der grundsätzlich engen Einbringung der Spe konsole für die Sicherheit gefährdenden Verwendungen ergeben, durch Kontrollmaßnahmen begegnet werden kann und muss, nicht allein auf den Bezug der jeweiligen Antragsteller erforderlichen Aufwand ankommt. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Gefangenen, die sich in verg ehbaren Lage befinden, kann vielmehr ohne Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darauf abgestellt werden, ob eine ausseracht gelassene Kontrolle auch bei geheimer Handhabung verg ehbaren anderer Fälle gegeben wäre (vgl. BVerfG NStZ 2003, 621, 622). Das ist jedenfalls im Falle der Justizvollzugsanstalt T. zu verneinen. Bei dieser handelt es sich, wie gerichtskundig ist, um eine Anstalt des (geschlossenen) Regelsvollzugs mit höchstem Sicherheitsgrad und einer derzeitigen Belegung von etwa 1.700 Insassen (bei 1.569 regulären Haftplätzen), deren Personalausstattung anfalls als ausseracht zu erachten ist. Sie wäre unkontrollierbar, hätte reglementiert jeder Gefangene, bei dem keine individuelle Veranlassung vorliegt, einen Anspruch auf den Besitz und den Betrieb einer Spe konsole der beantragten oder einer verg ehbaren Art und würde erdiesem Realisieren, was angesichts der Populartät derartiger Geräte jedenfalls für eine große Zahl Gefangener als sicher anzunehmen ist. Der Aufwand, der mit der notwendigen reglementierten Kontrolle zumindest mehrerer hundert solcher Geräte verbunden wäre, ginge zu Lasten vorrangiger Aufgaben der Bediensteten, die den Gefangenen im Rahmen des Behandlungsvollzugs zugute kommen müssen, wofür dies dem gesetzlichem Auftrag der Anstalt entspricht. Mit einem ordnungsgemäßen Strafvozug wäre ein solcher Zustand unvermeidbar.

Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, es gehöre zu den Pflichten der Anstaltsleitung, den erforderlichen Kontrollaufwand personell und sachlich zu organisieren. Dieser Gedanke lässt außer Acht, dass sich Personalausstattung bzw. (im Falle der Auftragsvergabe an anstaltsfremde Unternehmer) Auftragnehmer nicht beliebig vermehren lassen. Die neueren technischen Entwicklungen bringen es mit sich, dass sich die Gefahren in den Geräten vorhandenen Versteckmöglichkeiten von räumlichen Nischen auf virtuell, also unsichtbare und deshalb schwerer erkennbare Tarnorte verlagern. Verbunden mit der explosionsartig wachsenden Spe cherkapazität sind dies eine höhere Ebene der Gefährdung, die weder durch Vermehrung des Kontrollaufwandes noch durch Schuung der Beamten sondern den Griff zu bekommen ist, dass die Sicherheit in der JVA T. noch zu gewährleisten wäre.

5. Besondere Umstände in der Person des Gefangenen, Leiden der Person des Strafvozug oder die Vollzugszugewandten es

nicht, den Besitz einer „Sony P aystat on 2“ trotz des dargelegten Scherheitsinteresses der Anstalt zu genehmigen. Denn letzteres überwiegt, zuma da es sich bei der Sp eikonso e edg ch um einen Gegenstand der Unterhaltungselektronik handelt, in der Anstalt aber umfangreiche andere Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung bestehen. Ohne n gehören Te esp e e der beantragten Art ebenso wie verg e chbare Geräte nicht zu den Gegenständen, die die Fähigkeit eines Gefangenen, nach seiner Entlassung aus der Haft ein gesetzmäßiges Leben zu führen, zu fördern geeignet sind (vg. Senat, Beschluss vom 29. August 2003 - 5 Ws 430/03 Vo z - den Rechtsbeschwerdegegner betreffend). Dieser Umstand allein kann die Versagung zwar nicht rechtfertigen. Er mindert aber den Maßstab, an dem das rechtliche Interesse des Antragstellers zu messen ist. Die Freizeitgestaltung mit einem so selten Te esp e kann insbesondere kein grundrechtlich besonders geschütztes Informationsbedürfnis (Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz GG) oder ein Anspruch auf die Vozugs- und wertvolle n zustufendes Bildungsinteresse für sich in Anspruch nehmen.

Der gesetzliche Auftrag der sozialen Integration (§ 1 Satz 1 StVo zG) und Wiedereingliederung (§ 3 Abs. 3 StVo zG) erfordert durch die Nichtzuweisung solcher Geräte ersichtliche keine Einbuße. Ebenso wenig ist der Besitz der „P aystat on 2“ durch den Angewandten (§ 3 Abs. 1 StVo zG) geboten. Die allgemeine Lebensverhältnisse außerhalb des Strafvo zugs sind trotz der Verbreitung dieser und ähnlicher Sp eikonso enbsher keineswegs durch die Nutzung derartiger Geräte von einer Mehrheit erwachsener Menschen in der Bevölkerung gekennzeichnet.

III.

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war stattzugeben, weil der Beschwerdegegner bedürftig ist und es auf die Erfolgsaussicht seiner Rechtsverteidigung im Beschwerderecht zugunsten ankommt (§ 120 Abs. 2 StVo zG, § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Die Beordnung eines Rechtsanwalts war erforderlich; denn der Gefangene benötigt rechtskundigen Beistand, nachdem die Vozugsbehörde Rechtsbeschwerde gegen den für ihn günstigsten Beschluss der Strafvo streckungskammer eingereicht hat.

Der Senat hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in der Sache selbst zu entscheiden; denn seine Entscheidung (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVo zG), da keine weiteren Erhebungen erforderlich waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVo zG, § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

(Einsender: Demitglied des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin)

§§ 10 Abs. 1, 113, Abs. 1, 115 Abs. 1 S. 1 StVollzG (Zur Ermessensentscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug)

Zu den Anforderungen an eine Ermessensreduzierung auf Null bei der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug.

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 8. Februar 2005 - 3 Vo z (Ws) 6/05 -

Gründe

I.

Durch Beschluss vom 21.12.04 hat die Strafvo streckungskammer die Justizvollzugsanstalt F. (JVA) verpflichtet, den Beschwerdegegner in eine Anstalt des offenen Vozugs zu verlegen. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Rechtsbeschwerde.

Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Der Beschwerdegegner ist Inhaberin der JVA der Beschwerdeführerin. Er verbüßt gegenwärtig eine Freiheitsstrafe von zwölf Jahren wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Ausüben der tatsächlichen Gewalt und Führen einer halbautomatischen Selbstabwehrwaffe aus dem Urteil des Landgerichts Trer aus dem Jahre 1991. Der Zweordentlichkeitpunkt in dieser Sache war am 14.06.01 erreicht. Das Strafende ist für den 14.06.05 notiert.

Im Anschluss an die Verbüßung des restlichen Drittels einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren wegen besonders schweren Raubes, schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, versuchten schweren Raubes, schwerer räuberischer Erpressung, Diebstahls in vererbten und versuchten Diebstahls in zwei Fällen aus einem Urteil des Landgerichts Hamburg aus dem Jahre 1971 vorgesehen. Das Strafende ist für den 15.06.2010 notiert.

Letztlich sind die Verbüßung des restlichen Drittels aus einer Verurteilung des Landgerichts Hamburg aus dem Jahre 1976 wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und wegen schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten vorgesehen. Das Strafende ist für den 15.08.2013 notiert.

Wegen der Tat, die zur Verurteilung im Jahre 1971 führte, wurde der Beschwerdegegner am 03.03.1969 festgenommen. Seitdem verbüßt er die aufgeführten Freiheitsstrafen mit Unterbrechungen in der JVA der Beschwerdeführerin. Nach anfangs positivem Vozugsverlauf üchtete der Beschwerdegegner erstmals am 25.08.1975 während einer Ausführung und beging während der Furcht der Taten, die zu seiner Verurteilung im Jahre 1976 führten. Am 10.12.1975 konnte der Beschwerdegegner wieder festgenommen werden.

Während der anschließenden Haft begann sich der Beschwerdegegner für Yoga zu interessieren und absolvierte eine Ausbildung zum Yogatherapeuten. 1982 üchtete der Beschwerdegegner erneut. Die Furcht dauerte bis ins Jahr 1990. Der Beschwerdegegner wurde am 05.07.1990 wegen der Tat, die zur Verurteilung im Jahre 1991 führte, wieder festgenommen. Der Beschwerdegegner hat angegeben, während der Furcht ergriffen zu haben, während der Furcht zu haben. Die Tat im Jahre 1990 habe er begangen, weil er von der Täterin erpresst worden sei. Der Erpresser habe von seiner Furcht gewusst und gedroht, ihn zu verraten, wenn er nicht zahle. Während der Zeit seiner Furcht hat der Beschwerdegegner seine jetzt gezeigte Ehefrau kennen gelernt.

Der Beschwerdegegner befindet sich nunmehr seit über 14 Jahren unter den Bedingungen des geschlossenen Vozugs ohne Vozugslockerungen ununterbrochen in Haft. Er ist seit 1998 verheiratet. Seine Yogakenntnisse hat er weiter vertieft, insbesondere nun auch in Bezug auf die Haltung der körperlichen Ausübung stehende Philosophie und Weisheitslehre. Nach seiner Entscheidung will er wieder als Yogatherapeut arbeiten. Seine Pläne werden von Personen aus seinem Bekanntenkreis, die ebenfalls in diesem Bereich tätig sind, unterstützt.

2. Im Februar 1998 wurde auf Veranlassung der JVA erstmalig ein psychiatrisches Prognosegutachten über den Beschwerdegegner erstellt. Nach den Ausführungen des Sachverständigen hatte der Beschwerdegegner die Straftaten aus einer narzisstischen Wut heraus begangen. Er habe sich mit diesen Taten an der Justiz rächen wollen. Damit habe er seine Selbstwertgefühl retten oder wiederherstellen wollen. Seine negative Einstellung zur Justiz habe sich seitdem nicht geändert. Die Beschäftigung mit Yoga helfe dem Beschwerdeführer aber, seine Ausbrüche besser zu kanalisieren. Er werde dadurch auch selbstschärfer. Die Entwicklung sei positiv. Inwieweit dieses Mittel geeignet sei, auch tiefgreifende Enttäuschungen zu verarbeiten, sei nur im Rahmen einer therapeutischen Orientierung feststellbar. Für den Fall eines positiven Verlaufs dieser therapeutischen Beziehung empfahl der Sachverständige die Verlegung des Beschwerdegegners in eine sozialtherapeutische Anstalt.

Die Anregung des Sachverständigen nahm die JVA im Oktober 1998 auf und veranlasste die Anstaltspsychologin Frau G., therapeutische Gespräche mit dem Beschwerdegegner zu führen. Auf der Basis dieser Gespräche ergab sich die Anstaltspsychologin im April 1999 zu dem Ergebnis, dass eine Verlegung des Beschwerdegegners in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt sei. Zwar sei es wenig wahrscheinlich, dass sich die Persönlichkeit des

Beschwerdegegners noch weiter verändern könnten. Wegen der engen Haftung und der Notwendigkeit einer längerfristigen Vorbereitung der Entscheidung sind die Verlegung trotz der Fraglichkeit der weiteren Aufarbeitung geboten.

Im September 1999 lehnte die Strafvollstreckungskammer einen Antrag des Beschwerdegegners auf bedingte Entscheidung mit der Begründung ab, dass es für eine günstige Prognoseentscheidung an einer Erprobung unter geordneten Vollzugsbedingungen fehle. Die JVA sei im Hinblick auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet, zur Vorbereitung einer möglichen Entscheidung zum $2/3$ -Zeitpunkt ernsthaft Vollzugslockerungen zu erwägen. Auch die Strafvollstreckungskammer sprach sich in diesem Zusammenhang für eine Verlegung des Beschwerdegegners in eine sozialtherapeutische Anstalt aus.

Auch die JVA befürwortete nun eine Verlegung des Beschwerdegegners in eine sozialtherapeutische Anstalt, das M.-Haus, einer Anstalt des offenen Vollzugs. Die Auswahlkommission des M.-Hauses lehnte jedoch eine Aufnahme des Beschwerdegegners ab, weil dieser an einer Aufarbeitung seiner Vergangenheit nicht interessiert sei.

Der Beschwerdegegner beantragte daraufhin, in den regulären offenen Vollzug verlegt zu werden. Die Vollzugskonferenz der JVA befürwortete am 16.06.00 diesen Antrag, wes aber daraufhin, dass eine Verlegung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, also der Beschwerdeführer, bedürfe. Im Gegensatz zu dieser positiven Einschätzung teilte die JVA dem Beschwerdegegner am 23.08.00 mit, dass eine Verlegung in den offenen Vollzug nicht befürwortet werden könne. Die tatsächliche Situation hatte sich in diesen beiden Monaten nicht verändert. Es wurde nun darauf abgestellt, dass es keine ausreichenden Erkenntnisse über eine Gefährlichkeitsprognose gäbe.

Deshalb veranlasste die JVA ein neues psychiatrisches Gutachten zur Gefährlichkeitsprognose, das am 04.05.01 vorgelegt wurde. Der Sachverständige ging dabei im Wesentlichen zu den gleichen Erkenntnissen wie seinen Kollegen im Jahre 1998. Er stellte eine weitere positive Entwicklung durch die Beschäftigung mit Yoga fest, ging aber nach wie vor von einer fortbestehenden Gefahr durch den Beschwerdegegner aus. Diese sei allerdings gering, so angesichts der Strukturen gebe. Er empfahl weitere therapeutische Maßnahmen.

Gegen die ablehnende Entscheidung der JVA ergab der Beschwerdegegner erfolglos Widerspruch ein und beantragte die gerichtliche Entscheidung. Die Strafvollstreckungskammer hob mit Beschluss vom 28.01.03 den Widerspruchsbefehl auf und verpflichtete die JVA, den Beschwerdegegner unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu beschließen. Die Strafvollstreckungskammer wes ihrer Entscheidung auf das widersprüchliche Verhalten der JVA hin, bemängelte, dass die JVA bei ihrer Entscheidung auf die Tatbestandsvoraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB statt auf die des § 10 StVO zG abgestellt habe und stellte daher die weitere Mängel des Widerspruchsbefehls fest. Außerdem wes die Strafvollstreckungskammer darauf hin, dass eine Erprobung unter Vollzugslockerungen im Hinblick auf den bereits verstrichenen $2/3$ -Zeitpunkt und die in diesem Zusammenhang relevante Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts immer drängender werde.

An der Vollzugssituation des Beschwerdegegners änderte sich gelegentlich.

Die JVA veranlasste nun eine weitere psychologische Stellungnahme, diesmal durch die Anstaltspsychologin R. Diese gelangte am 30.09.03 zu dem Ergebnis, dass die Flucht- und Missbrauchsgefahr des Beschwerdegegners im offenen Vollzug als gering einzuschätzen sei.

Als die JVA gelegentlich ihrer Verpflichtung zur Neubeaugung nicht nachkam, stellte der Beschwerdegegner mit Schriftsatz vom 16.02.04 einen Vornahmeantrag gemäß § 113 Abs. 1 StVO zG mit dem Ziel, die JVA zu verpflichten, ihn in eine Anstalt des offenen Vollzugs zu verlegen.

Aufgrund der Neustrukturierung neuer Stufenfolge zug hat die JVA den Beschwerdegegner im September 2004 in die höchste Stufe, die sog. „Bewährungsgruppe“, eingestuft. Nach einer Verhaltensinternen Anwendung sollen diese Kategorie nur Insassen eingestuft werden, die Mitarbeitsbereitschaft über einen

geren Zeitraum gezeigt haben, für die ein beanstandungsfreies Vollzugsverhalten festgestellt werden kann und die gewährte Freiräume verantwortungsvoll wahrnehmen.

Zu dem Vornahmeantrag des Beschwerdegegners hat die JVA letztmalig im April 2004 Stellung genommen und geteilt gemacht, dass zur Einschätzung der Missbrauchsgefahr nunmehr ein externes Gutachten eingeholt werden solle. Da sich der Beschwerdegegner aber nunmehr weitergereicht, schied erneut begutachten zu lassen, sei eine Neubeaugung gegenwärtig nicht möglich.

Am 21.12.04 hat die Strafvollstreckungskammer daraufhin die Verpflichtung der JVA ausgesprochen, den Beschwerdegegner in den offenen Vollzug zu verlegen.

II.

Die form- und fristgerecht eingereichte Rechtsbeschwerde genügt nicht den Zulässigkeitsanforderungen des § 116 Abs. 1 StVO zG.

Eine Überprüfung der andgerichteten Entscheidung ist nicht zur Fortbildung des Rechts geboten. Die Voraussetzungen, unter denen eine Verlegung eines Strafgefangenen in den offenen Vollzug in Frage kommt, sind in der Rechtsprechung grundlegend geklärt. Der vorliegende Fall liefert keine Anhaltspunkte für Rechtsfragen, die in diesem Zusammenhang noch auslegungsbefürdigen sind.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist eine Überprüfung der andgerichteten Entscheidung nicht geboten, da die Entscheidung des Landgerichts mit der ständigen Rechtsprechung in Einklang steht.

1. Die Strafvollstreckungskammer war nicht im Hinblick auf § 113 Abs. 2 StVO zG gehend, in der Sache zu entscheiden. Die Strafvollstreckungskammer hatte die JVA bereits im Januar 2003 zu Neubeaugung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet. Der JVA waren in dieser Entscheidung weitere reichende Entscheidungshinweise an die Hand gegeben worden, vor deren Hintergrund es unerklärlich ist, dass die JVA bis heute keine erneute Entscheidung in der Sache getroffen hat. Zutreffend hat die Strafvollstreckungskammer darauf hingewiesen, dass gegenwärtig ein nicht hnehmbares Entscheidungsvakuum besteht, da die JVA das „Ob“ ihrer Entscheidung offenbar davon abhängig machen will, dass sich der Beschwerdegegner zu einer weiteren, mittlerweile fünften Begutachtung bereit erklärt. Es geht auf der Hand, dass die fehlenden weiteren Erkenntnisse möglicherweise weiteren Gutachtens die JVA nicht von ihrer Entscheidungspflicht entbinden können.

2. Es kann auch nicht beanstandet werden, dass die Strafvollstreckungskammer an Stelle der JVA in der Sache entschieden hat.

Ausweislich der Entscheidungsgründe war sich die Strafvollstreckungskammer bewusst, dass die Verlegung eines Strafgefangenen in den offenen Vollzug von Voraussetzungen abhängig ist, die der JVA ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf die Einschätzung einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr gemäß § 10 Abs. 1 StVO zG zubilligen (vgl. BGHSt 30, 320 ff.) und in der Rechtsfolge eine Entscheidung vorsieht, die im Ermessen der JVA steht.

Die Annahme der Strafvollstreckungskammer, dass Beurteilungs- und Ermessensspielraum vorlegend auf Null reduziert sind und die Sache deshalb spruchreif ist, ist nicht zu beanstanden.

a) Die Strafvollstreckungskammer stützt zutreffender Begründung davon ausgegangen, dass der Sachverhalt vorstehend ermittelte ist. Es ist gut vertretbar, dass die Strafvollstreckungskammer ein weiteres Gutachten für nicht erforderlich erachtet hat. Soweit die Beschwerdeführer in vorträgt, die unterschiedlichen Gutachten würden sich widersprechen und die gutachterliche Stellungnahme der Anstaltspsychologin sei in sich widersprüchlich, verkennt die Beschwerdeführer, dass sich die unterschiedlichen gutachterlichen Stellungnahmen auf unterschiedliche Entwicklungstadien beziehen und deshalb nicht in Widerspruch stehen müssen. Demgemäß hat die Anstaltspsychologin R. ihre Einschätzung auch nicht als Widerspruch zu den vorherigen Einschätzungen eingestuft, sondern auf der Basis der vorherigen Einschätzungen eine Fortentwicklung der Persönlichkeit und der sozialen Beziehungen des Beschwerdegegners konstatiert. Das Gutachten der Anstalts-

psychologisch ist auch nicht in sich widersprüchlich. Die Anstaltspsychologin hat in ihrer Stellungnahme durchaus ausgeführt, dass es Umstände gibt, die für eine fortbestehende Gefährliche tsprognose sprechen. Diese Umstände hat sie jedoch nicht beziehungsweise neben ihre Einschätzung gestellt, sondern nicht die gebotene Abwägung e nbezogen.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Strafvollstreckungskammer angesichts der Wertung des Beschwerdegegners sich noch einmal begutachten lassen, davon ausgegangen ist, dass weitere Erkenntnisse in dieser Hinsicht nicht mehr zu erwarten sind.

b) Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn die Strafvollstreckungskammer angesichts der obgenannten Einschätzungen dem Umstand, dass der Beschwerdegegner die Teilnahme an therapeutischen Gesprächen zur Erreichung des Vollzugszwecks verweigert, nicht auf das Vorliegen einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr zu schließen vermag. Die Strafvollstreckungskammer bewegt sich damit auf der Basis der ständigen Rechtsprechung des Senats und der anderer Oberinstanzgerichte (z.B. Beschluss des Senats vom 10.01.02 - 3 Vo z (Ws) 101/01; OLG Frankfurt, NStZ RR 2001, 318 f.; OLG Celle, ZfStrVoSH 1985, 374).

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Strafvollstreckungskammer bei ihrer Entscheidung die eigene Einschätzung der JVA aus dem Jahre 2000 herangezogen hat. Zutreffend hat die Strafvollstreckungskammer darauf hingewiesen, dass die fehlende Zustimmung der Aufsichtsbehörde, also der Beschwerdeführer in, nur dann relevant sein kann, wenn diese Hinweise auf eine sachbezogene Argumentation gestützt wird (vgl. KG, ZfStrVo 2002, 310 f.), was ausweislich der Beschlussbegründung aber offenbar nicht der Fall gewesen ist.

Schließlich dürfte die Strafvollstreckungskammer hinsichtlich der Gefährliche tsprognose auch das fortgeschrittene Alter des Beschwerdegegners, von mittlerweile über 60 Jahren e nbezogen. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Strafvollstreckungskammer auf der Basis der Einschätzung der Anstaltspsychologin davon ausgegangen ist, dass die letzte durch narzisstische Wut geprägte Tat des Beschwerdegegners bereits rund 30 Jahre zurückliegt. In diesem Zusammenhang konnte auch berücksichtigt werden, dass sich die Konstitution, die zu einer Erpressbarkeit des Beschwerdegegners geführt hatte, hochwahrscheinlich nicht wiederholen wird. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass e nbezogen wurde, dass der Beschwerdegegner sich mittlerweile über 14 Jahre ununterbrochen beanstandungsreim Vollzug geführt hat. Die Strafvollstreckungskammer hat bei ihrer Entscheidung auch e nbezogen, dass der Beschwerdegegner trotz positiver Prognose zweimal aus der Haft geflohen ist und währenddessen schwerwiegende Straftaten begangen hat. Es wurde auch e nbezogen, dass das Strafende erst im Jahre 2013 erreicht sein wird.

Nach allem lässt die andgerichtliche Entscheidung keine Abwägungsdefizite erkennen.

c) Bei der Prüfung einer Ermessensreduzierung dürfte die Strafvollstreckungskammer zudem e nbezogen, dass das Resozialisierungsinteresse des Beschwerdegegners mit der fortschreitenden Haftdauer immer stärker zu berücksichtigen ist. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass der $2/3$ -Zeitpunkt bereits seit knapp drei Jahren überschritten ist, ohne dass Vollzugslockerungen angeordnet wurden. Die Strafvollstreckungskammer folgt mit dieser Argumentation den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts bei Verbüßung jährlicher Haftstrafen (vgl. BVerfG, NJW 1998, 1133 f.; ZfStrVo 1998, 180 ff.).

Das Bundesverfassungsgericht hat gerade angesichts von Fallkonstellationen der vorliegenden Art klagend, dass die Bewährung unter gewährten Vollzugslockerungen bei jährlichen Freiheitsstrafen für einen Strafgefangenen oft die einzige Möglichkeit ist, die Voraussetzungen für eine spätere günstige Sozialprognose zu begründen. Da die Gewährung von Vollzugslockerungen nicht vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert beurteiltungsspeziell der Verwaltung ergibt, hat das Bundesverfassungsgericht eine hohe Kontrolle dieser Entscheidungen der Verwaltung durch die Gerichte gefordert, damit der späteren von den Gerichten zu treffenden Prognoseentscheidung gemäß § 57 Abs. 1 StGB nicht von vornherein der Boden entzogen werden kann (BVerfG, NJW a.a.O., S. 1134).

Der vorliegende Fall ist ein exemplarisches Beispiel für die vom Bundesverfassungsgericht skizzierte Gefahr.

d) Soweit die Beschwerdeführer vorträgt, dass auch eine geringe Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht in Kauf genommen werden dürfe, verkennt sie die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Resozialisierungsgebots. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach betont, dass mit jeder Vollzugslockerung naturgemäß ein Risiko der Entweichung aus der Haft und eines Missbrauchs verbunden ist. Entscheidend ist vielmehr, ob dieses Risiko unvermeidbar erscheint (BVerfG, NJW, a.a.O., S. 1134 m.w.N.; NStZ 1998, 430).

e) Soweit die Beschwerdeführer vorträgt, dass sie gegenüber der Bevölkerung die Verantwortung zu tragen habe, wenn sie eine Verlegung in den offenen Vollzug zustimme und diese später fehlerhaft sei, merkt der Senat an, dass die JVA und die Beschwerdeführer in ihrer Verantwortung für die Verwirklichung der Ziele des Strafvollzugs durch die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nicht entthoben sind.

Nach § 2 StVo zG sollen Gefangene durch den Vollzug der Freiheitsstrafe befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Resozialisierungsgebot). Außerdem sollen der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dienen.

Es ist zwar nicht zu verkennen, dass das Resozialisierungsgebot und der Schutz der Allgemeinheit in einem Spannungsverhältnis stehen (BVerfG, a.a.O.). Dabei handelt es sich aber nicht immer um einen unauflösbaren Widerspruch. Bereits der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass dem Schutz der Allgemeinheit durch eine gezielte Resozialisierung eines Strafgefangenen am besten Rechnung getragen werden kann (BT Drucks. 7/3998 S. 5 f.; 7/918, S. 45). Auch die Rechtsprechung hat die Vereinbarkeit dieser beiden Ziele des § 2 StVo zG stets betont (BVerfGE 45, 187, 239 f.; 98, 196, 200 f.; OLG Karlsruhe ZfStrVoSH 1978, 9, 12).

Demnach wird die Verantwortung einer JVA und einer Aufsichtsbehörde für den Schutz der Allgemeinheit nicht erst dann relevant, wenn ein Strafgefangener im Rahmen von Vollzugslockerungen wieder unmittelbaren Kontakt zur Allgemeinheit erhält, sondern gewinnt bereits in der Ausgestaltung des Vollzugs im Hinblick auf die einflussreichen und verfassungsrechtlichen relevanten Vorgaben des Resozialisierungsgebots Bedeutung. Vermeidbare Gefährdungen der Allgemeinheit können nicht nur durch eine zu frühe Gewährung von Vollzugslockerungen, sondern beispielsweise auch durch unzureichende Resozialisierungsmaßnahmen der Vollzugsbehörden entstehen.

f) Schließlich hat die Beschwerdeführer behauptet, eine Verlegung des Beschwerdeführers müsse aus Gründen der Fürsorge gegenüber dem Beschwerdegegner unterbleiben. Die Beschwerdeführer hat in diesem Zusammenhang vorgetragen, ihr werde durch die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer jegliche Möglichkeit genommen, den Beschwerdegegner auf die Verlegung in den offenen Vollzug vorzubereiten, es drohe deshalb von vornherein eine Überforderung des Beschwerdeführers und schon aus diesem Grunde ein Scheitern.

Dem Senat erschiebt sich diese Argumentation nicht. Zum einen datiert die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer bereits vom 21.12.04, so dass die Beschwerdeführer angesichts der Aussetzungsentcheidung des Senats die notwendigen Schritte zur Vorbereitung des Beschwerdegegners nutzen konnte. Zum anderen bedeutet eine Verlegung in den offenen Vollzug nicht, dass ein Strafgefangener von vornherein ohne jegliche Kontrolle ist. Der Übergang in weitgehend freie Zeiten erfolgt auch dort schrittweise.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVo zG, 467 Abs. 1 StPO. Die Entscheidung über den Gegenstandswert beruht auf § 52, 60 GKG.

(E nsender: Der Vorsitzende des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberinstanzgerichts Hamburg)

§§ 69, 70 StVollzG (Zur Auswahl der Sender für den Fernsehempfang)

Ein Gefangener hat keinen Anspruch darauf, dass ihm der Empfang eines bestimmten Senders ermöglicht wird.

(Leitsatz der Schriftleitung)

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 31. Januar 2005 - 5 Ws 33/05 Vo z -

Gründe

Den der Justizvollzugsanstalt Tege untergebrachten Gefangenen, die über ein eigenes Fernsehgerät verfügen, haben die Möglichkeit, für einen Monatsbeitrag von 5,97 Euro eine im Haftraum installierte Antennensteckdose zu mieten, an der das Signal für 30 Fernsehsender anliegt. Die Vollzugsbehörde hat mit der „e. GmbH“ einen Vertrag geschlossen, nach dem die GmbH die Sender mit einer von ihr betriebenen Satellitenanlage empfängt und in das anstandsinterne Kabelnetz einspeist. Die Auswahl der Sender trifft die Justizvollzugsanstalt, die hierzu die Gefangenen befragt und den Anteil ausändersicher Gefangener berücksichtigt. Dementsprechend gehört zu den Sendern ein polnischsprachiger. Die „e. GmbH“ richtet grundsätzlich jährlich oder bei einem Senderausfall eine Satellitenempfangsanlage nach den Vorgaben der Anstaltsleitung aus.

Als im Frühjahr 2004 die jährliche Einrichtung der Empfangsanlage erfolgen sollte, standen die polnischsprachigen Sender „TVN“, „Po sat“ und „TV Po on a“ zur Auswahl. Eine Umfrage der Gesamtinsassenvertretung unter den polnischen Gefangenen ergab für „TVN“ 64 Stimmen, für „Po sat“ 4 Stimmen und für „TV Po on a“ 3 Stimmen. Der nach diesem Ergebnis von der Anstaltsleitung ausgewählte Sender „TVN“ stellte im Juni 2004 auf codierten Empfang um und stand deshalb nicht mehr zur Verfügung. Daraufhin entschied sich die Anstaltsleitung ohne nochmalige Umfrage unter den Gefangenen für den Sender „TV Po on a“. Maßgeblich hierfür war der Umstand, dass der Sender „Po sat“, der im Jahre 2003 über das anstandsinterne Kabelnetz zu empfangen war, in diesem Zeitraum wiederholt ausgefallen war. Info gegen dessen musste die Vollzugsbehörde die „e. GmbH“ mehrmals veranlassen, die Satellitenanlage zu überprüfen und die Störung zu beseitigen, da sich die Gefangenen über den Senderausfall beschwert hatten. Nach dem Vorbringen der Anstaltsleitung wurden die Störungen durch ein instabiles Sendesignal des Senders „Po sat“ ausgeöst.

Der Gefangene, der polnischsprachig ist, hat bei der Strafvollstreckungskammer beantragt, den Anstandsleiter zu verpflichten, den in das Fernsehkabel eingespeisten Sender „TV Po on a“ durch den Sender „Po sat“ ersetzen zu lassen. Er hat behauptet, die Mehrheit der polnischen Gefangenen, nämlich 75 von 80, wünsche den Empfang des Senders „Po sat“. Entgegen dem Vorbringen des Anstandsleiters habe der Grund für die Störungen bei dem Empfang dieses Senders nicht in einem instabilen Sendesignal, sondern in der Leitungsschwäche des von der „e. GmbH“ installierten Empfängers gelegen.

Durch den Beschluss vom 15. Dezember 2004 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Mit seiner Rechtsbeschwerde beantragt der Gefangene das Verfahren und rügt er die Verletzung sachlicher Rechts. Der Senat bejaht die in § 116 Abs. 1 StVollzG bestimmten besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Rechtsmittels. Da die von dem Gefangenen erstrebte Auswechslung der Sender Gegenstand mehrerer Verfahren bei Strafvollstreckungskammern ist, dient die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

1. Die Verfahrensrügen sind zum Teil unzulässig, im Übrigen unbegründet.

a) Die von dem Gefangenen erhobene Aufklärungsrüge ist unzulässig, da ihre Begründung nicht den aus § 118 Abs. 2 StVollzG, § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO folgenden Anforderungen genügt. Der

Gefangene bemängelt, dass die Strafvollstreckungskammer neben von ihm gestellten Beweisanträgen nicht nachgegangen sei, mit dem er vorgebracht habe, dass die Störungen bei dem Empfang des Senders „Po sat“ nicht durch ein instabiles Sendesignal, sondern durch eine veraufgetete Empfangsanlage der „e. GmbH“ verursacht worden seien.

Da die Strafvollstreckungskammer die ihr obliegende Aufklärungspflicht nur verletzt haben kann, wenn sie zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses von dem Antrag Kenntnis gehabt hat oder hätte haben müssen, hätte eine ordnungsgemäße Begründung der Rügeangaben dazu erfordert, wann das Schreiben mit dem Beweisantrag bei der Strafvollstreckungskammer eingegangen ist. Auch wenn der Gefangene vor der Begründung seiner Rechtsbeschwerde keine Möglichkeit zur Akteneinsicht gehabt hat, hätte er zumindest den Tag mitteilen können, an dem er das Schreiben zur Beförderung an das Landgericht aufgegeben hat.

Darunter steht es. Den Akten ist hierzu zu entnehmen, dass das Schreiben erst am 15. Dezember 2004 bei den Justizbehörden Moabit und am 16. Dezember 2004, also nach dem Erlass des angefochtenen Beschlusses, auf der Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer eingegangen ist. Die Frist, die die Strafvollstreckungskammer dem Gefangenen zur abschließenden Stellungnahme eingeräumt hat, war bereits zuvor abgelaufen. Dass der Gefangene den verspäteten Eingang seines Schreibens nicht zu verantworten hat, ist der Rechtsbeschwerde nicht zu entnehmen.

Im Übrigen wäre, wie zu der Sachrüge auszuführen ist, die Aufklärungsrüge auch unbegründet. Für die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über den Antrag des Gefangenen war es ohne Bedeutung, wodurch die Störungen bei dem Empfang des Senders „Po sat“ verursacht worden sind.

b) Aus denselben Gründen ist die Rüge unzulässig, die Strafvollstreckungskammer habe durch die mangelnde Beachtung des Beweisantrags den Anspruch des Gefangenen auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verletzt.

c) Erforderlich ist die Rechtsbeschwerde auch, dass die Strafvollstreckungskammer dem Gefangenen, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, für das gerichtliche Verfahren weder einen Dolmetscher noch einen in die Sprachen beherrschenden Rechtsanwaltschaft beigeordnet hat. Art. 6 Abs. 3 EMRK, auf den sich die Rechtsbeschwerde beruft, bezieht sich nur auf gerichtliche Verfahren, in denen über die Begründetheit eines strafrechtlich Vorwurfs zu befinden ist (vgl. OLG Düsseldorf NStZ-RR 2001, 211; Senat, Beschluss vom 12. Februar 2002 - 5 Ws 807/01 Vo z -). Dazu gehören Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, in denen es um Streitigkeiten zwischen dem Anstandsleiter und einem Gefangenen über die Ausgestaltung des Vollzuges geht, nicht. Abgesehen davon geben die in einem ungewöhnlich aggressiven Ton verfassten Erklärungen des Gefangenen, die zu den Akten gelangt sind, keinen Grund für die Besorgnis, dass er seine Interessen ohne Sprachmittler nicht ausreichend wahrnehmen konnte.

d) Dass die Strafvollstreckungskammer nicht gehalten ist, über einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe vorab zu befinden, hat der Senat wiederholt entschieden (vgl. Beschluss vom 17. November 2003 - 5 Ws 537/03 Vo z -).

2. Die Sachrüge ist unbegründet. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Gefangenen mit dem durchweg zutreffenden Erwägungen abgelehnt. Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Austausch der Fernsehsender.

Zumindervoll den Fernsehempfang durch die Gefangenen bestimmt das Strafvollzugsgesetz in § 69 Abs. 2 lediglich, dass eigene Fernsehgeräte unter den Voraussetzungen des § 70 zugelassen werden. Das Gesetz überlässt es mithin dem Anstandsleiter, nach seiner pflichtgemäßen Ermessen zu regeln, in welcher Weise er den Empfang durch eigene Fernsehgeräte der Gefangenen organisieren und ausgestatten. Die gerichtliche Überprüfung der von ihm getroffenen Maßnahmen beschränkt sich nach § 115 Abs. 5 StVollzG darauf zu klären, ob er die für die Ermessensausübung wesentlichen Tatsachen zutreffend ermittelt hat, sei die Entscheidungsfindung ebezogen hat und ob das Ergebnis der Abwägung vertretbar ist (vgl. Caess/Müller-Detz, StVollzG 10. Aufl., § 115 Rdnrn. 20, 21 m. Rspnachw.).

Diese Rechtsgrundsätze hat die Strafvollstreckungskammer beachtet und ihrem Beschluss zutreffend zugrunde gelegt. Der Anstaltsleiter trägt bei der Auswahl des polnischen Sprachgen Fernsenders den Interessen der polnischen Gefangenen dadurch ausbrechende Rechnung, dass er die Gefangenen einmal jährlich vor der Ausrüstung der Sate tenempfangsanlage durch die Firma „e. GmbH“ nach ihren Wünschen befragt und das Ergebnis dieser Befragung in seine Entscheidung einbezieht. Angesichts des Aufwandes für eine Insassenbefragung ist es nicht zu beanstanden, wenn er es auch bei einem Ausfall des zunächst bevorzugten Senders bei einer jährlichen Befragung befragt und seine der Auswahl des Ersatzsenders zugrunde legt. Da bei der Befragung der polnischen Gefangenen im Frühjahr 2004 die Sender „Po sat“ und „TV Polonia“ fast gleichzeitig die Störungen erlitten hatten, entsprach es den für die Entscheidung gleichermaßen bedeutsamen Belangen der Anstaltsleiter, diejenigen Sender zu wählen, bei denen der Vergangenheit keine Störungen aufgetreten waren. Ob die Störungen die von dem Anstaltsleiter angenommene Ursache hatten oder ob sie auf einer empfangsschwachen Empfangsanlage beruhten und der Anstaltsleiter das auch hätte erkennen können, ist in diesem Zusammenhang nicht maßgebend. Denn der Anstaltsleiter durfte an der unstrittigen Tatsache des wiederholten Auftretens von Störungen bei dem Sender „Po sat“ zum Anlass nehmen, sich für den anderen Sender zu entscheiden und Erörterungen mit der Betreiberfirma über die Gründe für die Störungen und die Möglichkeit ihrer Beseitigung auf den Zeitpunkt der nächsten Ausrüstung der Sate tenempfangsanlage zu verscheben, um so bis zu diesem Zeitpunkt den Empfang eines polnischen Sprachgen Senders sicherzustellen.

Was die Rechtsbeschwerde hergegen noch vorbringt, verfehlt ihren Inhalt zum Erfolg. Kein Gefangener hat in der Justizvollzugsanstalt einen Anspruch darauf, dass ihm der Empfang eines bestimmten Fernsenders ermöglicht wird. Ein solcher Anspruch folgt auch nicht aus den §§ 2, 3 StVo zG bestimmten Vollzugsgrundsätzen. Das Grundrecht des Gefangenen aus Art. 5 Abs. 1 GG wird durch die Einspeisung des Senders „TV Polonia“ nicht verletzt. Seine Behauptung, dieser Sender informiere erzkonservativ und nseitig und verfüge über kein ausgewogenes Programm, gibt lediglich seine persönliche, objektive und keine Wertung an. Eine Einschätzung wider.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVo zG, § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

(Einsender: Die Mitglieder des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin)

§§ 69, 70 StVollzG (Kostentragung für Überprüfung der Rundfunk- und Fernsehgeräte)

Zur Zulässigkeit der Überbürdung der Kosten für Maßnahmen der technischen und Sicherheitsüberprüfung in Justizvollzugsanstalten eingebrachter Rundfunk- und Fernsehgeräte auf den Gefangenen.

Beschluss des 1. Strafsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 3. Januar 2005 - 1 Ws (Vo z) 18/04 -

Aus den Gründen

I.

Der Antragsteller war bis Juni 2004 Strafgefangener im Strafvollzug der Antragsgegnerin, die im Vollstreckungsplan des Landes Brandenburg als Justizvollzugsanstalt für sogenannte Langstraftäter ausgewiesen ist. Er beansprucht die Rückerstattung ihm auferlegter Kosten für die von der Antragsgegnerin im Auftrag gegebene technische Sicherheitsüberprüfung in der Justizvollzugsanstalt eingebrachter gebrauchter, zunächst zu seiner Habe genommener technischer Geräte. Die technische Überprüfung der bei der Habe befindlichen, zur Benutzung durch den jeweiligen Gefangenen freigegebenen technischen Geräte erfolgt bei der

Antragsgegnerin durch private Unternehmer, für deren Leistungen den Strafgefangenen in der ferneren Vergangenheit pro Gerät 15,00 DM, seit 1999 12,50 DM, in Rechnung gestellt wurden. Die Kosten für die Überprüfung werden dem Privatunternehmen von den sogenannten Haftkonten der Strafgefangenen direkt erstattet und die versetzten Geräte den Insassen sodann versetzt zur Benutzung übergeben.

Der Antragsteller wurde aus dem Maßregelvollzug der Antragsgegnerin zugeführt und von ihr aufgenommen. Er hatte sich indes bereits in den Jahren 1990 und 1999 im Strafvollzug der Antragsgegnerin befunden, wo ihm für die Einbringung jeweils eines Fernsehers und einer Kaffeemaschine (1990 und 1999) sowie eines Radioerweckers, eines Radorekorders und eines Wasserkochers (1990) pro Gerät 15,00 DM bzw. 12,50 DM sogenannter Versetzungskosten in Rechnung gestellt worden waren. Bei der Aufnahme des Antragstellers am 14. November 2001 hatte dieser einen CD-Rekorder mit Radote des Typs Philips AZ 2020 aus dem Maßregelvollzug mitgebracht, der vorübergehend zu seiner Habe genommen wurde. Am 28. November 2001 beantragte der frühere Gefangene die technische Überprüfung auch dieses Radorekorders als Voraussetzung für dessen Aushandlung zur Benutzung in seinem Haftraum. Auf dem entsprechenden, von ihm unterzeichneten Antragsformular wurde er dahingehend beehrt, dass das Gerät vor Aushandlung „auf seine Kosten“ überprüft und versetzt werde.

Der Antragsteller hält die Praxis der Antragsgegnerin, die technische und Sicherheitsüberprüfung eingebrachter gebrauchter technischer Geräte gegen Kostenerstattung durchzuführen zu lassen, für rechtswidrig. Er beruft sich auf einen in anderer Sache ergangenen Beschluss des Instanzgerichts vom Mai 2001, der die Antragsgegnerin verpflichtet hatte, „die Versetzung eines im August 2000 durch Angehörige des dortigen Antragstellers eingebrachten originalverpackten Wasserkochers auf eigene Kosten durchzuführen“. Er meint, einer nochmaligen technischen Überprüfung des 2001 eingebrachten CD-Rekorders habe es nicht bedurft, weil dieser bereits im Maßregelvollzug „eigentlich überprüft“ worden sei; in der Gefangenenpersonalkarte des Antragstellers stehe derartige Überprüfung als erdregnis nicht dokumentiert.

Die Antragsgegnerin sieht sich zur Ausgabung der für die Überprüfung eingebrachter technischer Geräte aufgewandten Kosten aus den den Strafgefangenen zur Verfügung stehenden Barmitteln für berechtigt. Sie beruft sich hierzu, soweit es die Einbringung von Hörfunk- und Fernsehgeräten betrifft, auf § 69 Abs. 2, 70 StVo zG. V. m. der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 zu § 69 StVo zG. Dabei verweist sie darauf, dass ihr weder ihre technische Mittel noch Know-How zur technischen Überprüfung von Phonogeräten in Eigenregie zur Verfügung stünden. Die Antragsgegnerin weist ferner darauf hin, dass es sich bei ihr um eine Vollzugsanstalt handelt, die aufgrund der Begabungsbedingungen äußerst hohen Sicherheitsstandards unterliegt; aufgrund dieser müsse eine technische Überprüfung eingebrachter Geräte aus Gründen der Anstaltsordnung durchgeführt werden; die Kontrolle der ersten Linie der Prüfung, ob an den eingebrachten Geräten manuell erachtet werden bzw. sich in vorhandenen Hohlräumen verbotene Gegenstände befinden; daneben soiten auch Gefahren durch technische Defekte für Anstaltsinsassen und Bedienstete ausgeschlossen werden.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 20. August 2004 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 12. Februar 2002, die Einbringung des CD-Rekorders mit Radote, Typ Philips AZ 2020, „von der bisherigen Beauftragung der Firma durch den Antragsteller mit der Untersuchung des Gerätes abhängig zu machen“, aufgehoben und die Antragsgegnerin im Wege der Folgenbeseitigung dazu verpflichtet, an den Antragsteller die ihm in Rechnung gestellten Kosten von 6,39 Euro (= 12,50 DM) zu erstatten; den weitergehenden Antrag auf Erstattung der in den Jahren 1990 und 1999 für technische Überprüfungen angefallenen und aus dem Haftkonto des Antragstellers beglichenen Kosten hat die Kammer zurückgewiesen. Zur Begründung verweist sie darauf, die in den Jahren 1990 und 1999 angefallenen Überprüfungskosten unterliegen deshalb keiner Rückerstattung, weil die zugrundeliegenden Maßnahmen der Antragsgegnerin nicht innerhalb eines Jahres wirksam angefochten worden seien (§ 113 Abs. 3 StVo zG analog). Der weitergehende, innerhalb der gesetzlich festgesetzten Jahresfrist

anhängig gemachte Anträge haben der Sache Erfolg, da keine Erforderlichkeit - gesetzlich Grund für die Überbürdung anfallender Kosten für technische Überprüfungen existieren, ferner - jedenfalls für Radio- und Fernsehgeräte - entsprechende Bestimmungen gegen Art. 5 Abs. 1 GG verstößen und außerdem mit dem sogenannten Angemessenheitsgrundsatz unvereinbar wären. Im Übrigen ergeben sich „mittelbar aus § 50 StVO zG das Verbot ..., die Gefangenen an den Kosten ihrer Überwachung und Kontrolle zu beteiligen“; Dieses Verbot dürfte nicht dadurch umgangen werden, dass begünstigendes Verwaltungshandeln an „Kostentragungsaufgaben“ geknüpft werde. Wegen der Enzifferierung der Begründung wird auf den Inhalt der Instanzgerichtlichen Entscheidung Bezug genommen.

Mit ihrer Rechtsbeschwerde wendet sich die Antragsgegnerin gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, soweit diese für sie rechtsnachteilig ist. Ihrer Auffassung nach ergibt sich die Beteiligung, Strafgefangenen die Kosten für eine externe technische Überprüfung eingebrachter Rundfunk- und Fernsehgeräte aufzuerlegen, mittelbar aus §§ 19 Abs. 2, 70 Abs. 2 Nr. 2 StVO zG: Wenn seine Menge für berechnungsfähig, den Besitz derartiger Gegenstände zu untersagen, dürfe sie diesen „demoralisierend“ an eine vorherige, kostenpflichtige Sicherheidskontrolle knüpfen; die Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 zu § 69 StVO zG sei vor diesem Hintergrund edgch untergeordnet die Ausgestaltung des allgemeinen Verwaltungsgrundsatzes, begünstigendes Verwaltungshandeln von Bearbeitungsgebühren oder einer Kostenbeteiligung abhängig zu machen; das Strafvollzugsengesetz sei eine Beteiligungsmaßnahme an den durch ihre Unterbrechung im Vollzug entstandenen Kosten zudem nicht aus, wie die inhaltliche Ausgestaltung des § 50 StVO zG beweise; soweit das StVO zG keine ausdrückliche Regelung zur Beteiligung an Sicherungsmaßnahmen treffe, ergebe sich heraus noch nicht deren Rechtswirksamkeit; im Gegenteil mache § 50 StVO zG als Ausprägung des Angemessenheitsgrundsatzes vielmehr deutlich, dass Gefangene zumindest eine Mitverantwortung für die durch sie verursachten Kosten zu tragen hätten; geteilt werde dies dann, wenn die Grundbedürfnisse - Verpflegung und Unterkunft - betroffen seien, müsse eine Kostentragung „doch erst recht eingefordert werden können, wenn die Gefangenen auf ihren Wunsch hin einen CD-Rekorder mit Radioteilnehmern Haftraum betreiben“; § 3 Abs. 1 StVO zG als allgemeine einfachgesetzliche Ausprägung des sogenannten Angemessenheitsgrundsatzes stehe der Überbürdung von für Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen entstandenen Kosten auf Strafgefangene nicht entgegen, weil es auch in Freiheitsermächtig - etwa beim Besuch von Sportveranstaltungen - geschehe.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

1. Das Rechtsmittel ist zu ässg. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des materiellen Rechts geboten (§ 116 Abs. 1 StVO zG). Der vorliegende Enzifferierung Anknüpfungspunkt. Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen (Strafvollzugs-)Rechts aufzustellen; insoweit sind materielle Rechtsfragen zu klären und richtungswesentlich zu beurteilen (vgl. BGHSt 24, 15 f.; OLG Hamm ZfStrVo SH 1978, 49; OLG Nürnberg ZfStrVo 1983, 124): Die Zulässigkeit der Kostenüberbürdung für Maßnahmen der technischen und Sicherheitsüberprüfung in Justizvollzugsanstalten eingebrachter Rundfunk- und Fernsehgeräte ist bislang - soweit ersichtlich - weitgehend noch nicht Gegenstand obergerichtlicher Entscheidungen gewesen.

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird im Übrigen den weiteren Zulässigkeitsanforderungen der § 116 Abs. 1, 2, 4, 118 StVO zG gerecht.

2. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Die Strafvollstreckungskammer hat die Antragsgegnerin durch die angefochtene Entscheidung rechtsfehlerhaft verpflichtet, einen vom Antragsteller während dessen Haftdauer eingezeichneten Kostenbeitrag von umgerechnet 6,39 Euro für sicherheitstechnische Überprüfungsmaßnahmen an einem gebrauchten CD-Rekorder zu erstatten. Entgegen der Rechtsauffassung des Instanzgerichts war die Antragsgegnerin zur Erhebung entsprechender Kosten - jedenfalls in der erfochtenen Höhe - berechnungsfähig.

Rechtsgrundlage für die Kostentragungspflicht des Gefangenen für die skizzierten technischen Untersuchungsmaßnahmen

geben die §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 1, 2 StVO zG. V. m. der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 zu § 69 StVO zG ab. Danach sind Strafgefangenen eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung im Haftraum zu überlassen, wenn nicht ihr Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder das Ziel des Strafvollzugs bzw. die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde; die Aushändigung der Geräte darf nur erfolgen, wenn feststeht, dass sie den geltenden Bestimmungen und Aufgaben entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten, wobei die hierzu erforderlichen Überprüfungen seitens der Vollzugsanstalt auf Kosten der Gefangenen veranlasst werden.

Dass die Kostentragungspflicht für Sicherheitsprüfungen eingebrachter Hörfunk- und Fernsehgeräte nicht gesetzlich, sondern in der Verwaltungsvorschrift geregelt worden ist, unterlegt dabei keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Insbesondere verlangt nicht etwa das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) eine gesetzliche Regelung der Kostentragungspflicht. Zwar gebietet das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes die Regelung für die Grundrechtsausübung wesentlicher Rechtsfragen durch den Gesetzgeber. Hierum handelt es sich vorliegend jedoch nicht. Die diskutierte Kostentragungstatuierung untergeordnet die normale Regelung der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 69 StVO zG schränkt die Grundrechte der betroffenen Gefangenen nämlich nicht unmittelbar selbst wesentlich ein. Vielmehr stellt sie als tatsächliche und rechtlich unbeständige Annex der die Benutzung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte einschränkende, gesetzlich fixierte Regelung der §§ 69 Abs. 2, 70 StVO zG anzuwenden. Der die Informationsgewinnung durch Strafgefangene betreffende Eingriff in den grundrechtlichen Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG findet bereits auf der Ebene der eingebrachten Phonogeräte betreffende Zulassungsentscheidung statt, während die Kosten für die diese Entscheidung vorbereitenden technischen Untersuchungen selbst keinen für die Grundrechtsausübung wesentlichen Eingriff in die Grundrechtsausübung darstellen. Vor diesem Hintergrund stellt es sich als rechtlich vertretbar dar, dass in § 50 StVO zG keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Beteiligung von Strafgefangenen an Sicherheits- und Überprüfungsmaßnahmen während ihrer Haftdauer getroffen worden ist. Der Senat braucht vor dem Hintergrund des Vorstehenden auch nicht zu entscheiden, ob § 50 Abs. 1 StVO zG eine dahingehenden Auslegung zugänglich ist, dass technische Überprüfungsmaßnahmen für im Haftraum genutzte technischer Geräte als Haftkostenbeitrag abgerechnet werden können; hierfür könnte allerdings die normative Fassung des § 50 Abs. 1 StVO zG sprechen, der an den strafprozessualen Grundgedanken anknüpft, wonach dem Verurteilten die Kosten des Strafverfahrens zur Last fallen (§ 465 Abs. 1 Satz 1 StPO), zu denen gem. § 464 a Abs. 1 Satz 2 StPO auch die durch die Vollstreckung der Rechtsfolgen der Tat entstehenden Kosten, also auch Person- und Sachkosten, gehören (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 47. Auflage, § 464 a, Rz. 3). Auch wenn § 50 StVO zG den Haftkostenbeitrag als Ausprägung des in § 3 StVO zG allgemeinen geregelten Angemessenheitsgrundsatzes aufwendungen beschränkt, die durch den Lebensunterhalt und die Unterbringung des Gefangenen verursacht werden (vgl. Caess/Müller-Detz, StVO zG, 10. Auflage, § 50, Rz. 2 m. w. N.), könnten die den Gegenstand herangezogenen Rechtsbeschwerdeverfahrens bildenden Kosten als derartige, durch die Unterbrechung des Gefangenen veranlasste, Geldleistungen anzusehen sein.

Die in Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 69 StVO zG getroffene Kostenregelung ist des Weiteren nicht wegen Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 GG verfassungswidrig. Zwar greift auch sie - wie dargestellt - als Annex zu der in §§ 69 Abs. 2, 70 StVO zG getroffenen Regelung in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung ein, da sie die Informationsgewinnung durch Strafgefangene potentiell einschränkt: Die Zurverfügungstellung eingebrachter gebrauchter Rundfunk- und Fernsehgeräte wird regelmäßig entweder von der Erstattung der für ihre technische Überprüfung angefallenen Kosten abhängig gemacht oder erfolgt durch Zugriff auf das Haftkonto der Strafgefangenen seitens der Vollzugsanstalt unmittelbar selbst, so dass die Inhaftierten die hiermit verbundene Vermögensminderung nur durch Verzicht auf die Zurverfügungstellung der eingebrachten Geräte vermeiden können oder mangels ausreichender Geldmittel zur Durchführung des Zulassungsverfahrens nach § 70 StVO zG nicht in der Lage sind. Die Informationsgewinnungsfreiheit nach

Art. 5 Abs. 1 GG wird indes durch die hier verfahrensgegenständliche Kostentragungspflicht nicht verletzt. Art. 5 GG schützt die Freiheit der Informationsgewinnung nicht schrankenlos, steht vielmehr unter dem Vorbehalt verfassungskonformer allgemeiner Gesetze (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG). In diesem Sinne regeln §§ 69 Abs. 2, 70 StVO zG den Zugang von Strafgefangenen zu Informationsübertragungs- und Haftanstalten gebräucher Empfangsgeräte. Die in diesen Vorschriften getroffene Regelung ist verfassungskonform, schützt sie doch den Grundsatz des unbeschränkten Zugangs der Inhaftierten zu Informationen, der verfassungsrechtlich unbedenklich - aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt eingeschränkt werden darf; dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass § 69 Abs. 1 StVO zG den Justizvollzugsanstalten darüber hinaus die nur unter besonders engen Voraussetzungen einzuschränkende Verpflichtung auferlegt, Hörfunk- und Fernsehprogramme zum Gemeinschaftsempfang auszustrahlen. Unter Berücksichtigung dessen kann die Zuweisung generischer Hörfunk- und Fernsehgeräte von Strafgefangenen zur Nutzung im Haftraum an eine vorausgehende technische Überprüfung geknüpft und können die hierfür aufgewandten Kosten den Gefangenen auch in Rechnung gestellt werden, zumal deren grundsätzlicher unbeschränkbarer Anspruch auf Informationsgewinnung über Hörfunk- und Fernsehprogramme dadurch unberührt bleibt. Dies gilt jedenfalls soweit, wie die hierfür aufzuwendenden Kosten unter Berücksichtigung der besonderen Vermögensverhältnisse von Strafgefangenen in der Höhe und von nahezu jedem Betroffenen aufzubringen sind. So ergibt der Fall allerdings, dass dem Antragsteller Kosten von lediglich 6,39 Euro aufgebürdet worden sind, die aus dem Guthaben seines Haftkontos ohne weiteres bestritten werden können. Aus Vorstehendem ergibt sich zugleich, dass die Antragsgegner nicht gehalten gewesen sind, die nach § 70 Abs. 1, 2 StVO zG gebotenen technischen und Sicherheitskontrollen entgegengevozunehmen: Denn abgesehen davon, dass hierdurch kaum geringere - potentiell erstattungsfähige - Person- und Sachkosten angefallen wären, hat der Antragsteller die durch die Fremdvergabe der erforderlichen Überprüfungseinstellungen entstandenen finanziellen Aufwendungen von Rechts wegen zu tragen.

Schließlich verpflichtet auch nicht das in §§ 3, 50 StVO zG einfachgesetzlich geregelte sogenannte Angelegenheitsprinzip die Antragsgegner dazu, die Sicherheitsüberprüfung des vom Antragsteller eingebrachten gebrauchten Phonogerätes kostenfrei durchzuführen. Beide Vorschriften beruhen auf dem gesetzgeberischen Grundgedanken, der Strafgefangene müsse sich jedenfalls soweit an den Haftkosten beteiligen, wie er aufgrund seiner Inhaftierung auch in Freiheit anfallende Aufwendungen erspart habe. Diesem Grundprinzip des Strafvollzugs wird die Regelung der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 zu § 69 StVO zG indes gerecht, wie, wie die Rechtsbeschwerde zutreffend ausführt, die Überbürdung von für Sicherungsmaßnahmen aufgewandten Kosten auf Verbraucher- bzw. Leistungsempfänger allgemein zu assen und in der Praxis zudem häufig g stattdet.

...

(Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts)

§§ 23, 28 Abs. 1 S. 2 EGGVG (Zur Verwirkung im Falle eines Antrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit)

Das Recht eines Untersuchungsgefangenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Zuweisung eines bestimmten Haftortes ist grundsätzlich jedenfalls nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller von der einschlägigen Rechtslage hätte Kenntnis erlangen und gegen die Maßnahme der Vollzugsanstalt hätte vorgehen können, verwirkt.

Beschluss des 2. Senats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. Dezember 2004 - 2 VAs 24/04 -

Gründe

Der Antragsteller war vom 15.02.2003 bis zum 28.10.2003 als Untersuchungsgefangener in der Justizvollzugsanstalt O. inhaftiert. Mit am 11.5.2004 eingebrachtem Schreiben beantragte er, im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG festzustellen, dass die Unterbringung in einem mit einer Sichtblende am Fenster ausgestatteten und zudem mit einem weiteren Gefangenen belegten Haftort rechtswidrig war. Außerdem hat er die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt. Seinem Begehren kann schon deshalb nicht entsprochen werden, weil das Rechtsmittel unzulässig ist.

Soweit sich der Antragsteller gegen die Unterbringung in einem mit einer Sichtblende versehenen Fenster ausgestatteten Zimmer wendet, ist zwar grundsätzlich der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG eröffnet. Denn bei der Zuweisung eines Haftorts handelt es sich um einen sogenannten Reakt, der mit Außenwirkung die Angelegenheiten des Untersuchungsgefangenen regelt und somit einen nach §§ 23 EGGVG anfechtbaren behördlichen Verwaltungsakt darstellt (vgl. KK-Schöretz zu § 23 EGGVG Rn. 21, 104; OLG Frankfurt NJW 2003, 2843 f. m.w.N. zu § 109 StVO zG). Auch steht die Substanz des Rechtswegs nach §§ 23 ff. EGGVG (vgl. § 23 Abs. 3 EGGVG) einer Überprüfung nicht entgegen, da die Unterbringung des Betroffenen in einem Haftort mit für die gesamte Anstalt geltenden Bauvorschriften Besonderheiten in der Anordnungskompetenz des Haftortleiters unterfällt (vgl. KG JR 1979, 519 f.; Senat Justz 2004, 302; KK-Boujong zu § 119 StPO Rn. 103; LR-Hager zu § 119 StPO Rn. 161; Cassardt NSTz 1994, 523, 524). Doch ist der Antrag deshalb unzulässig, weil der Antragsteller sein Recht auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der - nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft erlassenen - Maßnahme verwirkt hat.

Allerdings lässt die mit der Beendigung der Unterbringungssituation eingetretene Erledigung einer Maßnahme einen berechtigten Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit (§ 28 Abs. 1 Satz 2 EGGVG) nicht entfallen. Steht die Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) oder eine andere tiefgreifende Grundrechtsverletzung in Frage, so muss wegen der fortwirkenden deskränkernden Wirkung der Maßnahme ein Rechtsschutzbegehren zur nachträglichen gerichtlichen Überprüfung zu assen. Dies gilt auch, wenn der Beschwerdeführer in angemessener Zeit vor Erledigung der Maßnahmen Rechtsschutz hätte erlangen können (BVerfG StV 2002, 661 f.; OLG Frankfurt NJW 2003, 2843, 2844 f.). Auch war die Antragsfrist des § 26 Abs. 1 EGGVG vorgehend nicht in Gang gesetzt, da die Zuweisung des Haftorts dem Antragsteller nicht schriftlich bekannt gemacht wurde (Thür. OLG ZfStrVO 2003, 306, 308; Kesse, GVG, zu § 26 EGGVG Rn. 3; Meyer-Goßner zu § 26 EGGVG Rn. 4; OLG Frankfurt NJW 2003, 2843 f. zu § 112 Abs. 1 StVO zG). Doch gibt dies dem Antragsteller nicht das Recht, zeitlich unbeschränkt die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer während der Dauer der Untersuchungshaft getroffenen Maßnahme zu begehren. Dabei kann dahinstehen, ob ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe der Haftortzuweisung in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 3 EGGVG a.s. unzulässig anzusehen ist (so OLG Frankfurt NJW 2003, 2843 f.; NSTz-RR 2004, 29 f.; a.A. Thür. OLG ZfStrVO 2003, 306, 308). Denn jedenfalls tritt binnen eines Jahres, nachdem der Antragsteller spätestens von der einschlägigen Rechtslage hätte Kenntnis erlangen und gegen die Maßnahme rechtlich hätte vorgehen können, grundsätzlich eine Verwirkung des Antragsrechts ein (Thür. OLG ZfStrVO 2003, 306, 308 f.; OLG Frankfurt NSTz-RR 2004, 29 f.). Dem Rechtsinst tut der Verwirkung entgegen verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfGE 32, 305 = NJW 1972, 675 f.) - der Gedanke der Rechtsicherheit zugrunde, wonach die Frage der Rechtswidrigkeit von Maßnahmen nicht auf längere, unbestimmte Dauer ungeklärt bleiben darf, sondern in angemessener Zeit einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden sollte. Dies gilt zuma bei den im Vollzug der Untersuchungshaft angeordneten sogenannten Reakten, die grundsätzlich dann, wenn der Antragsteller gegenüber der Anstalt keine Einwendungen erhebt, nicht schriftlich bekannt gegeben werden, so dass - etztend auch deshalb, weil der Antragsteller der Justizvollzugsanstalt keine Anwesenheit gegeben hat, die Maßnahme zu überprüfen - die Rechtsmittelfrist (§ 26 Abs. 1 EGGVG) nicht in Gang gesetzt wird.

Nach diesen Grundsätzen hat der Antragsteller bei seinem am 11.05.2004 und damit rund 15 Monate seit der Haftraumzuweisung eingekommenen Antrag sein Recht auf nachträgliche Feststellung verwirkt. Dabei kann dahinstehen, ob vorlegend - den Sachvortrag des Antragstellers als wahr unterstellt - eine Verletzung der Menschenwürde oder ein anderer schwerwiegender Grundrechtseingriff zu besorgen war. Dies erscheint allerdings schon fraglich, weil auch das Vorhandensein von Sichtblenden - auch wenn diese im Einzelnen rechtswidrig angebracht sein mögen - angesichts des vorübergehenden Charakters der Untersuchungshaft zunächst nicht gegengetreten, den Antragsteller in seinem Anspruch auf Beachtung der menschlichen Würde zu verletzen, und die von ihm behauptete Beeinträchtigung seines Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) - auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in seinem Schreiben vom 02.12.2004 - durch die Sichtblenden nicht näher konkretisiert wurde. Jedenfalls befand sich der Antragsteller nahezu neun Monate in Haft, in der er mit Sichtblenden versehenen Zelle, ohne dass er auch nur bei der Anstaltseinstellung Einspruch gegen diese Unterbrechung erhoben hätte. Soweit er vorträgt, ihm sei die Rechtswidrigkeit der Maßnahmen erst später bekannt geworden, erkläre dies angesichts der von ihm behaupteten massiven Beeinträchtigungen nicht, warum er nicht dieser Situation untätig gelassen, in der vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen zu werden pflegt (vgl. BVerfGE 32, 305 = NJW 1972, 675 f.). Unter diesen Umständen war es dem Antragsteller möglich und zumutbar, sich um eine Kenntnis der Rechtslage zu bemühen, um die ihn belastende Maßnahme durch Verlegungsantrag oder ähnliches zu beenden oder aber eine gerichtliche Klärung der Rechtmäßigkeit der Sichtblenden herbeizuführen. Auch nach Ende der Untersuchungshaft hat er fünf Monate verstreichen lassen, bevor er seinen Antrag beim Oberlandesgericht eingereicht hat. Mit Blick hierauf erscheint es dem Senat als angemessen, von einer Verwirkung des Antragsrechtes auszugehen. Dies verzetzt den Antragsteller auch nicht in seinem Recht aus Art. 19 Abs. 4 GG. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses bei Verletzung des Anspruchs auf menschliche Würde und anderen tiefgreifenden Grundrechtseingriffen ist nur so sehr, dass der von einer so schweren Verletzung Betroffene nicht prinzipiell auch deshalb rechtsschutzlos bleibt, weil der Eingriff, gegen den er sich im gerichtlichen Verfahren wendet, sich bereits vor einer Entscheidung oder gar vor Antragstellung ereignet hat. So hat aber nicht den Senat, dem von einem Grundrechtseingriff Betroffenen die Einhaltung für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes allgemein geltenden Regeln des jeweiligen Verfahrensrechts zu ersparen (BVerfGE NStZ-RR 2004, 59 f.), zu denen auch die Grundsätze der Verwirkung eines Antragsrechtes zählen (vgl. OLG Frankfurt NStZ-RR 2004, 29).

Soweit der Antragsteller außerdem die Doppelbegabung des Haftraums geltend macht, besteht eine Entscheidungszuständigkeit des Oberlandesgerichts nicht. Über eine der Regeln des § 119 Abs. 2 StPO entgegenstehende Doppelbegabung hat die mehrgem. § 119 Abs. 3 StPO der Haftrichter zu entscheiden (Senat Justz 2004, 302; Thür. OLG ZfStrVO 2003, 306, 307).

Der Antrag auf Bewährung von Prozesskostenhilfe ist unbegründet, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§§ 29 Abs. 3 EGGVG, 114 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 30 Abs. 1 EGGVG, 2 Nr. 1 KostO. Der Geschäftswert wurde nach den §§ 30 Abs. 3 EGGVG, 30 Abs. 2 KostO festgesetzt.

(Mitgeteilt von VR OLG Joachim Schubart, Karlsruhe)

§§ 24 Abs. 3, 84 Abs. 1, 2 StVollzG (Zur Durchsuchung eines Besuchers)

Eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung eines Besuchers ist unzulässig.

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 28. Dezember 2004 - 3 Vo z (Ws) 130/04 -

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer, der in der JVA F. der Beschwerdegegner seit 1993 als ehrenamtliche Volontärin tätig ist, ist mit dem Strafgefangenen S. verlobt, der dort eine Freizeitstrafe verbüßt.

Am 14.02.04 kam der Beschwerdeführer als Besucher in hiesiger Verlobterin der JVA. Dort wurde sie von der Volontärin beauftragt, die JVA zu durchsuchen. Der Beschwerdeführer zog den Mantel aus und legte den Schal ab, um sich abtasten zu lassen. Frau T. durchsuchte den Mantel, tastete die Klettverschlüsse ab und erklärte dann, der Beschwerdeführer müsse auch die Jacke öffnen, unter der der Beschwerdeführer ein enges T-Shirt trug. Frau T. hob das T-Shirt hoch, griff von unten an den BH und zog dessen unteren Rand ab, damit eventuelle versteckte Gegenstände herausfallen könnten.

Mit ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrte der Beschwerdeführer die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme. Der Antrag wurde durch die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluss abgelehnt.

I.

Die gegen diese Entscheidung form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet.

Eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Fortbildung des Rechts geboten. Soweit ersichtlich, ist der zulässige Umfang der körperlichen Durchsuchung eines Besuchers eines Strafgefangenen durch die obereinstimmige Rechtsprechung noch nicht entschieden worden.

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG zulässig. Die Durchsuchung hat sich mit deren Durchführung erledigt. Ein Feststellungsinteresse der Beschwerdeführer ergibt sich aus einer konkreten Wiederholungsgefahr. Der Verlobte der Beschwerdeführer ist weiterhin Strafgefangener in der Volontärin der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin ist der Auffassung, dass das Verhalten ihrer Bediensteten nicht rechtswidrig war, so dass jederzeit mit der Wiederholung einer entsprechenden Durchsuchung gerechnet werden muss.

2. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch begründet. Die Sache ist gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG spruchreif, so dass der Senat an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden hat.

Die Art und Weise der Durchsuchung ist nicht von § 24 Abs. 3 StVollzG gedeckt. Es fehlt damit an einer erforderlichen Ermächtigungsgrundlage für diese in die Rechte der Beschwerdeführer eingreifende Maßnahme.

Gemäß § 24 Abs. 3 StVollzG kann ein Besuch zwar aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt. Bereits ein Vergleich mit § 84 StVollzG macht aber deutlich, dass damit keine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung gemeint sein kann. So regelt § 84 Abs. 1 StVollzG ebenso wie § 24 Abs. 3 StVollzG das Recht zur Durchsuchung. Allerdings fehlt es in § 24 StVollzG an einer § 84 Abs. 2 StVollzG entsprechenden Regelung, die ausdrücklich eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung bei Strafgefangenen unter weitest möglichen Einschränkungen gestattet. Es geht auf der Hand, dass dem Strafgefangenen aufgrund seiner Stellung im Strafvollzug erhebliche Einschränkungen seiner Rechtsstellung zugemutet werden als dem Besucher (vgl. Müller-Detz, Möglichen und Grenzen der körperlichen Durchsuchung von Besuchern, ZfStrVo 1995, 214, 217). Insofern ergibt sich bereits aus dem Vergleich dieser beiden Vorschriften eindeutig heraus, dass eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung von Besuchern vom Gesetzgeber generell nicht gewollt war.

Eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung eines Besuchers ist danach unzulässig (so auch LG Hamburg, ZfStrVo 2000, 252, 254; Caess/Müller-Detz, StVollzG, 9. Aufl., § 24 StVollzG Rdnr. 6; Müller-Detz, a.a.O. S. 214 ff.; AK zum StVollzG-Joester/Wegner, 4. Aufl., § 24 StVollzG Rdnr. 22; Schwend-Böhm,

StVo lzG, 3. Auf., § 24 StVo zG Rdnr. 15).

In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass eine neue Entdeckung verbundene Durchsuchungen einer Person durch Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG geschützte Intimsphäre darstellt, der zu seiner Rechtfertigung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage bedarf, die die im Widerstreit stehenden Rechtsgüter durch die Formulierung von Eingriffsvoraussetzungen gegeneinander abwägt. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die Oberbekleidung vollständig abgelegt werden soll oder so weit hoch- oder heruntergezogen wird, dass dem Vorgangsbedingten eine freie Blick auf die Unterwäsche oder ein Berühren der nackten Haut des Besuchers gestattet ist. In allen genannten Konstellationen werden das Schamgefühl des Besuchers und seine Intimsphäre in gleicher Weise betroffen.

Nach allem ist den Vorgangsbedingten im Rahmen von § 24 Abs. 3 StVo G nicht gestattet, den Besucher bis zur Entdeckung bis auf die Unterwäsche zu veranlassen bzw. diese Entdeckung durch Anheben der Oberbekleidung einhändig vorzunehmen. Sie haben sich im Rahmen der Durchsuchung vielmehr darauf zu beschränken, den Körper durch die Oberbekleidung nach verbotenen Gegenständen abzutasten oder/und mit dem Einsatz von Meta-sonden abzusondern (so auch LG Hamburg, Caess/Müller-Detz, Müller-Detz, AK-Joester/Wegner, Schwend-Boehm jeweils a.a.O.).

Sowohl die Beschwerdegegnerin geltend macht, dass die dargestellte Beschränkung ihrer Durchsuchungskompetenzen das Sicherungserfordernis erhöht, ist dem entgegenzusetzen, dass es das Erfordernis einer gesetzlichen Eingriffsgrundlage nicht entbehren kann. Im Übrigen stehen der Beschwerdegegnerin unter den §§ 25 ff. und § 84 StVo lzG genannten weiteren Voraussetzungen weitere Instrumentarien zur Verfügung, um das Einschmelgen verbotener Gegenstände zu verhindern.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 1, 4 StVo zG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf §§ 52 Abs. 1, 60 GKG.

(Ersender: Der Vorsitzende des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

§§ 11 Abs. 1 StVollzG, 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB, 454a Abs. 1 StPO (Zur Entwicklung des Gefangenen im Vollzug und Aussetzung der Reststrafe)

- Besondere Umstände, welche eine Aussetzung der Reststrafe zum Halbstrafenzeitpunkt rechtfertigen, können sich trotz der Schwere der verübten Straftat daraus ableiten, dass beim Verurteilten während des Strafvollzuges eine nachhaltige Entwicklung seiner Persönlichkeit eingetreten ist.**
- Werden einem Verurteilten während seiner Inhaftierung Lockerungen, insbesondere die Zulassung zu einem freien Beschäftigungsverhältnis, gewährt und absolviert er diese über einen längeren Zeitraum hinweg beanstandungsfrei und zuverlässig, so kann eine solche Entwicklung zusammen mit anderen günstigen Umständen ein derartiges Gewicht erlangen, dass sie die Gesamtwürdigung wesentlich beeinflusst und insgesamt zur Annahme besonderer Umstände i.S.d. § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB führt.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. November 2004 - 1 Ws 383/04 -

Gründe

I.

Der Strafgefangene Z. wurde durch Urteil des Landgerichts X vom 01.04.2003 wegen Betruges in 60 Fällen unter Aufhebung einer Gesamtfreiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts X vom 25.09.2002 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt, wofür er als verantwortlicher Inhaber einer in U. ansässigen Firmengruppe in einer Vielzahl von Fällen Kunden um ein gezahlte Kautonen bzw. vorausbezahlte Kaufpreiselbstungen in Höhe von mehr als einer Million DM betrogen hatte, indem er unter anderem in Zielungsanzeigen in Werbung nicht vorhandene Waren zum Kauf angeboten hatte. Er befand sich seit 26.07.2001 in Haft. Die Hälfte der Strafe war am 24.10.2004 verbüßt; der Zweidrittelzeitpunkt ist auf den 23.11.2005 notiert.

Mit Beschluss vom 22.09.2004 hat es die Strafvollstreckungskammer abgelehnt, die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe nach Verbüßung der Hälfte auszusetzen. Gegen diesen Beschluss richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Verurteilten.

II.

Das Rechtsmittel hat den aus dem Tenor ersichtlichen Erfolg.

Der Senat hat die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB bejaht und den Entlasszeitpunkt auf den 01.03.2005 festgesetzt.

Nach dieser Vorschrift kann schon nach Verbüßung der Hälfte einer Freiheitsstrafe die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn die Gesamtwürdigung von Tat(en), Persönlichkeit des Verurteilten und dessen Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen, die eine neue Beurteilung zu assen. Durchschnitliche oder einfache Strafverurteilungsgründe rechtfertigen eine ausnahmsweise Aussetzung der Vollstreckung noch nicht. Es muss sich vielmehr um merkwürdige Umstände handeln, die von besonderem Gewicht sind und dem Fall im Rahmen der abwägenden Gesamtschau zugunsten des Täters eine besondere Prägung geben. Die Umstände müssen die Tat, ihre Auswirkungen bzw. die Entwicklung der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt vergleichbarer Fallgestaltungen so deutlich abheben und neuem so dem Licht erscheinen lassen, dass eine Strafaussetzung ohne Gefährdung der allgemeinen Interessen verantwortet werden kann (vgl. hierzu Senat D e Just z 1987, 386; Tröndel/Fischer, StGB, 52. Auflage 2004, § 57 Rn. 16).

Aberdings spricht das Tatbild vorwiegend zunächst gegen eine solche Wertung. Bei den Straftaten des Verurteilten handelt es sich nicht um Bagatellden, sondern er hat in ganz erheblichem Umfang Betrugsstraftaten auch zum Nachteil einer Vielzahl von Kunden begangen, wofür er - worauf die Strafvollstreckungskammer zu Recht hingewiesen hat - planmäßig und mit erheblicher Kräfteenergie vorgegangen ist. Auch die Schwere der Straftat steht jedoch einer Halbstrafenaussetzung nicht grundsätzlich entgegen, da der Gesetzgeber entgegen der sog. Erstverbüßerregelung in § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB - in § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB gerade keine zeitliche Obergrenze für zeitige Freiheitsstrafen normiert hat (OLG Karlsruhe NSTZ-RR 1997, 323 f.; LK-Grubbohm, 11. Auflage 1992, § 57 Rn. 45). Soche aus der Tatschwere resultierenden Gesichtspunkte werden im Regelfalle aber im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung einer Aussetzung des Strafrestes nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB entgegenstehen und die Anordnung der Haftfortdauer auch aus Gründen der Verteidigung der Rechtsordnung gebieten (KG Beschluss vom 04.10.2000, 5 Ws 674/00; Tröndel/Fischer, a.a.O., § 57 Rn. 29), auch wenn der Verurteilte - wie hier - vor der Tat nicht vorbestraft war, in der Hauptverhandlung ein Geständnis abgelegt hat und sich erstmalig in Haft befindet.

Eine hervorgehobene Beurteilung kann sich aber anders als nach dem oben dargelegten ergeben, wenn bei dem Verurteilten während des Strafvollzuges eine nachhaltige Entwicklung seiner Persönlichkeit eingetreten ist und sich heraus eine günstige Sozial- und Kriminalprognose ergibt. In der oberrichterlichen Rechtsprechung ist seit langem anerkannt, dass in der Personlegenden Umständen merkmale eine maßgebliche Bedeutung bei der gebotenen Gesamtschau

Buchbesprechungen

be gemessen werden kann (OLG Zweibrücken MDR 1979, 600; OLG Hamburg StV 1983, 114; OLG Stuttgart StV 1983, 115; Tröndle, a.a.O.).

Zu diesen Gesichtspunkten gehört insbesondere auch die Entwicklung des Verurteilten im Strafzug, denn dieser dient vornehmlich der Resozialisierung und Wiedereingliederung des straffällig Gewordenen (§ 2 Satz 1 StVo zG; BVerfGE 45, 187 ff., 239; Caess/Müller-Detz, StVo zG, 7. Auflage 1998, § 2 Rn. 6). Setzt sich ein Verurteilter etwa während der Haft mit dem von ihm begangenen Unrecht nachhaltig auseinander, distanziert er sich hiervon und zeigt durch seinen Gesamtverhaltensabwärtung die Einsicht und Reue, so kommt dem besondere Bedeutung bei (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.01.2000, 3 Ws 256/99; OLG Celle NSIZ 1986, 573 f.; LK-Grubbohmer a.a.O.).

Auch stellt es einen besonders gewichtigen Umstand dar, wenn dem Verurteilten während seiner Inhaftierung Lockerungen gewährt werden und er diese über einen längeren Zeitraum beanstandungsfrei absolviert. Eine solche Entwicklung kann zusammen mit anderen günstigen Umständen einen derartigen Gewichtungsergebnis, dass sich die Gesamtwürdigung wesentlich beeinflusst und insgesamt zur Annahme besonderer Umstände i.S.d. § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB führt (Senat, Beschluss vom 17.12.2002, 1 Ws 387/02).

So ergab der Fall der Verurteilung, dem von der Strafverfolgungskammer als Erstverurteilter zu Recht eine günstige Sozialprognose bescheinigt wurde, befand sich seit 24.05.2004 als Freigänger in der Justizvollzugsanstalt V. und ist bei der Firma R. als Disponent beschäftigt. Dort ist er sowohl für die Tourenplanung als auch die Fahrerleitung verantwortlich. Sein Verhaltensverhalten war nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt V. auch im Übrigen beanstandungsfrei. Auch die Entlassbedingungen sind günstig. So kann der Verurteilte seine Arbeitsstelle behaupten und erhält von der Firma eine Wohnung zur Verfügung gestellt.

Wegen des früheren häufigen Berufswechsels des Verurteilten und seiner hierin zum Ausdruck kommenden Unstetigkeit hat es der Senat aber für geboten erachtet, die weitere Entwicklung des Verurteilten an seiner Arbeitsstelle noch abzuwarten und hat unter Anwendung des § 454a Abs. 1 StPO den Entlasszeitpunkt auf den 01.03.2005 bestimmt.

Der Verurteilte wird darauf hingewiesen, dass er mit dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung rechnen muss, wenn er erneut Straftaten begeht oder gröblich oder beharrlich gegen die ihm erteilten Weisungen verstößt und dadurch Anlass zur Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechender Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

(Mitgeteilt von R OLG Karlsruhe Böhmer)

Bernd Müssig: Mord und Totschlag – Vorüberlegungen zu einem Differenzierungsansatz im Bereich des Tötungsunrechts. Carl Heymanns Verlag. Köln 2005, Leinen XVII, 490 Seiten, € 132,-.

Mord und Totschlag, das ist umgangssprachlich ein Schlagwort zur Beschreibung höchster Gefährdung, ja Chaos. Hier ist es der Titel eines umfangreichen rechtssystematischen Werkes, das die Geschichte der Differenzierung der vorsätzlichen Tötungsdelikte beschreibt und neue Wege für Unterscheidungen aufzeigt. Die Ergebnisse zeigen auf eine Novelerung des geltenden Rechts, eine Novelerung der Lehre und Praxis sei Langem gefordert wird. Der Verfasser zeigt aber auch, wie seine Überlegungen für die aktuelle Rechtsprechung fruchtbar gemacht werden können.

Die Motive für die Tötung eines Mitmenschen sind unterschiedlich. Unterschiedlich ist auch die Art und Weise, wie ein Tötungsdelikt begangen wird. Schon früh versuchte das Recht, die besonders gefährlichen und die besonders verwerflichen Taten mit äußerster Strenge zu bestrafen und diese von anderen weniger gefährlichen, eher verständlichen abzugrenzen. Für das Mittelalter kommt Müssig zu dem Ergebnis, „dass die schroffe Gegenüberstellung einer Gesinnungsethik orientierten deutsch- bzw. germanisch-rechtlichen Lehneselemente und einer rein psychologischen, das Prämeditationsmode vorwegnehmenden römischen rechtlichen Lehneselemente“ (S. 35) nicht zu belegen ist. Ausgehend von den modernen Fragestellungen hätten die Forscher andere Lehnenelemente den Bruch von Treue- und Friedenspflichten und die Bekämpfung des Vagantentums, der ‚schädlichen Leute‘, zu wenig beachtet.

Die karstige Ausprägung des Prämeditationsmodus findet der Verfasser in dem von Feuerbach entworfenen bayerischen StGB von 1813. Der Täter, der sich mit Überlegung über den psychologischen Zwang des Gesetzes hinwegsetzt, verdient die Höchststrafe. Eingehend wird dann die Vorgeschichte und die Rechtsprechung ebenso wie die Wissenschaftliche Begleitung der Strafrechtsnovelle von 1941 mit seiner ‚Verwerflichkeitsskala‘ und ‚Tätertypisierung‘ (S. 77) dargestellt und diskutiert. Die vom Gesetz erstmalig entworfenen Typen von ‚Mörder‘ und ‚Totschläger‘ seien nicht nur dem natonalesozialistischen Zeitgeist zu ebengeführte Etiketten, sie hätten ihre Grundgedanken der Substanz der neuen Regelungen. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone und später der BGH hätten deshalb vorgedacht die Neufassung als den ‚vorläufigen Abschluss‘ einer ‚ängst vor 1933 einsetzenden Entwicklung‘ und damit nicht als natonalesozialistisches Recht interpretiert (S. 79). Der Verfasser wendet sich dann dem EStGB von 1962 zu, der als Mord in erster Linie die das geltende Recht die besondere stichtliche Verwerflichkeit, daneben aber auch die Tötung mit Überlegung qualifiziert. Die Ausführungen des ersten Kapitels enden in der Auseinandersetzung mit Esers Textvorschlag für einen neuen Mordparagrafen in seinem zur Vorbereitung des 53. Deutschen Juristentags im Jahre 1980 vorgelegten Gutachten (S. 65). Der Verfasser kommt zu dem Schluss, dass ‚die bisher für Qualifikationsansätze entwickelten Kriterien, Prämeditation, Verwerflichkeit und Gefährlichkeit‘ mangels systematischer Verknüpfung mit rechtlichen Strukturen und Zurechnungsprinzipien nicht tragfähig seien (S. 128).

Im Folgenden entwickelt der Verfasser die Grundgedanken (Kap. 2) und die Grundzüge (Kap. 3) seines neuartigen Differenzierungsansatzes. An der Spitze dieses Hauptstückes stehen die ‚Vorbemerkung‘, in der er auf wenig mehr als zwei Druckseiten seinen ‚Vorschlag eines normativen Differenzierungsansatzes kurz vorab skizziert‘ (S. 129). Danach sollen eine gemeinsame Zurechnungsprinzipien Grundgedanken der Unterscheidung bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten sein. Täter und Opfer stehen in Verantwortungssphären, die sich objektiv abgrenzen lassen. Die alleinige Tatverantwortung des Täters führt zum Grundtatbestand des Tötungsunrechts, dem Mord, eine Mitverantwortung des Opfers zum Privatverletzungstatbestand des Totschlags. Bei der Abgrenzung der Verantwortungssphären seien persona Zurechnungsmuster von Instanzonen zu unterscheiden, ‚auf die Einbindung der Person in herausgehobene normative Kontexte, insbesondere in ausdifferenzierte gesellschaftliche Organisationsstrukturen‘. Bei seiner sind der mörderische Überfall auf einen Fremden einseitig und die Herbeiführung des Todes eines Menschen, für dessen Wohlergehen der Täter etwa auf Grund eines Eltern-Kind-Verhältnisses verantwortlich ist, andererseits.

Merkmale des Tatgeschehens im Bereich der Verantwortungssphäre des Opfers können den Täter entlasten, wenn das Opfer den Täter provoziert hat oder in anderer Weise Rechte des Täters verletzt hat. Anches gilt für die Instütone der Verantwortungssphäre bei einem Treuebruch des Opfers oder, wenn das Treueverhältnis auf irgendeine Weise seinen Inhalt verloren hat. Hier seien auch Verhältnissen der Selbstgefährdung des Opfers zu berücksichtigen. „Außerhalb des Rechtsverhältnisses von Täter und Opfer gelegende (eventuelle Täter entlastende) Umstände <se en> im Grundsatz auf der Entscheidungsebene zu verhandeln (S. 130). Nach allem gebe es für jedes Mordmerkmal für den Täter nach allgemeinen Zurechnungskriterien begründete Entlastungsmöglichkeiten, die nicht mehr durch dessen phänotypische Definition ausgeschlossen seien.“

Das Werk schließt mit einem interessanten Ausblick: „Interpretationsspektiven für die Mordmerkmale der § 211 Abs. 2 StGB den personellen und instütone Zurechnungsmustern zu. Nedge Beweggründe bei den nach dem personellen Zurechnungsmustern einen normativen nichtigen Tatanlass, wenn keine akzeptablen Verhältnisse zur Tat stehen. Die „Heimtücke“ dagegen ist der Bruch eines instütone vermittelten Garantieverhältnisses. Schweregebt auch bei dieser Interpretationsspektive die grausame Tatausführung oder die mit gemeingefährlichen Mitteln.“

Dem mit großer Sorgfalt und wissenschaftlicher Gründlichkeit erarbeiteten Werk ist die verdiente Beachtung auf dem Gebiet der Rechtslehre sicher. Wann und wie weit seine Gedanken in der Rechtspraxis wirksam werden können, ist dagegen ungewiss. Konsequenz der Lehre ist nämlich, die Abschaffung oder wenigstens ein gänzlich veränderter Umgang mit der lebenslangen Freiheitsstrafe (S. 114, 388, 414). Androhung und Ausspruch dieser absozuten Strafe sind jedoch im Bewusstsein der Bevölkerung der demonstrierende Gegensatz auf höchststrafwürdige Verbrechen (H. Schneider). Eine abgestufte Strafe auf Mord würde bei der Bevölkerung selbst dann, wenn am Ende der Stufen das Lebensänglich stehen bliebe, die Sorge auslösen, die Sanktion des Tötungsrechts, ja das ganze Strafrecht so aufgeweicht werden.

Kar Peter Rotthaus

Bettina Kirschke: Medizinische Versorgung im Strafvollzug. Eine Untersuchung und Bewertung unter besonderer Beachtung des freien Beschäftigungsverhältnisses und versicherungsrechtlicher Probleme (Schriftenreihe Strafrecht in Forschung und Praxis, Bd. 29). Verlag Dr. Kovac: Hamburg 2003. XVII, 227 S. € 85,-.

Die Heideberger Dissertation hat sich einer bisher monographisch weitgehend vernachlässigten Fragestellung angenommen. Lange Zeit ist die Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug ein weitgehend unbeackertes Feld von Theorie und Praxis gewesen. Erst allmählich hat man sich – abgesehen von den Kommentierungen des StVollzG – damit beschäftigt. Inzwischen ergibt immerhin eine Reihe von juristischen Stellungnahmen zu Detailfragen, medizinischen Erfahrungsberichten und speziellen Beiträgen zur Behandlung HIV-Infizierter, Aidskranker und Drogenabhängiger vor. Unterrepräsentiert sind vor allem Vergleiche auf dem Gebiet der medizinischen Versorgung zwischen dem „normalen“ Strafgefangenen, dem Freigänger und dem freien, versicherten Bürger gewesen. Die Studie von Bettina Kirschke ist ein sprechender Beitrag dafür, welche Fülle von Detailfragen gerade diese Thematik birgt und wo die neuartigen Aspekte in diesem überaus weitgefächerten Bereich anzutreffen sind.

Die Arbeit verweist aber auch auf das in seiner Dimension bisher wohl unterschätzte Problem, in welchem Maße das Strafvollzugsrecht mit anderen Rechtsmaterien verknüpft, ja von ihnen abhängig ist. So vermag auch gerade auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge erst eine Zusammenschau verschiedener gesetzlicher Regelungen – vor allem des StVollzG, des SGB V (Krankenversicherung) und des SGB XI (Sozialhilfe) – ein vollständiges und hinreichend differenziertes Bild von der (Rechts-)Stellung des Straffälligen zu vermitteln. Das bringt die Verfasserin denn auch ein

Stellung des Straffälligen zu vermitteln. Das bringt die Verfasserin denn auch einetend zum Ausdruck (S. 2); und dieser Gedanke zieht sich wie ein roter Faden durch die ganze Darstellung.

Im Mittelpunkt der Studie steht die Herausarbeitung der einschlägigen Rechtslage, welche hinsichtlich der verschiedenen Gruppen von Gefangenen – dem Gros der nicht Versicherten, den wenigen Sozialversicherten und den im freien Beschäftigungsverhältnis stehenden Freigängern – im Verhältnis zu Krankenversicherten freien Bürgern gegenwärtig besteht. Dabei muss die etztere Feststellung freich mit einer gewichtigen Einschränkung versehen werden. Seit Abschluss der Arbeit (ca. 2002) hat sich die rechtliche Situation aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV Modernisierungsgesetz – GMG) vom 14. November 2003 (BGBl. I, S. 2190) für gesetzlich Krankenversicherte erheblich geändert. Sie haben gewichtigen Einschränkungen vor allem in Form von Zusatzversicherungen und von Leistungskürzungen im Kostensektor hinzunehmen müssen. Daraus ist danninfo der Verweisungsnorm des § 61 StVollzG die Frage entstanden, ob und inwieweit davon auch Strafgefangene betroffen sind (vgl. z. B. Büthner, Kostenmedizinsche Versorgung im Justvollzug oder Zusatzversicherung für Gefangene?, ZfStrVo 2005, H. 2, S. 94 ff.). Dieses Problem hat die Verfasserin naturgemäß nicht mehr in ihre ohnehin schon weitläufigen Überlegungen einbezogen können. Im Übrigen ist es aber nicht differenzierter und detaillierter Weise den Fragen nachgegangen, die der skizzierte Vergleich aufwirft.

An der knappen geschichtlichen Einleitung – die gewiss in der einen oder anderen Richtung, etwa was die Entwürfe zum StVollzG anlangt, noch hätte vertieft werden können – wird deutlich, dass die medizinische Versorgung im Strafvollzug erst relativ spät, beginnend mit den Rechtsratsgrundsätzen von 1923, aber eigentlich erst im StVollzG, stärkere rechtliche Konturen erhalten hat. Die jetzt gezeigte (nicht nur) für die Verfasserin insbesondere durch die Zweiteilung der Insassen in soziale Gefangenen, die Anspruch auf Gesundheitsfürsorge durch den Justvollzug haben, und durch die Freigänger gekennzeichnet, die ein freies Beschäftigungsverhältnis stehen und deshalb an der allgemeinen medizinischen Versorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) teilnehmen. Dabei tritt eine mehrdeutige Bedeutung zweier Aspekte des Freigängers hervor: die tarifgerechte Entlohnung und die Weiterbeschäftigung nach der Haftentlassung.

Das erfordert es zum einen, die Unterschiede zwischen intra- und extramuralen Arbeitsverhältnissen und ihre jeweiligen Konsequenzen für den Status des Gefangenen im Blickwinkel von staatlicher Gesundheitsfürsorge im Rahmen des StVollzG und der medizinischen Versorgung auf der Grundlage des SGB V herauszuarbeiten. So wie die Gefangene gesetzlich krankensichert sind, ruhen ihre einschlägigen Ansprüche gegen die Krankenkasse wegen der medizinischen Versorgung durch die JVA. Das gilt aber – der Analyse der Verfasserin zufolge – nur für die nichtmonetären Leistungen (wozu ja auch die freie Arztwahl des Krankenversicherten zählt). Und das trifft auch auf das Verhältnis der §§ 56 ff. StVollzG zur Sozialhilfe zu, so dass ein Gefangener insoweit – bei Vorliegen der üblichen Voraussetzungen – monetäre Ansprüche gegen den Sozialbeitragszahler geltend machen kann, als es der Strafvollzug „zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ nicht erbringt. Der Freigänger selbst kann umgekehrt nur Leistungen der Krankenkasse beanspruchen; deshalb ruhen – zur Vermeidung von Doppelleistungen – seine Ansprüche auf Gesundheitsfürsorge im Vollzug (§ 62a StVollzG).

Die eigentlichen (rechtlichen) Probleme zeichnen sich in der Konkretisierung des Leistungskatalogs. Gerade Detailfragen lassen die neuartigen Punkte oder Bruchstellen des gegenwärtigen Systems erkennen. Hier findet der Test auf die Stimmigkeit und Überzeugungskraft der einzelnen Regelungen statt, welche die Erörterung der verschiedenen Aspekte der medizinischen Versorgung ergibt. Allein schon eine statistische Aufzählung, die sich in etwa am Kataster der Versicherungsleistungen orientiert, vermittelt einen Eindruck von der Vielfalt der Themen: Freie Arztwahl, Gesundheitsuntersuchungen, Präventions- und medizinische Vorsorge, Krankenbehandlung (z. B. Krankenpflege, Krankenhausbehandlung, Arzneimittele usw.), Leistungen der Rehabilitation, ärztliche Behandlung, medizinische Rehabilitation für Mütter, Zahnbehandlung, Krankengeld, Sterbegehalt. Dieses Spektrum an Leistungen wird dann von der Verfasserin noch durch eine

Rehe werterer Fragestellungen angereichert, die ganz spezielle Probleme der medizinischen Versorgung zum Gegenstand haben: Entwurf (in den ärztlichen Heilversuchen, den Heilversuchen, das Humanexperiment und in der Blutspende), frauenspezifische Probleme (Schwangerschaft und Entbindung, Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbruch, Sterilisation, künstliche Befruchtung) sowie Lebensfürsorge. Mit dieser Fülle von Themen stößt die Dissertation schon an die Grenzen, die einer so intensiven Untersuchung gezogen sind (und denen erst recht eine Besprechung unterliegt, die sich zwangsläufig auf eine Auswahl der behandelten Fragen beschränken muss, ohne die Antworten einer näheren Prüfung unterziehen zu können).

Da stellt sich die ausnahmsweise genehmigte Heranziehung eines externen Arztes auf Kosten der Krankenkasse für den subsidiär Krankenversichererten Patienten (S. 82) noch als relativ unproblematisch dar. Schwere gestaltet sich schon die Kostentragung für die Notfallbehandlung eines beurlaubten Gefangenen, der die für ihn zuständige JVA (§ 60 StVO iZG) nicht (mehr) hat aufsuchen können. Hier vermisst die Verfasserin mit Recht eine neue Regelung, die den Vollzug nicht der Pflicht gemäß (S. 85). Umgekehrt muss eine Notfallbehandlung des Freigängers durch den Anstaltsarzt auf Kosten der Krankenkasse möglich sein (S. 88 f.).

Ihrer Analyse des Vergleichs zwischen den Leistungen der Gesundheitsfürsorge und der gesetzlichen Krankenversicherung legt B. Kerschke ein Kriterium zugrunde, das sie denn auch auf jede Fallkonstellation konsequent anwendet: Danach sind Unterschiede in der medizinischen Versorgung nach den §§ 56 ff. StVO iZG und nach SGB V nur dann und insoweit gerechtfertigt, als sie in der besonderen Vollzugsituation begründet sind. Prominentestes Beispiel dafür stellt der Ausschuss der freien Ärzten dar, den die Verfasserin schon aus praktischen Gründen als unerlässlich ansieht (S. 98 ff.). Für den Fall einer psychotherapeutischen Behandlung der von der Gesundheitsfürsorge umfasst ist – hätte sie indessen im Hinblick auf das spezifische Arzt-Patienten-Verhältnis eine Ausnahme für geboten (S. 122). Ein Sonderproblem erblickt sie darin, dass der Krankenhausaufenthalt des schwerkranken gefährlichen Patienten, bei dem öffentliche (Sicherheits-)Interessen einer Haftunterbrechung entgegenstehen (§ 455 Abs. 4 Satz 2 StPO), vor auf die Strafe angerechnet wird, während beim ungefährlichen Patienten, dem Haftunterbrechung bewilligt wird, eine Anrechnung ausscheidet (S. 112 f.).

Sachlich ungerechtfertigte Benachteiligungen Gefangener konstatiert B. Kerschke etwa hinsichtlich der generellen Verweigerung eines Zuschusses zu Zahnprothesen im Falle verschlechterter Beschädigung oder Zerstörung; hier tritt sie für einen Vorrang des § 63 vor dem § 62 StVO iZG ein (S. 131 ff.). Vor allem aber veranlagt sie die Ausschüsse bestmöglicher Leistungen der Krankenversicherung für inhaftierte Frauen nach der Reform des geltenden Rechts (z.B. das Fehlen von Ansprüchen auf Entbindungsgeld und auf empfängnisverhütende Mittel, S. 158, 161). Ebenso muss danach auch ein neuer nicht versicherter Gefangener gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des „Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“ (SchwHG) die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Kostenübernahme für einen Schwangerschaftsabbruch, der nicht mehr unter dem medizinischen Behandlung nach § 58 StVO zugefällt, bei einer Krankenkasse zu beantragen (S. 164).

B. Kerschke zieht aus ihrer überaus materialreichen und detaillierten Analyse den zusammenfassenden Schluss, dass die Leistungen der medizinischen Versorgung für normale Gefangene und Freigänger nacheinander weggehend entsprechen, dass insoweit aber auch sachlich nicht zu rechtfertigende Unterschiede bestehen – und dies obendrein vor dem Hintergrund, dass „die Realität der Vollzugsanstalten auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge oft noch hinter dem gesetzlichem Programm“ zurückbleibe (S. 179). Die abschließende Untersuchung des derzeitigen versicherungsrechtlichen Status ruft erneut mehr die schwerwiegenden sozialen Nachteile ein, die einer Rente zurück, welche die mangelnde Einbeziehung der Gefangenen in die Krankenversicherung – namentlich für Angehörige – und in die Rentenversicherung – für die Inhaftierten selbst – hat (S. 206 f.). Die Schlusspassagen der insgesamt gehaltvollen und informativen Studie stellen insofern ein erneutes Plädoyer für die legislative Lösung des mit StVO iZG angelegten sozialen Programms dar.

Heinz Müller-Detz

Gerd Pfeiffer: Strafprozessordnung. Kommentar. 5., neu bearbeitete Auflage. Verlag C.H. Beck: München 2005. XX, 1183 S. In Leinen. € 68,-.

Seit Anfang des Jahres 2005 legt der Kommentar zur StPO von Gerd Pfeiffer, dem ehemaligen Präsidenten des Bundesgerichtshofes, in der fünften Auflage vor. Die dritte Auflage der Aufagen (zur dritten vgl. ZfStrVo 2003, 125) weist weitgehend auf zwei Ebenen: Zum einen erfreut sich das Erörterungswerk wachsender Beliebtheit. Schon bei früherer Gelegenheit konnte festgestellt werden, wie wichtig eine gedrängte, übersichtliche geordnete, insbesondere die Rechtsprechung des BGH und des BVerfG wiedergebende und auf dem jeweils neuesten Gesetzgebungsstand beruhende Kommentierung – namentlich für die Strafprozessualen und Praxis – ist. Ein handliches Werk dieser Größenordnung erfüllt das Nachschlagen und den Zugriff auf die jeweiligen relevanten Erörterungen.

Zum anderen bringt das rasche Erscheinen von Neuaufagen zum Ausdruck, in welchem Maße und Tempo sich das Strafverfahrensrecht weiterentwickelt. Seit der Voraufgabe haben namentlich folgende Gesetze für einschneidende und weitreichende Änderungen gesorgt oder zumindest Auswirkungen auf das Strafverfahrensrecht gezeitigt: Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23.7.2004 (BGBl. I, S. 1838) hat – ebenso wie das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung – Forderungen für die Begutachtung des Beschuldigten und Angelegten nach sich gezogen (§§ 80a, 246a StPO). Das 34. Strafrechtsänderungsgesetz hat eine ganze Reihe von Änderungen – etwa auf den Gebieten strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen und Zwangsmaßnahmen (z. B. Durchsuchung), aber auch der Verteilung – mit sich gebracht. Besonders nachhaltige Konsequenzen für die Gestaltung des Strafverfahrensrechts sind vor allem durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten – OpferRRG – vom 24.6.2004 (BGBl. I, S. 1354) und durch das erste Gesetz zur Modernisierung der Justiz – 1. Justizmodernisierungsgesetz – vom 24.8.2004 (BGBl. I, S. 2198) entstanden. Ein Teil dieser Änderungen, die insbesondere den Bereich der Datenverarbeitung und -übermittlung für verfahrensrechtliche Zwecke betreffen (§§ 483 ff. StPO), ist aufgrund des Art. 4 des Gesetzes zur effektiveren Nutzung von Daten im Bereich der Staatsanwaltschaften vom 10.9.2004 (BGBl. I, S. 2318) erst am 1.3.2005 in Kraft getreten.

Der Kommentar spiegelt in seiner Neuaufgabe mehr denn je eine Rechtsentwicklung wider, die durch das Bestreben des Gesetzgebers gekennzeichnet ist, das Strafverfahren rationeller und effektiver zu gestalten. Aber vieleicht mehr noch zeugen Zuschnitt und Inhalt der Erörterungen von dem Einfluss, wie die Rechtsprechung (des BGH und des BVerfG) in zunehmendem Maße auf Handhabung und Fortentwicklung des geltenden Rechts einwirkt. Vielfach lassen sich zwischen Grund- und Einzelfragen der Verfahrensgestaltung nur mehr auf der Basis des inzwischen in erheblichem Maße entstandenen Richterrechts beantworten – das nicht selten freilich eine ausgesprochene Kasustik gemündet ist. Diesen besonderen Aspekt hebt denn auch Gerd Pfeiffer in seinem jetztigen Vorwort – ebenso wie in der einleitenden Einleitung – ausdrücklich hervor. Indessen sind in diesem Kontext die verfassungsrechtlichen Probleme nicht zu übersehen, die immer wieder Abwägungen zwischen dem Schutz von Grundrechten Betroffener und öffentlichen Interessen an der Durchführung des Strafverfahrens und der Klärung des Tatverdachts erfordern. Gerade darum ist es zu begrüßen, dass der Kommentar so dieses Gewicht auf die Wiedergabe der Rechtsprechung legt. Der Benutzer kann allerdings angesichts des begrenzten Umfangs des Erörterungswerkes einseitig und der immensen Stofffülle andererseits nicht erwarten, dass es jede nur erdenkliche Detailfrage mehr oder minder ausführlich zu beantworten vermag; dies gilt natürlich auch für die wissenschaftliche Diskussion – deren Erörterung hier auf grundsätzliche Aspekte beschränkt ist (wie z. B. die Auseinandersetzung des Verfassers mit Absprachen im Strafverfahren zeigt, die als „Handeln mit der Gerechtigkeit“ rechtsstaatliche Kritik herausfordern).

Für die Praxis des Justizvollzugs besteht natürlich die Erörterungen der Vorschriften über die Ausgestaltung der Untersuchungshaft (§ 119 StPO) und für den Verkehr des inhaftierten Beschuldigten mit seiner Verteidiger (§§ 148, 148a StPO) von besonderem Interesse. Hier wartet der Kommentar mit einer beacht-

chen Fü e von Deta nformat onen auf. Se haben ncht zu etzt das Zusammentreffen von Straf- und Untersuchungshaft – m t Bezug auf § 122 StVo zG (§ 119 Rn. 6) –, d e Verschärfung der Haftbedingungen m Fa e entsprechender Gefähr chke t des Untersuchungsgefangenen (§ 119 Rn. 7) sowie d e Kompetenzverteilung h nscht ch des ger cht chen Rechtsschutzes (§ 119 Rn. 24) zum Gegenstand. D e Befugn sse, d e h nscht ch der Unterbr ngung und Behand ung Untersuchungsgefangener dem Haftr chter und den Vo zugsanstalten e ngeräumt s nd, werden ebenso k ar herausgearbeitet w e d e Schranken, d e e nsch äg gen Grundrechte ngr ffen gezogen s nd. D e Ste ungnahmen des Verfassers knüpfen auch n Bezug auf d e Ausgestaltung der Untersuchungshaft weitgehend an d e höchstr chter che Rechtsprechung, nament ch an d ejen des BVerfG, an.

Der Kommentar rechtfertigt auch n se ner Neubearbeitung vo auf d e früheren Empfeh ungen. Er hat s ch a s ged egenes und zuverlässiges Er äuterungswerk n der Praxis ängst bewährt und neuen Namen gemacht.

Heinz Müller-Detz

Leser schreiben uns

Zum Beitrag von Prof. Dr. Wolfgang Klug „Fachlichkeit der Sozialen Arbeit im Strafvollzug“ ZfStrVo 2005, Heft 2, S. 90-94

Mit großem Interesse habe ch vorbezehneten Art ke n Ihrer Fachze tschrift zur Kenntn s genommen. As Mitarbeiter des Rheinland-Pfä zchen Justizministeriums, der u.a. für d e Organisation und den D enstbetrieb der Sozialen D enste der Bewährungshilfe und des Strafvollzugs zuständig st, habe ch auch erwartet, e nge wertvolle Impulse für meine nen Geschäftsbereich zu erhalten, zumal wir uns m tten n der Qualitätsdebatte befnden.

Das, was ch an Anforderungen für d e professionelle Tätigke it eines Sozialarbeiters n der Justiz gesehen habe, entspricht n vo em Umfang der Einschätzung unseres Fachreferats; as es best aus der Sozialarbeit Kommender, kann ch es vo unterstützen.

Etwas überrascht haben m ch dann doch e nge skeptische Einschätzungen des Autors, d e ch n unserer Praxis so ncht feststellen kann. Sicher gibt es noch „Atlasten“, d e se e as „von den Gründerjahren geprägt“ defnieren; dem Gros unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann ch n jedem Falle ne hohe Fachchek t zuweisen.

So st es beispielsweise m Vo zug, w e e ne aktuelle Umfrage unter den Anstalten ergeben hat, keinesfalls so, dass der Soziald enst m t se nen Ste ungnahmen vom psychologischen D enst verdrängt wrd. Ve mehr gibt es indeswe t Absprachen, wonach der Psychologische D enst erst ab e ner Haftdauer von e nem Jahr bis zu 18 Monaten Beiträge zur Erziehungsp anung, Lockerungen, vorzeitigen Entlassung etc. unterbre tet. Ansonsten zählt d es zum Tätigke tsbereich der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Ausgenommen s nd Fälle m texp z t psychologischen Fragestellungen oder aber Gefangene m t entsprechender Vorgeschichte (Gewaltoder Sexualstraftat), d e e ne Betreuung des Psychologischen D enstes zw ngend erfordern.

D e Aussage von Herrn Professor Dr. Schmitt aus dem Jahre 1995, wonach d e Bewährungshilfe zu schade se, um se nur den Bewährungshelfern zu überlassen, wrd durch ständiges W ederholen e auch ncht aussagekräftiger. Ich hatte bereits mehrfach Gelegenheit, m t hm persönlich über d ese D nge zu d skutieren und frage m ch, w chem Bedenken d eser Berufsgruppe er be der Arbeit über d e Schuttern geschaut bzw. n w e che aktenmäßige Dokumentationen von Betreuungsverhältnissen und Arbeitsabläufen e nen Einblick hatte. Im Gegensatz dazu habe ch sebst m Rahmen der von m r durchgeführten Geschäftsprüfungen m Soziald enst e nen sehr guten Einblick n das berufliche Handeln unserer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und kann ihnen durchweg e n hohes Maß an Professionalität, Engagement und Innovationsfreude bescheinigen. D ese Einschätzung wrd ncht nur von den unmittelbaren D enstvorgesehen gete t, sondern st auch m Ergebnis der bundesweiten Befragung „Bewährungshilfe m Meinungsbild“ durch d e Forschungsstelle für Konflikt und Sozialstudien. (Hae/Saee vom Sept. 2003) beegt, an der aus Rheinland-Pfä z 55 Richterinnen und Richter te genommen haben. Her egt d e Bewährungshilfe n den Bereichen Kooperation m t den Gerichten, Zuverlässigkeit der Berichte und Zufriedenheit m t der Bewährungshilfe jeweils m t knappem Abstand auf dem zweiten Platz.

Bedeutsam scheint m r aber zu se n, w e che Ansprüche d e Berufsgruppen aus Bewährungshilfe und Vollzug jeweils an sich sebst stellen. In den Jahren 2004 und 2005 haben zwe getrennte Arbeitsgruppen unter Betreuung von Richtern und Leitern von Vollzugsanstalten e ner vom Ministerium der Justiz e nberufenen Arbeitsgruppe te genommen und gemeinsam berufliche Standards erarbeitet, d e ch Ihnen h ermet gerne zur Verfügung ste e. Be den her defnieren Standards handelt es sich um Pflichtaufgaben aus Sicht der Betroffenen, ncht etwa um Kür unter optimalen Bedingungen. D e beruflichen Standards s nd auch auf der Homepage der Justiz www.justiz.rp.de veröffentlicht.

Ich hoffe, h ermet dem r zum Teil etwas pessimistisch erscheinenden Einschätzungen n dem Artikel e n wenig zurechtrücken zu können und wünsche m r, dass der vom Autor wissenschaftlich begleitete Entwicklungsprozess für Standards n der Bewährungshilfe des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz weitere optimistische Perspektiven aufzeigen kann.

Afred Ju en